Provinzial-
Geſetzſammlung

für das

Herzogthum Steiermark.

Herausgegeben

auf allerhöchſten Befehl, unter der Aufſicht des k. k. ſteiermärkiſchen Guberniums.



Dreiundzwanzigſter Theil,

welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1841 enthält.

Grätz,

gedruckt und verlegt bei den Andreas Leykam'ſchen Erben.

864

STUDIJSKA KNJIŽNICA PTUJ

N. 2351 - D

1.12.49

Chronologisches Verzeichniß

der in der Provinzial-Gesetzsammlung des Herzogthums Steiermark für das Jahr 1841 enthaltenen Verordnungen.

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
1	3. Jänner	Nachtrag zur Belehrung über die Anwendung der gentiana cruciata als Mittel zur Heilung der Hundswuth	1
2	3. »	Wem die gerichtlichen Verbothe auf die bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde angelegten Cautionen und Depositen zur Kenntniß zu bringen sind	3
3	3. »	Erläuterung des neuen Stämpelpatentes in Bezug auf die Bücher-Revisionsämter	5
4	5. »	In den Streifungs-Rapporten ist der Erfolg derselben und das darüber Verfügte anzugeben	7
5	7. »	Befolgung des neuen Targesetzes bei den Verleihungen geistlicher Pfründen, Wahlbestätigungen von Aebten ꝛc. ꝛc., und Bestimmungen behufs der Ausführung dieser Vorschrift	7
6	9. »	Erweiterung des Termines zur Einrichtung des aus Ungarn, Siebenbürgen, aus der Moldau und Wallachei kommenden Fuhrwerks nach dem Regulative vom 10. April 1840 bis 1. October 1841	9

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
7	10. Jänner	Republicirung des allerhöchsten Spielpatentes vom 1. März 1784, und der seither als verbothen erklärten Spiele	10
8	10. »	Beobachtung des Lizitations-Systems bei öffentlichen Herstellungen und Lieferungen	13
9	10. »	Erwerbsteuerscheine sind stämpelfrei	14
10	14. »	Verschärfung der Bestimmungen behufs der rechtzeitigen Berichtigung der Landgerichts-Beiträge	14
11	16. »	Beitritt der toscanischen und parma'schen Regierung zu der zwischen Oesterreich und Sardinien abgeschlossenen Convention zur Beschützung des artistischen und literarischen Eigenthumes	15
12	16. »	Beachtung des Unterschiedes zwischen der in Oesterreich und in Bayern gestatteten Ladungsbreite der Frachtwägen bei dem Uebertritte aus dem ersteren Staate in den letztern	16
13	18. »	Bemessung der Beantragung von Remunerationen für Subarrendirungs-Verhandlungen	17
14	19. »	Wie die Bau-Projecte für die Pfarrkirchen zu belegen sind	19
15	26. »	Festsetzung der Termine zur Vorlage der Rechnungsabschlüsse der aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde und Anstalten, dann Erlassung der Duplicate von den Rechnungsabschlüssen für alle nicht dotirten politischen, dann städtischen und ständischen Fonde	20
16	26. »	Bundestagsbeschluß zur Abstellung unerlaubter Verbindungen und sonstiger Mißbräuche unter den Handwerksgesellen	21

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
17	27. Jänner	Wohin die Beschwerden gegen durchmarschirende und gegen stabile Militäristen zu leiten sind	22
18	28. »	Bestreitung der Schulprämien bei den Gymnasien in den Provinzen	23
19	1. Februar	Erhöhung der Distanzausmaße der Poststationen Gleisdorf und Grätz, dann Gleitdorf und Ilz	24
20	3. »	Einfuhrszoll-Behandlung der künstlichen Email, Schmelz- oder Mineral-Zähne	25
21	6. »	Erläuteruag der Vorschrift vom Jahre 1822 über die Bemessung der Pensionen der Witwen und der Erziehungs-Beiträge	25
22	6. »	Wie viele Posten bei Dienstreisen mit Postpferden täglich zurückzulegen, und wie die dießfälligen Reiserechnungen richtig zustellen sind	27
23	6. »	Ermächtigung der Länderstellen, Bewerbern um Straßeneinräumer-Stellen die Nachsicht der Ueberschreitung des Normalalters von 40 Jahren zu ertheilen	28
24	7. »	Die Interessen-Erhebung von den Militär spitals-Capitalien wird dem k. k. Universal Kriegszahlamte übertragen	29
25	10. »	Offerte, das sind Eingaben, in welchen Anbothe zur Uebernahme von Lieferungen oder Transporten von Parteien gemacht werden, sind stämpelpflichtig	30
26	0. »	Quittungen über Daz- und Umgelds-Entschädigungen bleiben fortan stämpelfrei	31
27	15. »	Die mit 1. März l. J. in's Leben tretenden Postritt-Geldgebühren	31
28	19. »	Ueber die Stämpelpflichtigkeit des Armen-Vermögens, des Religions-, Studien und Normalschul-Fondes, der Irrenanstalt, des Gebär- und Findelhauses, und	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		überhaupt der vom Fiscalamte zu vertretenden Fonde und Anstalten	32
29	21. Februar	Wegen Auffindung von Pflegeältern zur Uebernahme von Kindern aus dem Grätzer Findelhause	38
30	22. »	Gebühren der Aerzte und Kunstverständigen bei Verwendung in Criminal-Angelegenheiten und bei Untersuchungen über schwere Polizei Uebertretungen	39
31	23. »	Niemand darf ohne die nöthige Kleidung oder im unreinen Zustande verschoben werden	40
32	24. »	Zur Führung der Vormerkungen über die verkäuflichen Gewerbe und zur Ausmittlung des Normalwerthes sind die politischen Behörden berufen	41
33	25. »	Die Aetzungskosten der im Strafhause angehaltenen Verbrecher sind binnen vier Wochen nach ihrer Bekanntgebung zu berichtigen	42
34	25. »	Bestreitung der Errichtung und Erhaltung der Todten-Einsetzkammern	43
35	27. »	Ueber den Stämpel der bilanzirten Conti und Ausweise der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler und Handwerker, der Verkaufs-, Escomte- und Interims-Noten, und der Handelsbriefe	44
36	1. März	Erläuterung der Recrutirungs-Vorschriften in Bezug auf aushülfsweise Stellungen für Bezirke, die mit ihrem Recruten-Contingente nicht aufkommen	46
37	1. »	Zeitungs-Stämpelgebühren vom 1. April 1841 an	49
38	1. »	In wie fern an der Lustseuche erkrankte Dienstbothen als zum Bauernstande gehörig betrachtet werden können	49

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
39	3. März	Bei Verhängung der im §. 266 des II. Thls. des St. G. B. ausgesprochenen oder einer anderen hohen Geldstrafe ist der Grundbuchsauszug des Beschuldigten zur Beurtheilung seiner Vermögensverhältnisse beizubringen	50
40	4. »	Ausdehnung der Vorschrift wegen Ausmittlung der Erziehungsbeitäge für die unter dem Normalalter stehenden Kinder solcher Witwen landesfürstlicher Beamter, bei welchen der letzte Gehalt des verstorbenen Gatten zum Maßstabe der witwenlichen Pension zu dienen hat, auf die politischen Fonde, Stände und Städte	50
41	4. »	Die Ausweise über die politischen Quiescenten sind künftig ganzjährig vorzulegen	51
42	6. »	Bestimmung, an welche Cameral-Bezirks-Verwaltung die Anzeige wahrgenommener Uebertretungen zu machen sey	51
43	6. »	Rücksichtlich der Abänderung der bisherigen Tarifsgebühren für die Privatunternehmungen periodischer Personen Transporte	52
44	7. »	In welchen Terminen Alimentationen bei den Cameral-, städtischen und ständischen Cassen auszuzahlen sind	53
45	7. »	Ueber die Behandlung der am 1. März 1841 in der Serie 170 verloosten Hofkammer-Obligationen zu fünf und zu drei und einhalb Procent	54
46	8. »	Wegen Bestimmung der Amortisationsfrist für die Talons der zur Zurückzahlung aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen	56
47	9. »	Erläuterung des neuen Stämpelpatentes in Bezug auf die aufgehobenen Schreib- und Vidimirungsgebühren	56

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
48	10. März	Art der Auszahlung der Straßenhülfs-Arbeiter	58
49	10. »	Ueber Grundzerstückungsgesuche ist erst nach mit dem ständischen Collegium gepflogener Rücksprache von dem Kreisamte die Entscheidung zu fällen	62
50	10. »	Die im §. 274 des II. Th. des St. G. B. bestimmten Verjährungsbedingungen sind bei politischen und polizeilichen Vergehen und Uebertretungen nicht erforderlich	62
51	10. »	Umsetzung der Innungsgebühren von Wiener-Währung auf Conv. Münze	63
52	11. »	Ueber die Wiederholung der Pfarrconcurs-Prüfungen	64
53	11. »	Die Bewilligung zur Errichtung protestantischer Filial-Bethhäuser ist künftig bei der Landesstelle anzusuchen	65
54	12. »	Erweiterung des Wirkungskreises der k. k. Studien-Hofcommission und der Länderstellen zur Nachsicht der Ueberschreitung des Normalalters zum Eintritte in das Gymnasium und Ermächtigung der Seelsorger auf dem Lande zur Ertheilung des Privatunterrichtes in den Grammatikal-Classen unter gewissen Erfordernissen	65
55	13. »	Verlängerung des Termines zur Umwechslung doppelfärbiger Banknoten	67
56	16. »	Wie nach dem Tode jedes Pfarrers das verschiedene vom selben verwaltete Kirchen- ꝛc. Vermögen zu liquidiren sey	67
57	19. »	Vorschrift über die Ausfertigung von Päßen an königlich sardinische Unterthanen	78
58	20. »	Erhöhung der Reisepauschalien der Straßen-Commissäre und Bestimmung der Zehrungskosten für Straßenmeister	79

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
59	21. März	In Beziehung auf die Ein- und Ausfuhr von Filztafeln von Clavier-Instrumenten, von getheertem Filze zu Unterlagen für Eisenbahnschienen, dann von sogenannten papinianischen Kochtöpfen aus Gußeisen	80
60	23. »	Regulirung des Verfahrens in Absicht auf die bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde angelegten baaren Cautionen, Vadien und Depositen	82
61	26. »	Ueber die Zulässigkeit der engen Rauchschlünde bei Gebäuden statt der schliefbaren Schornsteine (Rauchfänge)	85
62	26. »	Die Correspondenz der Kreis- und Districts-Physicate der Monarchie in Sanitätssachen ist portofrei	89
63	27. »	In Betreff der Unterthanen, welche in Wien Beschwerden vorbringen	90
64	31. »	Die Einsendung der Erträgniß-Fassionen von den in Erledigung kommenden, unter öffentlichen Patronaten stehenden, und nicht ganz in baarem Gelde aus einem öffentlichen Fonde dotirten Pfarrpfründen betreffend	90
65	31. »	Vorschrift über die Verrechnung des Landesvorspanns Beitrages von Seite der Beamten, wenn sich selbe anstatt der Natural-Vorspann eigener oder gemietheter Pferde bedienen	92
66	1. April	Betreffend die Behandlung der Annual Erbsteuer, der sichergestellten Erbsteuerbeträge und des Erbsteuer Aequivalents der Geistlichkeit bei Gelegenheit der Aufhebung der landesfürstlichen Erbsteuer	95
67	1. »	Ueber den Kostenbeitrag der von Aerarial Straßen durchzogenen Ortschaften zur Straßenbau-Verwaltung	97

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
68	5. April	Belehrung, welche Magistrate im Sinne des §. 26 des Stämpel- und Taxgesetzes als ein Collegialgericht zu betrachten sind	99
69	7. »	Den Werken Wielands wird vom deutschen Bunde ein zwanzigjähriger Schutz gegen Nachdruck zugestanden, und dieser Schutz auch auf eine neue Cotta'sche Ausgabe der Werke Göthe's in 40 Bänden, nebst anderen berechtigten Ausgaben derselben erstreckt	100
70	8. »	Wegen genauer Beobachtung des Formulars der Auskunfts-Tabelle bei Ablieferung der Verbrecher in das Provinzial-Strafhaus	101
71	10. »	Instruction für die Unterrichtsgelder-Cassiere bei den philosophischen Lehranstalten und Gymnasien	101
72	10. »	Bezüglich der Befreiung der Posthäuser von der Militär-Einquartierung und anderen Dienstleistungen	120
73	14. »	Wie bei Umschreibung oder Auszahlung der auf den bestimmten Nahmen eines Ausländers lautenden Renturkunden oder öffentlichen Fonds-Obligationen vorzugehen ist	122
74	15. »	Wegen rechtzeitiger Einsendung der Ausweise in Betreff der Evidenzhaltung der directen Nebensteuern	123
75	16. »	Betreffend die Correspondenz von portofreien Behörden mit portopflichtigen Aemtern und Personen	124
76	16. »	Die k. k. Patrimonial-, Avitical- und Familienfonds-Cassendirection ist bei Ausfertigung der Urkunden und Schriften vom Gebrauche des Stämpels frei	125

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
77	16. April	Wegen der Stämpelpflichtigkeit der Conten und Ausweise der Handelsleute	126
78	17. »	Der Haupteid kann auch einem in Concurs verfallenen Gemeinschuldner aufgetragen werden	128
79	19. »	Erläuterungen rücksichtlich der Anwendung des Postgesetzes vom 5 November 1837 auf die Beförderung von Reisenden auf Poststraßen	128
80	20. »	Betreffend die Postrittgeld-Erhöhung für Ungarn	130
81	20. »	Quartiergelder und Natural-Quartiere sind bei Bemessung der Dienststaxen nicht in Anschlag zu bringen	130
82	22. »	Wegen der jährlich einzusendenden Ausweise über die schweren Polizei-Uebertretungen und über die wegen derselben untersuchten Personen	131
83	22. »	Ueber die Stämpelpflichtigkeit mehrerer von den Seelsorgern auszustellender Zeugnisse	132
84	24. »	Stämpelbehandlung der bei der politischen Fondscasse einlangenden Quittungen, Coupons und sonstiger Geld vertretender Papiere	133
85	26. »	Ueber die Anwendung des neuen Stämpelgesetzes auf die Gesuche der zeitweilig im Auslande befindlichen österreichischen Unterthanen um Paßerneuerung	135
86	3. Mai	Erläuterungen des Tax- und Stämpelgesetzes	137
87	3. »	Stämpelpflichtigkeit der Quittungen über die Steuereinhebungs-Procente	140
88	6. »	Wegen Bestrafung absichtlicher Eröffnungen ämtlicher nicht gerichtlicher Sigille	140
89	11. »	Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1841 in der Serie 413 verloosten Aerarial-	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		Obligationen der Stände von Krain zu 5 und zu 4 Procent	141
90	14. Mai	Todtenscheine belgischer Unterthanen sind von den Seelsorgern von Amtswegen auszufertigen	143
91	14. »	Die Ertheilung der Heirathsbewilligungen an Militär-Urlauber und Invaliden betreffend	144
92	14 »	Die Mannschaft der Militär-Transporte soll nicht zu weit von der Hauptstation verlegt werden	145
93	17. »	Wegen Verhüthung von Deserteurs-Verhehlungen	146
94	17. »	Vergütung der Gebühren des ärztlichen Personales und anderer Kunstverständiger bei außerordentlichen, in Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit und Polizei von den Behörden aufgetragenen Leistungen	146
95	18. »	Wegen Vorlage der halbjährigen Sterbfalls-Consignationen	148
96	25. »	Wirkungskreis in der Concessionirung und Ueberwachung der Pfannenhämmer	148
97	27. »	Wegen Stämpelpflichtigkeit der Quittung über bei dem Cameral-Zahlamte zu Ofen zu behebende, wöchentlich nicht 2 fl. betragende Pensionen	149
98	29 »	Die Dienstestaxen sind künftig in zwölf Monathsraten zu berichtigen	150
99	30. »	Ueber die Stämpelpflichtigkeit der Zeugnisse, welche Meister ihren Gesellen beim Dienstes-Austritte ausstellen	151
100	2. Juni	Wie Chlorkalk zu Räucherungen auf öffentliche Kosten zu verordnen sey	151
101	2. »	Wegen Einfuhr des Steinsalzes aus Ungarn	152
102	3. »	Meisterwitwen haben das Recht, Lehrjungen aufzudingen	152

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
103	3. Juni	Ueber die erforderlichen Behelfe zur Erlangung der Auswanderungs-Bewilligung	153
104	3. »	Die Nachweisung der Gehaltsanweisungen der Magistratualen landesfürstl. Märkte hat künftig zu unterbleiben	154
105	6. »	Ueber die Stämpelbehandlung der Quittungen über zurückgestellte Cautionen, Vadien und verschiedene Reisepauschalien	154
106	6. »	Rücksichtlich des vom deutschen Bunde zugestandenen Schutzes für inländische Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundes-Gebiethes	156
107	6. »	Verlängerung des Termines zur Annahme und Umwechslung doppelfärbiger Banknoten zu 5 und 10 fl. CM.	157
108	8. »	Ueber die baare Auszahlung der am 1. Juni 1841 in der Serie 55 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen	157
109	11. »	Die Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln betreffend, deren Dämpfe nicht als bewegende Triebkraft dienen	159
110	15. »	Die Eingaben um Obligations-Umschreibungen und die Quittungen über die Steuereinhebungs-Procente unterliegen dem Stämpel	159
111	16. «	Im Auslande gefällte Straferkenntnisse dürfen von den österreichischen Behörden nicht vollzogen werden	160
112	16. »	Formulare zur Nachweisung der Einkünfte und Steuern von geistlichen Pfründen bei Besetzungen derselben, behufs der Bemessung der Verleihungstaxen	160

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
113	18. Juni	Bestätigungen, welche in den Worten „coram me," oder: „vidi," und der Unterschrift des Bestätigenden bestehen, unterliegen keinem Stämpel	163
114	18. »	Stämpelbehandlung der Widmungs-Urkunden über Heiraths-Cautionen der Militär Offiziere	164
115	19. »	Wegen Ertheilung der Reisepässe an Aerzte und Wundärzte	165
116	20. »	Betreffend die Conscribirung und Militär-Befreiung der Postmeister	165
117	23. »	Betreffend die Stämpelfreiheit der Zeugnisse über den Aufenthaltsort und die Fortdauer des Lebens zum Behufe der Erhebung einer Pension, Provision, Gnadengabe u. dergl. aus einer Privatanstalt, welche die Uebung der allgemeinen Wohlthätigkeit zur Aufgabe hat	167
118	24. »	Taxe für Blutegel vom 1. April 1841 bis letzten März 1842	168
119	24. »	Stämpelbestimmung der Verträge, welche von Privaten bei Gericht errichtet werden	168
120	24. »	Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Vormerkung gerichtlicher Verbothe auf die bei dem Wiener Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegten ungarischen und siebenbürgischen Cautionen, Vadien, Depositen und deren Zinsen	171
121	24. »	Stämpelpflichtigkeit der Legalisirung von Quittungen über Daz- und Umgelds-Entschädigungen	173
122	26. »	Hinsichtlich der Competenz der politischen und Justizbehörden in Stiftungssachen	174
123	26. »	Ueber die Zollbestimmung für die Einfuhr von Bouteillen und Flaschen von Glas	

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
		in Dalmatien und auf die quarneriſchen Inſeln	175
124	28. Juni	Vorſchrift hinſichtlich der Verpackung und Verſendung der Giftkörper in größeren Quantitäten	176
125	28. »	Die Auslagen für die von Criminal-Behörden im Subſtitutions-Wege vorgenommenen Amtshandlungen ſind aus dem Criminalfonde derjenigen Provinz, wo die Amtshandlung Statt fand, zu vergüten	177
126	28. »	Beſtimmung der Art der Koſten-Vergütung für Anſchaffung von Unterrichts-Gegenſtänden in Wien auf Koſten eines Provinzial-Fondes	178
127	28. »	Ueber die Behandlung der im ſtämpelpflichtigen Inlande für Rechnung von Caſſen im ſtämpelfreien Inlande ausgeſtellten Quittungen	179
128	29. »	Die nicht längeren als zweijährigen Kerkerſtrafen ſind bei den Landgerichten zu vollſtrecken	179
129	1. Juli	Beſtimmung der Gebühr für legirte Currentmeſſen	180
130	2. »	Matrikelſcheine der Studirenden unterliegen dem Stämpel, und zwar von 30 kr. für den Bogen	181
131	3. »	In Betreff der Verhandlungen zur Sicherſtellung des Verzehrungsſteuer-Gefälls-Erträgniſſes für das Verwaltungs-Jahr 1842	181
132	6. »	Inſtruction zur Evidenzhaltung des allgemeinen Cataſters und jener der Gebäudeſteuer	183
133	7. »	Wegen Berechnung und Nachweiſung des Erträgniſſes an den Stolgebühren	224

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
134	7. Juli	Wegen Beförderung der Amts-Correspondenz der Dominien und Gemeinden durch gemeinschaftliche Bothen	226
135	8. »	Steuernachsichtsgesuche oder die dieselben vertretetenden Protokolle unterliegen dem Stämpel	228
136	8. »	Die Vorlage der Ausweise über die Recrutenguthabungen betreffend	228
137	9. »	Bemessung des Administrations-Gehaltes bei der Verwaltung geistlicher Pfründen	229
138	14. »	Verfahren bezüglich der Vernehmung von Sachverständigen bei den Verhandlungen über die Gültigkeit eines Privilegiums	230
139	18. »	In Betreff des Unterhaltsanspruches einer durch beiderseitige Schuld geschiedenen Gattin	234
140	18. »	Ueber die Stämplung der Verträge, welche von den Gerichts-Insassen bei den Gerichten errichtet werden	234
141	22. »	Aufnahme einer neuen Staatsanleihe gegen Hinausgabe 5% Obligationen	236
142	24. »	Die Correspondenz mit ungarischen Jurisdictionen ist von den Kreisämtern und Magistraten in lateinischer Sprache zu führen	237
143	26. »	Aufhebung des allgemeinen Pferdeausfuhr-Verbothes	238
144	29. »	Ueber die Behandlung der als stämpelgebrechlich beanständeten und in das Strafverfahren gezogenen Schriften	238
145	29. »	Aufhebung des bisher bestandenen allgemeinen Auswanderungs-Verbothes für Sanitäts-Individuen	240
146	29. »	Erhöhung der Distanzen-Ausmaß der Poststation zwischen Gonobitz und Cilli	241

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
147	31. Juli	Nachträgliche Erläuterungen des Stämpelgesetzes	241
148	5. August	Die Entrichtung der Erwerbsteuer für das Jahr 1842 betreffend	242
149	9. »	Den Wirthen ist die Schlachtung von Hornvieh zur Abgabe an ihre Gäste nicht gestattet	243
150	10. »	Ueber die baare Auszahlung der am 2. August 1841 in der Serie 99 verloosten 5% Banco-Obligationen	243
151	11. »	Modification des Einfuhrszolles für gestochene Kupferplatten	244
152	11. »	Pensionen, Provisionen und sonstige derlei Genüsse, über Jahr und Tag unbehobene, können nur über Bewilligung der Hofstelle erfolgt werden	246
153	12. »	Erneuerung der Vorschrift hinsichtlich der Berechnung der Durchschnittspreise zum Behufe der Rindfleisch-Satzbestimmung	247
154	14. »	Distanzenausmaß zwischen Cilli und Franzen	248
155	16. »	Verboth, daß ausgegohrenes Bier wieder zum Genusse gebracht werde	248
156	17. »	Wegen genauer Verfassung der Grundzerstückungs-Operate	249
157	17. »	Rücksichtlich des mit 1. September l. J. in's Leben tretenden Ausmaßes des Postrittgeldes	250
158	26. »	Betreffend die Stämpelfreiheit der Lotterie-Loose	251
159	30. »	Erläuterungen des neuen Stämpelgesetzes	251
160	31. »	Titulatur der mediadisirten Fürsten	254
161	31. »	Bezüglich der Stämpelpflichtigkeit der zu den Steuernachsichts-Operaten erforderlichen Grundbuchs-Extracte	255
162	1. Septb.	Wegen Erfolgung von Abschriften der im ständ. Archive befindlichen Adelsurkunden	255

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
163	1. Sept.	Bestimmung der Stämpelgebühr für die von beeideten Dolmetschern für Parteien verfaßten Uebersetzungen von Urkunden	257
164	4. »	Die mit dem vorschriftmäßigen Armuthszeugnisse belegten Gesuche um Befreiung vom Untereichtsgelde sind stämpelfrei	257
165	4. »	Wegen der Stämpelfreiheit der Verlassenschafts-Abhandlungen, die noch der Erbsteuer unterliegen	258
166	5. »	Ueber die Stämpelpflichtigkeit der Grundzerstückungs-Operate	258
167	6. »	Erläuterung des §. 80 des II. Theils des St. G. B. in Betreff der Beförderung von Reisenden mit der Post, die nicht mit Postpferden ankommen	259
168	6. »	Bestimmung der Art, wie bei Separat-Eilfahrten und bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpasse die Aerarial-Weg-, Brückenmauth nnd Ueberfahrts-Gebühren künftig zu berichtigen sind	260
169	9. »	Wegen Behandlung der als stämpelgebrechlich beanständeten Schriften	260
170	10. »	Bestimmungen wegen Stämpelpflichtigkeit der Steuernachsichts- und Umschreibungsgesuche und der dießfälligen Protokolle	262
171	11. »	Die Eintragung der von der Civilgeistlichkeit mit Kindern der nach der zweiten Art verheiratheten Soldaten vorgenommenen Taufen in die militärischen Protokolle hat künftig zu unterbleiben	263
172	12. »	Die k. k. Berggerichte gehören in die Classe der Collegial-Gerichte, die k. k. Berggerichts-Substitutionen aber in jene der Singular-Gerichte	264
173	13. »	Wegen Sparsamkeit bei den Criminal- und Strafanstalten	295

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
174	17. Sept.	In Betreff des Stämpels für Legalisirungen und für bloß coramisirte oder vidirte Urkunden	265
175	17. »	Maßregeln, nach welchen sich der katholische Curatclerus bei gemischten Ehen zu benehmen hat	266
176	17. »	Maß der den Sparcassen eingeräumten Begünstigungen in Ansehung des Gebrauches des Stämpels	270
177	17. »	Ueber die Anwendbarkeit des §. 50, Absatz 4, des Stämpelgesetzes auf die von den Gutsbesitzern mit ihren Unterthanen abgeschlossenen Verträge	271
178	18. »	Fliegenstein und Scherbenkobalt dürfen Materialwaarenhändler verkaufen	271
179	19. »	Lotterieloose bei Effecten- und Güter-Ausspielungen sind stämpelfrei	272
180	21. »	Ueber die Verwendung der Waisencassen-Ueberschüsse auf den Staatsfonds-Herrschaften	272
181	22. »	Die Seidenfärberei wird als eine auf Befugniß beschränkte Commerzial-Beschäftigung erklärt	274
182	29. »	In Betreff der von den Behörden einlangenden stämpelgebrechlichen Einlagen	275
183	2. Octobe	Ueber die Stämpelpflichtigkeit mehrerer bei der Findelhaus-Direction vorkommenden Eingaben, Ausfertigungen und Urkunden	276
184	2. »	Bestimmung des Zeitpunctes, von welchem an die Mauthgebühren bei den Separat-Eil- und Extrapost-Fahrten mit Stundenpaß durch den zurückkehrenden Postillon in Baarem zu berichtigen sind	277
185	6. »	Ueber den Verkauf des Kornbrotes an solchen Orten, an welchen keine Markttage bestehen	278

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
186	6. Octob.	Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, oder der Letzteren an den Staat sind im administrativen Wege auszutragen	278
187	7. »	Ueber die Befreiung der selbstständig cartirenden Briefsammler von der Militär-Einquartierung	279
188	8. »	In Betreff der freiwilligen Beiträge der Dominien und Gemeinden zu Schulzwecken	280
189	8. »	Dienstestaxen der Professoren und Lehrer sind erst nach Verlauf ihrer dreijährigen probeweisen Anstellung einzubringen	281
190	8. »	Ueber die Behandlung der am 1. October 1841 in der Serie 16 verloosten Banco-Obligationen zu 5%, und der in diese Serie nachträglich eingetheilten 5 Achttheile einer Domestical-Obligation der Stände von Niederösterreich zu 4%.	281
191	9. »	Ueber die Auszahlung der für einige Lehrvorträge systemisirten jährlichen Remunerationen	283
192	10. »	Kundmachung des allerhöchsten Patentes vom 1. Juli 1841 hinsichtlich der neuen Statuten der priv. österreichischen Nationalbank	285
193	10. »	Belehrung über die zu beobachtenden Modalitäten bei Auszahlung verlooster, öffentlichen Fonden und Anstalten gehöriger Obligationen	295
194	12. »	Wegen Haftung der Waisenämter für die fruchtbringende Anlegung der Waisengelder	296
195	14. »	Den selbstständig cartirenden Briefsammlern wird die zeitliche Militärbefreiung zugestanden	297

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
196	20. October	Wegen Fertigung der Verpflegskosten-Ausweise der Findelkinder	298
197	24 »	Dienstschreiben, welche mit einer Geld vertretenden Urkunde beschwert sind, müssen bei der Aufgabe auf die Post recommandirt werden	298
198	27. »	Bekanntgebung einiger nachträglicher Belehrungen zum Tax- und Stampelgesetze	299
199	28. »	In wie weit die Anzeigen der Parteien über den Betrieb einer freien Beschäftigung und die Erwerbsteuer-Erklärungen dem Stämpel unterliegen	301
200	30. »	Wegen Ausübung der ärztlichen Praxis von den Protomedikern	302
201	31. »	Von den bei dem Staatsschulden Tilgungsfonde anliegenden Dienstes-Cautionen der Staatsbeamten und cautionspflichtigen Diener wird künftig die Verzinsung mit 4% geleistet	303
202	4. Novem.	Wegen Stämpelpflichtigkeit der Eingaben der Dominien und Gemeinden im Rahmen und Interesse der Parteien, dann jener der Bezirksinsassen gegen das Verfahren der Bezirksobrigkeiten	304
203	6. »	In den Rechnungs Abschlüssen der Stände sind die in ihrem Interesse von den Herren Länder-Chefs oder dem Präsidenten der Stände vorgenommenen Reisen ersichtlich zu machen	305
204	6. »	Bestimmung der Correspondenzform zwischen den Kreisämtern und den Postinspectoraten und Inspicienten	306
205	8. »	Ueber die baare Auszahlung der am 5. November 1841 in der Serie 76 verloosten 5% Bano Obligationen	307

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
206	10. Novem.	Die Hornviehzuchts-Prämien-Vertheilungen sind nur in der betreffenden Landwirthschafs-Filiale kund zu machen	308
207	14. »	Von der Ausstellung der Widmungs-Urkunden über den Cautions- und Vadiums-Erlag bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde hat es abzukommen	309
208	14. »	Bei Verschärfungen der Criminal-Urtheile sind die Entscheidungsgründe beizulegen	310
209	16. »	Die Anstellung als Schullehrer begründet keinen Anspruch auf Militär-Entlassung	311
210	16. »	Ueber die Art der Einbringung rückständiger Schulgelder	311
211	18. »	Ueber die Anwendung des Stämpelgesetzes bei mehreren die Verzehrungssteuer betreffenden Schriften	312
212	18. »	Ueber die Stämpelpflichtigkeit der Verhandlungen über Grundzerstückungen	313
213	19. »	Versteigerungs-Protokolle unterliegen dem Stämpel, dießfällige Relationen und Nachweisungen der Wirthschaftsämter an den Dienstherrn dagegen sind stämpelfrei	314
214	24. »	In Betreff der bedingten Stämpelfreiheit der Geschäftsbriefe der Handels- und Gewerbsleute, welche die vorschriftmäßigen Gewerbsbücher führen	315
215	26. »	Ueber das von den Behörden zu beobachtende Verfahren, wenn sie bei Gefallsübertretungen die Mitwirkung ausländischer Behörden in Anspruch nehmen	316
216	28. »	Ausdehnung der Anordnung wegen 4% Verzinsung der bei dem Tilgungsfonde angelegten Dienstescautionen der Staatsbeamten auf alle der politischen Linie unterstehenden, so wie auch der ständischen und städtischen Beamten	319

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
217	4. Decemb.	Ueber die Behandlung der Wegmeister in Substitutions-Fällen	320
218	7. »	Bestimmung des Gerichtsstandes der Bezirkscommissäre, Bezirks-, Orts- und Criminalrichter auf dem Lande in Kärnten	322
219	8. »	Enthebung der Pfarren Wiens von der Ausstellung der Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Stämpelfreiheit	323
220	8. »	Ausdehnung der Vorschrift wegen Abstellung von Widmungs-Urkunden über Cautionen und Vadien auf die ständischen Beamten	324
221	10. »	Wegen Erprobung der originären Kuhpocken gegen die Blatternkrankheit	324
222	13. »	Ueber die Vergütung der Stämpelgebühren für Hausirpaßplanquetten und für Wanderbücher	325
223	15. »	Ueber die Hinausgabe von neuen Banknoten	326
224	15. »	Wie die Erhaltung der zur Ablieferung in das Provinzial-Strafhaus geeigneten Sträflinge, welche aus Mangel an Raum daselbst zur Strafvollstreckung bei den Landgerichten belassen werden müssen, zu vergüten ist	337
225	16. »	Bezüglich des Rosoglio- und Liqueur-Verschleißes von Seite der Erzeuger	338
226	17. »	Die über ein Jahr unbehobenen Pensionen, Provisionen und sonstigen derlei Aerarial-Genüsse können nur von der Hofstelle wieder flüssig gemacht werden	339
227	17. »	Ueber die Erfolgung der Interessen von den auf Dominien, Pfarren und Gemeinden lautenden Kriegs-Darlehens-Obligationen	340

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
228	17. Decemb.	Terminsbestimmung zur Umwechslung der alten Banknoten	242
229	18. »	Formular, nach welchem die Ausweise über die vorgefallenen Religions-Veränderungen vorzulegen sind	343
230	21. »	Ueber die Annahme und Ausgabe der alten, dann der neuen mit 1. Jänner 1842 herausgekommenen Banknoten	345
231	23. »	Flüssigmachung der Remuneration für den Schönschreib-Unterricht an den Gymnasien in vierteljährigen Raten	346
232	25. »	Landtafel-Certificate sind stämpelfrei	347
233	26. »	Ueber die Assistenzleistung der Gränz- und Gefällenwache zur Aufgreifung polizeilich gefährlicher Menschen	348
234	27. »	Form, Inhalt und Zeit zur Vorlage der Sanitätsberichte	350
235	31. »	Verkauf der lithographirten Catastral-Mappen.	368

1.

Nachtrag zur Belehrung über die Anwendung der gentiana cruciata als Mittel zur Heilung der Hundswuth.

Laut des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. December 1840, Zahl 36606, hat der Schullehrer Joseph Lalich noch nachträglich auf zwei Puncte aufmerksam gemacht, welche bei Behandlung der Hydrophobie nach seiner Methode zu berücksichtigen sind, und dem k. k. Kreisamte im Anhange, mit Bezug auf die hierortigen Erlässe vom 30. März, *) 24. Juni und 14. Juli 1840, Z. 4541, 10058 und 11852, zur Verständigung des Sanitäts-Personals mitgetheilt werden.

Hierbei wird über die in dem ersten Puncte des Nachtrages vorkommende Angabe des Lalich, daß die Wurzel der gentiana cruciata sich aufbewahren lasse, wenn sie an einem freien, mit einem Obdache geschützten Orte in der Erde vergraben wird, bemerkt, daß die Erfahrung erst noch genauer wird lehren müssen, auf welche Weise diese Wurzel in dem nöthigen brauchbaren Zustande von einem Jahre bis zu dem andern am besten und zweckmäßigsten dürfte erhalten werden können, und daß die Josephs-Academie und die Wiener medicinische Facultät vorläufig der Ansicht sind, daß diese Wurzel in eine mit Flußsand gefüllte Kiste so eingelegt, daß sie damit vollkommen, d. i. vier

*) Siehe P. G. S. Band 22, S. 46, Nr. 42.

Finger breit, bedeckt sey, sich länger und besser erhalten lassen werde, wenn die Kiste an einem schattigen, lüftigen, der Luft zugänglichen Orte, z. B. in einem trockenen und luftigen Keller, exponirt, die obere Schichte des Sandes, wenn er ganz trocken zu werden anfängt, etwa alle 3 — 4 Wochen sehr mäßig mittels einer Spritzkanne begossen und alle 2 Monathe nachgesehen wird, ob die Wurzel nicht zu modern anfange.

In diesem Falle, der nach der Bemerkung der Josephs-Academie gerne eintritt, wenn der Sand zu feucht gehalten wird, müßte die Wurzel mit Wasser gereinigt, die etwa schadhaften Theile aus- oder abgeschnitten, und die Wurzel in neuen trockenen Flußsand eingelegt werden.

Der Lehrer Lalich gibt dießfalls in einer weiteren Aeußerung an, daß man die Wurzel der gentiana cruciata beim Empfange derselben, um sie in der Kraft der Natur zu erhalten, wieder in eine Wasenerde einsetzen, und ohne jedwede Bearbeitung, bis man solche zum Gebrauche nöthig haben wird, ganz wild wachsen lassen solle.

Gubernial-Verordnung vom 3. Jänner 1841, Nr. 22564; an die k. k. Kreisämter.

Nachtrag

zu der Belehrung über die Anwendung des von dem Lehrer Lalich bekannt gegebenen Mittels zur Heilung der Hundswuth bei Menschen und Thieren.

Es hat der Lehrer Lalich noch nachträglich auf zwei Puncte aufmerksam gemacht, welche bei Behandlung der Hydrophobie nach seiner Methode zu berücksichtigen sind, und zwar:

1. Die Wurzel der gentiana cruciata ist nicht im getrockneten, sondern im frischen Zustande anzuwenden. Zu diesem Behufe kann man selbe, wo es thunlich ist, unmittelbar aus ihrem Standorte ausgraben und sogleich anwenden, oder sie im September und October, wenn die Pflanze bereits eingetrocknet ist, einsammeln, und an einem freien, leicht zugänglichen, mit einem Obdache geschützten Orte in der Erde vergraben, aufbewahren.
2. Die Diät der Kranken besteht während der neuntägigen Cur in leicht verdaulichen ungewürzten Speisen mit Vermeidung aller geistigen Getränke.

2.

Wem die gerichtlichen Verbothe auf die bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde angelegten Cautionen und Depositen zur Kenntniß zu bringen sind.

Nachstehend wird die Currende des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 10. December 1840, Z. 13614, betreffend die gerichtlichen Verbothe auf solche Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, so wie auf die dießfälligen Zinsen, bekannt gegeben.

Gubernial-Currende vom 3. Jänner 1841, Nr. 22653.

Abschrift

der Appellations-Currende, Zahl 13614.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit hohem Hofdecrete vom 9. v., Erh. 4. l. M., Z. 6456, unter Anschluß einer Abschrift der von der k. k. Hofkammer dahin erlassenen Note vom 21. October l. J., Z. 41252/2212, über Ansuchen der letzteren diesem k. k. Appellationsgerichte bekannt gegeben, daß für die Zukunft die gerichtlichen Verbothe auf solche Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, so wie auf die dießfälligen Zinsen von Seite der diese Verbothe bewilligenden Gerichtsstellen nicht mehr der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse, sondern den in der erwähnten Note verzeichneten, unmittelbar anlegenden Aemtern und Cassen intimirt, und gleichzeitig im vorschriftmäßigen Wege den zur Anweisung der anlegenden und behebenden Aemter und Cassen berufenen vorgesetzten Behörden angezeigt werden müssen.

Welches den Unter-Gerichten unter Anschluß eines Abdruckes obiger Note zur Benehmungs-Wissenschaft bekannt gegeben wird.

Klagenfurt am 10. December 1840.

Beilage

zu obiger Currende, Nr. 13614. Note in Abschrift, Z. 41252/2212.

Bereits mehrere Mahle hat sich der Fall ergeben daß sich behufs der Vormerkung der gerichtlichen Verbothe auf Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, die diese Verbothe bewilligenden Gerichtsstellen unmittelbar an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse gewendet haben.

Nach der für diese Casse bestehenden Instruction ist jedoch derselben die Vormerkung gerichtlicher Verbothe auf die bei ihr erliegenden Cautionen und Depositen aus dem Grunde untersagt, weil die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse bei der Verzinsung und Rückzahlung dieser Cautionen und Depositen nicht mit den betheiligten Parteien, sondern nur mit den zur unmittelbaren Anlegung und Behebung der Cautionen und Depositen, und rücksichtlich ihrer Zinsen, berufenen Aemtern und Cassen in Verbindung zu treten hat.

Um demnach in dieser Beziehung in allen Ländern der österreichischen Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, und weiteren Beirrungen zum Nachtheile der berechtigten Parteien vorzubeugen, wird die löbliche k. k. oberste Justizstelle um die gefällige Einleitung ersucht, daß künftighin die gerichtlichen Verbothe auf solche Cautionen und Depositen, und rücksichtlich deren Zinsen, von Seite der selbe bewilligenden Gerichtsstellen nicht mehr der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse, sondern nur den unmittelbar anlegenden Aemtern und Cassen intimirt, und gleichzeitig im vorschriftmäßigen Wege den zur dießfälligen Anweisung der anlegenden und behebenden Aemter und Cassen berufenen vorgesetzten Behörden angezeigt werden.

In Uebereinstimmung mit dieser Maßregel wird nunmehr auch von Seite der allgemeinen Hofkammer an die betheiligten Hof- und Länderstellen und Aemter, laut der in Abschrift beigebogenen Verfügung, das Erforderliche zu dem Ende veranlaßt, daß die unmittelbar anlegenden und behebenden Aemter und Cassen die gerichtlichen Verboths-Intimationen sogleich nach ihrem Einlangen berücksichtigen, und sonach bis zum Empfange des Verboths-Vormerkungs-Auftrages der vorgesetzten Behörde zu Gunsten der mit Verboth belasteten Partei bei dem Staatsschulden Tilgungsfonde nichts mehr beheben, oder das bereits Behobene einstweilen zurückbehalten, nach erhaltenem Auftrage der vorgesetzten Behörde aber das gerichtliche Verboth selbst ord-

nungsmäßig vormerken, und dafür Sorge tragen, daß die bei der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse behobenen Cautions- und Depositen Capitalien und Zinsen nur an Denjenigen, welcher hierauf ein Recht hat, erfolgt werden.

Solche bisher mit der unmittelbaren Anlegung und Behebung bei der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse sich befassenden Aemter und Cassen sind:

Das Hofzahlamt,
die Staatskanzlei-Casse,
das Universal-Kriegszahlamt,
die politische Fondshauptcasse,
die Polizeihauptcasse,
die Bergwerks-Administrations- und Producten-Verschleiß-Directionscasse,
das General-Hoftaxamt,
die Oberst-Hofpostamtscasse,
die Lotto-Directionscasse,
sämmtliche Provinzial-Cameral-Zahlämter,
sämmtliche Cameralgefällen-Verwaltungs-Hauptcassen,
die vereinte Cameral- und Creditscasse zu Salzburg,
das niederösterreichische Provinzial-Zahlamt,
das niederösterreichische Waldamt,
die Tabak-Fabriken-Directionscasse (bei der niederösterreichischen Cameralgefällen-Hauptcasse),
die Porzellan-Fabriks-Directionscasse in Wien,
das niederösterreichische Landschafts-Obereinnehmeramt,
das Landeshaupttaxamt zu Triest,
die Cameral-Kreiscassen zu Görz und Villach,
die kreisämtlichen Verlagecassen zu Triest und Judenburg,
das hiesige magistratliche Depositenamt.

Die allgemeine Hofkammer beabsichtigt auch ein ähnliches Verfahren in Hinsicht auf Ungarn und Siebenbürgen, im Einverständnisse mit den für diese beiden Länder bestehenden zwei königlichen Hofkanzleien, einzuführen, und wird nicht ermangeln, seinerzeit das dießfalls zu Verfügende der löbl. k. k. obersten Justizstelle zu eröffnen.

3.

Erläuterung des neuen Stampelpatentes, in Bezug auf die Bücherrevisionsämter.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage — wegen Anwendung des neuen Stämpel- und Targesetzes auf die bei den

k. k. Bücher-Revisions-Aemtern zur Verhandlung kommenden Gegenstände, dann ob und wie ferne die bei den k. k. Bücher-Revisions-Aemtern eingereichten Gesuche um die Bewilligung zum Drucke eines Manuscriptes oder zum Wiederabdrucke eines Werkes dem Stämpel unterliegen — hat nach einer hohen Eröffnung des Herrn Präsidenten der k. k. Polizei- und Censurshofstelle vom 27. December v. J. die k. k. allgemeine Hofkammer Folgendes bestimmt:

Die k. k. Bücher-Revisions-Aemter sind öffentliche Behörden, und es gelten daher für sie die Vorschriften, die in dem neuen Stämpel- und Taxgesetze für die öffentlichen Behörden und Aemter überhaupt enthalten sind.

Die Gesuche-Eingaben überhaupt sind bei diesen Aemtern stämpelpflichtig nach den §§. 68, 69, Z. 3, und 70 des Stämpel- und Taxgesetzes.

»Die Beilagen der Eingaben und die ämtlichen Ausfertigungen unterliegen dem Stämpel nach den Bestimmungen der §§. 68, 72, 73, 74, 75 und 76 des Stämpel- und Taxgesetzes.«

»In den Verhandlungen mit anderen öffentlichen Behörden und Aemtern sind die Bücher-Revisions-Aemter stämpelfrei nach §. 81, Z. 5, des Stämpel- und Taxgesetzes.«

»Für die von diesen Aemtern ausgefertigten privatrechtlichen Urkunden gilt die Bestimmung des §. 84 des genannten Gesetzes.«

»Bücher sind, mit Ausnahme jener, welche im §. 23 des mehrerwähnten Gesetzes genannt werden, da sie unter dem §. 5 des Stämpel- und Taxgesetzes nicht subsummirt werden können, kein dem Stämpel unterliegender Gegenstand, sie mögen als Eingaben dem Amte überbracht werden, oder als Beilagen eines Gesuches vorkommen.«

»Manuscripte, wenn sie auch der Form nach keine Bücher, sind doch dem Zwecke und dem Inhalte nach den Büchern gleichzuhalten.«

Von dieser Erläuterung des Stämpel- und Taxpatentes setze ich das k. k. Gubernium mit dem Beifügen in die Kenntniß, daß ich unter Einem das hiesige Bücher-Revisionsamt hiervon verständigt habe.

Gubernial-Präsidial-Verordnung vom 3. Jänner 1841, Zahl 22/P.

4.

In den Streifungs-Rapporten ist der Erfolg derselben und das darüber Verfügte anzugeben.

Indem man die Anzeige über die in Folge der Gubernial-Verordnung vom 24. November v. J., Z. 20375, abgehaltene allgemeine Streifung baldmöglichst gewärtigt, wird dem k. k. Kreisamte bedeutet, daß die Anzahl der aufgegriffenen Vaganten, paßlosen und verdächtigen Individuen, besonders solcher, die der Desertion oder eines Verbrechens verdächtig sind, und was rücksichtlich derselben verfügt wurde, gehörig anzugeben sey, zu welchem Ende auch den Bezirksobrigkeiten die dahin abzielende Weisung zu ertheilen ist.

Gubernial-Verordnung vom 5. Jänner 1841, Z. 22739; an die k. k. Kreisämter.

5.

Befolgung des neuen Taxgesetzes bei den Verleihungen geistlicher Pfründen, Wahlbestätigungen von Aebten ꝛc. ꝛc., und Bestimmungen behufs der Ausführung dieser Vorschrift.

Mit der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 10. December 1840, Z. 36436/3833, ist das Gubernium angewiesen worden, die Einleitung zu treffen, daß sich in Fällen, wo es sich um die Besetzung geistlicher Pfründen, Wahlbestätigungen von

Aebten ꝛc. ꝛc. handelt, und wobei eine Taxentrichtung einzutreten hat, genau an die Vorschriften des neuen Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 gehalten, und in den Verleihungs- oder Bestätigungs-Vorschlägen das fixe Jahreseinkommen des Pfründners oder die von ihm zu entrichtende jährliche Steuer im Sinne des Stämpel- und Targesetzes und der Instruction für die öffentlichen Behörden zum Behufe der Taxbemessung ersichtlich gemacht, und der Pfründner auch im Verleihungs- oder Bestätigungs-Decrete nach Vorschrift des §. 27 der Instruction für die öffentlichen Behörden, nähmlich in so weit die Taxen nicht durch Abzug von der fixen Gelddotation, welche der Pfründner aus einer öffentlichen Casse bezieht, nach dem §. 224 des höchsten Tax- und Stämpelpatentes vom 27. Jänner 1840 hereingebracht wird, zur Taxzahlung angewiesen werde.

Da aber nach Maßgabe des dritten Abschnittes des gedachten höchsten Tax- und Stämpelpatentes auch zu wissen erforderlich ist, ob derjenige Competent, dem eine Pfründe zu Theil wird, nicht bereits früher eine und welche zum Abzuge geeignete Pfründen-Verleihungs- oder Diensttaxe gezahlt hat, so wolle das fürstbischöfliche Ordinariat die Verfügung treffen, daß jene Priester der Diöcese, welche um eine von der Verleihung des höchsten Landesfürsten oder der landesfürstlichen Behörden abhängige Pfründe competiren, in den Competenzgesuchen die allenfalls bereits früher gezahlten Pfründen-Verleihungs- oder Diensttaxen, so wie, daß dieselben zum Abzuge von den Taxen für die Pfründe, um die competirt wird, geeignet seyen, gehörig nachweisen.

Diese Daten wolle dann das fürstbischöfliche Ordinariat auch in den Besetzungsvorschlägen bei jedem Competenten ersichtlich machen.

Gubernial-Verordnung vom 7. Jänner 1841, Zahl 22572; an die fürstbischöflichen Ordinariate und an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

6.

Erweiterung des Termines zur Einrichtung des aus Ungarn, Siebenbürgen, aus der Moldau und Wallachei kommenden Fuhrwerkes nach dem Regulative vom 10. April 1840 bis 1. October 1841.

Es haben sich bei Anwendung des, zu Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 10. April v. J., Z. 10259, mit Gubernial-Currende vom 5. Juni v. J., Z. 9210, *) bekannt gemachten, und seit 1. October 1840 in Wirksamkeit getretenen Regulativs über die Einrichtung des Fuhrwerkes, und insbesondere der §§. 1, 2, 5, 6 mehrere Anstände in Ansehung des aus Ungarn, Siebenbürgen, aus der Moldau und Wallachei kommenden Fuhrwerkes ergeben.

Da aber nach den besondern Verhältnissen dieser Länder theils eine dort übliche kürzere Bauart der Wägen, eine desto breitere Ladung, theils der dort schwächere Pferdeschlag eine zahlreichere Bespannung erheischt, und die dortigen Wagenräder häufig mit keinem Radschuhe versehen sind, wird es nothwendig, den Bewohnern jener Länder eine längere Zeitfrist einzuräumen, um sich zu einer, jenem Regulative entsprechenden Einrichtung ihres Fuhrwerkes gehörig vorzubereiten.

Die hohe vereinte Hofkanzlei hat sich daher im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bestimmt gefunden, den Anfangstermin der Wirksamkeit jenes Regulativs für das aus obgedachten Ländern kommende Fuhrwerk um ein Jahr weiter hinauszurücken, und auf den 1. October 1841 festzusetzen.

Hiervon wird das Kreisamt in Gemäßheit der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 23. December v. J., Z 37875, zur

*) Siehe P. G. S. B. 22, S. 91, Z. 69.

weitern Bekanntmachung an die Bezirksobrigkeiten mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß auch an die Cameral-Gefällsbehörden die entsprechende Weisung ergangen ist.

Gubernial-Verordnung vom 9. Jänner 1841, Nr. 373; an die k. k. Kreisämter.

7.

Republicirung des allerhöchsten Spielpatentes vom 1. März 1784 und der seither als verbothen erklärten Spiele.

Der seit einiger Zeit sich äußernde Hang zum Hazardspiele führt zur Ueberzeugung, daß das Spielpatent vom 1. Mai 1784 in Vergessenheit gerathen, und die Aufmerksamkeit der betreffenden Behörden auf die Uebertretung nicht mehr rege sey.

Se. Majestät haben deßhalb, laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. October 1840, Z. 32041, mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 12. befohlen, dieses Patent neuerdings allgemein kund zu machen. Dasselbe lautet, wie folgt:

»»Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Ungarn und Böhmen, Galizien und Lodomerien ꝛc., Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.««

Die Gesetze, welche die Glücksspiele oder sogenannten Hazardspiele verbiethen, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowohl einzelner Menschen, als ganzer Familien vorzubauen, die nicht selten durch das hohe Spiel zu Grunde gerichtet werden.

Da die Gewinnstbegierde zur Vereitlung dieser Gesetze und ihrer heilsamen Absicht die Spiele Maccao und Wallacho eingeführt, und gegenwärtig so hoch treibt, daß sie eben so zugrundrichtend werden, und in der Schädlichkeit der Folgen den

bereits verbothenen Hazardſpielen gleichkommen, ſo wollen Wir dieſe beiden Spiele unter der nähmlichen Strafe verbothen haben, welche in den vielmahl wiederholten Geſetzen gegen Hazardſpiele überhaupt feſtgeſetzt ſind.

Und da es das Anſehen gewinnt, als ob dieſe Geſetze durch die Zeit, wo nicht außer Kraft, wenigſtens in Vergeſſenheit gekommen wären, ſo erneuern Wir dieſelben hiermit, und verbiethen abermahls auf das Strengſte, alle heimlichen oder öffentlichen Glücks- oder ſogenannten Hazardſpiele, als: Pharaon, Baſſete, Würfel, Paſſadieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Rauſchen, Färbeln, Straſchak Sincere, Brennten, Molina, Wallacho, Maccao, Halbzwölf oder Mezzo duodeci, Vingt un, und andere derlei Spiele, unter was immer für einem Nahmen die Spielſucht zur Vereitlung des Geſetzes dieſelben bereits erfunden habe, oder noch erfinden mag.

Die Uebertreter dieſes Verbothes, ſowohl die Spieler ſelbſt, als diejenigen, in deren Wohnung geſpielt wird, ſollen für jeden Fall mit 300 Ducaten geſtraft, dieſes Strafgeld von den Länderſtellen, denen die Unterſuchung und das Erkenntniß darüber zuſteht, eingetrieben, und überhaupt über die Beobachtung dieſes Verboths von dem Fiscus genau gewacht werden.

Der Anzeiger verbothener Spiele, deſſen Nahmen verſchwiegen gehalten werden ſoll, empfängt von dem eingehenden Strafgelde 100 Ducaten, als den dritten Theil, zur Belohnung, und würde Jemand aus der Zahl der Spielenden, oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden, die Anzeige ſelbſt machen, ſo ſoll auch dieſem nebſtdem, daß ihnen die verwirkte eigene Strafe nachgeſehen wird, die Belohnung für die Anzeige zu Guten kommen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 1. Tag des Monaths Mai im ſiebzehnhundert vierundachtzigſten unſerer Regierung, der römiſchen im zwanzigſten, und der erbländiſchen im vierten Jahre.

Zugleich wurde angeordnet, auch alle anderen seit dem Erscheinen des Spielpatentes mit besonderen Verordnungen als verbothen erklärte Spiele ausdrücklich und nahmentlich als Hazardspiele zu bezeichnen, und den unterstehenden Aufsichtsbehörden die strengste Invigilirung auf die Befolgung des Spielpatentes, so wie die unnachsichtliche Bestrafung der Uebertreter zur Pflicht zu machen.

Diese nachträglich verbothenen Spiele sind, vermöge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. November und Gubernial-Currende vom 12. December 1787 das Spiel Wirbisch; vermöge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 26. März und Gubernial-Currende vom 10. April 1789 das Häufelspiel oder Häufeln; laut Gubernial-Currende vom 23. October 1790 das unter dem Nahmen Schiessen oder Ausspielen bezeichnete Kegelspiel; vermöge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. Juni und Gubernial-Currende vom 14. Juli 1792, dann vom 17. Hornung 1802 das Labethen- oder Zwickenspiel; laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 27. Juni und Gubernial-Currende vom 17. Juli 1822, Z. 15109, *) das sogenannte Quadraschack und das Laudiren; laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. Juli und Gubernial-Currende vom 30. Juli 1832, Z. 12473, **) das Mauscheln, Tangeln, Chineseln, Prementiren oder Häfenbinden; vermöge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. April 1840, Gubernial-Currende vom 6. Mai 1840, Z. 6877, ***) das Zapperln, und laut des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. October 1840 das Quince-Spiel (Quindici).

Das Spielen eines verbothenen Spieles unterwirft nach §. 266 des II. Theiles des St. G. sowohl alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Dritt-Theil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese nachgesehen wird.

---

*) Siehe P. G. S. B. 4, S. 412, Nr. 94.
**) detto detto 14, » 317, » 134.
***) detto detto 22, » 79, » 55.

Bei Denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stand sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drei Monathen umzuändern; Ausländer, welche über verbothenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

Dieses wird zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gubernial-Currende vom 10. Jänner 1841, Nr. 20878.

8.

Beobachtung des Lizitationssystems bei öffentlichen Herstellungen und Lieferungen.

Es ist zur Kenntniß der hohen Hofkanzlei gelangt, daß Herstellungen und Lieferungen verschiedener Art, welche nach den bestehenden allerhöchsten Normen im Lizitationswege hindanzugeben sind, ohne Versteigerung mit oder ohne Accord bewilligt werden.

In Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 7. December 1840, Z. 36121, sind solche, der Ordnung und den Vorschriften zuwider laufende Vorgänge bei strenger Verantwortung zu unterlassen, und sich eigenmächtig niemahls Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen zu erlauben. In einzelnen Fällen, wo örtliche Verhältnisse, mißlungene Versteigerungsversuche, oder sonst was immer für rücksichtswürdige Umstände eine Ausnahme von der Regel wirklich als sehr wünschenswerth oder nothwendig machen, ist sich, so weit es die politische Verwaltung betrifft, jedes

Mahl an die vereinigte hohe Hofkanzlei durch das Gubernium zu wenden.

Gubernial-Verordnung vom 10. Jänner 1841, Nr. 22892;

an die k. k. Kreisämter,
» » » P. Staatsbuchhalt.,
» » » P. Baudirection,
» » » Polizeidirection,
» » » Vers. Anst. Verwalt.,
» » » Versatzamtsdirection,
an die k. k. Studiendirectorate,
» » fürstbschöfl. Ordinariate,
» » k. k. Kammerprocuratur,
» » HerrenStändeSteierm.,
» das k. k. Cameral-Zahlamt.

9.

Erwerbsteuer-Scheine sind stämpelfrei.

Mit hoher Verordnung vom 4. d. M., Z. 37492, geruhte die k. k. Hofkanzlei zu eröffnen, daß nach einer Mittheilung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 29. November d. J., Zahl 46962, die Erwerbsteuerscheine als Quittungen und Steuervorschreibungen in Folge §. 81, Z. 6 und 16, des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 vom Stämpel befreit sind.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit dem Auftrage verständigt, die etwa vorräthigen Erwerbsteuer-Blanquette zur Austauschung gegen ungestämpelte anher vorzulegen.

Gubernial-Verordnung vom 13. Jänner 1841, Z. 4005/St.; an die k. k. Kreisämter.

10.

Verschärfung der Bestimmungen behufs der rechtzeitigen Berichtigung der Landgerichtsbeiträge.

Da ungeachtet der Gubernial-Verordnung vom 4. December 1839, Z. 19075, womit die Verabsäumung der zur Einzahlung der Landgerichtsbeiträge bis längstens Ende September jeden Jahres bestimmten Frist mit 5 fl. verpönt wurde, doch

noch mehrere Landgerichte selbst jetzt noch nach Verlauf eines Vierteljahres mit ihrem Landgerichtsbeitrage aushaften, und es sich darum handelt, die Einkünfte des Criminal-Fondes zu rechter Zeit eingehen zu machen: so findet man für die Zukunft festzusetzen, daß jedem Landgerichte, welches den Beitrag der Frage nicht bis längstens Ende September jeden Jahres bei dem Provinzial-Criminal-Zahlamte eingezahlt hat, nebst dem in der eingangserwähnten Gubernial-Verordnung festgesetzten Pönale bei einer weiteren Verzögerung der Einzahlung von 14 zu 14 Tagen jedesmahl ein weiterer Strafbetrag von 5 fl. vorgeschrieben werde, wenn der Landgerichtsbeitrag aber bis Ende December nicht eingezahlt seyn sollte, derselbe dann sammt den verfallenen Pönalien im Executionswege einzubringen sey.

Dieses ist den Landgerichten mit dem Bedeuten bekannt zu machen, daß sie bei einer Fristversäumung in dieser Einzahlung um so weniger auf eine Nachsicht der verfallenen Pönalien rechnen dürfen, als sie die Abfuhr des jährlich in gleichem fixen Betrage zu entrichtenden Landgerichts-Beitrages keineswegs bis auf den letzten längsten Termin, nähmlich Ende September, ankommen zu lassen brauchen, sondern die Einzahlung auch früher leisten, folglich die Einrichtung treffen können, daß die Abfuhr an das Provinzial-Zahlamt vor Ablauf jenes Termines frühzeitig genug geschehe.

Gubernial-Verordnung vom 14. Jänner 1841, Nr. 537; an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Provinzial-Zahlamt.

11.

Beitritt der toscanischen und parmaischen Regierung zu der zwischen Oesterreich und Sardinien abgeschlossenen Convention zur Beschützung des artistischen und literarischen Eigenthums.

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 30. December v. J., Z. 162, sind nunmehr die toscanische und parmaische Regie-

rung, und zwar erstere mittels eines förmlichen, vom 31. October v. J. datirten Staatsvertrages, worüber die Ratificationen am 12. December v. J. in Florenz ausgewechselt wurden, und letztere mittels einer officielen Ministerial-Erklärung ddo. Parma den 25. November v. J. der zwischen Oesterreich und Sardinien am 22. Mai v. J. abgeschlossenen und am 10. Juni ratificirten Convention wegen Beschützung des literarischen und des artistischen Eigenthums ihrem ganzen Inhalte nach beigetreten.

Gubernial-Verordnung vom 16. Jänner 1841, Z. 804; an die k. k. Kreisämter.

12.

Beachtung des Unterschiedes zwischen der in Oestreich und in Baiern gestatteten Ladungsbreite der Frachtwägen bei dem Uebertritte aus dem ersteren Staate in den letztern.

Es haben sich bei Anwendung der im Königreiche Baiern bestehenden Vorschrift über die Einrichtung des Frachtfuhrwerkes rücksichtlich der Breite der Ladung bereits mehrmahls Anstände mit Frachtfuhren ergeben, welche aus Ländern kommen, wo eine größere Ladungsbreite üblich, als nach der königlich baierischen Verordnung gestattet ist.

Nach dieser Verordnung darf nähmlich die Breite der Ladung auf Frachtwägen mit Ausnahme der untheilbaren Last 9 Fuß baierisch nicht überschreiten, und ist bestimmt, daß die Uebertreter polizeilich bestraft, und überdieß bis zur vorschriftmäßigen Einrichtung ihres Fuhrwerkes am Weiterfahren gehindert werden sollen.

Mit der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 30. April 1840, Zahl 10259, *) erlassenen Vorschrift über die Einrichtung des hierländigen Fuhrwerkes ist die Breite der Ladungen auf 9 Wiener Schuh festgesetzt.

Nur ist der Wiener Schuh größer als der baierische, und in der Voraussetzung, daß das bisher angenommene Verhältniß richtig sey, daß ein Wiener Schuh $1\frac{88}{1000}$ baierischen Schuh gleich sey, würden 9 baierische Schuh beiläufig 8′ 4″ Wiener Maß oder 9 Wiener Schuh 9′ 9″ baierisches Maß geben.

Damit nun bei der Verschiedenheit der Ladungsbreiten Frachtfuhrleute, die aus österreichischen Ländern nach Baiern kommen, von den Nachtheilen bewahrt werden, denen sie aus der Nichtbeachtung der dießfalls im Königreiche Baiern bestehenden Vorschrift ausgesetzt wären, drückte die königlich baierische Regierung den Wunsch aus, dieselben hierauf aufmerksam zu machen.

Das k. k. Kreisamt wird demnach in Gemäßheit der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 31. December v. J., Z. 39817, angewiesen, die Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an Jene, die sie vorzüglich betrifft, auf die geeignete Art zu veranlassen.

Gubernial-Verordnung vom 16. Jänner 1841, Nr. 807;
an die k. k. Kreisämter.

13.

Bemessung der Beantragung von Remunerationen für Subarrendirungs-Verhandlungen.

Bei der Erledigung der hierortigen Remunerations-Anträge, betreffend die im Jahre 1839 besorgten Subarrendirungsgeschäfte, wurde dem Gubernium mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 13. November v. J., Z. 34063, als Richtschnur und als Anhaltspunct im künftigen Falle bedeutet, daß die Verdienstlichkeit der Kreiscommissäre bei Subarrendirungs-Verhandlungen nach der Schwierigkeit beurtheilt werden müsse, welche bei diesen Ver-

handlungen ihnen aufstossen, und die in kleinen Orten, wo wegen der Nichtbedeutenheit des Bedarfes eine weit geringere Concurrenz von Offertlustigen sich einfindet, weit größer sind, als in bedeutenden Stationen, wo zahlreiche Garnisonen und die sonstigen Localverhältnisse der Concurrenz ein ausgedehnteres Feld eröffnen, wo also die Thätigkeit der Kreis-ommissäre in Aufmunterung der Concurrenz minder in Anspruch genommen wird, als in kleinen Orten, wo es ihnen oft viele Mühe kostet, die Preise in einem, den Localverhältnissen zusagenden günstigen Stande zu erhalten, und einen Reiz für die Uebernahme der Subarrendirung zu wecken, wodurch sich die Verdienstlichkeit in dem Maße erhöht, als wegen der Unbedeutenheit des Bedarfes in einer oder der andern kleinen Station die Schwierigkeit, einen Subarrendator zu erhalten, sich steigert.

Mit Rücksicht auf eine im Mittel liegende allerhöchste Entschliessung vom 17. December 1836 habe man sich daher bei Bemessung der Beantragung von Remunerationen für Subarrendirungsverhandlungen den Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß diese Remunerationen nicht als eine Substituirung der Diäten, sondern als eine Belohnung der mit dem Geschäfte verbunden gewesenen bedeutenden Mühewaltung und des hierbei für das Aerar resultirten Gewinnes betrachtet werden müssen.

Hiervon wird auch das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und Darnachachtung um so mehr in die Kenntniß gesetzt, als dasselbe vorzugsweise in der Lage ist, die Verhältnisse, unter welchen die Subarrendirungsbehandlungen gepflogen wurden, näher zu kennen, und daher auch die betreffende Amtsvorstehung, gemäß dem obigen hohen Hofkanzlei-Decrete, vorzugsweise zur Würdigung der Verdienstlichkeit der bei dem Subarrendirungsgeschäfte verwendeten Commissäre berufen ist.

Gubernial-Decret vom 18. Jänner 1841, Zahl 965;
an die k. k. Kreisämter.

14.

Wie die Bau-Projecte für die Pfarrkirchen zu belegen sind.

Nach dem Antrage des k. k. Hofbaurathes wurde mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 18. December 1840, Z. 37773, angeordnet, daß die der höheren Genehmigung zu unterlegenden Bauprojecte für eine Pfarrkirche jederzeit in der Art zu instruiren seyen, daß hieraus sowohl die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des Neubaues, als auch die gewählte Baustelle, wie nicht minder das Zureichende der Räumlichkeit des Kirchenschiffes entnommen werden könne.

Dieses setzt die Aufnahme und Vorlage der Grundprofile und Aufrisse des etwa bestehenden alten Gotteshauses, die Aufnahme und genau detaillirte Beschreibung seines Bauzustandes, wie nicht minder dort, wo auf einem anderen Platze gebaut werden soll, die Aufnahme des Situationsplanes der Grundbeschaffenheit, mittels Vorlage des Sondirungs-Profiles, der Anzahl der eingepfarrten Bevölkerung nebst der Angabe der Zahl der zur Seelsorge bestimmten Priester voraus.

In Bezug auf die Räumlichkeit wäre anzunehmen, daß bei dem Bestehen eines Priesters immer zwei Dritt-Theile der Gesammtbevölkerung nebst einer 10procentigen Vermehrung die Kirche wirklich besuchen, dann, daß neun Personen auf eine Wiener Flächenklafter gerechnet zu werden pflegen.

Das k. k. Kreisamt hat sich daher in Zukunft genau nach dieser Anordnung zu benehmen, und darauf zu sehen, daß die fraglichen Bauoperate jederzeit nur in der angegebenen Art verfaßt anher vorgelegt werden.

Gubernial-Verordnung vom 19. Jänner 1841, Nr. 330; an die k. k. Kreisämter, Prov. Baudirection, und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

15.

Festsetzung der Termine zur Vorlage der Rechnungsabschlüsse der aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde und Anstalten, dann Erlassung der Duplicate von den Rechnungsabschlüssen für alle nicht dotirten politischen, dann städtischen und ständischen Fonde.

Die hohe Hofkanzlei hat, vermöge Verordnung vom 24. Dec. 1840, Z. 38870, im Einverständnisse mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium, den landesfürstl. Magistraten zur Erleichterung in ihren periodischen Rechnungs-Arbeiten die Vorlage des Duplicates von den Rechnungs-Abschlüssen vom Jahre 1840 an erlassen, übrigens aber zu bedeuten befunden, daß:

a) diese Rechnungseingaben von eben genanntem Jahre an, verläßlich innerhalb des gesetzlichen Termines an die Landesstelle zu gelangen haben, und

b) vor der Hand zwar noch nach der alten Form verfaßt, jedoch zu dem Gebrauche, welchen die hohe Hofkanzlei davon zu machen in der Lage ist, möglichst geeignet, und

c) in dieser Beziehung aus denselben vorzüglich folgende Daten auf eine einfache und leicht verständliche Weise zu entnehmen seyn sollen, als:

   a) Wie verhält sich der wirkliche Abgang aus eigenen Kräften zu dem des genehmigten Voranschlages?

   b) Ist der Fond in das Jahr, wofür der Abschluß vorliegt, activ oder passiv übergetreten, mit wie viel und warum?

   c) Wie stellt sich die Gebahrung am Schlusse des Jahres, im Vergleiche mit den anfänglichen Resultaten, und womit wird sie begründet?

   d) Wie verhalten sich die realisirten Empfänge und Ausgaben zu den veranschlagten?

e) Wie rechtfertigt sich allenfalls der Ausfall an Einkünften oder die Ueberschreitung der Auslagen.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und weitern Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 26. Jänner 1841, Z. 325; an die steierm. Herren Stände, k. k. Kreisämter, Versatzamts-Direction, das k. k. Damenstift, Zwangsarbeitshaus, die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung Prov. Staatsbuchhaltung.

16.

Bundestags-Beschluß zur Abstellung unerlaubter Verbindungen und sonstiger Mißbräuche unter den Handwerksgesellen.

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen u. dgl. Mißbräuche gegen die Landesgesetze sich vergangen haben, und zwar sollen:

1. den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.
2. Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen, und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann Statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines sol-

chen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuches oder Reisepasses nach andern Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3. Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestreiften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen, sich gegenseitig mitzutheilen.

4. Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses ausdrücklich bekannt zu machen, und daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde ämtlich zu bemerken.

Was hiermit in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. d. M., Zahl 242, zur genauen Beobachtung bekannt gemacht wird.

Guberniál-Currende vom 26. Jänner 1841, Zahl 967.

17.

Wohin die Beschwerden gegen durchmarschirende und gegen stabile Militäristen zu leiten sind.

Aus Anlaß eines specielen Falles hat das k. k. General-Commando anher eröffnet, daß öfters der Fall sich ergab, daß die Bezirksobrigkeiten bei gegen Militäristen vorkommenden Klaganlässen sich nicht an die unmittelbar betreffenden Truppen-Commanden wenden, sondern ohne jeden Versuch auf diesem kürzesten Wege die geeignete Abhülfe zu erlangen, alsogleich ihre Beschwerden an das k. k. General-Commando selbst zu stellen, was zu der Vermuthung führe daß der aus Anlaß vorgekommener Beschwerden bei Truppen-Durchmärschen im Jahre 1820 ergangene Generalbefehl nicht in seinem eigentlichen Sinne aufgefaßt worden sey, daher dießfalls die angemessene Belehrung der Bezirksobrigkeit erforderlich werde.

Dem gemäß wird dem k. k. Kreisamte zur weitern Verständigung der Bezirksobrigkeiten bedeutet, daß der erwähnte, mit Guber-

nial-Verordnung vom 4. September 1826, Z. 18447, *) bekannt gemachte Generalbefehl in der Beziehung, was in demselben über eine unverzügliche Anzeige jedes vorfallenden Excesses unmittelbar an das k. k. General-Commando gesagt ist, wie schon seine Veranlassung andeutet, nur dahin verstanden werden kann, daß über solche Vorfälle nur von durchmarschirenden Truppen unmittelbar an das k. k. General-Commando die Anzeige zu machen sey, weil in solchen Fällen es allerdings zweckdienlicher ist, sich ausnahmsweise an das k. k. General Commando zu wenden, da der jeweilige Aufenthalt eines marschirenden Truppen-Körpers den Bezirksobrigkeiten nicht bekannt seyn kann. Bei den im Lande dislocirten Regimentern und Corps ist dieser Grund jedoch nicht vorhanden, und es ist sich im Falle einer Beschwerde gegen Individuen dieser stabilen Militärkörper stets an deren vorgesetzte Truppen-Commanden zu wenden, welche mit ihrer eigenen Gerichtsbarkeit versehen sind, und daher über jede dahin gehörige Vorfallenheit das Amt zu handeln haben. Nur im Falle eine derlei reclamirte Amtshandlung gänzlich unterbleiben, oder deren Resultat der klagenden Partei nicht befriedigend erscheinen sollte, kann sich an das General-Commando gewendet werden, was im ämtlichen Wege aber durch das vorgesetzte Kreisamt zu geschehen hat.

Gubernial-Verordnung vom 27. Jänner 1841, Nr. 1119; an die k. k. Kreisämter.

18.

Bestreitung der Schulprämien bei den Gymnasien in den Provinzen.

Die hohe Studien-Hofcommission hat unterm 28. December 1840, Z. 8091, Folgendes anher erlassen: Da man aus den jährlichen Präliminar-Eingaben der Länderstellen die Ueber-

*) Siehe P. G. S. Bd. 2, S. 537, Nr. 140.

zeugung erhalten hat, daß sich hinsichtlich der Auslagen zur Anschaffung der Schulprämien bei den Gymnasien in den Provinzen verschiedenartig benommen wird, so findet man mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gymnasial-Codex §. 55 und 56, und um hinsichtlich der zur Anschaffung der Prämien nöthigen Beiträge eine Gleichförmigkeit zu erzielen, und den hierbei sich eingeschlichenen willkührlichen Anforderungen Schranken zu setzen, anzuordnen, daß im Allgemeinen die Anschaffungsbeträge für die Prämien aus dem Studienfonde nur dann angesprochen werden dürfen, wenn der Studienfond zur Bestreitung der Gymnasial-Auslagen überhaupt gesetzlich berufen ist.

Insbesondere aber wird rücksichtlich der Höhe dieser Auslagen festgesetzt, daß für Gymnasien in den Provinzial-Hauptstädten zur Beischaffung der Prämien höchstens der jährliche Betrag von . . . . . 80 fl. CM.

für Gymnasien in den Kreisstädten der jährliche Betrag von höchstens . . . . . 60 " "

und für Landgymnasien der Betrag von jährlichen 40 " " vorausgeschickt werden dürfe.

Gubernial-Verordnung vom 28. Jänner 1841, Z. 808; an die k. k. Gymnasial-Directionen und Pr. Staatsbuchhaltung.

19.

Erhöhung der Distanzenausmaße der Poststationen Gleisdorf und Grätz, dann Gleisdorf und Ilz.

Die hohe Hofkammer hat laut Verordnung vom 22. Jänner l. J., Z. 2121, das bisherige Distanzausmaß zwischen der Poststation Gleisdorf und Grätz von 1⅛ Posten auf 1⅜ Posten, jenes zwischen Gleisdorf und Ilz jedoch von einer einfachen Post auf 1¼ Post zu erhöhen befunden.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß diese Distanzerhöhung vom 15. Februar l. J. an zu gelten hat.

Gubernial-Verordnung vom 1. Februar 1841, Nr. 1889; an die k. k. Kreisämter und Oberpostverwaltung.

20.

Einfuhrszoll-Behandlung der künstlichen Email-Schmelz- oder Mineral-Zähne.

In Folge einer anhängig gewordenen Verhandlung über die Einfuhrszollbehandlung der künstlichen Email-Schmelz- oder Mineralzähne hat die k. k. allgemeine Hofkammer, einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, unterm 30. December d. J., Zahl 50839, zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt, daß die gedachten künstlichen Zähne, sie mögen mit oder ohne die dazu gehörigen Platinastifte vorkommen, als ein Gegenstand, dessen Einfuhr aus dem Auslande allgemein erlaubt ist, zu betrachten, und nach dem für chirurgische Instrumente bestehenden Einfuhrs-Tarifsatze zu 6 kr. vom Guldenwerthe künftig zu verzollen sind.

Wonach sich genau zu benehmen ist.

Gubernial-Currende vom 3. Februar 1841, Nr. 1984.

21.

Erläuterung der Vorschrift vom Jahre 1822 über die Bemessung der Pensionen der Witwen und der Erziehungsbeiträge.

Mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 2. Jänner d. J., Z. 51400, wurde dem Gubernium Folgendes bedeutet: Die den erweiterten Wirkungskreis der Länderstellen in Pensions-Angelegenheiten betreffende, im 50. Bande der Pol. G. S. Nr. 50, Seite 228 bis 233, aufgenommene Hofkammer-Verordnung vom

26. April 1822 enthalte unter Anderem auch die Weisung, es komme bei Verleihung von Erziehungsbeiträgen für Kinder solcher Witwen, bei welchen der letzte Gehalt des verstorbenen Gatten zum Maßstabe der Bestimmung der witwenlichen Pension zu dienen hat, der Grundsatz unabweichlich zu beobachten, daß die Pension der Mutter nebst den Erziehungsbeiträgen für alle Kinder zusammen nie die Hälfte des besagten Gehaltes, oder wenn solcher jährliche eintausend Gulden und darüber betrug, nie die Hälfte jährlicher fünfhundert Gulden überschreiten dürfe.

Die hohe Hofkammer habe jedoch aus dem ihr zur Einsicht vorgelegten Geschäftsprotokolle und auch sonst bei mehreren Anlässen wahrgenommen, daß in den Fällen, wo von Seite der Landesbehörde den Witwen nebst der Pension auch Erziehungsbeiträge für ihre Kinder normalmäßig flüssig gemacht werden, die gedachte Verordnung nicht selten dahin gedeutet zu werden scheine, als ob das festgesetzte Maximum (der Hälfte des Activitätsgehaltes des verstorbenen Gatten) beim Ausmaß der witwenlichen Pension und der Erziehungsbeiträge für die Kinder jedesmahl ohne Rücksicht auf die Zahl der zu Erziehungsbeiträgen geeigneten Waisen erreicht werden müßte, wonach es dann geschehe, daß Erziehungsbeiträge in zu hohen Beträgen, und daher oft außer dem Verhältnisse des Ranges und Gehaltes ihres Gatten gegenüber gleichen oder höhern Beamtencategorien, bewilligt zu werden pflegen.

Um nun diesen selbst auch den Finanzen abträglichen Mißverhältnissen für die Zukunft zu begegnen, wurde dem k. k. Gubernium mit Bezug auf das vorerwähnte Hofkammer-Decret vom 26. April 1822, Z. 46803/4328, *) bedeutet, daß bei Ausmittlung der Erziehungsbeiträge zunächst der Rang und Gehalt des Gatten und Vaters berücksichtigt werden müsse, und daß, falls der Gesammtgenuß an Pension und Erziehungsbeiträgen für Witwen bis zu dem vollen Betrage der Hälfte des letzten Activitätsgehaltes des verstorbenen Gatten, und rücksichtlich bis

*) S. P. G. S. Bd. 4, S. 231, Nr. 61.

zu dem Maximum jährlicher fünfhundert Gulden, ausgemittelt werden wollte, dieses Ausmaß nur dann in dem hierortigen Wirkungskreise liege, wenn von den vorhandenen unversorgten Kindern auch vier noch unter dem Normalalter stehen, das ist, betheilungsfähig sind.

Hievon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 6. Februar 1841, Z. 1128; an die k. k. Kreisämter, Prov. Staatsbuchhaltung, Prov. Baudirection, Polizeidirection, Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, Versatzamts-, Universitäts-, Gymnasial- und Normalschulen-Direction, fürstbschöfl. Ordinariate, k. k. Kammerprocuratur, Herren Stände Steiermarks, das k. k. Cameral-Zahlamt.

22.

Wie viele Posten bei Dienstreisen mit Postpferden täglich zurückzulegen und wie die dießfälligen Reiserechnungen richtigzustellen sind.

Es ist zur Kenntniß der hohen Hofkanzlei gelangt, daß das k. k. General-Rechnungs-Directorium mittels Decretes vom 23. März 1836 sämmtliche Provinzial-Staatsbuchhaltungen angewiesen hat, bei Liquidirung von Reiseparticularien in der Regel die Entscheidung der administrirenden Behörde in jenen Fällen einzuholen, wenn ein Beamter, welchem die Postpferde zu ämtlichen Reisen auf Poststraßen bewilligt sind, im lombardisch-venetianischen Königreiche in den Wintermonathen, vom 1. October bis letzten März, nicht wenigstens fünf, und in den übrigen Monathen nicht wenigstens sechs Posten, in den andern Provinzen aber in der bezeichneten Winterperiode nicht wenigstens vier, und in den Sommermonathen nicht wenigstens fünf Posten täglich zurückgelegt hat. Zugleich wurden die Buchhaltungen nach Maßgabe eines am 27. Jänner 1830, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, erlassenen Decretes ermächtigt, die

Reiseparticularien selbst nach einem niederen täglichen Meilen-Ausmaße zu adjustiren, wenn die Verzögerungen der Reise durch die Umstände oder durch beigebrachte legale Beweise als nothwendig dargethan und gerechtfertigt sind, so wie es andererseits den Buchhaltungen unbenommen bleibt, die Adjustirung selbst nach einem höheren als dem oben festgesetzten Meilenausmaße gegen den Stand des Particulars zu vollziehen, sobald besondere Umstände dieses Verfahren begründen.

Diese Weisungen des k. k. General-Rechnungs-Directoriums wurden mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 14. Jänner d. J., Z. 38747/5460, mit dem Bedeuten herabgegeben, daß in vorkommenden Fällen dieser Art die für die Particularleger sprechenden Billigkeitsrücksichten mit dem Interesse des öffentlichen Dienstes und der Fonde möglichst in Einklang zu bringen seyen

Gubernial-Verordnung vom 6. Februar 1841, Nr. 2100; an die k. k. Kreisämter, steierm. Herren Stände.

23.

Ermächtigung der Länderstellen, Bewerbern um Straßeneinräumerstellen die Nachsicht der Ueberschreitung des Normalalters von 40 Jahren zu ertheilen.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 16. v. M. in der Rücksicht, daß die Straßeneinräumer nicht als stabil bedienstete, sondern nur als Lohnarbeiter zu betrachten sind, allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Länderstellen in rücksichtswürdigen Fällen, und unter ihrer Verantwortlichkeit für die noch mehrjährige Arbeitsfähigkeit versprechende physische Beschaffenheit eines schon über 40 Jahre zählenden Bewerbers, die Nachsicht der Ueberschreitung des in der allerhöchsten Entschliessung vom 5. Juni 1834 bestimmten Normalalters ertheilen.

Von dieser allerhöchsten Entschliessung wird die Provinzial-Baudirection im Nachhange des mit Gubernial-Verordnung

vom 4. Juli 1834, Zahl 10644, *) eröffneten, und hierdurch modificirten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. Juni 1834, Zahl 15041, zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 6. Februar 1841, Nr. 2165; an die k. k. Provinzial-Baudirection.

24.

Die Interessen-Erhebung von den Militär-Spitals-Capitalien wird dem k. k. Universal-Kriegszahlamte übertragen.

Zur Erleichterung der Truppen- und sonstigen Militärkörper in der Verwaltung und Verrechnung ihrer Spitals-Capitalien hat der k. k. Hofkriegsrath beschlossen, dem k. k. Universalkriegszahlamte, vom 1. Mai 1841 angefangen, die Interessen-Erhebung von allen derlei Spitals-Capitalien zu übertragen, und daher von diesem Zeitpuncte an die Truppen-Commandanten ꝛc. von dem gedachten Geschäfte zu entheben.

Um nun diesen Beschluß über Ersuchen des k. k. Hofkriegsrathes in Ausführung zu bringen, wird zu Folge des anher gelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 11. v. M., Zahl 38, das Provinzial-Cameral-Zahlamt hiervon mit dem weitern Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß von jenen auf Militärspitäler lautenden Capitalien, deren Zinsen etwa dort für Rechnung der k. k. Universal- und Banco-Schuldencasse zur Zahlung angewiesen sind, die Interessen nur in so weit mehr gezahlt werden dürfen, als selbe noch vor dem 1. November 1840 verfallen waren, und daß auch selbst solche Zinsenzahlungen an die betreffenden Kriegscommandanten oder ihre Bevollmächtigten nur bis Ende April 1841 zu leisten sind.

Gubernial-Verordnung vom 7. Februar 1841, Zahl 2347; an das k. k. Provinzial Zahlamt.

*) Siehe P. G. S. B. 16, S. 167, Z. 105.

25.

Offerte, das sind Eingaben, in welchen Anbothe zur Uebernahme von Lieferungen oder Transporten von Parteien gemacht werden, sind stämpelpflichtig.

Die hohe k. k. Hofkammer hat mit Verordnung vom 28. v. M., Z. 50492, rücksichtlich der Stämpelpflicht der Offerte, das sind der Eingaben, in welchen von Parteien Anbothe zur Uebernahme von Lieferungen oder Transporten gemacht werden, anher bedeutet, daß diese Eingaben nicht als solche erscheinen, in welchen Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten gemacht werden, ohne daß darin um die Zuwendung eines Vortheiles angesucht wird, und daher auch der §. 81, Z. 2, des Stämpel- und Taxgesetzes auf sie keine Anwendung finde, sondern dieselben dem Eingaben-Stämpel nach den §§. 69 und 70 des genannten Gesetzes unterliegen.

Was aber die Frage betrifft, wie sich dann zu benehmen sey, wenn Unternehmer die Abgabe der schriftlichen Offerte ablehnen, jedoch bei der Behandlung selbst zur Herabstimmung der Preise concuriren wollen, so kann, wenn ein schriftliches Offert nicht gemacht wurde, und auch kein die Stelle eines solchen Offertes vertretendes Protokoll aufgenommen wurde (§. 73 des Stämpel- und Taxgesetzes), auch von der Stämplung eines Offertes oder eines ein solches Gesuch vertretenden Protokolls nicht die Rede seyn.

Die Protokolle über den Lizitationsact selbst aber unterliegen, wenn sie die Stelle von stämpelpflichtigen Urkunden vertreten, dem Stämpel, und zwar jenem, welchen die durch sie vertretene Urkunde erfordert (§. 73 des St. u. T. G.).

Gubernial-Verordnung vom 10. Februar 1841, Nr. 2345;
an die k. k. Kreisämter und das Fiscalamt.

26.

Quittungen über Daz- und Umgelds-Entschädigungen bleiben fortan stämpelfrei.

In der Nebenlage wird dem k. k. Kreisamte eine Abschrift von der mit hohem Hofkammer-Decrete vom 18. Jänner d. J., Z. 49197, herabgelangten Verordnung, welche wegen der Stämpelbefreiung der Quittungen über Dazentschädigungen unterm 31. Dec. 1840, Z. 48202, an die k. k. steierm. Cameral-Gefällenverwaltung erlassen wurde, zur Bekanntmachung mitgetheilt.

Gubernial-Verordnung vom 10. Februar 1841, Nr. 2348; an die k. k. Kreisämter und Herren Stände Steiermarks.

Abschrift

eines an sämmtliche k. k. Cameral-Gefällenverwaltungen, mit Ausnahme der von Niederöstreich, erlassenen Hofkammer-Decretes vom 31. December 1840, Z. 48202/4554.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat beschlossen, die durch besondere Vorschriften ausgesprochene Stämpelbefreiung der Quittungen über Daz- und Umgelds-Entschädigungen auch ferner aufrecht zu erhalten.

Die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung wird hiervon zur Wissenschaft und Nachachtung verständigt.

Wien am 1. Februar 1841.

27.

Die mit 1. März l. J. in's Leben tretenden Postritt-Geldgebühren.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation, sowohl bei Aerarial- als Privatritten, vom 1. März angefangen, in Oestreich ob der Enns und in Steiermark auf einen Gulden CM., in Böhmen und Mähren, dann Schlesien, auf achtundfünfzig Kreuzer zu erhöhen befunden.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte und für den Gebrauch eines ungedeckten Wagens auf ein Viertel des Postrittgeldes für ein Pferd festgesetzt.

In den übrigen Ländern werden die Postrittgelder in ihrem Ausmaße unverändert beibehalten.

Das Wagenschmiergeld wird in allen Ländern in dem bisherigen Ausmaße belassen, und das Postillons-Trinkgeld ist nach den mit 1. Mai 1839 in Wirksamkeit gekommenen Vorschriften zu entrichten.

Welches in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 3. Februar 1841, Z. 4805, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Currende vom 15. Februar 1841, Nr. 2808.

28.

Ueber die Stämpelpflichtigkeit des Armenvermögens, des Religions-, Studien- und Normalschulfondes, der Irrenanstalt, des Gebär- und Findelhauses, und überhaupt der vom Fiscalamte zu vertretenden Fonde und Anstalten.

Die hohe k. k. Hofkammer hat über die mit Bericht vom 4. December v. J., Zahl 20632, einbegleitete Anfrage des k. k. Fiscalamtes vom 11. November v. J., Z. 4243, in Betreff der Stämpelpflicht des Armenvermögens überhaupt, des Religions-, des Studien- und des Normalschul-Fondes, dann der Irrenanstalt, des Gebär- und Findelhauses, mit hoher Verordnung vom 31. v. M., Z. 51379, Folgendes anher bedeutet:

Ueber die Anwendung des neuen Stämpel- und Taxgesetzes auf die vom k. k. Fiscalamte zu vertretenden Fonde und Anstalten ist der k. k. illirischen Cameral-Gefällenverwaltung unterm 10. November v. J., Z. 41421, durch Zufertigung einer Abschrift des Decretes, welches hierüber unterm 20. October v. J., Z. 41287, an die k. k. vereinigte Gefällen-Verwaltung in Böhmen erlassen wurde, die nöthige Belehrung ertheilt worden.

Die hohe k. k. Hofkammer zweifelt nicht, daß die genannte k. k. Cameral-Gefällenverwaltung dem k. k. Fiscalamte diese Belehrung bereits mitgetheilt habe, und dasselbe wird daher, in so ferne seine Eingangs bezeichnete Eingabe die Anwendung des erwähnten Gesetzes auf die von ihm zu vertretenden Fonde und Anstalten betrifft, auf die dem Fiscalamte bereits mit Gubernial-Verordnung vom 25. November v. J., Z. 19877, *) in Abschrift zugeordnete Belehrung gewiesen.

In so ferne es sich aber in dieser Eingabe um die Art handelt, in welcher sich die Kammerprocuratur das Stämpelpapier zu verschaffen habe, dessen sie bei Vertretung der nach dem neuen Stämpelgesetze vom Gebrauche des Stämpels nicht befreiten Fonde und Anstalten benöthigt, wird dem k. k. Fiscalamte im Anschlusse eine Abschrift der Weisung zugefertigt, welche über eine ähnliche Anfrage der galizischen Kammerprocuratur an die dortige Cameral-Gefällenverwaltung erlassen wurde.

Aus dieser Weisung wird das k. k. Fiscalamt die Grundsätze ersehen, nach welchem es sich in den in Frage stehenden Fällen zu benehmen haben wird, so wie die Ansicht der hohen Hofkammer über die hierdurch dem Fiscalamte zugehende mehrere Beschäftigung, daher dasselbe auch auf selbe angewiesen wird.

Gubernial-Verordnung vom 19. Februar 1841, Z. 2807; an das k. k. Fiscalamt.

Beilage ad 2807.

Abschrift A.

eines an die k. k. vereinte Cameral-Gefällenverwaltung für Böhmen unterm 20. October 1840 erlassenen Hof-Decretes, Z. 41287/3799.

Mit dem Berichte vom 17. September d. J., Z. 25957/733, hat die k. k. vereinte Cameral-Gefallenverwaltung für Böhmen die zurückfolgende Eingabe des dortigen Fiscalamtes vorgelegt, in welcher dasselbe:

1. für die von ihm zu vertretenden Fonde und Anstalten, welche bisher die Stämpelfreiheit genossen haben, und

*) Siehe P. G. S. B. 21, S. 317, Nr. 147.

2. für die auf den Rechtsweg gelangenden Streitigkeiten in Unterthansſachen für die Zeit der Wirkſamkeit des neuen Stämpel- und Targeſetzes die Stämpelfreiheit reclamirt, und

3. für den Fall, als die Stämpelfreiheit nicht ſollte zugeſtanden werden, um die Bewilligung der Vormerkung der Stämpelgebühren in allen unter 1 und 2 fallenden Vertretungen bittet.

Die k. k. vereinte Cameral-Gefällenverwaltung hat ferner mit demſelben Berichte die hier angeſchloſſenen beſonderen Eingaben mehrerer von dem genannten Fiscalamte vertretener dortländiger Wohlthätigkeits-Anſtalten in Betreff der Aufrechthaltung ihrer bisherigen Stämpelfreiheit, und endlich mit dem Berichte vom 30. September d. J., Z. 27251/748, die weiters mitfolgende Eingabe des dortländigen Vereines zur Verſorgung und Beſchäftigung erwachſener Blinder, der gleichfalls von dem erwähnten Fiscalamte vertreten wird, in Betreff derſelben Befreiung hierher vorgelegt.

Was nun die Stämpelbefreiungen anbelangt, welche von dem Fiscalamte im erſten Puncte ſeiner Eingabe für die von ihm zu vertretenden Fonde und Anſtalten und von einigen dieſer Anſtalten ſelbſt reclamirt werden, ſo beruhen ſie auf keinen beſonderen Bewilligungen, ſondern ſie haben in Folge des Stämpelgeſetzes vom Jahre 1802 und größtentheils in Folge einer ſehr extendirten Auslegung des §. 12, lit. d desſelben beſtanden, und ſind in das neue Stämpel und Targeſetz nicht aufgenommen worden.

Die Reclamationen dieſer Stämpelbefreiungen ſind daher ſämmtlich zurückzuweiſen, da bei der Kundmachung des eben erwähnten neuen Geſetzes nur in Anſehung der in dieſem Geſetze nicht zugeſtandenen, auf beſonderen Bewilligungen beruhenden Stämpelbefreiungen oder Begünſtigungen, zum Behufe der Prüfung und Beſtätigung derſelben, zur Nachweiſung ihres Titels aufgefordert wurde, die Befreiungen alſo, welche ſich auf keine beſonderen Bewilligungen gründen, und nicht als beſondere Ausnahmen von dem früheren Geſetze bewilligt wurden, ſondern in dieſem Geſetze ſelbſt und in ſeinem Syſteme lagen, von dieſer Prüfung und Beſtätigung ausgeſchloſſen, und durch ihre Nichtaufnahme in das neue Geſetz bereits aufgehoben ſind.

Rückſichtlich der Anwendung dieſes Geſetzes auf die von dem Fiscalamte vertretenen Fonde und Anſtalten wird ſich aber die k. k. vereinte Cameral-Gefällenverwaltung für Böhmen folgende Bemerkungen gegenwärtig zu halten haben:

Die Fonde und Anstalten, welche das Fiscalamt vertritt, sind entweder öffentliche oder private, je nachdem sie unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehen oder nicht. — Die öffentlichen, unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehenden Fonde und Anstalten theilen sich wieder in zwei Classen, nähmlich in solche, welche aus dem Staatsvermögen ganz oder theilweise dotirt werden, und in solche, welche eigene Einnahmsquellen besitzen, und aus den Finanzen keine Dotationen erhalten.

Die öffentlichen Anstalten und Fonde sind stämpelfrei in dem Verkehre und in der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten, und bezüglich auf die Ausfertigungen an Private, in so fern die letzteren, d. i. die Ausfertigungen, das Gesetz nicht ausdrücklich dem Stämpel unterwirft, weil diese Fonde und Anstalten, oder ihre Verwaltung, unter den Begriff eines öffentlichen Amtes fällt, und nach §. 81, Z. 1, 5 und 6, des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 die Verhandlungen und Erlässe zwischen den öffentlichen Behörden und Aemtern in Amtssachen, und die Ausfertigungen an die Parteien, wenn letztere in dem Gesetze nicht ausdrücklich dem Stämpel unterworfen sind, stämpelfrei sind.

In solchen Geschäften dagegen, rücksichtlich welcher, wenn sie von Privatpersonen unternommen würden, die Urkunden oder Schriften gestämpelt seyn müßten, also bei Verträgen, Quittungen, in Rechtsstreiten oder Gegenständen des adeligen Richteramtes, und somit auch bei fiscalämtlichen Vertretungen, sind die öffentlichen Fonde und Anstalten nur dann stämpelfrei, wenn sie in die Classe derjenigen gehören, welche aus den Finanzen, und in so lange sie aus denselben ganz oder theilweise dotirt werden, weil der §. 84 des Stämpel- und Taxgesetzes in diesen Fällen den öffentlichen Behörden und Aemtern die Stämpelfreiheit nur dann zugesteht, wenn die Stämpelgebühr aus dem Staatsvermögen bestritten werden müßte.

Diejenigen Fonde und Anstalten dagegen, welche nicht unter unmittelbarer Verwaltung des Staates stehen, also Privatfonde und Anstalten, ihre Zwecke und Nahmen mögen von was immer für einer Art seyn, als: Armenanstalten, Armenhäuser, Versorgungs-Anstalten, Spitäler, Bruderschaften, Sparcassen, Handels- und Transports-Vereine u. s. w., unterliegen der in dem Gesetze im Allgemeinen ausgesprochenen Stämpelpflicht, da nach §. 1 sowohl physische als moralische Personen dem Gesetze unterworfen sind, und die in der Frage stehenden Anstalten unter die Ausnahmen des §. 85 nicht fallen.

Die von dem Fiscalamte im zweiten Puncte seiner Eingabe angesuchte Stämpelbefreiung der auf den Rechtsweg gelangenden Streitigkeiten in Unterthanssachen wäre gegen das Gesetz, von dem sich die Hofkammer keine Abweichung erlauben kann, und wozu um so weniger Grund vorhanden ist, als auf dem Rechtswege der Arme ohnehin stämpelfrei ist, und derlei Rechtsstreite, wo nicht das Armenrecht eintrat, auch nach dem Stämpel-Gesetze vom Jahre 1802, §. 12, lit. k., für stämpelpflichtig erklärt waren, und das Fiscalamt daher, wenn es den Stämpel nicht angewendet hat, sich gegen das Gesetz benahm.

Endlich kann die von dem Fiscalamte z. angesuchte Vormerkung der Stämpelgebühren nicht Statt finden da es eine der wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes ist, vermöge welcher die bisher bestandenen Gebühren-Vormerkungen aufgehoben sind. — Es ist durchaus der Grundsatz der anticipativen Einhebung der Gebühr in dem Gesetze festgehalten, wodurch die Verwaltung sehr vereinfacht wurde, allen Rückständen begegnet ist, und eine Menge Vormerkungen und Evidenzhaltungen beseitigt sind.

Diese Vortheile bei den fiscalämtlichen Vertretungen aufgeben, würde den Grundsatz verletzen, und durch den unwichtigen Grund dem Fiscalamte, einigen Parteien gegenüber, die Aufschreibung des Stämpels zu ersparen, nicht gerechtfertigt seyn; der §. 90 des Stämpel- und Taxgesetzes behandelt einen ganz anderen Fall, und die darauf bezügliche Circular-Verordnung kann auf die fiscalämtlichen Vertretungen nicht angewendet werden.

Hiernach hat die k. k. vereinte Cameral-Gefällenverwaltung für Böhmen die vorliegenden Eingaben zu erledigen und das Gesetz zu handhaben.

Wien den 10. Februar 1841.

Beilage ad 2807.

Abschrift B.

eines an die k. k. galizische Cameral-Gefällenverwaltung erlassenen Hofkammer-Decretes vom 10. November 1840, Nr. 44460/4143.

Auf den Bericht vom 17. v. M. über die in der Nebenlage zurückfolgende Vorstellung des Fiscalamtes wird der k. k. galizischen Cameral-Gefällenverwaltung Folgendes bemerkt:

Die Vormerkung der Stämpelgebühren in jenen Fällen, wo das Fiscalamt in seinen Vertretungen und Amtshandlungen

überhaupt gesetzlich vom Stämpel nicht frei ist, kann nicht Platz greifen, sondern es hat dießfalls genau bei den Bestimmungen des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner l. J. zu verbleiben. Es liegt nicht in der Macht der allgemeinen Hofkammer, von den Bestimmungen des Gesetzes abzugehen, und die Vorstellung des Fiscalamtes, die übrigens mancherlei offenbare Uebertreibungen und unrichtige Voraussetzungen enthält, gewährt durchaus keinen Anlaß auf eine Aenderung des Gesetzes, bei Sr. Majestät den Antrag zu machen, da einige unbedeutende Modificationen des fiscalämtlichen Dienstes und einige bei dem Fiscalamte zu führende Vormerkungen kein zureichender Grund wären, den für die ganze Verwaltung des Gefälls höchst wichtigen Grundsatz der anticipativen Gebühren-Einhebung, der dem Gesetze durchaus zum Grunde liegt, theilweise wieder aufzugeben, und allen den Vormerkungen und Rückständen und Evidenzhaltungen mit ihren Complicationen, die man kaum beseitigt hat, wieder neuerdings Eingang zu gewähren.

Sollten die Taxämter aufgehoben werden, so würde es auch an einem Amte fehlen, zur Besorgung der von dem Fiscalamte gewünschten Vormerkungen. Den Gerichtsbehörden diese Vormerkungen auftragen, wie das Fiscalamt meynt, wäre eine Unzukömmlichkeit, da Gerichtsbehörden nicht zur Besorgung von Gefallsgeschäften bestehen, und auch deren Uebernahme ihnen nicht zugemuthet werden könnte. Das Fiscalamt ist in den Vertretungen, um die es sich handelt, in der Lage eines Privat-Advocaten. Handelt es sich um Parteien, die das Armenrecht genießen, so benöthigt das Fiscalamt keinen Stämpel. Handelt es sich um Parteien Fonde oder Anstalten, denen das Gesetz die Stämpelfreiheit nicht zusteht, so ist die Partei verpflichtet dem Fiscalamte, wenn es seine Vertretung ansucht, auch den Vorschuß auf Stämpel-Auslagen zu überreichen. In den Fällen, wo das Fiscalamt für einen Fond oder eine Anstalt bei den politischen Behörden die litis contestationem anzusuchen verpflichtet ist, wird es eine geringe Mühe seyn, gleichzeitig auch einen Vorschuß aus dem zu vertretenden Fonde anzusuchen; es kann sich daher nur um einige wenige Fälle handeln, wo von dem Fiscalamte Schritte geschehen müssen, bevor es noch den Stämpelvorschuß von der zu vertretenden Partei erhalten konnte, für welche wenigen Fälle ein mäßiger subsidiarischer Verlag, der sich immer wieder aus den Vorschüssen und Stämpelzahlungen der vertretenen Parteien ergänzt, genügen würde.

Sollte daher das Fiscalamt nicht ohnehin irgend einen Fond oder Cassemittel besitzen, aus denen derlei Stämpelzah-

lungen in einzelnen Fällen bestritten werden könnten, so hat es einen solchen Verlag in subsidio der Ziffer nach anzusprechen, dessen Nothwendigkeit und Betrag aber gehörig und auf Thatsachen gestützt, zu begründen.

Ob die dieser Stämpelzahlungen wegen bei dem Fiscalamte zu führenden Aufschreibungen wirklich von einem solchen Umfange seyn werden, daß das dermahlige Personale unzureichend seyn wird, darüber ist erst die Erfahrung abzuwarten, und bleibt es dem Fiscalamte unbenommen, nach Maßgabe derselben fernerhin einzuschreiten.

Bezüglich auf die Frage, welche Fonde aus den Finanzen dotirt werden, hat die k. k. galizische Cameral-Gefällenverwaltung dem Fiscalamte die nöthigen Daten an die Hand zu geben.

Die in den übrigen Puncten dem Fiscalamte gegebene Belehrung dient zur Wissenschaft.

Die Cameral-Gefällenverwaltung hat hiernach an das Fiscalamt die nöthige Mittheilung zu erlassen, und dem Kammerprocurator im hierortigen Nahmen zu bedeuten, daß man von seinem Diensteifer erwarte, er werde, wie es seine Pflicht ist, bemüht seyn, dahin zu trachten, damit das von Sr. Majestät gegebene neue Gesetz in dem Bereiche der ihm anvertrauten Geschäftsführung anstandslos in Wirksamkeit trete.

Wien am 10. Februar 1841.

29.

Wegen Auffindung von Pflegeältern zur Uebernahme von Kindern aus dem Grätzer Findelhause.

Bei dem seit längerer Zeit sich gleichbleibenden großen Stande von Kindern in dem Grätzer Findelhause findet man das k. k. Kreisamt, mit Bezug auf die Gubernial-Verordnung vom 24. Mai 1837, Z. 8652, anzuweisen, durch die Bezirksobrigkeiten und Seelsorger geeignete Pflegeältern zur Uebernahme und Abholung von Kindern aus diesem Findelhause auffordern, und ihnen die in obiger Currende angeführten Verpflegs- und Abholungsgebühren bekannt machen zu lassen.

Gubernial-Verordnung vom 21. Februar 1841, Z. 3346; an die k. k. Kreisämter Bruck, Judenburg, Marburg und Cilli.

30.

Gebühren der Aerzte und Kunstverständigen bei Verwendung in Criminal-Angelegenheiten und bei Untersuchungen über schwere Polizeiübertretungen.

Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. Jänner, Zahl 2660, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 19. Jänner allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die von der k. k. allgemeinen Hofkammer, im Einverständnisse mit den übrigen Hofstellen, für das lombardisch-venetianische Königreich erlassene Vorschrift vom 14. April 1837 wegen der dem ärztlichen Personale und anderen Kunstverständigen bei außerordentlichen, in Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit und Polizei von den Behörden aufgetragenen Leistungen zu bestimmenden Gebühren auch auf die übrigen Provinzen ausgedehnt werde. Es wird daher dem k. k. Kreisamte eine Abschrift der oben erwähnten hohen Hofkammer-Vorschrift zur Wissenschaft und weitern Kundmachung an die unteren Behörden zugestellt.

Gubernial-Verordnung vom 22. Februar 1841, Nr. 2158; an die k. k. Kreisämter.

Cop. ad 2660/158.

Decret

an den k. k. Cameral-Magistrat in Mailand und Venedig ddo. 14. April 1837.

Da sich in Absicht auf die Gebühren der Kunstverständigen, welche in Criminalangelegenheiten oder bei Untersuchungen über schwere Polizeiübertretungen verwendet werden, in einzelnen Fällen Anstände ergeben haben, so findet man, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, der obersten Justizstelle und der Gesetzgebungs-Hofcommission, hierüber Folgendes zu bestimmen:

Bei Verwendung von Ingenieurs, Aerzten, Chirurgen, Hebammen und andern Kunstverständigen in Straffällen, wo es sich nur um Beurtheilung und Aussagen handelt, hat sich die Ge-

bühr derselben auf die in dem Tariffe vom Jahre 1824 festgesetzten Reise- und Zehrungskosten zu beschränken, weil dieselben nach §. 528 des I. und §. 446 des II. Theiles des Strafgesetzbuches ihr Gutachten unentgeltlich abzugeben verpflichtet sind. In so weit aber derlei Kunstverständige, welche nicht vom Staate bereits besoldet sind, Elaborate zu liefern, oder Operationen vorzunehmen haben, welche einen besondern Aufwand von Mühe oder Vorauslagen erfordern, ist denselben dafür eine abgesonderte Belohnung für das Geleistete, und volle Entschädigung für die Vorauslagen zuzuwenden, welche letztere auch den in öffentlichen Dienst stehenden Kunstverständigen gegen gehörige Nachweisung des außerordentlichen, nicht etwa schon pauschirten baaren Aufwandes nicht versagt werden kann. Das Ausmaß der Belohnung und Entschädigung, und wie dieselbe etwa im Voraus zu bestimmen sey, wird der strengen gesetzlichen Beurtheilung der Gerichtsstellen von Fall zu Fall überlassen, welche bei vorkommenden Zweifeln in der Lage sind, mit den Verwaltungs- oder Controllsbehörden, die es betrifft, Rücksprache zu pflegen.

31.

Niemand darf ohne die nöthige Kleidung oder im unreinen Zustande verschoben werden.

Es haben sich Fälle ergeben, wo Schüblinge ohne die nöthige Bekleidung, oder mit Ungeziefer behaftet, und in einem unreinlichen Zustande in Schub gesetzt und befördert wurden.

Zur Hindanhaltung solcher Unzukömmlichkeiten hat das k. k. Kreisamt den Landgerichten die gehörige Sorgfalt und Ueberwachung des Zustandes der Schubpersonen einzubinden, und dieselben anzuweisen, im Falle ein Schübling ohne die nothige Bekleidung oder mit Ungeziefer anlangt, sogleich ein ordentliches Constitut mit dem Schüblinge und dem Ueberbringer desselben unter Beiziehung unparteiischer Zeugen aufzunehmen, die nöthige Bekleidung und Reinigung des Schüblings vornehmen zu lassen, und den Ersatzanspruch sohin im geeigneten Wege geltend zu machen, welches Verfahren für dergleichen Fälle mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 4. Februar d. J., Z. 905, vorgezeichnet wurde.

Gubernial-Verordnung vom 23. Februar 1841, Z. 3040; an die k. k. Kreisämter.

32.

Zur Führung der Vormerkungen über die verkäuflichen Gewerbe und zur Ausmittlung des Normalwerthes ſind die politiſchen Behörden berufen.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 5. Februar d. J., Z. 1681, bezüglich der Führung der Vormerkungen über die nicht radicirten verkäuflichen Gewerbe und Ausmittlung des Normalwerthes Nachſtehendes erinnert: Die Anſtände, welche das Gubernium hinſichtlich der Competenz der Behörden in Anſehung der Führung des Vormerkbuches über die verkäuflichen Gewerbe und der andern dahin einſchlagenden Amtshandlungen zur Sprache gebracht hat, beruhen im Weſentlichen darauf, daß man die in dem mit Hofverordnung vom 7. April 1802, Z. 9753, in der dortigen Provinz in Wirkſamkeit geſetzten Circulare der niederöſtreichiſchen Regierung vom 12. März 1795, §. 3, vorkommende Beſtimmung, daß auf dem Lande die Dorfobrigkeiten ordentliche Vormerkprotokolle über die verkäuflichen Gewerbe zu führen haben, dortlands auf die Grundobrigkeiten in Anwendung gebracht zu haben ſcheine, während die Dorfobrigkeiten in Niederöſtreich die politiſchen Obrigkeiten, folglich nicht mit den Grundobrigkeiten in Steiermark, ſondern mit den dortigen Bezirksobrigkeiten identiſch ſind.

Da es aus der Berichtigung dieſes Irrthums ſich ergibt, daß die Führung der erwähnten Vormerkprotokolle und Alles, was ſich daran knüpft, zum Wirkungskreiſe der politiſchen Obrigkeiten gehöre, ſo wird das Gubernium angewieſen, ſich nach dieſem Grundſatze zu benehmen, und da, wo ſich eine demſelben widerſtreitende Uebung gebildet haben ſollte, die Abſtellung derſelben zu veranlaſſen.

Nur dann, wenn die Uebertragung des Eigenthums eines ſolchen Gewerbes oder die Pfändung im geſetzlichen Executionswege geſchieht, muß die dießfällige Verordnung von der Juſtizbehörde ausgehen.

Von dieſer hohen Entſcheidung wird das k. k. Kreisamt mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß von derſelben auch der k. k. oberſten Juſtizſtelle von Seite der hohen Hofkanzlei die Mittheilung gemacht wurde, hiernach die Circular-Verordnung des Guberniums vom 21. April 1802, Z. 9091, in Bezug des dritten Abſatzes ſich modificire, und ſämmtliche Magiſtrate und Bezirksobrigkeiten zur genauen Befolgung der hier aufgeſtellten Grundſätze anzuweiſen ſeyen.

Gubernial-Verordnung vom 24. Februar 1841, Z. 3292; an die k. k. Kreisämter.

33.

Die Aetzungskoſten der im Strafhauſe angehaltenen Verbrecher ſind binnen 4 Wochen nach ihrer Bekanntgebung an zu berichtigen.

Da mehrere Landgerichte auch in Einzahlung der Aetzungskoſten an die Strafhaus-Verwaltung für die in dieſer Anſtalt angehaltenen Verbrecher eben ſo ſaumſelig, wie in jener der Landgerichtsbeiträge ſind, ſo wird mit Beziehung auf die wegen richtiger Einzahlung der Landgerichtsbeiträge erlaſſene Verordnung vom 14. Jänner d. J., Z. 537, auch rückſichtlich der Berichtigung der Aetzungskoſten in dem Strafhauſe feſtgeſetzt, daß jenes Landgericht, welches dieſelben nicht längſtens binnen 4 Wochen nach Empfang des dießfälligen Ausweiſes dahin berichtigt hat, mit einem Pönale von 5 fl. CM. belegt, und dieſes, ſo wie der Rückſtand, bei dem noch eine weitere Zahlungsverſäumniß eintritt, mit Zwangsmaßregeln eingebracht werden wird.

Gubernial-Verordnung vom 25. Februar 1841, Nr. 2547; an die k. k. Kreisämter.

34.

Bestreitung der Errichtung und Erhaltung der Todten-Einsetzkammern.

Mit der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 17. December 1840, Z. 38407/1823, wurde dem k. k. Gubernium Folgendes bedeutet:

Die Hofkanzlei-Verordnung vom 25. Juli 1811, Z. 8767, bestimmt ausdrücklich, daß die Kosten zur Errichtung und Erhaltung der Todteneinsetzkammern die sämmtliche Pfarrgemeinde, für die der Gebrauch der Todtenkammer gewidmet wird, zu tragen habe.

Unter dem Ausdrucke »Pfarrgemeinde« können unbezweifelt nur die wirklichen Pfarrinsaßen, welche in dem Pfarrbezirke wohnen, begriffen werden, weil nur diese in der Lage sind, von der Todtenkammer ihrer Pfarre Gebrauch zu machen.

Im Sinne der erwähnten Hofverordnung muß daher die Errichtung von Leichenkammern als eine Localpolizei-Anstalt angesehen werden, für welche die Gemeinden die Kosten zu bestreiten haben.

In die Concurrenzpflicht können aber Jene, welche bloß Grundstücke oder Häuser im Pfarrbezirke eigenthümlich haben, in demselben jedoch nicht domiciliren, folglich keine Insaßen sind, und daher von der Todtenkammer keinen Vortheil haben, nicht mit einbezogen werden.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt, bezüglich auf die Gubernial-Verordnung vom 13. Juli 1836, Z. 7762, *) zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 25. Februar 1841, Nr. 3291;
an die k. k. Kreisämter.

*) Siehe P. G. S. Band 18, S. 290, Nr. 106.

35.

Ueber den Stämpel der bilanzirten Conti und Ausweise der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler und Handwerker, der Verkaufs-Escomte- und Interims-Noten, und der Handelsbriefe.

Die hohe k. k. Hofkammer hat über die Anfragen und Beschwerden, welche in Beziehung auf das neue Stämpel- und Taxgesetz in Betreff:

1. des Umfanges der Stämpelpflicht der bilanzirten Conti und Ausweise der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker;
2. der Stämpelpflicht der Verkaufs-Escomte- und Interims-Noten, und
3. jener der Handelsbriefe vorgekommen sind, laut hoher Verordnung vom 8. Februar l. J., Z. 4204, an die k. k. Cameral-Landesbehörden das beigedruckte Decret erlassen, welches dem k. k. Kreisamte zur Wissenschaft zugefertigt wird.

Gubernial-Verordnung vom 27. Februar 1841, Z. 3491; an die k. k. Kreisämter, das k. k. Fiscalamt.

Abschrift

eines unterm 8. Februar l. J. an sämmtliche Cameral-Gefällenverwaltungen und die Cameral-Magistrate für Mailand und Venedig erlassenen Decretes.

In Beziehung auf das neue Stämpel- und Taxgesetz sind in Betreff:

1. des Umfanges der Stämpelpflicht der bilanzirten Conti und Ausweise der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker;
2. der Stämpelpflicht der Verkaufs-Escomte- und Interims-Noten, und
3. jener der Handelsbriefe

Anfragen und Beschwerden vorgekommen, welche die Veranlassung geben, der k. k. Gefällen-Verwaltung (dem Cameral-Magistrate) Folgendes zu bedeuten:

Ad 1. Der §. 19 des erwähnten Gesetzes setzt nur für jene Bilanzen, Conti und Ausweise einen besondern Stämpel fest, welche Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker sich gegenseitig ausstellen, und welche die gegenseitigen Creditirungen und Debitirungen, oder die Schuldigkeit und das Guthaben in sich begreifen, ohne Rücksicht, ob sie bloß von dem Aussteller, oder bloß von Demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, oder von Beiden unterfertigt sind.

Bilanzirte Ausweise, welche nicht unterschrieben sind, und einfache Ausweise, Conti, Noten oder Facturen, oder wie sie sonst heißen mögen, in so ferne sie nur die Forderungen des Ausstellers, nicht aber auch dessen Schuldigkeit enthalten, auch wenn sie von dem Aussteller unterschrieben sind, erscheinen daher nach dem angeführten Paragraphen nicht als stämpelpflichtig.

Ad 2 Verkaufs-Escomte- und Interims-Noten, welche nur eine Specification der verkauften Effecten und die Berechnung ihres Preises enthalten, sind nicht stämpelpflichtig, wenn sie auch von dem Verkäufer und Aussteller unterfertigt werden, weil sie unter dieser Voraussetzung nicht unter den Begriff der Stämpelpflicht fallen, wie er im §. 6 des Gesetzes ausgesprochen ist.

Wenn jedoch der Verkäufer zugleich den Empfang des Preises für die verkauften Effecten bestätigt, dann erscheinen diese Noten als Quittungen, und sind als solche stämpelpflichtig.

Ad 3. Durch allerhöchste Entschliessung vom 19. Jänner d. J. ist die allgemeine Hofkammer ermächtigt worden, in Erläuterung des Gesetzes für die Behörden und zur Belehrung des Handelsstandes die Erklärung zu erlassen, daß die Correspondenzen zwischen berechtigten Handelsleuten, Fabrikanten, Apothekern und Handwerkern, welche vorschriftmäßig Buch und Rechnung führen, in so ferne sich ihre Correspondenzen auf diese vorschriftmäßig geführten und gestämpelten Bücher beziehen und mobile Handels- und Gewerbsgegenstände betreffen, einer bedingten Stämpelfreiheit in so lange genießen, als von solchen Correspondenzen nicht ein selbstständiger ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird.

Die k. k. Gefällen-Verwaltung wird nun beauftragt, diese Erklärungen sich selbst gegenwärtig zu halten, sie den ihr untergeordneten Behörden zur Nachachtung bekannt zu geben, und in Gemäßheit derselben dem Handelsstande die nöthige Belehrung zu ertheilen.

36.

Erläuterung der Rekrutirungs-Vorschriften in Bezug auf aushülfsweise Stellungen für Bezirke, die mit ihrem Rekruten-Contingente nicht aufkommen.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat das dahin angezeigte Resultat der im Jahre 1840 Statt gefundenen Rekrutirung, wornach der eminenter bedeutendere Theil der Rekruten aus den 2 ersten Altersclassen genommen wurde, laut Verordnung vom 14., Erh. 25. v. M., Z. 3994, zur befriedigenden Nachricht genommen, zugleich aber auch ersehen, daß in mehreren Kreisen zur Completirung des Contingentes für im Rückstande verbliebene Bezirke aushülfsweise Stellungen aus andern stellungsfähigeren Bezirken Statt gefunden haben.

Abgesehen, daß dieses Verfahren dem Grundsatze widerstreitet, daß das jede Provinz treffende Rekruten-Contingent auf die Kreise nach der Bevölkerung, und von diesem auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem gleichen Grundsatze repartirt werden muß, werden diejenigen Bezirke, die mit ihrem Contingente aufzukommen vermögen, dadurch, daß sie aushülfsweise für andere im Rückstande verbliebene Bezirke Aushülfe leisten sollen, härter hergenommen, als es dem herrschenden gesetzlichen Grundsatze gemäß seyn sollte, woraus für sie die nachtheilige Folge zu besorgen steht, daß sie bei spätern Rekrutirungen mit dem eigenen Contingente selbst schwer aufkommen werden.

Die vereinigte Hofkanzlei hat zwar mit ihren Erlässen vom 8. Juni 1829, Z. 13489, 25. August 1830, Z. 20000, und vom 1. April 1831, Z. 7775, jedoch nur über specieles Einschreiten ausnahmsweise gestattet, im Falle der vollen Erschöpfung der eilf Altersclassen zu dem provisorischen Abhülfsmittel der vorschußweisen Auftheilung auf andere Bezirke, wo sich ein geeigneter Mannschlag befindet, gegen spätere Ausgleichung zu schreiten.

Hieraus folgt, daß, so lange nicht in einem Bezirke alle eilf Altersclassen erschöpft sind, weder von dem Repartitionsmaßstabe der Bevölkerung abgewichen, noch zu dem oben angedeuteten provisorischen Aushülfsmittel die Zuflucht genommen werden darf.

Für die Zukunft aber haben die k. k Kreisämter derlei Aushülfsstellungen nicht eigenmächtig vorzunehmen, sondern hierzu, unter Nachweisung der oben angedeuteten Bedingungen, erst die Bewilligung des Guberniums anzusuchen, welches diese, im Einvernehmen mit dem k. k. General-Commando, nur dann zu ertheilen hat, wenn die in den Hofkanzlei-Erlässen bezeichneten Erfordernisse gehörig nachgewiesen sind.

Wird nun auf diese Nachweisung mit Strenge gesehen, so läßt sich kaum annehmen, daß ein Bezirk aus allen 11 Altersclassen mit seinem Contingente nicht sollte auslangen können, besonders wenn auch jene Vorschriften strenge gehandhabt werden, die in Bezug der Behandlung der mit auf einen bestimmten Ort lautenden Pässen Abwesenden und der illegal Absenten, so wie der Kranken bestehen.

Ueber die Anträge, welche bei Gelegenheit des Rekrutirungsberichtes zur Sprache kommen, wurde Nachstehendes bedeutet:

1. Dort, wo in einem Bezirke das Contingent aus der jüngsten Altersclasse nicht gedeckt werden kann, muß auf die der Stufenfolge nach berufenen älteren Altersclassen, und zwar bis in die eilfte Classe des nähmlichen Bezirkes, gegriffen werden, darüber bestehen eigene Vorschriften, und es bedarf also hierzu keiner eigenen Ermächtigung.

   Dort, wo dargethan werden konnte, daß ein Bezirk aus allen eilf Altersclassen sein Contingent nicht aufzubringen vermag, wird es Sache der Landesbehörden seyn, nach den obigen Andeutungen Aushülfsstellungen einzuleiten, und deren Ausgleichung auf die in dem Hofkanzlei-Erlasse vom 30. September 1831, Z. 22379, angedeutete Art zu veranlassen.

2. Kann dem Antrage keine gewährende Folge gegeben werden, die auf andere Bezirke aufzutheilende Aushülfsstellung aus den älteren Altersclassen dieser Bezirke nehmen zu dürfen, und auch diese Aushülfsstellung hat nach den allgemeinen Grundsätzen zu geschehen, wornach die jüngeren Altersclassen vorzugsweise berufen sind.

3. Ist der k. k. Hofkriegsrath in den Antrag nicht eingegangen, Rekruten mit dem Maße von 5 Schuh 1 Zoll aus den ersten 4 Altersclassen in jenen Gegenden anzunehmen, wo besondere Verhältnisse das Aufkommen mit geeigneten Rekruten erschweren.

Jedoch ist der k. k. Hofkriegsrath nicht entgegen, ein solches Zugeständniß dann zu machen, wenn bedeutende Rekrutenstellungen Statt finden, aber auch da will er diese ausnahmsweise Begünstigung nur auf jene Fälle beschränkt wissen, wo durch commissionele Erhebungen die Unmöglichkeit dargethan ist, mit Leuten von mehr als 5 Schuh 1 Zoll aufzukommen.

Für die pro 1841 Statt findende Rekrutirung ist nach dem hohen Hofkanzlei-Erlasse vom 25. Jänner d. J., Z. 2828, die Annahme von Rekruten mit 5 Schuh 1 Zoll ausnahmsweise gestattet worden.

In Beziehung auf künftige Rekrutirungen wird es Sache des Kreisamtes seyn, nachzuweisen, daß die im Rückstande verbliebenen Bezirke mit ihrem Contingente aufgekommen wären, wenn die Annahme von Rekruten mit dem Maße von 5 Schuh 1 Zoll gestattet worden wäre, daß sie aber Rekruten mit einem größeren Maße zu stellen nicht im Stande sind.

4. Ist ohnehin vorgeschrieben, daß bei der Conscription nicht Leute mit auffallenden, in die Augen springenden Gebrechen unter die Anwendbaren classificirt werden. Es kömmt daher bloß darauf an, diese Vorschrift genau befolgen zu lassen.

Gubernial-Verordnung vom 1. März 1841, Z. 3502;
an die k. k. Kreisämter.

37.

Zeitungs-Stämpelgebühren vom 1. April 1841 an.

Se. k. k. Majestät haben, laut Verordnung der hohen Hofkammer vom 15. Februar d. J., Z. 6439, mit allerhöchster Entschliessung vom 7. Jänner d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß künftig für alle Zeitungen, welche das Gesetz vom 27. Jänner v. J. als stämpelpflichtig erklärt, ohne Unterschied des Umfanges derselben und der darin enthaltenen eigentlichen politischen Notizen, die Stämpelgebühr mit zwei Kreuzern für eine ausländische und mit einem Kreuzer für eine inländische Zeitung festgesetzt werde.

Die Abnahme der Zeitungs-Stämpelgebühren nach den in dieser allerhöchsten Entschliessung enthaltenen Bestimmungen wird mit 1. April d. J. beginnen.

Gubernial-Currende vom 1. März 1841, Z. 3702.

38.

In wie fern an der Lustseuche erkrankte Dienstbothen als zu dem Bauernstande gehörig betrachtet werden können.

Aus Anlaß eines specielen Falles wurde mit dem hohen Hofkanzlei Decrete vom 4. Februar 1841, Z. 3281, Folgendes bedeutet, welches zur Nachachtung erinnert wird:

Nach den bestehenden Directiven hat zwar für arme Kranke aus dem Bauernstande, welche an der Syphilis behandelt werden, der Staatsschatz zwei Dritt-Theile des Kostenbetrages, und ein Dritt-Theil die Grundobrigkeit zu tragen, ein solcher Kranker muß aber zur Zeit, als er an der Syphilis erkrankt und behandelt wird, dem Bauernstande angehören, und im Verbande einer Dorf- oder Marktgemeinde stehen. Eine zur Zeit ihrer Krankheit in Wien sich aufhaltende Dienstperson kann nicht als dem Bauernstande angehörig betrachtet werden, und der

Umstand, daß eine solche Person bei ihrer Abgabe in ein allgemeines Krankenhaus dienstlos war, ändert hieran eben so wenig etwas, als der weitere Umstand, daß sie in ihre Heimath verschoben wurde, und nunmehr wieder bei Bauern Dienste leistet.«

Gubernial-Verordnung vom 1. März 1841, Nr. 3037; an die k. k. Kreisämter.

39.

Bei Verhängung der im §. 266 des II. Th. d. St. G. B. ausgesprochenen oder einer anderen hohen Geldstrafe ist der Grundbuchsauszug des Beschuldigten zur Beurtheilung seiner Vermögens-Verhältnisse beizubringen.

Ueber einen vorgekommenen Fall wird das k. k. Kreisamt angewiesen, den Bezirksobrigkeiten aufzutragen, in den Fällen, wo gegen Grundbesitzer höhere Geldstrafen, vorzüglich aber die im §. 266 des St. G. B. ausgesprochene verhängt werden, das Gubernium durch Beilegung eines Grundbuchsextractes in die Lage zu setzen, den Vermögensstand des Inculpaten und mit demselben die Möglichkeit der Entrichtung einer solchen Geldstrafe beurtheilen zu können.

Gubernial-Verordnung vom 3. März 1841, Nr. 1190; an das k. k. Kreisamt Marburg.

40.

Ausdehnung der Vorschrift wegen Ausmittlung der Erziehungsbeiträge für die unter dem Normalalter stehenden Kinder solcher Witwen landesfürstl. Beamter, bei welchen der letzte Gehalt des verstorbenen Gatten zum Maßstabe der witwenlichen Pension zu dienen hat, auf die politischen Fonde, Stände und Städte.

Nach Inhalt des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 3. Jänner d. J., Z. 2178, hat die von der k. k. allgemeinen Hofkam-

mer wegen Ausmittlung der Erziehungsbeiträge für die unter dem Normalalter stehenden Kinder solcher Witwen, bei welchen der letzte Gehalt des verstorbenen Gatten zum Maßstabe der witwenlichen Pension zu dienen hat, mit Decret vom 2. Jänner 1841, Z. 51400, erlassene Bestimmung auch für politische Fonde, Stände und Städte zu gelten.

Dieses wird mit Bezug auf die Gubernial-Verordnung vom 6. Februar d. J., Z. 1128/183, bekannt gegeben.

Gubernial-Verordnung vom 4. März 1841, Nr. 3495;
an die k. k. Kreisämter, Herren Stände Steiermarks, k. k. Prov. Staatsbuchhaltung, Prov. Baudirection, Polizeidirection, Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, Versatzamts-Direction, Studien-Directorate, fürstbischöfl. Ordinariate, k. k. Kammerprocuratur, das k. k. Provinzial-Zahlamt.

41.

Die Ausweise über die politischen Quiescenten sind künftig ganzjährig vorzulegen.

Mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 20. v. M., Zahl 5640, wurde anher bedeutet, daß es genüge, wenn die Ausweise über die politischen Quiescenten, welche von dem Gubernium bisher zu Folge der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 19. October 1833, Z. 23964, halbjährig vorgelegt wurden, künftighin für ein ganzes Jahr vorgelegt werden, und daß daher der Ausweis für das Jahr 1841 mit Ende Jänner 1842 vorzulegen sey.

Gubernial-Verordnung vom 4. März 1841, Z. 3947;
an das k. k. Provinzial-Zahlamt.

42.

Bestimmung, an welche Cameral-Bezirks-Verwaltung die Anzeige wahrgenommener Uebertretungen zu machen sey.

Laut Eröffnung der k. k. steierm. illir. Cameral-Gefällenverwaltung vom 22. Februar, Z. 1842, wurde die aufgewor-

ſene Frage, ob die Behörden und Aemter die Anzeigen oder Befunde über die bei ihnen wahrgenommenen Uebertretungen an die Cameral-Bezirks-Verwaltungen, in deren Bereiche ſie ihren Amtsſitz haben, oder aber an jene, in deren Bereich der Beſchuldigte wohnt, zu leiten haben, mit hohem Hofkammer-Decrete vom 25. Jänner d. J., Z. 48887, dahin entſchieden, daß die erwähnten Befunde oder Anzeigen von jeder Behörde und jedem Amte an die Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bereiche die anzeigende Behörde oder das Amt ſich befindet, zu übergeben ſeyen, und die Cameral-Bezirks-Verwaltung das weitere Verfahren einzuleiten habe.

Gubernial-Verordnung vom 6. März 1841, Z. 3990; an die k. k. Kreisämter.

43.

Rückſichtlich der Abänderung der bisherigen Tariffs-Gebühren für die Privat-Unternehmungen periodiſcher Perſonen-Transporte.

Zu Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 28. Februar 1841, Z. 9293, wird mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 7. September 1839, Z. 16082, Nachſtehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Die hohe k. k. Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei ſich beſtimmt gefunden, ſämmtliche Gebühren, welche nach dem gedachten Tariffe von bewilligten Privat Unternehmungen periodiſcher Perſonen-Transporte an die Poſtcaſſe zu bezahlen ſind, auf die Hälfte herabzuſetzen.

Zugleich wird die im §. 28 des erwähnten Reglements enthaltene Beſtimmung, wonach den Poſtmeiſtern, wenn ſie ſelbſt eine der Gebühr an die Poſtcaſſe unterliegende Stellfuhr unternehmen, die nach den Tariffspoſten 7, 8 und 9 entfallende Gebühr im vollen Betrage zu Gunſten des Poſtgefälls vorgeſchrieben werden ſoll, dahin abgeändert, daß die in dieſem Falle be-

findlichen Postmeister von der, kraft der gegenwärtigen Verordnung für alle Stellfuhrunternehmungen auf die Hälfte herabgesetzten Tariffsgebühr nur die Hälfte (also nur ein Viertheil der nach dem bisherigen Tariffe entfallenden Gebühr) an die Postcasse zu entrichten haben sollen.

Diese Bestimmungen haben vom 1. März 1841 angefangen in's Leben zu treten.

Gubernial Currende vom 6. März 1841, Nr. 4054.

44.

In welchen Terminen Alimentationen bei den Cameral-, städtischen und ständischen Cassen auszuzahlen sind.

Mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 22. Febr. 1840, Z. 5689, wurde der Landesstelle über eine Wahrnehmung, daß sich bei den Cameralcassen hinsichtlich der Auszahlung der Alimentationen nicht gleichförmig benommen werde, angewiesen, dem Cameral-Zahlamte aufzutragen, die Alimentationen mit denjenigen Terminen auszuzahlen und einzustellen, welche für die Auszahlung und Einstellung der Bezüge, deren Stelle sie vertreten, vorgeschrieben sind.

Wenn daher eine Alimentation als Theilbetrag einer Besoldung erscheint, so gelten für deren Auszahlung und Einstellung diejenigen Termine, von welchen die Besoldung vor der Suspendirung des Beamten auszuzahlen und einzustellen war.

Ist die Alimentation der Theilbetrag eines Ruhegenusses, so hat deren Auszahlung und Einstellung nach den in dieser Beziehung für Ruhegenüsse bestehenden Vorschriften zu geschehen.

Die hohe Hofkanzlei fand sich, laut Verordnung vom 4. Februar d. J., Z. 2849, bestimmt, diese Anordnung auch auf die Alimentationen aus den städtischen, ständischen und politischen Fonden auszudehnen. Es ist sich daher in vorkommenden künftigen Fällen darnach zu achten.

Gubernial-Verordnung vom 7. März 1841, Nr. 3496; an die k. k. Kreisämter, Herren Stände, k. k. Prov. Staatsbuchhaltung, Prov. Baudirection, Polizeidirection, Verforgungs-Anstaltenverwaltung, Versatzamtsdirection, Studiendirectorate, fürstbischöfl. Ordinariate, das k. k. Fiscalamt u. Pr. Zahlamt.

45.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1841 in der Serie 170 verloosten Hofkammer-Obligationen zu fünf und zu drei und einhalb Percent.

In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 2. d. M., Z. 1187, wird mit Berufung auf die Gubernial-Currende vom 1. November 1829, Z. 3019, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1841 verlooste Serie 170 eingetheilt sind, nähmlich Nummer 15602 mit der Hälfte der Capitals-Summe, Nummer 15603 mit der Hälfte der Capitals-Summe, dann Nummer 15606 bis einschliessig Nummer 16550 mit den vollen Capitalsbeträgen, werden die 5percentigen Capitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in CM. zurückbezahlt.

Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb Percent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit drei und einhalb Percent in CM. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verloosten 5percentigen Capitalien beginnt am 1. April 1841, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. März 1841 zu zwei einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monath März d. J. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in M. M. berichtigt.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, das Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verloosung gekommenen Hofkammer-Obligationen zu drei einhalb Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März 1841, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

§. 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Gubernial-Currende vom 7. März 1841, Nr. 4226.

46.

Wegen Bestimmung der Amortisationsfrist für die Talons der zur Zurückzahlung aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen.

Nach dem mit Gubernial-Currende vom 10. Jänner 1824, Z. 743, bekannt gemachten Hofdecrete hat die Amortisationsfrist für die den Staatsschuldverschreibungen beigegebenen Talons oder Anweisungen auf neue Zinsen-Coupons immer erst nach dem Zeitpuncte des letzten, mit dem Talon zugleich ausgegebenen Zinsen-Coupon zu laufen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer ist jedoch, laut hohen Präsidial-Erlasses vom 12. Februar d. J., Z. 5966, mit der k. k. obersten Justizstelle übereingekommen, in Ansehung der in Verlust gerathenen, zur Zurückzahlung aufgekündigten, mit Talons versehenen Obligationen die Amortisationsfrist für den Talon ohne Rücksicht auf den Termin des letzten zugleich ausgegebenen Coupon, so wie für die Obligation auf ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage, vom Verfallstage des Capitals, oder wenn dieser Tag bereits verstrichen wäre, von der Ausfertigung des Edictes an gerechnet, festzusetzen, wonach die Amortisirungs-Erklärung des in Verlust gerathenen Talons zugleich mit jener der Obligation erfolgen, und die Zahlung nach dieser Erklärung mit Rücksicht auf die etwa abhängigen Coupons vor sich gehen kann, und es bei der Amortisirung der zu aufgekündigten Obligationen gehörigen Talons von der Bestimmung der im Eingange erwähnten Currende abzukommen hat.

Gubernial-Currende vom 8. März 1841, Nr. 4224.

47.

Erläuterung des neuen Stämpelpatentes in Bezug auf die aufgehobenen Schreib- und Vidimirungs-Gebühren.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage in Betreff der Schreib- und Vidimi-

rungs-Gebühren unterm 19. Februar l. J., Z. 50826, Nachstehendes anher bedeutet:

Die in der Circular-Verordnung vom 27. November 1817, Z. 25760, enthaltenen Bestimmungen der Schreib- und Vidimirungsgebühren gründen sich auf die Cameral-Taxordnung. Da nun mit dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 nach dem Kundmachungs-Circulare vom 1. September 1840 diese Taxordnung aufgehoben wurde, so sind auch die obigen Anordnungen vom 27. November 1817 bezüglich auf die vorgeschriebenen Schreib- und Vidimirungs-Gebühren und deren Bemessung, Einhebung und Verrechnung außer Kraft gesetzt, und es werden somit diese Gebühren künftig nicht mehr einzuheben seyn.

Die übrigen Bestimmungen der gedachten Circular-Verordnung bleiben jedoch aufrecht.

Rücksichtlich des nunmehr zu beobachtenden Verfahrens bei der Gebühren-Einhebung wird auf die Vorschrift der §§. 74, 75 und 76 des neuen Stämpel- und Taxgesetzes gewiesen. Es treten nähmlich drei Fälle ein:

1. es werden entweder von Parteien selbst besorgte Abschriften der ämtlichen Vidimirung unterzogen,
2. oder es wird die Ausfertigung einfacher ämtlicher Abschriften, oder
3. die Ausfertigung vidimirter ämtlicher Abschriften angesucht.

Im ersten Falle müssen die zu vidimirenden Abschriften auf jeden Bogen mit dem Stämpel von 15 Kreuzern versehen seyn, im zweiten erfordert ebenfalls jeder Bogen den Stämpel von 15 Kreuzern, und im dritten Falle unterliegt jeder Bogen dem Stämpel von 30 Kreuzern.

Es wird sich sonach rücksichtlich dieser Ausfertigungen genau nach dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Jänner 1840 und insbesondere nach der Weisung der §§. 7 und 13 des in Folge des erwähnten Gesetzes ergangenen Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter zu benehmen seyn.

Dieß wird mit Berufung auf die Gubernial-Intimation vom 7. August 1840, Z. 1417, zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Gubernial-Verordnung vom 9. März 1841, Nr. 3829; an die Herren Stände Steiermarks, k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, das k. k. Prov. Cameral-Zahlamt, die k. k. Kammerprocuratur, das k. k. Bücherrevisionsamt, die k. k. Oberpostverwaltung, Polizeidirection, Baudirection, Versorgungsanstalten-Verwaltung, Strafhaus-Verwaltung, fürstbischöfl. Ordinariate, k. k. Gubernial-Expedits-, Einreichungs- u. Protokolls-Direction.

48

Art der Auszahlung der Straßenhülfs-Arbeiter.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die bisherige Auszahlungsart der Straßenhülfsarbeiter, nach welcher dieselben erst nach Verlauf mehrerer Wochen ihren verdienten Taglohn erhalten, mit wesentlichen Unzukömmlichkeiten und Anständen verbunden ist, indem einerseits diesen vom Taglohne lebenden Arbeitern nicht zugemuthet werden kann, die ihnen gebührende Bezahlung wider ihren Willen so lange zu entbehren, andererseits die verspätete Bezahlung auf die Aufbringung der Arbeiter selbst und ihren Preis äußerst nachtheilig einwirkt, hat sich das Gubernium bestimmt gefunden, für die Zukunft folgende Modificationen in der Auszahlung der an den Aerarial-Straßen verwendeten Hülfsarbeiter anzuordnen:

1. Diese Auszahlung hat zwar, wie bisher, der hier beigedruckten Gubernial-Verordnung vom 21. April 1824, Z. 9032, gemäß, bei den dazu bestimmten Bezirksobrigkeiten, Post- und Pfarrämtern von den Straßen-Commissären selbst zu geschehen, doch ist dieselbe
2. in Zukunft von den Straßen-Commissären, welche zur monathlich zweimahligen Bereisung ihrer Straßen ohnehin verpflichtet sind, außer ihrem Wohnorte monathlich zweimahl, in ihrem Wohnorte aber wochentlich vorzunehmen.

Hierbei wird jedoch bemerkt, daß bei Herstellung außerordentlicher Elementargebrechen, bei welchen die persönliche mehrfache Nachsicht des Straßen-Commissärs ohnedieß erforderlich ist, die Auszahlung der Hülfsarbeiter auch außer dem Wohnorte des Straßen-Commissärs allwochentlich zu geschehen habe.

3. Zur Bewerkstelligung dieser Auszahlungen der Hülfsarbeiter wird jedem Straßen-Commissariate mit Anfang jedes Militär- (Verrechnungs-) Jahres ein Vorschuß in einem solchen Betrage angewiesen werden, durch welchen der voraussetzlich höchste einmonathliche Bedarf für Hülfsarbeiter gedeckt ist.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die Bezirksobrigkeiten, Post- und Pfarrämter und sonstigen Individuen, welche nach der Gubernial-Verordnung vom 21. April 1824, Z. 9032, bei der Auszahlung der Straßen-Conservations-Auslagen zu interveniren haben, von dieser Verfügung zu verständigen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Bezirksobrigkeiten, wie es mit der Gubernial-Verordnung vom 27. Juli 1825, Z. 18196, *) schon ausgesprochen wurde, noch fortan verpflichtet sind, in außerordentlichen Fällen des Bedarfes auf jedesmahliges Ansuchen der Straßen-Commissariate denselben die erforderlichen Arbeiter gegen Vergütung des üblichen Taglohnes beizustellen, wogegen um so weniger ein Anstand bestehen wird, als die Auszahlung nun früher als bisher erfolgt.

Gubernial-Verordnung vom 10. März 1841, Z. 3679;
an die k. k. Kreisämter.

Beilage
zur Gubernial-Verordnung vom 10. März 1841, Z. 3679.

Um bei der Bezahlung der Straßenbau-Prästationen die möglichste Controlle zu erzielen, hat das Gubernium einzuleiten für nöthig befunden, daß, und zwar vom 1. Juni g. J. ange-

*) S. P. G. S. Bd. 7, S. 249, Nr. 111.

fangen, dieſe Bezahlung nicht mehr einſeitig von den Straßen-Commiſſariaten, ſondern von denſelben ſtets bei den Bezirksobrigkeiten, oder wenn dieſe von den Straßenſtationen zu weit entfernt liegen, auch bei den nächſten Poſtämtern, Pfarreien geleiſtet werden.

Die Orte, wo, und die Stationen, für welche dieſe Bezahlung von den Straßen-Commiſſariaten künftig zu geſchehen hat, ſind aus dem hier mitfolgenden Tableau zu erſehen.

Das k. k. Kreisamt hat demnach hiervon die in dieſem Tableau enthaltenen Bezirksobrigkeiten, Poſtämter, Pfarrer ſogleich zu verſtändigen, und denſelben unter Einem noch Folgendes zu bedeuten:

1. Vertraue das Gubernium ganz auf ihren Eifer für die möglichſte Beförderung des wahren Beſten für den höchſten Dienſt und für die arbeitende Claſſe ihrer Gegend, daß ſie ſich dieſer mit gar keiner Mühe, Verantwortung oder Zeitaufwand verbundenen Controllsführung willig und gerne unterziehen werden;
2. habe dieſe Controllsführung bloß darin zu beſtehen, daß in dem Zahlungsprotokolle, welches jedes Straßen-Commiſſariat nach der in weiterer Nebenlage angeſchloſſenen Form zu führen hat, die richtige Bezahlung der Forderungen, und zwar ſogeſtaltig beſtätigt werde, wie dieß in dem Protokolls-Formulare als Beiſpiel angezeigt iſt, zu welchem Ende
3. die Straßen-Commiſſariate durch die k. k. Baudirection unter Einem den Auftrag erhalten, längſtens binnen 4 Tagen nach Verlauf des 20. eines jeden Monathes das Auszahlungsgeſchäft, und zwar bei Vermeidung der ſtrengſten Verantwortung zu vollenden, aus dieſen 4 Tagen die ſchicklichſten für jede der zugewieſenen Auszahlungsſtationen zu wählen, und die gewählten Tage den letztern als hierbei unabweichlich bleibend, bekannt zu machen; ferner an dieſem Tage und zur beſtimmten Stunde mit den zu bezahlenden Parteien und dem vorgeſchriebenen Zahlungsprotokolle unfehlbar daſelbſt zu erſcheinen, und das Zahlungsgeſchäft mit gehöriger Ordnung und Genauigkeit vorzunehmen, für den Fall aber, wenn die eine oder andere Partei an dem beſtimmten Tage und Orte weder ſelbſt, noch mittels eines gehörigen Bevollmächtigten erſcheinen ſollte, die Befriedigung bis auf den folgenden Zahlungstag ohne Weiteres zu verſchieben, was die Straßen-Commiſſariate den Parteien des richtigen Erſcheinens wegen jederzeit ſchon vorläufig bekannt zu machen haben.

Die k. k. Baudirection erhält übrigens noch den besondern Auftrag, sich von den Straßen-Commissariaten die für jede Auszahlungsstation bestimmten Tage sogleich anzeigen zu lassen, und mit aller Strenge darüber zu wachen, daß diese Tage auch genau beobachtet werden.

Sollten sich bei diesem Zahlungsgeschäfte Anstände oder Klagen von Seite der Parteien ergeben, und könnten diese nicht gleich an Ort und Stelle gehoben werden, so ist hiervon von Seite der aufgestellten Zahlungs-Controlle sogleich die umständliche Anzeige an das k. k. Kreisamt zur Einbegleitung an das Gubernium zu machen.

Dieß gilt insbesondere auch dann, wenn der Straßen-Commissär an den bestimmten Tagen nicht zur Zahlung erscheinen, oder die Parteien, unter Angabe, daß er keine hinreichenden Geldverläge erhielt, nicht vollständig befriedigen sollte; endlich

5. wäre der Bezirks-Commissär, Postmeister, gehindert, der Zahlung persönlich beizuwohnen, so erwartet man von denselben, daß sie hierzu vertraute Stellvertreter bestimmen, und so besorgt seyn werden, das Auszahlungsgeschäft nicht zu hemmen.

Da übrigens dem Gubernium aber auch wesentlich daran liegt, daß die unmittelbaren Zahlungsleistungen durch die Straßen-Commissariate, so viel als möglich ist, beschränkt werden, so wird die Provinzial-Baudirection unter Einem angewiesen:

a) solche Geldsummen, welche die Constructionsbaulichkeiten betreffen, und den Betrag von 1000 fl. CM. übersteigen, von nun an nicht mehr den Straßen-Commissariaten, sondern dem k. k. Kreisamte zur Auszahlung zuzusenden. Zu diesem Ende

b) das k. k. Kreisamt von der Modalität der Auszahlung der übersendeten Summe mit aller Bestimmtheit in die Kenntniß zu setzen, und

c) bei jeder Einleitung einer Constructionsbaulichkeit sogleich bekannt zu machen, daß die Auszahlung der in das Verdienen gebrachten Beträge unmittelbar vom k. k. Kreisamte erfolgen werde.

Dieses wird dem k. k. Kreisamte zur vorläufigen Wissenschaft mit dem Beisatze erinnert, daß die Quittungen der Empfänger nach jeder geschehenen Auszahlung sogleich unmittelbar an die k. k. Provinzial-Baudirection einzusenden sey.

Die Constructionsbaulichkeiten sind nicht häufig, müssen in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung hindangegeben werden; es erstehen sie gewöhnlich nur einzelne Parteien, die

Auslagen auf selbe betragen größtentheils bedeutende runde Summen, und ihre Auszahlung hat nur in bestimmten Perioden zu geschehen.

Der hieraus für das k. k. Kreisamt entstehende Geschäftszuwachs ist daher im Ganzen auch nicht bedeutend, und dieses Auszahlungsgeschäft kann somit von demselben auch ganz füglich besorgt werden.

Gubernial-Verordnung vom 21. April 1824, Z. 9032.

49.

Ueber Grundzerstückungs-Gesuche ist erst nach mit dem ständischen Collegium gepflogener Rücksprache von dem Kreisamte die Entscheidung zu fällen.

Die gemachte Wahrnehmung, daß die Grundzerstückungen häufig kreisämtlich bewilligt werden, ohne daß früher nach Vorschrift der unterm 31. März 1829, Z. 4492, bekannt gegebenen hohen Hofkanzlei-Verordnung mit dem ständischen Collegium Rücksprache gepflogen wurde, bestimmt das Gubernium, dem k. k. Kreisamte diese hohe Weisung zur künftigen genauen Darnachachtung mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen, daß in einem specielen Falle von der hohen Hofkanzlei mit Verordnung vom 17. September 1840, Z. 28221/1350, ausdrücklich angeordnet wurde, die Entscheidung der Frage erst über vorläufig mit den Herren Ständen gepflogene Rücksprache zu fällen, und den Parteien hinauszugeben, so wie die Adjustirung der Gabenvertheilung erst dann einzuleiten, wenn über die Zerstückung selbst die Entscheidung erlassen und rechtskräftig geworden ist.

Gubernial-Verordnung vom 10. März 1841, Nr. 3922; an die k. k. Kreisämter.

50.

Die im §. 274 des II. Theils des Strafgesetzbuches bestimmten Verjährungsbedingungen sind bei politischen und polizeilichen Vergehen u. Uebertretungen nicht erforderlich.

In Folge allerhöchster Entschliessung vom 30. Jänner l. J. wird erklärt, daß bei den politischen und polizeilichen Uebertre-

tungen oder Vergehen, für welche durch die mit hohem Hofkanzlei-Decret vom 19. März 1833, Z. 6474, bekannt gemachte allerhöchste Entschliessung vom 16. März 1833 eine Verjährungsfrist von 3 Monathen bestimmt worden ist, die Erfüllung von keiner der in dem §. 274 II. Theils des Strafgesetzbuches bestimmten Bedingungen erforderlich sey.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. v. M., Z. 4104, und mit Bezug auf die hierortige Currende vom 30. März 1833, Z. 4879, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 10. März 1841, Nr. 3946.

51.

Umsetzung der Innungsgebühren von WW. auf CM.

Mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 16. v. M., Z. 4897, wurde Nachstehendes erinnert:

Da die Innungsgebühren, wie aus vorgekommenen einzelnen Verhandlungen sich ergeben hat, noch hier und da in Wiener-Währung abgenommen werden, und da es den Absichten der Staatsverwaltung entspricht, daß auch diese Gebühren auf Conventions-Münze umgesetzt werden, so hat die hohe Landesstelle mit Decret ddo. 10. v. M., Z. 3950, die Weisung ertheilt, diese Umsetzung da, wo sie noch nicht Statt gefunden hat, in der Art zu veranlassen, daß, je nachdem die Gebühren in neuerer Zeit erhöht oder erst neu bemessen wurden, dieselben entweder auf das ursprüngliche Ausmaß in Conv. Münze zurückzuführen oder nach Bedürfniß neu zu reguliren sind.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß, falls ungeachtet der in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 27. Jänner 1825, Z. 2416, Gubernial-Intimat vom 16. Februar 1825, Z. 3823, eingeleiteten Regulirung und Umlegung der Innungsgebühren auf Conventions-Münze noch von irgend einer Zunft die Gebühren in WW. abgenommen werden sollten, wegen Umsetzung derselben auf Conv. Münze unverzüglich das Erforderliche einzuleiten sey.

Gubernial-Verordnung vom 10. März 1841, Nr. 3950;
an die k. k. Kreisämter.

52.

Ueber die Wiederholung der Pfarrconcursprüfungen.

Bezüglich auf die Frage, ob es bei den Pfarrconcursprüfungen zulässig sey, Nachprüfungen überhaupt aus einzelnen Gegenständen zu gestatten, oder ob auf die Wiederholung der ganzen Prüfung zu dringen wäre, dann von welchen Bedingungen im ersten Falle eine solche Bewilligung abhängen sollte, und welche Behörde dieselbe zu ertheilen habe, hat die hohe Hofkanzlei unterm 28. Jänner d. J., Z. 31977, zur künftigen Richtschnur anzuordnen befunden, daß für den Fall, als der Candidat nur aus einem Prüfungsgegenstande bei der Pfarrconcursprüfung die zweite Classe erhalten hat, nicht auf die Wiederholung der ganzen Prüfung, sondern nur aus jenem Prüfungsgegenstande, aus welchem er die zweite Classe erhalten hat, zu dringen sey.

Ebenso soll ein Candidat, welcher wegen Unwohlseyn nicht alle Prüfungen des Pfarrconcurses ablegen konnte, nur diejenigen nachtragen, an welchen er verhindert wurde.

Die Bewilligung zur Wiederholung der Pfarrconcursprüfung soll unter der Bedingung ertheilt werden, daß der Candidat diese Ueberprüfung bei einer allgemeinen Pfarrconcursprüfung ablege, und daß die durch eine wiederholte Prüfung verbesserte zweite Classe immer als solche durch den Calcul reparato examine ersichtlich gemacht werde.

Hierdurch werde der Unterschied zwischen einer vollständig und auf einmahl gut bestandenen Pfarrconcursprüfung und einer solchen, welche erst mittels Nachbesserung zu Stande kam, bleibend gemacht, und der Zweck der wissenschaftlichen Nacheiferung des Curatclerus aufrecht erhalten.

Die Bewilligung zur Wiederholung der Pfarrconcursprüfung sey übrigens bei dem betreffenden Ordinariate anzusuchen, zumahlen dasselbe am meisten in der Lage sey, die Würdigkeit, so wie die sonstigen Verhältnisse des Curatclerus, zu beurtheilen.

Gubernial-Verordnung vom 11. März 1841, Nr. 3039;
an die fürstbischöflichen Ordinariate.

53.

Die Bewilligung zur Errichtung protestantischer Filial-Bethhäuser ist künftig bei der Landesstelle anzusuchen.

Se. Majestät haben die zur allerhöchsten Kenntniß gebrachten, im Wege der Länderstellen eingeholten Auskünfte über den Bestand protestantischer Filial-Bethhäuser zur allerhöchsten Wissenschaft zu nehmen, und zugleich mittels allerhöchster Entschließung vom 11. v. M. nachstehende Norm über die Bedingungen der Errichtung von solchen Filial-Bethhäusern und über die Competenz der Behörden zur Ertheilung der dießfälligen Bewilligungen vorzuzeichnen geruht. Künftighin dürfen derlei Filial-Bethhäuser nur mit Bewilligung der Landesstelle, mit Freilassung des Recurses an die Hofstelle, errichtet, und es darf die Bewilligung hierzu nur dann ertheilt werden, wenn ein bleibendes Bedürfniß einer größeren Zahl von zu einem Pastorate gehörigen, aber am Gottesdienste im Pastorats-Bethhause Theil zu nehmen nicht fähigen Protestanten diese Maßregel erfordert, wenn die Kosten dieser Anstalt durch gesetzlich zulässige Quellen bedeckt sind, und wenn und in wie ferne dadurch keine Rechte dritter Personen gekränkt werden.

Gubernial-Verordnung vom 11. März 1841; Z. 3951; an die k. k. Kreisämter Grätz, Bruck und Judenburg.

54.

Erweiterung des Wirkungskreises der k. k. Studien-Hofcommission und der Länderstellen zur Nachsicht der Ueberschreitung des Normalalters zum Eintritte in das Gymnasium, und Ermächtigung der Seelsorger auf dem Lande zur Ertheilung des Privatunterrichtes in den Grammatikal-Classen unter gewissen Erfordernissen.

Die hohe Studienhofcommission hat unterm 4. v. M., Z. 572, Folgendes anher erlassen: Aus Anlaß der Besorgnisse,

welche der Erzbischof von Salzburg und seine Suffragane in ihren allerhöchsten Orts überreichten Vorstellungen über den Mangel an Curat-Clerus in ihren Diöcesen ausgesprochen haben, geruhten Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 16. Jänner d. J. in Absicht auf den Eintritt in das Gymnasium nach überschrittenem Normalalter den Wirkungskreis der Studienhofcommission und der Länderstellen dahin allergnädigst zu erweitern, daß in besonders rücksichtswürdigen Fällen diese bis zur Vollendung eines Jahres, die Studienhofcommission aber bis zur Vollendung zweier Jahre von diesem Hindernisse dispensiren können.

Mit eben dieser allerhöchsten Entschliessung geruhten Se. Majestät auch die Seelsorger auf dem Lande zur Ertheilung des Privatunterrichtes in den Grammatikal-Classen an einzelne talentvolle und arme Knaben ihrer Gemeinde zu ermächtigen, daß sie das Befugniß hierzu durch ihr Ordinariat bei der Landesstelle anzusuchen haben. Die auf diese Art unterrichteten Knaben haben sich am Schlusse jeden Jahres am nächsten öffentlichen Gymnasium zur Prüfung über den Jahres-Curs zu stellen, und sind nur, wenn sie bei dieser Prüfung gut bestehen, zur Aufsteigung in einen höhern Curs zuzulassen. Derlei arme Knaben seyen vom Erlage des Schulgeldes zu befreien.

In Absicht auf die Militärpflichtigkeit der Studirenden hat in den gesetzlichen Normen keine Aenderung einzutreten.

Hiervon wird das fürstbischöfliche Ordinariat zur weiteren angemessenen Verständigung des Curat-Clerus auf dem Lande mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, das fürstbischöfliche Ordinariat wolle die Anträge zur Ertheilung des Befugnisses an Seelsorger zum Privatunterrichte in den Grammatikal-Classen auf dem Lande durch die Schilderung der intellectuelen und moralischen Bildung derselben motiviren.

Gubernial-Verordnung vom 12. März 1841, Nr. 3570; an die fürstbischöflichen Ordinariate und Gymnasial-Directionen.

55.

Verlängerung des Termines zur Umwechslung der doppelfärbigen Banknoten.

Mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 19. Juni 1839, Zahl 10325, *) wird dem k. k. Kreisamte bekannt gegeben, daß, nachdem die Bankdirection laut hohen Hofkanzlei-Präsidial-Erlasses vom 27. v. M., Z. 1037, den Termin zur Annahme und Verwechslung doppelfärbiger Banknoten zu 5 und 10 fl. bei ihren Filial-Cassen, welcher mit Ende December 1840 ablaufen sollte, um drei Monathe verlängert, folglich bis Ende März 1840 ausgedehnt hat, in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 1. Juni 1839, Z. 1049, aber den Staats-Cassen betreffend der fraglichen Umwechslung ein dreimonathlich längerer Termin zu Gunsten kommt, von den Staats- und öffentlichen Cassen dergleichen Banknoten bei den Bank-Filial-Cassen bis Ende Juni 1841 umzuwechseln seyn werden.

Gubernial-Verordnung vom 13. März 1841, Z. 4437; an das k. k. Provinzial-Zahlamt, die Herren Stände Steiermarks, die k. k. Kreisämter, Oberpostamts-Verwaltung, das k. k. Messingverschleißamt, Versatzamt, die k. k. Strafhausverwaltung, Priesterhaus- und Convicts-Direction, Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, das k. k. steiermärkische Landrecht, die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

56.

Wie nach dem Tode jedes Pfarrers das verschiedene, vom selben verwaltete Kirchen- ꝛc. Vermögen zu liquidiren sey.

Nach der bestehenden Vorschrift sind nach dem Tode eines jeden Pfarrers das Kirchen- und Armeninstituts-Vermögen,

*) Siehe P. G. S. Bd. 21, S. 262, Nr. 86.

und dort, wo Waisen- und Depositenämter bestehen, auch diese zu liquidiren, und die Liquidations-Ausweise sodann der betreffenden Behörde zur weiteren Amtshandlung vorzulegen.

Da es nicht selten geschieht, daß fehlerhafte Liquidirungs-Ausweise vorgelegt werden, so ist die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium übereingekommen, zum obigen Ende die anschliessigen Formularien allgemein vorzuschreiben, welche somit dem k. k. Kreisamte in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 22. Jänner d. J., Zahl 33906, zur Darnachachtung mitgetheilt werden.

Gubernial-Verordnung vom 16. März 1841, Z. 5503; an die k. k. Kreisämter.

A. Liquidations-Ausweis

über die Scontrirung der Waisen-Casse bei der (Kirchen-) (Pfarr-) Herrschaft zu N. N. am ten N. 18

Post-Nr.	Gegenstand.	Baares Geld in CM. fl.	kr	Baares Geld in WW. fl.	kr	Obligationen in CM. fl.	kr	Obligationen in WW. fl.	kr
1	Nach dem anliegenden Rechnungs-Abschlusse waren zu Ende des Monaths N. 18 vorhanden								
2	Vom 1. N. bis zum heutigen Tage sind hinzugekommen								
	zusammen . .								
3	Hiervon wurden vom 1. N. bis zum heutigen Tage ausgegeben								
4	Daher am heutigen Tage in der Casse vorhanden seyn sollen								
5	Laut nachstehender Specification wurde vorgefunden								
6	Mithin { mehr / weniger								
	Specification.								
	a) Baares Geld:								
	1. in C. Mze.: 3 Stück Banknoten à 10 fl.								
	5 do. do. à 5 fl.								
	in Zwanzigkreuzerstücken .								
	in kleinerer Cnv. Scheidemze.								
	2. in W. Währ.: 2 Stück Einlösungs-(Anticipations-) Scheine à 10 fl.								
	5 Stück Einlösungs-(Anticipations-) Scheine à 5 fl.								
	an Kupfergeld								
	b) Obligationen:								
	1. in öffentlichen Fonds								
	Staatsschuldverschreibung ddo. N. à Proc. lautend auf								
	Hofkammerobligationen do. do. do. .								
	2. bei Privaten								
	Franz Uhl ddo. u. Satz ddo. für à Proc. über fl.								
	nach zurückgezahlten fl. gültig über .								
	Caspar Fein ddo. u. Satz ddo. für à 5 Proc.								
	zusammen . .								

Daß

Daß die vorstehend specificirten Geldsorten mit — in Baarem und mit — in Obligationen (die Beträge sind mit Buchstaben auszusetzen) genau abgezählt und eingesehen, und in der Casse wirklich vorgefunden worden sind, wird mit dem Beisatze bestätigt, daß dieser Ausweis in den betreffenden Beziehungen mit dem Journalabschlusse vollkommen übereinstimmend sey.

N. am 18

(Unterschriften.)

Ferner ist auf diesem Liquidations-Ausweise zu bemerken:

1. Ob im Falle, als zwischen dem Journalsabschlusse und dem wirklichen Befunde eine Differenz zum Vorscheine kommt, diese Differenz überhaupt und in welcher Art aufgeklärt wurde, oder ob im entgegengesetzten Falle der allfällige Ueberschuß in Empfang genommen und der Abgang ersetzt wurde, und welche Vorkehrungen, falls Letzteres nicht geschehen wäre, wegen vollständiger Bedeckung der Cassen getroffen worden sind.
2. Ob die vorgefundenen Obligationen öffentlicher Fonds mit der vorgeschriebenen Indossirung, ihrer Hinterlegung in die Waisencasse, versehen sind.
4. Ob und in wie ferne die bei Privaten anliegenden Capitalien mit gesetzlicher Sicherheit aushaften und welche Vorkehrungen im Falle eines Mangels dieser Sicherheit bei einem oder mehreren Capitalsposten entweder bereits eingeleitet wurden, oder noch einzuleiten sind, um die Waisencasse vor einem allfälligen Schaden zu verwahren. Aus derselben Ursache ist auch
4. zu untersuchen und anzumerken, ob gegen die Einbringlichkeit der aushaftenden Interessen kein Bedenken obwaltet, und
5. ob mit dem Waisenvermögen überhaupt den bestehenden Vorschriften gemäß gebahrt wird.

Rechnungs-Abschluß

des Waisenamtes der (Kirchen-) (Pfarr-) Herrschaft zu N. N. mit

Post-Nr.		Betrag: Einzeln in CM. fl.	kr	WW. fl.	kr	Zusammen in CM. fl.	kr	WW. fl.	kr	Anmerkung
	Activ-Vermögen.									Hier ist die Ursache des Ueberschusses oder Abganges zu bemerken, und Derjenige nahmhaft zu machen, dem Ersterer gehört und Letzterer zu bedecken obliegt. — Sind öffentliche Fondsobligationen zur Bedeckung cumulativer Forderungen vorhanden, so ist bei der Entzifferung des Ueberschusses oder Abganges auf den Courswerth dieser Obligationen Rücksicht zu nehmen. Die unverzinslichen Activ- und Passiv-Capitalien müssen sich in ihren Summen gleichen.
1	Capitalien.									
	a) Verzinsliche in öffentlichen Fonden à 5 Procent									
	à 4 "									
	à 2½ "									
	bei Privaten									
	à 5 Procent									
	b) Unverzinsliche bei Privaten									
2	Interessen									
3	Baares Geld									
	Summe des Activ-Vermögens									
	Passiv-Vermögen.									
4	Capitalien:									
	a) Verzinsliche in öffentlichen Fonden à 5 Procent									
	à 4 "									
	à 2½ "									
	bei Privaten									
	à 5 Procent									
	b) Unverzinsliche bei Privaten									
5	Interessen									
	Summe des Passiv-Vermögens									
6	Mithin { Ueberschuß									
	Mithin { Abgang									

N. N. am

(Unterschriften.)

B. Liquidations-Ausweis

über die Scontrirung der Depositencasse bei der (Kirchen-) (Pfarr-) Herrschaft zu N. N. am

Post-Nr.	Gegenstand.	Baares Geld in C.M. fl.	kr	W.W. fl.	kr	Obligationen in C.M. fl.	kr	W.W. fl.	kr	Pretiosen Stck.	Effecten
1	Nach dem Rechnungsabschlusse zu Ende des Monaths N. waren dazumahl vorhand.										
2	Vom 1. N. bis zum heutigen Tage sind hinzugekommen										
	zusammen . .										
3	Hiervon wurden vom 1. N. bis zum heutigen Tage ausgegeben										
4	Daher am heutigen Tage in der Casse vorhanden seyn sollen										
5	Laut nachstehender Specification wurden in derselben vorgefunden										
	Mithin { mehr . . . . . weniger										
	Specification.										
	a) Baares Geld:										
	1. in C. M. 3 Stück Banknoten à 5 fl.										
	in Zwanzigkreuzerstücken										
	in kleinerer Conv. Scheidemünze										
	2. in W. W. 15 Stück Einlösungs-(Anticipations-) Scheine à 5 fl.										
	in Kupfergeld										
	b) Obligationen:										
	1. in öffentlichen Fonden										
	Staatsschuldverschreibung ddo. Nr. lautend auf à Proc.										
	Banco-Obligationen ddo. Nr. lautend auf à Proc.										
	2. bei Privaten										
	Franz Mayer, Schuldschein ddo.										
	Satz ddo. Cession										
	detto (und alle sonstigen Merkmahle)										
	c) Pretiosen:										
	Silberne Sackuhr (dem N. N. gehörig)										
	d) Effecten:										
	Runder Castorhut (dem N. N. gehörig)										
	zusammen . .										

Daß

Daß vorstehend ausgewiesene Gulden CM. und Gulden WW. in baarem Gelde, Gulden kr. CM., und Gulden kr. WW. in Obligationen; Stücke Pretiosen und Stücke Effecten (die Beträge werden mit Buchstaben geschrieben), genau abgezählt und eingesehen, wie auch wirklich vorgefunden worden sind, wird mit dem Beisatze bestätigt, daß dieser Ausweis in seinen betreffenden Beziehungen mit dem Journals-Abschlusse vollkommen übereinstimmend sey.

N. am

(Unterschriften.)

Ferner ist auf diesem Liquidations-Ausweise zu bemerken:

1. Ob im Falle, als zwischen dem Journals-Abschlusse und dem wirklichen Befunde eine Differenz zum Vorscheine kommt, diese Differenz überhaupt und in welcher Art aufgeklärt wurde, oder ob im entgegengesetzten Falle der allfällige Ueberschuß in Empfang genommen und der Abgang ersetzt wurde, und welche Vorkehrungen, falls letzteres nicht geschehen wäre, wegen vollständiger Bedeckung der Cassen getroffen wurde, und
2. ob die vorgefundenen Obligationen mit der vorgeschriebenen Indossirung, ihrer Hinterlegung in die Depositencasse, versehen sind.

C. Liquidations-Ausweis

über die Scontrirung der Casse bei der (Pfarr-) Kirche N. N.
am 18

Post-Nr.	Gegenstand.	Baares Geld in CM. fl.	kr	WW. fl.	kr	Obligationen in CM. fl.	kr	WW. fl.	kr
1	Nach dem vorjährigen Rechnungs-Abschlusse betrug der Cassarest mit Ende Decemb. 18								
2	Vom 1. Jänner 18 bis zum heutigen Scontrirungstage sind eingegangen								
	zusammen . .								
3	Hiervon wurden vom 1. Jänner 18 bis zum heutigen Tage ausgegeben								
4	Daher am heutigen Tage in der Casse vorhanden seyn sollen								
5	Laut nachstehender Specification haben sich vorgefunden								
	Mithin { mehr . . . . . (oder weder mehr noch weniger) weniger								
	Specification								
	a) Baares Geld:								
	1. in C. Mze. 5 Stück Banknoten á 10 fl.								
	5 do. do. á 5 fl.								
	in Zwanzigkreuzerstücken . .								
	kleinere Silbermünze . .								
	2. in W. W. 10 Stück Einlösungs-(Anticipations-) Scheine á 5 fl.								
	20 Stück Einlösungs-(Anticipations-) Scheine á 1 fl.								
	an Kupfergeld								
	b) Obligationen:								
	1 in öffentlichen Fonds								
	Staatsschuldv. ddo. Nr. á 5 Prc., laut. auf								
	Banco-Obligat. = = á 2½ = = =								
	Hofkam. Oblig. = = á 2 = = =								
	N. Ö. ständisch = = á 1¾ = = =								
	2. bei Privaten								
	Wenzel Mayr ddo. und Satzbrief ddo. á 5 Proc. CM. für								
	Anton Schmidt ddo. und Satzbrief ddo. á 5 Proc. WW. für								
	zusammen . .								

Daß

Daß die vorstehend specificirten Geldsorten mit fl. kr. CM. und fl. kr. WW. in Baarem, dann mit fl. kr. CM. und fl. kr. WW. in Obligationen (die Beträge sind mit Buchstaben anzusetzen) genau abgezählt, eingesehen und wirklich vorgefunden worden sind, wird von den Unterzeichneten mit dem Beisatze bestätigt, daß dieser Ausweis in den betreffenden Beziehungen mit dem Kirchen-Journals-Abschlusse vollkommen übereinstimmend sey.

N. am 18

(Unterschriften der Kirchenvorsteher.)

Ferner ist auf diesem Liquidations-Ausweise zu bemerken:

1. Ob im Falle, als zwischen dem Journals-Abschlusse und dem wirklichen Befunde eine Differenz zum Vorscheine kommt, diese Differenz überhaupt und in welcher Art aufgeklärt wurde, oder ob im entgegengesetzten Falle der allfällige Ueberschuß in Empfang genommen und der Abgang ersetzt wurde, und welche Vorkehrungen, falls Letzteres nicht geschehen wäre, wegen vollständiger Bedeckung der Casse getroffen worden sind.
2. Ob die Casse unter dreifacher Sperre gehalten wird, und die Obligationen darin aufbewahrt werden.
3. Wie viel von dem baaren Cassereste allenfalls in der Casse und wie viel in Händen eines und welchen Vorstandes zu Current-Auslagen befindlich ist.
4. Ob, in welchem Betrage und aus welcher Ursache Activa aushaften, und ob rücksichtlich ihrer Einbringlichkeit kein Bedenken obwaltet.
5. Ob die Activ-Capitalien bei Privaten mit Genehmigung der hohen Landesstelle elocirt worden sind, und zur Zeit der Liquidirung noch mit gesetzlicher Sicherheit aushaften, und
6. ob die Obligationen öffentlicher Fonds gehörig vinculirt sind.

D. Liquidations-Ausweis

über die Scontrirung der Caſſe bei dem Armen-Inſtitute der Pfarre N. N. am 18

Poſt-Nr.	Gegenſtand.	Baares Geld in CM. fl.	kr	WW. fl.	kr	Obligationen in CM fl.	kr	WW. fl.	kr
1	Nach dem vorjährigen Rechnungs-Abſchluſſe betrug der Caſſereſt mit Ende Decemb. 18								
2	Vom 1. Jänner 18 bis zum heutigen Scontrirungstage ſind eingegangen								
	zuſammen . .								
3	Hiervon wurden vom 1. Jänner 18 bis zum heutigen Tage ausgegeben								
4	Daher am heutigen Tage in der Caſſe vorhanden ſeyn ſollen								
5	Laut nachſtehender Specification haben ſich vorgefunden								
	Mithin { mehr . . . . . (oder weder mehr noch weniger) weniger								
	Specification								
	a) Baares Geld:								
	1. in C. Mze. 5 Stück Banknoten à 10 fl.								
	5 do. do. à 5 fl.								
	in Zwanzigern								
	kleinere Silbermünze . .								
	2. in W. W. 10 Stück Einlöſungs-(Anticipations-) Scheine à 5 fl.								
	20 Stück Einlöſungs-(Anticipations-) Scheine à 1 fl.								
	in Kupfergeld								
	b) Obligationen:								
	1 an öffentlichen Fonds								
	Staatsſchuldv. ddo. Nr. à 5 Prc., laut. auf								
	Banco-Obligat. " " à 2½ " " "								
	Hofkam. Oblig. " " à 2 " " "								
	N. Ö. ſtändiſch " " à 1¾ " " "								
	2. bei Privaten								
	Wenzel Mayr ddo. und Satzbrief ddo. à 5 Proc. CM. für								
	Anton Schmidt ddo. und Satzbrief ddo. à 5 Proc. WW. für								
	zuſammen . .								

Daß

Daß die vorſtehend ſpecificirten Geldſorten mit fl. kr. CM. und fl. kr. WW. in Baarem, dann mit fl. kr. CM. und fl. kr. WW. in Obligationen (die Beträge ſind mit Buchſtaben anzuſetzen) genau abgezählt, eingeſehen und vorgefunden worden ſind, wird von den Unterzeichneten mit dem Beiſatze beſtätigt, daß dieſer Ausweis in den betreffenden Beziehungen mit dem Armeninſtituts-Journals-Abſchluſſe vollkommen übereinſtimmend ſey.

N. am 18

(Unterſchriften der Armeninſtituts-Vorſteher.)

Ferner iſt auf dieſem Liquidations-Ausweiſe zu bemerken:

1. Ob im Falle, als zwiſchen dem Journals-Abſchluſſe und dem wirklichen Befunde eine Differenz zum Vorſcheine kommt, dieſe Differenz überhaupt und in welcher Art aufgeklärt wurde, oder ob im entgegengeſetzten Falle der allfällige Ueberſchuß in Empfang genommen und der Abgang erſetzt wurde, und welche Vorkehrungen, falls Letzteres nicht geſchehen wäre, wegen vollſtändiger Bedeckung der Caſſen getroffen worden ſind.
2. Ob die Caſſe unter dreifacher Sperre gehalten wird, und die Obligationen darin aufbewahrt werden.
3. Wie viel von dem baaren Caſſereſte allenfalls in der Caſſe, und wie viel in Händen eines und welchen Vorſtandes zu Current-Auslagen befindlich iſt.
4. Ob, in welchem Betrage und aus welcher Urſache Activa aushaften, und ob rückſichtlich ihrer Einbringlichkeit kein Bedenken obwaltet.
5. Ob die Activ-Capitalien bei Privaten mit Genehmigung der hohen Landesſtelle elocirt worden ſind, und zur Zeit der Liquidirung noch mit geſetzlicher Sicherheit aushaften, und
6. ob die Obligationen öffentlicher Fonds gehörig vinculirt ſind.

57.

Vorschrift über die Ausfertigung von Pässen an königlich sardinische Unterthanen.

Der Herr Präsident der k. k. Polizeihofstelle hat mit hohem Erlasse vom 26. v. M. Nachstehendes anher erinnert:

Der königlich sardinische Gesandte in Wien hat in einem Promemoria erklärt, die königlich sardinische Regierung würde mit Hinblick auf den systemmäßig von ihr beobachteten Grundsatz an ihre im Auslande befindlichen Unterthanen keine neuen Regierungspässe anstatt der erloschenen ausfolgen, sondern die Ausfertigung solcher Pässe ihren Gesandten und Consuln überlassen, dann in Folge des Umstandes, daß die in dem Gebiethe befindlichen königlich sardinischen Gesandten und Consuln zur Ausstellung und Vidirung von Pässen zu Reisen im Innern der österreichischen Monarchie nicht autorisirt sind, nichts dagegen haben, wenn den im k. k. Gebiethe befindlichen sardinischen Unterthanen, deren heimathliche Pässe erloschen sind, von den k. k. Landesbehörden zum Behufe ihres ferneren Aufenthaltes und Fortkommens in den k. k. Staaten auch in nicht dringenden Fällen Pässe erfolgt würden, vorausgesetzt jedoch, daß denselben ihre erloschenen heimathlichen Reisedocumente, nachdem sie derselben zur Rückkehr in ihr Vaterland und zu ihrer Legitimation bei den königl. sardinischen Gesandten und Consulaten benöthigen, nicht abgenommen werden.

Nach den bestehenden Vorschriften erscheint die so eben erwähnte Bedingung, unter welcher die königl. sardinische Regierung von der früher erhobenen Einwendung gegen die Ausfertigung neuer Pässe von Seite der k. k. Landesbehörden an sardinische Unterthanen, deren heimathliche Pässe erloschen sind, absteht, in so ferne nicht zulässig, als die veralteten Pässe der in die befragte Categorie gehörigen Ausländer von den betreffenden k. k. Behörden aus dem Grunde zurückbehalten werden müssen, weil solche diesen k. k. Behörden zu dem vorschriftmäßig

erforderlichen Ausweise dienen, auf welcher Grundlage sie jenen fremden Unterthanen neue Pässe ausgefertigt haben.

Ueber diesen, gegen die obige Erklärung des königl. sardinischen Gesandten obwaltenden Anstand wurde das weitere Einvernehmen gepflogen, in dessen Folge zu dem Ende, damit der Zweck, um dessentwillen die königl sardinische Regierung wünscht, daß in den befragten Fällen ihren Unterthanen die erloschenen Pässe nicht abgenommen werden, jener nähmlich, daß sie in der Uebersicht der Beschaffenheit dieser erloschenen Pässe bleibe, möglichst erreicht werde, die Verfügung nothwendig erscheint, daß künftighin in jenen Fällen, in welchen einem in die oberwähnte Categorie gehörigen königl. sardinischen Unterthan anstatt des erloschenen heimathlichen ein neuer österreichischer Paß, es sey zum ferneren Aufenthalte in den k. k. Staaten, oder zu Reisen im Innern der österreichischen Monarchie, verabfolgt wird, in diesem letztern Paß nebst der Nationalität und Profession des Paßinhabers jedesmahl ausdrücklich bemerkt werde, von welcher königl. sardinischen Behörde, unter welchem Datum und Nummer, dann wohin und für welche Dauer der zurückbehaltene erloschene Paß ausgestellt war.

Gubernial-Verordnung vom 19. März 1841, Nr. 4310; an die k. k. Kreisämter und Polizeidirection.

58.

Erhöhung der Reisepauschalien der Straßen-Commissäre und Bestimmung der Zehrungskosten für Straßenmeister.

Die hohe Hofkanzlei geruhte mit Verordnung vom 25. v. M., Z. 4660, in Anerkennung der Unzulänglichkeit des dermahligen Reisepauschales der Straßencommissäre für zweimahlige Straßenbereisung in jedem Monathe dasselbe von siebenundzwanzig auf vierzig Gulden CM. pr. Meile zu erhöhen. Ferner fand die hohe Hofkanzlei für billig, daß auch den steierm. Straßen-

Commiſſären, wie es für jene in Niederöſtreich im §. 10 des hohen Hofkammer-Decretes vom 25. Auguſt 1820, Z. 24592, feſtgeſetzt worden iſt, für ungewöhnliche Reiſekoſten bei Geſchäften in ihrem Bezirke, welche ſie nicht ſchon mit der gewöhnlichen Straßenbereiſung verbinden könnten, entſprechende Entſchädigungen bewilligt werden, um welche das Gubernium aber immer von Fall zu Fall bei der hohen Hofkanzlei einzuſchreiten hat.

Was die Straßenmeiſter betrifft, ſo fand die hohe Hofkanzlei dem Antrage ihr bisheriges Zehrungs-Pauſchale von vierundzwanzig auf einhundert Gulden zu erhöhen, zwar keine Folge zu geben; dagegen fand ſich dieſelbe beſtimmt, ſie mit jenen in Niederöſtreich in der Art gleichzuſtellen, daß ihnen mit Aufhebung des bisherigen Zehrungspauſchales für die ſie treffenden, von ihrem Wohnorte über eine Meile entfernten Geſchäfte ein Zehrungsbeitrag von einem Gulden CM. für den Tag, und ein Schreibpauſchale von ſechs Gulden Conv. Münze jährlich bewilligt werden.

Alle dieſe Erhöhungen haben jedoch erſt mit dem Verwaltungsjahre 1842 zu beginnen, daher hierauf bei Verfaſſung des dießfälligen Voranſchlages der hohen Anordnung gemäß bereits Rückſicht genommen worden iſt.

Gubernial-Verordnung vom 20. März 1841, Nr. 4981; an die k. k. Provinzial-Baudirection, Prov. Staatsbuchhaltung, das k. k. Prov. Zahlamt.

59.

In Beziehung auf die Ein- und Ausfuhr von Filztafeln von Clavier-Inſtrumenten, von getheertem Filze zu Unterlagen für Eiſenbahnſchienen, dann von ſogenannten papinianiſchen Kochtöpfen aus Gußeiſen.

In Folge der mit Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 6. März 1841, Z. 7146, eröffneten allerhöchſten

Entschliessungen vom 12. Jänner und 9. Februar l. J. wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Einfuhr von ausländischen Filztafeln, welche die Bestimmung haben, als innere Bestandtheile von Clavier-Instrumenten verwendet zu werden, wird allgemein gestattet, und die Eingangsgebühr dafür mit vierzig Kreuzern CM. vom Wiener Pfunde netto festgesetzt.

   Der Ausfuhrszoll auf derlei Filztafeln beträgt einen Pfennig CM. vom Wiener Pfunde sporco.

2. Getheerter Filz, der zu Unterlagen für Eisenbahnschienen aus dem Auslande eingeführt wird, unterliegt der Eingangsgebühr nach dem für den Polirfilz bestehenden Tariffssatze mit fünfzig Kreuzern CM. pr. Wiener Centner netto, und der Ausfuhrszoll von solchem Filze ist mit fünfundzwanzig Kreuzern CM. pr. Wiener Centner sporco zu entrichten.

3. Die sogenannten papinianischen Kochtöpfe (Digesters) von Gußeisen dürfen gegen Entrichtung der Einfuhrsgebühr von sechs Gulden vierzig Kreuzern CM. für den Wiener Centner netto allgemein aus dem Auslande bezogen werden. Als Ausfuhrwaare sind solche Töpfe mit der Ausgangsgebühr von zwei Kreuzern zwei Pfennigen in CM. vom Wiener Centner sporco belegt.

Die Verzollung der unter den vorstehenden Zahlen bezeichneten Gegenstände bei der Einfuhr aus dem Auslande ist auf Hauptlegstätten und Legstätten beschränkt; die Verzollung derselben bei der Ausfuhr in das Ausland darf bei jedem Zollamte geschehen. Kommen solche Gegenstände als inländische Erzeugnisse im Verkehre über die Zwischenzoll-Linie mit Ungarn und Siebenbürgen vor, so sind die Filztafeln, so wie die papinianischen Töpfe von Gußeisen, nach den Gebührensätzen jener umfassenderen Waaren-Artikel in dem allgemeinen Zoll- und im Dreißigst-Tariffe, welche diese Gegenstände in sich schliessen, der getheerte

Filz zu Eisenbahn-Unterlagen aber nach dem Zoll- und Dreißigstausmaße für Polierfilz zu behandeln.

Die Wirksamkeit dieser Verfügungen beginnt mit dem Tage ihrer Kundmachung.

Gubernial-Currende vom 21. März 1841, Nr. 4978.

60.

Regulirung des Verfahrens in Absicht auf die bei dem Staatsschulden-Tilgungsfond angelegten baaren Cautionen, Vadien und Depositen.

Mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 2. December 1840, Z. 19403, *) wird dem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte in der Nebenlage eine Abschrift jener Verordnung zugefertigt, welche die hohe k. k. Hofkammer über die Regulirung des Verfahrens in Absicht auf die bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegten baaren Cautionen, Vadien, und Depositen unterm 12. l. M., Z. 238/PP., anher erlassen hat, und nach deren Bestimmungen sich das k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamt, in so weit selbe dessen Wirkungskreis betreffen, auf das Genaueste zu benehmen hat.

Gubernial-Verordnung vom 23. März 1841, Z. 5050.
an das k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamt.

Abschrift.

In Absicht auf die bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegten baaren Cautionen, Vadien und Depositen hat sich das Bedürfniß gezeigt, das bestehende Verfahren folgendermaßen zu regeln:

Die Zurückzahlung der bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegten baaren Cautions-, Vadien- und Depositen-Capitale hat, in Absicht auf sämmtliche Länder der österreichischen Monarchie, — mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen und des lombardisch-venetianischen Königreiches, — von Seite der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcassen unter gleichzeitiger Ausgleichung der hieran entfallenden Interessen, an die unmittelbar anlegenden und behebenden Aemter und Cas-

*) Siehe P. G. S. Bd. 22, S. 392, Nr. 156.

sen in der Regel, wie bisher, unter Beobachtung der dießfalls vorgezeichneten Modalitäten, und daher gegen dem zu erfolgen, daß die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse von den unmittelbar anlegenden und behebenden Aemtern die mit der Rückzahlungs-Clausel zu versehende Original-Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse über die angelegten Cautionen und Depositen zurückerhalte, und hinsichtlich der auszugleichenden Interessen, wie bisher, die entsprechende ungestämpelte Amtsquittung überkomme.

Nur wird in Absicht auf diese Rückzahlungs-Clausel, welche die Stelle der ämtlichen Abquittirung über das Capital vertritt, in so fern eine Neuerung einzutreten hat, daß in derselben bloß das zurückzuzahlende Capital mit Buchstaben ausgedrückt werde, welche Angabe mit Buchstaben in jenen Fällen, wo auch capitalisirte Interessen vorkommen, sich darauf zu beschränken haben wird, daß die Beträge des ursprünglichen Capitals und der capitalisirten Interessen mit Ziffern, und nur die hieraus sich ergebende Summe mit Buchstaben ersichtlich gemacht werden. Von den auszugleichenden Interessen braucht in der Rückzahlungs-Clausel keine umständliche Erwähnung gemacht zu werden, und es genügt, wenn in der Clausel im Allgemeinen bemerkt wird, daß die Ausgleichung dieser Interessen gleichzeitig erfolge.

Die erwähnten, unmittelbar anlegenden und behebenden Aemter und Cassen hingegen haben in Zukunft die von der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse zurückerhaltenen Cautions- und Depositen-Capitale und die hieran gleichzeitig ausgeglichenen Interessen den betheiligten Cautionanten und Deponenten nur

1. gegen Uebernahme des Decretes oder Bescheides, womit Letztere zur Rückerhebung ihrer Cautionen oder Depositen und der auszugleichenden Interessen ermächtigt wurden;
2. gegen Einziehung der den Parteien bei dem ursprünglichen Erlage der Capitale hinausgegebenen Legscheine, und rücksichtlich der Cautionen der denselben erfolgten ämtlichen Abschriften der Original-Empfangsbestätigungen der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse; endlich
3. gegen von den Percipienten sowohl über das Capital, als die Interessen abgesondert auszustellende, vorschriftmäßig gestämpelte Quittungen auszubezahlen.

Diese vier, den Cautionanten oder Deponenten abzunehmenden Documente haben nebst dem, den unmittelbar anlegenden und behebenden Aemtern und Cassen von ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde ertheilten Decrete, womit solche mit der

gedachten Rückzahlung beauftragt wurden, zum Journalsbelege der eben erwähnten Cassen und Aemter zu dienen.

Eine Ausnahme von der Regel, daß die Percipientenquittungen über das zurückgezahlte Capital und die dabei ausgeglichenen Interessen dem Stämpel unterliegen, hat nur dann einzutreten, wann die Depositen Aemtern oder Behörden, ärarischen Fabriken oder anderen öffentlichen, aus dem Staatsschatze ganz oder zum Theile dotirten Fonden und Anstalten in der Art gehören, daß die Stämpeltaxe aus dem Aerare gezahlt werden müßte.

Häufig tritt ohnehin bei solchen öffentlichen Anstalten, wenn selbe zu ihren Gunsten die Depositen-Capita's-Anlegung und Behebung bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde selbst besorgen (wie dieß zum Beispiele hinsichtlich eines der hiesigen Porzellan-Fabrik gehörigen Depositums geschehen kann), der Fall ein, daß die Ausstellung einer Percipienten-Quittung über das Capital ganz hinwegfällt, indem in dem eben angedeuteten Falle die von der behebenden Anstalt auf der in ihren Händen befindlich gewesenen Original-Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse nach dem §. 36, litt. d., des Unterrichtes über die Manipulation für diese Casse beigefügte Rückzahlungs-Clausel die Stelle der Percipienten Quittung über das zurückerhaltene Capital vertritt, und nur in Absicht auf die auszugleichenden Interessen, wie bisher, eine ungestämpelte Abquittirung zu geschehen hat.

Noch ist in Ansehung jener Depositen, welche bei dem Tilgungsfonde von verschiedenen, von der Stämpeltaxe nicht befreiten Anstalten und Körperschaften, wie z. B. der Sparcasse, den Ständen u. s. w., ohne Intervenirung von Staatscassen und Aemtern hinterlegt werden, zu beobachten, daß diese Anstalten in jenen Fällen bei dem Empfange der von der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse zurückgezahlten Depositen und der hieran ausgeglichenen Interessen, so fern diese Depositencapitale und Interessen nicht an Parteien gegen gestampelte Quittungen hinausgezahlt werden, nebst der Zurückstellung der Original-Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse, über Capital und Interessen abgesonderte, gehörig gestämpelte Quittungen auszufertigen haben.

Zugleich wird dem k. k. Gubernium, um Irrungen vorzubeugen, welche durch eine unrichtige Auslegung des hierortigen Erlasses vom 27. October 1840, Z. 42532/2267, herbeigeführt werden könnten, bedeutet, daß es bei den in dem 3ten Absatze des eben erwähnten Erlasses geforderten Anzeigen der politischen Landesstelle über die jedesmahlige Ausstellung von Verlags-

quittungen der Provinzial-Einnahmscassen auf die Staats-Centralcasse über die zur fruchtbringenden Anlegung bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde eingeflossenen Cautionen genüge, wenn diese der allgemeinen Hofkammer zu erstattenden Anzeigen nur die in dem gedachten Decrete vom 27. October v. J. neu vorgezeichneten Merkmahle, nahmlich: den Nahmen und Charakter der einzelnen Cautionsleger und die auf jeden Einzelnen entfallenden Cautionsbeträge, ohne Datum und Journals-Artikel der Verlagsquittungen enthalten. Wien am 12. März 1841.

61.

Ueber die Zulässigkeit der engen Rauchschlünde bei Gebäuden, statt der schliefbaren Schornsteine (Rauchfänge).

In der Feuerlöschordnung für die Hauptstadt Grätz vom 20. November 1822, §. 17, und in jener für die übrigen Städte und Märkte des Landes vom 14. Juli 1825, §. 16, sind die Modalitäten vorgeschrieben, wie die Schornsteine (Rauchfänge) construirt werden, und wonach dieselben in der Lichte 1½ Schuh haben, folglich schliefbar seyn sollen.

Auf Versuche gegründete Erfahrungen haben zur Ueberzeugung geführt, daß den Vortheil der Feuersicherheit, welchen schliefbare Rauchfänge gewähren, durch engere gehörig construirte und rund geformte Rauchschlünde eben so erreichbar ist, während diese letztere Gattung Rauchfänge so viele Vorzüge hat, daß sie den schliefbaren, gegenwärtig in Ausübung stehenden Rauchfängen den Rang abgewinnt.

Als solche Vorzüge können nach den gemachten Erfahrungen bezeichnet werden: das Vermeiden des starken Rauchens in den Wohnungen, die Verhinderung des Ansetzens von Glanzruß, das leichtere Reinigen derselben von staubigem Ruß, ohne dabei das Innere der Wohnungen zu verunreinigen, ferner die Zulassung einer zweckmäßigen inneren Eintheilung der Gebäude, theils dadurch, daß die durch die schliefbaren Rauchfänge oft

gebothenen Zulagen oder Vorgelege, die jede Wohnung verunstalten, und so manchen Uebelstand herbeiführen, durchaus wegfallen, theils aber dadurch, daß die Mittelmauern in Gebäuden, durch welche die Rauchröhren geführt werden müssen, eine weit geringere Stärke benöthigen, somit Raum gewonnen, und sogleich die Auslagen für den Bau vermindert werden.

Damit nun an dieser Verbesserung im Baufache, die sich als solche schon mehrfältig bewährt hat, und mit der sich so wesentliche Vortheile für das Interesse der Privaten erreichen lassen, Jedermann Theil nehmen könne, wird mit Genehmigung der hochlöbl. k. k. vereinigten Hofkanzlei die Anwendung und Herstellung enger Rauchfänge unter den weiter unten bezeichneten Modalitäten gestattet, jedoch ausdrücklich erklärt, daß es nicht in der Absicht liege, die Anwendung dieser neuen Gattung Rauchfänge ausschliessend vorzuschreiben. Es bleibt daher den Bauführern noch immer freigestellt, bei Erbauung neuer Gebäude, oder bei bedeutenden Umstaltungen alter Gebäude entweder 18 Zoll im innern Licht haltende schliefbare Rauchfänge, wie sie bis nun gesetzlich vorgeschrieben waren, herzustellen, oder aber enge Rauchröhren anzubringen. Für den Bau und die Benützung enger Rauchröhren werden zur Erhaltung der baulichen Festigkeit und Feuersicherheit folgende Vorschriften ertheilt:

1. Der Bau enger Rauchfänge, oder die Umstaltung schon bestehender schliefbarer Rauchfänge in enge Rauchschlünde, darf bei solchen Bauten, zu deren Ausführung der Consens der politischen Landesstelle nothwendig ist, nur mit Bewilligung dieser Letzteren, bei Bauten aber, die dem ortsobrigkeitlichen Wirkungskreise zugewiesen sind, nur mit Genehmigung der Ortsobrigkeit Statt finden.
2. Als Grundsatz für die Art der Ausführung von engen Rauchröhren wird festgestellt, daß sich dieselben für offene Herdfeuerungen nicht eignen, somit nur dort anwendbar sind, wo eine geschlossene Feuerung angelegt werden soll, daß weiters in der Regel jede Beheizungsstelle der einzel-

nen Geschosse oder Stockwerke immer ihre eigenen Rauchröhre erhalten müsse, daher weder die Einmündung der Rauchröhren zu dem Rauchfange einer fremden Wohnung, noch auch die Verbindung der Rauchfänge verschiedener Geschosse gestattet ist.

3. Die Ausführung der engen Rauchschlünde vom Erdgeschosse aus, selbst wenn sie nur die Bestimmung für ein oder das andere der oberen Geschosse haben, gewährt die Vortheile, daß:

a) die Reinigung derselben erleichtert,

b) die Verunreinigung der Wohnbestandtheile in den oberen Geschossen durch den herabfallenden staubartigen Ruß vermieden, und

c) ein besserer, die Rauchableitung nach oben befördernder Luftzug erzielt wird.

Es wird daher besonders bei ganz neuen Bauten, wo die engen Rauchschlünde angewendet werden wollen, deren Führung vom Erdgeschosse aus am zweckmäßigsten seyn. Jedoch wird in dieser Beziehung kein Zwang auferlegt, und auch gestattet, selbe von den Geschossen aus, für welche sie bestimmt sind, zu führen.

4. Die Form der Querdurchschnittsfläche dieser engen Rauchröhren muß kreisrund, und zwar in der Art ausgeführt werden, daß die innere Fläche der engen Rauchröhren möglichst glatt hergestellt werde, damit sich der Ruß so wenig als möglich ansetzen könne.

5. Enge Rauchschlünde müssen gleich den schliefbaren Rauchfängen aus feuersicherem Materiale gebaut, und so hoch über die Dachflächen aufgeführt werden, als dieß die Feuersicherheit erfordert.

Auch müssen diese Rauchschlünde möglichst senkrecht seyn, und nur bei besonderen im Bauriße ersichtlich zu machenden Umständen ist eine Ziehung von höchstens sechzig Graden (mit der Horizontal-Linie) gestattet.

Dieſe Rauchfänge müſſen unter dem Dachboden von außen verworfen werden.

6. Der Durchmeſſer enger runder Rauchröhren für eine Heizung wird auf ſechs Zoll im inneren Lichte feſtgeſtellt, welches Maß nicht überſchritten werden darf. Eine Ueberſchreitung dieſes Maßes findet nur dort Statt, wo in einer Gruppe unter einem und dem nähmlichen Heizungsverſchluſſe ſtehende zwei oder mehrere Heizungen in einen Rauchſchlott münden ſollen.

In einem ſolchen Falle iſt eine angemeſſene Erweiterung der Durchſchnittsfläche geſtattet, und es hat dieſe dann acht Zoll im Durchmeſſer zu betragen.

7. Dort, wo enge runde Rauchfänge durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, alſo freiſtehend aufgeführt werden, muß auf die gehörige Stabilität Bedacht genommen, ſomit dieſe mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe in jedem einzelnen Falle ausgemittelt werden. Es muß daher auch für die angemeſſene Feſtſtellung der engen, über die Dachfläche aufgeführten Rauchröhren durch eiſerne Schlieſſen, falls dieſe Art Verſicherung für nothwendig erkannt werden ſollte, Sorge getragen werden.

8. Jede enge Rauchröhre muß unten, wo ſie anfängt, und über dem oberſten Dachboden, behufs der Reinigung vom ſtaubartigen Ruſſe, der ſich anſetzen könnte, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe verſehen werden. Dieſe Oeffnungen ſind mit eiſernen, in Falze ſchlagenden, doppelten, zum Sperren eingerichteten Thürchen genau zu verſchlieſſen. Dieſe Thürchen dürfen nie an ſolchen Theilen angebracht werden, wo Dachgehölze anſtoſſen. Dieſe Letzteren müſſen in einem ſolchen Falle ausgewechſelt werden.

9. Unter dem Reinigungsthürchen iſt auf dem Pflaſter des Dachbodens eine Blechtafel von wenigſtens 4 Schuh im Gevierte anzubringen.

10. Die Reinigung dieſer Rauchröhren geſchieht mittels Bürſten von der Form des Querſchnittes der Röhren, indem dieſe Bürſten an einem Seile auf- und niedergezogen werden, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichtes vorläufig heruntergelaſſen worden.

Bei jeder Reinigung iſt die Röhre an den äußeren Enden genau zu beſichtigen, damit eine entſtehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe. Die Fegung dieſer Rauchfänge haben, der vorwaltenden Feuerpolizei-Rückſichten wegen, die hierzu berufenen Rauchfangkehrermeiſter, ſo wie dieß die Feuerlöſchordnung hinſichtlich der ſchliefbaren Rauchfänge vorſchreibt, durch ihre Geſellen ausſchlieſſend zu beſorgen, und es werden daher auch die in dieſer Vorſchrift vorgezeichneten Beſtimmungen in Bezug auf die Zeit der Fegung und die Perſon, durch welche ſie zu bewirken iſt, auch bei den engen runden Rauchfängen aufrecht erhalten.

Im Uebrigen, insbeſondere in Betreff der Beſchaffenheit der ſchliefbaren Schornſteine, wenn dieſe und nicht die engen Rauchſchlünde bei Bauten angebracht werden wollen, bleiben die Vorſchriften der eingangserwähnten Feuerloſchordnungen in voller Kraft.

Gubernial-Currende vom 26. März 1841, Nr. 4510.

62.

Die Correſpondenz der Kreis- und Diſtricts-Phyſicate der Monarchie in Sanitätsſachen iſt portofrei.

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 6. März l. J., Z. 5220, haben Se. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 30. Jänner d. J. allergnädigſt zu geſtatten geruht, daß die Correſpondenz der ſämmtlichen Kreis- und Diſtricts-Phyſicate der Monarchie in Sanitätsſachen portofrei behandelt werde.

Dieſe Correſpondenz iſt daher jedesmahl auf dem Couverte mit den Worten: »In Sanitätsſachen,« zu bezeichnen.

Das k. k. Kreisamt wird hiervon zur weitern Verfügung verständigt, zugleich aber demselben nach dem ferneren Wortlaute der genannten hohen Verordnung zur Vermeidung aller Mißverständnisse erinnert, daß, in so ferne die Kreisärzte keine besondere Behörde, kein selbstständiges Organ bilden, und an der Seite des k. k. Kreisamtes stehen, dieses die Expeditionen ihrer Correspondenz in Sanitätssachen zu besorgen habe.

Gubernial-Verordnung vom 26. März 1841, Nr. 5287; an die k. k. Kreisämter und Oberpost-Verwaltung.

63.

In Betreff der Unterthanen, welche in Wien Beschwerden vorbringen.

Die in Erledigung gekommene Unterthans-Hofagentenstelle hat zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 23. Februar d. J. einzugehen.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt in Gemäßheit der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 10. d. M. mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß die k. k. Polizei-Oberdirection in Wien angewiesen wurde, die Unterthanen aus den Provinzen, die in Wien Beschwerden vorbringen wollen, und mit Pässen versehen sind, an die betreffenden Herren Länder-Referenten der vereinigten Hofkanzlei zu weisen, die Paßlosen aber nach den betreffenden Vorschriften zu behandeln.

Gubernial-Verordnung vom 27. März 1841, Z. 5288; an die k. k. Kreisämter und Kammerprocuratur.

64.

Die Einsendung der Erträgniß-Fassionen von den in Erledigung kommenden, unter öffentlichen Patronaten stehenden, und nicht ganz in baarem Gelde aus einem öffentlichen Fonde dotirten Pfarrpfründen betreffend.

Nach Vorschrift des §. 191 des neuen Stämpel- und Taxgesetzes, so wie nach §. 26 der Instruction für die öffentlichen

Behörden über obiges Gesetz, ist zum Maßstabe bei Berechnung der Pfründenverleihungstaxe, in so ferne die Pfründe aus einer fixen Geld-Dotation oder aus den Zinsen gestifteter Capitalien besteht, der volle auf ein Jahr entfallende Betrag dieser Genüsse, in so ferne aber die Pfründe mit unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthans-Gefällen u. dgl. dotirt ist, der fünffache Betrag der von der Pfründe zu entrichtenden ordentlichen Jahresquote der Grund-, Gebäude-, Urbarial- und Zehentsteuer anzunehmen.

Zum Behufe dieser Taxbemessung kommt es also in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 10. December 1840, Z. 36436, darauf an, daß in jedem Erledigungsfalle einer unter öffentlichem Patronate stehenden, und sonach von Verleihung der landesfürstlichen Behörden abhängigen geistlichen Pfründe sowohl die damit verbundenen fixen jährlichen Geldeinkünfte, worunter Interessen von Pfründen und Stiftungs-Capitalien, fixe Geldbeträge aus herrschaftlichen Communal- oder Kirchen-Cassen, Mensalbeiträge, Absentgelder, Stolgebühren, Congruen, Congruaergänzungen oder Unterstützungsbeiträge aus öffentlichen Fonds, bestimmte Sammlungsgaben in Geld ꝛc. gehören, als auch die ordentliche Jahresquote der von der Pfründe zu entrichtenden Grund-, allfälligen Gebäude-, dann Urbarial und Zehentsteuer ausgewiesen werde.

Da, so lange in Steiermark das dermahlige Grundsteuer-Provisorium besteht, der 20percentige Einlaß von den Urbarial- und Zehent-Eindienungen die Stelle einer Urbarial- und Zehentsteuer vertritt, so müssen die mit einer Pfründe verbundenen Urbarial- und Zehent-Eindienungen, und der davon entfallende 20percentige Einlaß durch vorschriftmäßig documentirte Fassionen ausgewiesen, und nach den bezirksobrigkeitlich zu bestätigenden, in den der Pfründner-Erledigung unmittelbar vorausgegangenen letzten drei Jahren bestandenen Preisen der Naturalleistungen durchschnittsweise in Geld berechnet werden.

Das k. k. Kreisamt wird also angewiesen, die Verfügung zu treffen und darauf zu sehen, daß in jedem Erledigungsfalle

einer unter öffentlichem Patronate ſtehenden und nicht ganz in baarem Gelde aus einem öffentlichen Fonde dotirten Pfarrpfründe, wie es ohnehin vorgeſchrieben iſt, eine gehörig documentirte Erträgniß-Faſſion nach dreijährigem Durchſchnitte ohne Zeitverſäumniß verfaßt und anher vorgelegt werde, in welcher insbeſondere die oben erwähnten, zur Taxbemeſſung erforderlichen Daten auf das Genaueſte im Detail ausgewieſen ſeyn müſſen.

Gubernial-Verordnung vom 31. März 1841, Z. 4180; an die k. k. Kreisämter.

65.

Vorſchrift über die Verrechnung des Landesvorſpannsbeitrages von Seite der Beamten, wenn ſich ſelbe anſtatt der Natural-Vorſpann eigener oder gemietheter Pferde bedienen.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 29. October v. J., Z. 32744, die Ausdehnung der für Oeſtreich ob der Enns erlaſſenen Verfügung vom 20. März 1840, Zahl 7918, zu Folge welcher den Kreisamts-Beamten in officioſen Dienſtreiſen, wenn ſie von der ihnen gebührenden Naturalvorſpann keinen Gebrauch machen, ſondern ſich ſtatt derſelben eigener oder gemietheter Pferde bedienen, der Bezug des Vorſpanns-Landesbeitrages, welcher dem Vorſpannspflichtigen oder Vorſpanns-Pächter gebührt, geſtattet wird, auch auf Steiermark, und zwar in der Art zu genehmigen befunden, daß dieſe Maßregel nicht allein auf die Kreisamts-Beamten, ſondern auf jene Beamte, welchen in officioſen Reiſen gegen Verrechnung des geſetzlichen Meilengeldes die Naturalvorſpann gebührt, ſomit auch auf die ſtändiſchen Steuercontrolls-Commiſſäre und die Cataſtral-Individuen, in ſo fern dieſe in ihren Reiſen auf die Vorſpann angewieſen ſind, ausgedehnt werde.

Die Beſtimmung der Modalitäten der Verrechnung und Behebung der Landesbeiträge von den damit betheilten Beamten

wurde aber dem gemeinſchaftlichen Uebereinkommen des Guberniums mit den Herren Ständen überlaſſen, und dahin getroffen:

A. Die k. k. Kreisamts-Beamten haben den durch die Benützung eigener oder gemietheter Gelegenheiten in das Verdienen gebrachten Landes-Vorſpannsbeitrag nicht für jede einzelne Reiſe insbeſondere, ſondern mittels vierteljähriger Conſignationen zu verrechnen, und dieſe im Wege des vorgeſetzten Kreisamtes unmittelbar an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung zu befördern.

B. In dieſe Conſignationen iſt jede einzelne Reiſe mit den verwendeten Tagen, den bereisten Orten und den zurückgelegten Meilen eben ſo, wie in den in dem vorgeſchriebenen Termine über jede einzelne Reiſe vorgelegten Particularien aufzuführen, welche Conſignationen hinſichtlich ihrer Richtigkeit überhaupt, und insbeſondere wegen der Verwendung eigener oder gemietheter Gelegenheiten von dem k. k. Kreisamte zu beſtätigen ſind.

C. Sind dieſe Conſignationen jedesmahl, ſobald als möglich, nach Verlauf eines jeden Militär-Quartals vorzulegen, damit die ſtändiſche Buchhaltung bei der Cenſur der Vorſpanns-Commiſſariats-Rechnungen allfällige ungebührliche Aufrechnungen noch zur rechten Zeit entdecken und zur Laſt ſchreiben kann.

D. Kömmt der Landesvorſpannsbeitrag ſo zu verrechnen, wie ſelber in jeder einzelnen Vorſpannsſtation verpachtet oder rollarmäßig beſtimmt iſt, welche Preiſe dem k. k. Kreisamte ohnedieß bekannt ſind.

Die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung wird die dießfalls einlangenden Conſignationen mit der Vormerkung über die bereits eingelangten Particularien vergleichen, im Falle ihrer Uebereinſtimmung beſtätigen, oder nach Erforderniß rectificiren, und dann an die ſtändiſche Buchhaltung, welcher die Adjuſtirung zuſteht, befördern, von wo dieſelben nach erfolgter Amtshandlung unmittelbar an das k. k. Kreisamt

zur Flüſſigmachung der adjuſtirten Beträge aus den bei jedem Kreisamte befindlichen Landesvorſpannsgeldern zurückgelangen werden.

Das k. k. Kreisamt wird die ſogeſtaltig bezahlten Beträge in den Vorſpanns-Rechnungen unter der Rubrik: »an adjuſtirten Landesbeitrag bei Amtsreiſen,« unter Anſchluß der adjuſtirten Conſignationen und der ungeſtämpelten Percipienten-Quittungen, zu verrechnen haben.

E. Uebrigens bleibt den Kreisamts-Beamten ungeachtet der in der Rede ſtehenden Fuhrkoſten-Entſchädigung das Befugniß zum Gebrauche der Naturalvorſpann auch fortan vorbehalten, und es iſt ihnen nur freigeſtellt, ſich anſtatt der Naturalvorſpann eigener oder gemietheter Fuhren zu bedienen.

F. Dieſe ſämmtlichen Beſtimmungen haben mit Anfang des zweiten Militär-Semeſters, nähmlich mit 1. Mai 1841, in das Leben zu treten.

Nachdem aber auch die Cataſtral-Schätzungs- und die Vermeſſungs-Individuen die Berechtigung zur Verrechnung des Landesvorſpannsbeitrages beim Gebrauche eigener oder gemietheter Gelegenheiten in dem angegebenen Falle erhalten haben, ſo werden dieſelben hiervon und von den hierbei zu beobachtenden Modalitäten unter Einem durch die Schätzungs-Inſpectorate und das k. k. Mappen-Archiv in die Kenntniß geſetzt.

Da den Cataſtral-Schätzungs- und Vermeſſungs-Individuen die Vorſpannspacht- und Rollarpreiſe nicht immer bekannt ſeyn werden, ſo hat ihnen das k. k. Kreisamt oder auch das Vorſpanns-Commiſſariat ſelbe auf ihr jedesmahliges Anſuchen bekannt zu geben.

Eben ſo ſind die Meilenentfernungen, die Vorſpannspacht- oder Rollarpreiſe und der Gebrauch eigener oder gemietheter Gelegenheiten in ihren Reiſeparticularien von dem betreffenden k. k. Kreisamte zu beſtätigen.

Die Auszahlung dieſer Particularien erfolgt ebenfalls aus den bei dem k. k. Kreisamte befindlichen Landesvorſpanns-Beitragsgeldern, zu welchem Ende die Particularien nach erfolgter Adjuſtirung dem k. k. Kreisamte zugefertigt werden.

Hinſichtlich der Steuercontrolls-Commiſſäre werden die geeigneten Verfügungen durch die Stände ſelbſt getroffen werden.

Gubernial-Verordnung vom 31. März 1841, Nr. 6757; an die k. k. Kreisämter, Cataſtral-Schätzungs-Inſpectorate, das k. k. Mappen-Archiv, die Herren Stände Steiermarks, die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

66.

Betreffend die Behandlung der Annual-Erbſteuer, der ſichergeſtellten Erbſteuerbeträge und des Erbſteuer-Aequivalentes der Geiſtlichkeit bei Gelegenheit der Aufhebung der landesfürſtlichen Erbſteuer.

Se. k. k. apoſtoliſche Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 9. Februar l. J. wegen Behandlung der Annual-Erbſteuer, der ſichergeſtellten Erbſteuerbeträge und des Erbſteuer-Aequivalentes der Geiſtlichkeit bei Gelegenheit der Aufhebung der landesfürſtlichen Erbſteuer Folgendes zu beſtimmen geruht:

1. Die bloß zugefriſteten Erbſteuerbeträge, rückſichtlich deren das Recht der Forderung ſchon vor dem 1. Nov. 1840 eintrat, ſind bis zur vollen Einzahlung einzuheben.
2. Die Annual-Erbſteuerbeträge ſind bis zum Eintritte des Zeitpunctes ihres Erlöſchens noch fortan zu entrichten, ausgenommen hiervon ſind jene Annual-Erbſteuerbeträge, welche von Bezügen ſolcher Betheilter herrühren, die vor dem 1. November 1840 geſtorben ſind, und die nach dieſem Tage nicht mehr eingefordert werden dürfen, weil dann die im §. 50 des Erbſteuer-Patentes vom 15. Octo-

ber 1810 für sichergestellte Capitals-Erbsteuerbeträge geltende Regel eintritt.

3. Die sichergestellten Erbsteuerbeträge sind dann einzuheben, wenn der Verlassenschaftsbestandtheil, für dessen Versteuerung die Sicherstellung geleistet wurde, einbringlich gemacht wird.

4. Von Militär-Cautionscapitalien, welche den Witwen von Offizieren als Erbschaft oder Vermächtniß eigenthümlich zufallen, ist die Erbsteuer nur dann einzuheben, wenn der Tod der Offiziere, welche Eigenthümer dieser Capitalien waren, vor dem 1. November 1840 erfolgt ist; wenn jedoch dieser Tod am 1. November 1840 oder später eintrat, so ist keine Erbsteuer abzunehmen.

5. Das Erbsteuer-Aequivalent der Geistlichkeit hat mit dem Eintritte des neuen Tax- und Stämpelgesetzes, d. i. mit 1. November 1840, aufzuhören.

6. Bei Leibrentenverträgen, welche vor dem 1. November 1840 rechtswirksam abgeschlossen waren, ist die Erbsteuer nach dem Tode des Rentenbesitzers zu entrichten, wenn die im §. 14 des Erbsteuer-Patentes gestellte Bedingung vorhanden ist, dieser Todfall möge vor oder nach dem 1. November 1840 eingetreten seyn. Ebenso hat

7. bei lebenszeitigen Verträgen, in welchen sich vom Eigenthümer der Fruchtgenuß ganz oder zum Theile vorbehalten wurde, nach Aufhören des bedungenen Fruchtgenusses die Erbsteuer-Entrichtung einzutreten, der Eigenthümer mag vor oder nach dem 1. November 1840 gestorben seyn.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge Verordnung der hohen Hofkanzlei vom 24. März d. J., Zahl 5273, nachträglich zu der mit Gubernial-Currende vom 1. Sept. 1840, Z. 2578, *) bekannt gegebenen allerhöchsten Anordnung hiermit allgemein kundgemacht.

Gubernial-Currende vom 1. April 1841, Nr. 937/Str.

*) Siehe P. G. S. B. 22, S. 270, Nr. 118.

67.

Ueber den Kostenbeitrag der von Aerarial-Straßen durchzogenen Ortschaften zur Straßenbau-Verwaltung.

Ueber die bei der Ausführung der mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 25. September 1835, Zahl 24127, und Gubernial-Currende vom 11. October 1835, Zahl 16811,*) eröffneten allerhöchsten Entschliessung, wie die Mitwirkung der Gemeinden der von Aerarialstraßen durchzogenen Orte zu den Kosten der Straßenbauverwaltung bei den Durchfahrtstrecken vom Verwaltungsjahre 1837 zu reguliren kommen, vorgebrachten verschiedenen Zweifel und Anstände fand die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 28. Februar d. J., Zahl 2521, nachstehende Belehrung zur künftigen genauesten Richtschnur zu ertheilen:

Das auf dieser allerhöchsten Entschliessung beruhende, mit dem Hofkanzleidecrete vom 16. September 1835 vorgeschriebene Verfahren bei der Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchschneidenden Aerarial-Straßen geht von dem Grundsatze aus, den Gemeinden, durch deren Ortschaften Aerarial-Straßen führen, keine neuen ihnen nicht zuständigen Lasten zum Vortheile des Straßenfondes aufzubürden, dagegen aber auch dem Straßenfonde keine Auslagen zuzuweisen, welche ihm vermöge seiner Bestimmung nicht zukommen.

Hieraus folgt, daß nach dem erwähnten Hofkanzlei-Decrete vom 26. September 1835, §. 1, die Wegführung des von der Fahrbahn abgeräumten, oder aus den Straßengräben gehobenen Straßenkothes, dann die Schneeabräumung von der Straßenbahn, dem Straßenfonde eben so in den Gemeinde-Durchfahrtstrecken, wie auf den Straßenbahnen und Straßengräben außer den Ortschaften, obliegt, daß daher auch die Gemeinden solcher Ortschaften, durch welche Aerarialstraßen führen, nur aus Rücksicht der Ortspolizei, in so ferne ihre Verbindung unter sich, ihr

*) Siehe P. G. S. B. 17, S. 459. Nr. 208.

gegenseitiger Verkehr und öffentliche Sanitätszwecke es nothwendig machen, gleich allen anderen Gemeinden, durch deren Wohnorte die Aerarialstraßen nicht durchziehen, in Anspruch zu nehmen sind.

Der unmittelbar folgende §. 2 der mehrerwähnten Hofkanzlei-Verordnung vom 26. September 1835 dient als Erläuterung des vorausgegangenen 1. §. Die unbedingte Reinhaltung der Durchfahrtstrecken, die Wegschoffung des Straßenkothes und Schnees erscheint für diejenigen Ortschaften, die es betrifft, auf dem flachen Lande insbesondere, wo die Ortsbezirke nicht selten von großer Ausdehnung, von ungünstiger Lage, und wo die Bewohner oft mittellos und ohne die erforderliche Bespannung sind, als eine empfindliche Belastung und um so drückender, als die Anforderung der Aerarial-Straßenpolizei weit größer, als jene der Ortspolizei auf dem flachen Lande, die Handhabung der ersteren daher auch bei weitem kostspieliger ist.

Dieser 2. §. des Hofdecretes vom 26. September 1835 ist daher bei der practischen Anwendung dahin zu verstehen, daß nähmlich der Straßenfond die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Aerarialdurchfahrtstrecken, in so weit diese sich auf Abräumung und Wegführung des Straßenkothes und Schnee's beziehen, in dem Betrage zu leisten hat, welcher für die Erhaltung und Herstellung der außer den Durchfahrtstrecken zunächst gelegenen öffentlichen Straßenstrecken von gleicher Dimension und Grundbeschaffenheit vom Straßenfonde bezahlt wird, und es bleibt daher den Länderstellen überlassen, in Gemäßheit dieser Erläuterung die entsprechenden Verfügungen zur Beseitigung der bisherigen Anstände zu treffen.

Hinsichtlich der übrigen §§. fand die hohe Hofkanzlei eine nachträgliche Belehrung nicht erforderlich, sondern der Landesstelle zu überlassen, im Falle, als sich bei der Anwendung des Einen oder des Andern dnrch noch einen nicht ohnehin durch den Wortlaut und den Sinn der Bestimmungen des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 26. September 1835 von selbst zu behebenden Zweifel der Anstand ergeben sollte, jedesmahl von Fall zu Fall

die abgesonderte Anzeige zu erstatten, und die höhere Weisung einzuholen.

Gubernial-Verordnung vom 1. April 1841, Z. 5533; an die k. k. Kreisämter.

68.

Belehrung, welche Magistrate im Sinne des §. 26 des Stämpel- und Taxgesetzes als ein Collegialgericht zu betrachten sind.

Im Nachhange wird dem k. k. Kreisamte die gewöhnliche Anzahl Exemplare von der Appellations-Circular-Verordnung, betreffend die Belehrung, welche Magistrate im Sinne des §. 26 des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 als ein Collegial Gericht zu betrachten seyen, zur entsprechenden weiteren Verfügung zugefertigt.

Gubernial-Verordnung vom 5. April 1842, Z. 5862; an die k. k. Kreisämter.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterr. küstenl. Appellationsgerichtes.

Aus Anlaß einer vom k. k. galizischen Appellations-Gerichte gestellten Anfrage: welche Magistrate im Sinne des §. 26 des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 als ein Collegialgericht, nähmlich als ein aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetztes Gericht zu betrachten sind, wurde diesem k. k. Appellations-Gerichte mit hohem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 2., Erhalt 10. März 1841, Hofzahl 1134, im Einverständnisse der k. k. allgemeinen Hofkammer und der vereinten Hofkanzlei, die Belehrung zur Darnachachtung und Mittheilung an die unterstehenden Justizgerichte ertheilt, daß ein Magistrat nur dann als ein Collegialgericht anzusehen sey, wenn derselbe nach seinem Organismus mit einem geprüften Bürgermeister und wenigstens zwei geprüften Räthen, oder mit einem ungeprüften Bürgermeister und wenigstens drei geprüften Räthen besetzt ist.

Dieſem hohen Normale gemäß ſind nur folgende Magiſtrate in Steiermark als Collegialgerichte bezüglich des Stämpels zu behandeln:

1. der Magiſtrat der Hauptſtadt Grätz,
2. » » » Kreisſtadt Marburg,
3. » » » Kreisſtadt Cilli,
4. » » » Kreisſtadt Bruck und
5. » » » Kreisſtadt Leoben.

Welches ſämmtlichen, dem Sprengel dieſes k. k. Appellations-Gerichtes unterſtehenden Juſtizgerichten zur Darnachachtung hiermit bekannt gegeben wird.

Klagenfurt am 18. März 1841.

69.

Den Werken Wieland's wird vom deutſchen Bunde ein zwanzigjähriger Schutz gegen Nachdruck zugeſtanden, und dieſer Schutz auch auf eine neue Cotta'ſche Ausgabe der Werke Göthe's in 40 Bänden nebſt andern berechtigten Ausgaben derſelben erſtreckt.

Nach Inhalt des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 24. v. M., Zahl 8275, beſchloß die Bundesverſammlung in Frankfurt in ihrer Sitzung vom 11. Hornung d. J. daß den Schriften »Chriſtoph Martin Wielands« zu Gunſten ſeiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Goeſchen zu Leipzig veranſtalteten oder noch zu veranſtaltenden Ausgaben von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom Tage des erwähnten Beſchluſſes an, ſomit bis zum 11. Hornung 1861, in ſämmtlichen zum deutſchen Bunde ehörigen Staaten gewährt werde.

In der nähmlichen Sitzung faßte die Bundesverſammlung ferner noch folgenden Beſchluß, daß der durch den (mit hierortiger Currende vom 8. Mai v. J., Zahl 7547, *) eröffneten) Bundestags-Beſchluß vom 4. April 1840 den Werken »Göthes« auf zwanzig Jahre, vom oben gedachten Tage an gerechnet, zu-

*) Siehe P. G. S. B. 22, S. 80, Nr. 57.

geſicherte Schutz gegen den Nachdruck ſich auch auf die in der Cotta'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart neu erſcheinende Ausgabe der Göthe'ſchen Werke in 40 Bänden, klein Octav, ſo wie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranſtaltenden Ausgaben bis zum Ablaufe des vorerwähnten Zeitraumes zu erſtrecken habe.

Gubernial Currende vom 7. April 1841.

70.

Wegen genauer Beobachtung des Formulars der Auskunftstabelle bei Ablieferung der Verbrecher in das Provinzial-Strafhaus.

Es kommen noch immer Einſchreiten um Aufnahme von Sträflingen in das Provinzial-Strafhaus vor, bei welchen die Landgerichte noch Auskunftstabellen nach dem ältern, und nicht nach dem Formulare vorlegen, welches mit Gubernial-Verordnung vom 25 April 1838, Zahl 6800,*) vorgeſchrieben wurde. Da dieſe Vorſchrift bereits mit Verordnung vom 24. April 1840, Zahl 6068, jedoch ohne Erfolg erneuert wurde, ſo wird das k. k. Kreisamt angewieſen, den Landgerichten wiederholt und nachdrücklich einzuſchärfen, bei dem Einſchreiten um Aufnahme von Sträflingen in das hieſige Provinzial Strafhaus künftig bloß die mit obiger Gubernial-Verordnung vorgeſchriebene Auskunftstabelle zu verwenden, widrigens man ſich bemüſſigt ſehen würde, gegen das betroffene Landgericht ahndungsweiſe vorzugehen.

Gubernial-Verordnung vom 8. April 1841, Nr. 6184;
an die k. k. Kreisämter.

71.

Inſtruction für die Unterrichtsgelder-Caſſiere bei den philoſophiſchen Lehranſtalten und Gymnaſien.

Zur Herſtellung der erforderlichen Gleichförmigkeit in der Art der Einhebung und Verrrechnung der Unterrichtsgelder bei den ver-

*) Siehe P. G. S. B. 20, S. 123, Nr. 52.

ſchiedenen Lehranſtalten und zur Einführung einer angemeſſenen Controlle hat die k. k. Studienhofcommiſſion mit hohem Erlaſſe vom 13. März d. J., Zahl 8299, Folgendes angeordnet:

1. Bei den Normal- und Hauptſchulen, bei welchen das Unterrichtsgeld für die Rechnung des Schulfondes eingehoben wird, hat die Einhebung der Schulgelder von den Schuldirectoren entweder unmittelbar, oder mittels der Claſſenlehrer an den erſten Tagen jedes Monaths vorhinein Statt zu finden.

   Bei der Urſuliner Mädchenſchule in Grätz dürfte die Einhebung des Unterrichtsgeldes anſtatt von der Oberin, welches Geſchäft mit ihrer Stellung nicht wohl vereinbarlich ſcheint, einem anderen Individuum übertragen werden.

2. Die im Anfange eines jeden Monaths eingehobenen Unterrichtsgelder ſind jederzeit alſogleich entweder mittels der betreffenden Kreiscaſſe, oder unmittelbar an das Cameral-Zahlamt abzuführen und zu verrechnen.

3. Den zu legenden Schulgeldrechnungen ſind zur Erzielung einer genauen Controlle individuele, nach den Schulclaſſen abgetheilte, und von den betreffenden Claſſenlehrern, bei der Urſuliner Mädchenſchule von der Oberin gefertigte Verzeichniſſe über die zahlenden, von der Zahlung befreiten, dann über den monathlichen Zuwachs und Abgang der Schüler beizulegen.

4. Bei den Gymnaſien und philoſophiſchen Lehranſtalten hat die Einhebung und Abfuhr der Unterrichtsgelder gleichfalls allmonathlich Statt zu finden.

5. Den beſtehenden oder aufzuſtellenden Unterrichtsgelder-Caſſieren iſt die im Anſchluſſe folgende Inſtruction, in welcher die Art und Weiſe, wie dieſes Geſchäft zu führen, die Rechnung abzufaſſen und zu documentiren ſeyn wird, genau verzeichnet iſt, zur genauen Benehmung vorzuſchreiben.

6. Die Controlle bei der Unterrichtsgelder-Verrechnung hat bei jenen Gymnaſien, welche ſich in Kreisorten befinden,

der Kreishauptmann als Gymnasiums-Director, bei jenen, welche sich außer dem Kreisamte befinden, der Vice-Director oder Präfect, bei den philosophischen Lehranstalten der Studien Director zu besorgen.

Die Einhebung und Verrechnung der Unterrichtsgelder bei den Gymnasien kann demnach, wie es bisher hier und da geschieht, dem Gymnasial-Präfecten nicht übertragen bleiben, sondern ist in solchen Fällen einem Magistrats- oder Ortsgerichts-Beamten anzuvertrauen.

7. Da nach der monathlichen Einhebung der Unterrichtsgelder auch alsogleich deren Abfuhr Statt zu finden hat, somit eine bedeutendere Baarschaft in den Händen der Cassiere niemahls längere Zeit verbleiben kann, so erscheint die Anschaffung besonderer Unterrichtsgelder-Cassen, so wie die Einlage der Cautionen von Seite der Unterrichtsgelder-Cassiere, nicht nothwendig.

8. Zur Erlangung der Ueberzeugung der genauen Befolgung dieser Anordnungen ist im Laufe eines jeden Semesters eine Scontrirung dieser Cassen vornehmen zu lassen, und sind nach Maßgabe des Resultates die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

9. Da den Unterrichtsgelder-Cassieren für die Einhebung, Abfuhr und Verrechnung eine 4% Remuneration bewilligt wird, so haben dieselben davon die Anschaffung aller Kanzlei-Erfordernisse und Druckforten zur Rechnungsführung, für deren Drucklegung das Gubernium im Falle des Bedarfes sorgen wird, selbst zu bestreiten.

Gubernial-Verordnung vom 10. April 1841, Nr. 6000; an das fürstbischöfliche Seckauer Ordinariat, k. k. Kreisämter, Gymnasial Direction, philosophische Studien-Directorat, Prov. Zahlamt und an die Prov. Staatsbuchhaltung.

Instruction

für die Unterrichtsgelder-Cassiere bei den philosophischen Lehranstalten und Gymnasien.

§. 1.

Ueber die von den zahlenden Hörern der Philosophie und von den Gymnasial-Schülern eingehobenen, und bei dem k. k. Cameral-Zahlamte zu Handen des Stipendien-Fondes durch die k. k. Kreiscasse abgeführten Unterrichtsgelder ist mit Schluß eines jeden Schuljahres, längstens bis zum 30. September, eine documentirte Rechnung nach dem beiliegenden Muster
A. sub litt. A zu erlegen, worin zuerst alle Empfangsposten, sodann die Ausgaben sowohl an zurückbezahlten Unterrichtsgeldern bei erfolgenden Befreiungen ein und anderer Schüler, als auch an sonstigen Rubriken anzuführen sind.

§. 2.

Dieser Rechnung sind in Ansehung des Empfanges nachbenannte Belege in originali beizuschliessen:

B. a) Das nach dem Formular sub litt. B von dem betreffenden k. k. Studien-Directorate einzuholende und von demselben gehörig bestätigte Verzeichniß aller mit Anfang des Schuljahres in die Studien eingetretenen Schüler, in welchem die von der Zahlung des Unterrichtsgeldes Befreiten in der Randanmerkung mittels Citirung der hohen Gubernial-Verordnung ersichtlich zu machen sind. Eben so ist bei jenen Schülern, welche eine Stiftung oder ein Stipendium genieſſen, nicht nur der Nahme der Stiftung oder des Stipendiums, sondern auch das hohe Gubernial-Decret, mittels welchem die Stiftung oder des Stipendium verliehen wurde, anzuführen.

C. b) Das von dem k. k. Studien-Directorate nach dem Muster litt C bestätigte Verzeichniß der Schüler, welche während des 1. Semesters und im 2. Schul-Course in die Studien mit Anführung des Tages und Monaths zugewachsen sind.

D. c) Eben so sind mittels eines vom Studien-Directorate bestätigten und nach dem Muster sub litt. D zu verfassenden Verzeichnisses die Privat-Studirenden sowohl, als auch diejenigen Schüler, welchen die Prüfungen wegen erwiesener Krankheit nachträglich zu machen bewilligt wurden, nachzuweisen, indem Letztere verpflichtet sind, die Schulgeldgebühr bei bewilligter Präfung

für das verflossene Jahr in nachträgliche Berichtigung zu bringen, während Erstere in Folge der Verordnung vom 25. August 1804 ohnehin zur Prüfung nicht eher zugelassen werden dürfen, bevor selbe das Unterrichtsgeld nicht bezahlt, und mit der dießfälligen Quittung sich nicht ausgewiesen haben werden.

d) Die von eben diesem k. k. Studien-Directorate dem Unterrichtsgelder-Cassier von Zeit zu Zeit zugekommenen Anzeigen über die im Laufe des Schuljahres von der Zahlung des Unterrichtsgeldes befreiten Schüler, so wie auch jene, laut welchen die betreffenden Schüler der Befreiung vom Unterrichtsgelde sich verlustig gemacht haben, sind wegen Beseitigung des Verlustes eines derlei
E. Documentes in ein Verzeichniß nach den Formularen E,
F. F unter Bestätigung des k. k. Studien-Directorates aufzunehmen, und demselben auch die Anzeigen über verliehene Stiftungen oder Stipendien, dann die Chorstiftlingszeugnisse beizuschliessen.

Bei der Ausgabe.

e) Da in den Fällen wo Schüler durch eine Krankheit vom Besuche der Schule zurückgehalten werden, das Unterrichtsgeld nicht wohl in gehöriger Zeit, oder vor Ende des Schul-Curses eingetrieben werden kann, so muß
G. nach dem Formulare litt. G das Verzeichniß derjenigen Schüler, welche am Ende des ersten oder zweiten Semesters ihre Zahlungsgebühr noch nicht entrichtet haben, der Rechnung zugelegt werden.

f) Auf den Fall, wenn einem oder mehreren Schülern während des Schul-Curses die Befreiung vom Unterrichtsgelde bewilligt, und denselben das bereits bezahlte Unterrichtsgeld vom Tage dieser Befreiung zurückgezahlt werden sollte, so müssen selbe nahmentlich verzeichnet,
H. das dießfällige Verzeichniß nach dem Muster litt. H verfaßt, und demselben die Quittungen über die rückvergüteten Unterrichtsgelder angeschlossen, und mittels Randanmerkung die Gubernial-Bewilligung ersichtlich gemacht werden.

g) Den Zahlungsausweis über die Unterrichtsgelder hat
I. der betreffende Cassier nach dem Formulare litt. I in steter Evidenz zu halten, und selben jeder Jahresrechnung anzuverwahren.

h) Auf gleiche Art sind die gehefteten Ausschnitts-Bolleten oder sogenannten Juxten, wie auch

i) die cameralzahlämtlichen Quittungen über die dahin baar abgeführten Unterrrchtsgelder der Rechnung beizulegen.

Diese gesammten Rechnungsbeilagen müssen mit der fortlaufenden Zahl gehörig bezeichnet seyn, um sich hierauf da, wo es erforderlich ist, gehörig berufen zu können.

§. 3.

Die Ausschnitts-Bolleten, welche zur Bewährung des Cassiers sowohl, als auch des Zahlenden zu dienen haben, müssen auf folgende Weise behandelt werden:

1. Sobald der Unterrichtsgeld-Cassier und Rechnungsführer das ad a bemerkte bestätigte Verzeichniß aller mit Anfang des Schuljahres in die Studien eingetretenen Schüler von dem betreffenden k. k. Studien-Directorate erhalten hat, verlegt er sich für jede Schul-Classe ein Bolleten-Buch, welches für die zwei Semester des Schuljahres abgetheilt wird, und zur größeren Bequemlichkeit beim Eintragen in dasselbe aus mehreren abgesonderten Heften bestehen kann.

2. Auf jedes aus fünf doppelten Bolleten bestehende Blatt dieses Buches wird immer ein zahlender Schüler in alphabetischer Ordnung vorgeschrieben, das Bolleten-Buch paginirt und jede Bollete eben so mit der fortlaufenden Zahl, von pag 1 anzufangen, bezeichnet. Da der Fall eintritt, daß später auch einige Schüler in diese Studien eintreten, oder sich als Privat-Studirende anmelden, so sind diesem Buche zur Vorsicht bei jedem Semester noch einige leere Bögen der gedruckten Ausschnitts-Bolleten anzuschliessen.

3. Hat der Cassier und Rechnungsführer die Vorschreibung des Bolleten-Buches auf diese Art zu Stande gebracht, und jedes abgesonderte Heft desselben mit der gehörigen Aufschrift, z. B. I. Grammatikal-Classe, 1. Semester 18—, 1. Heft, versehen, so wird jedes dieser Hefte mit einem doppelten Faden durchzogen, und das Ende dieses Fadens mit dem Directorats-Siegel verwahrt, unter dasselbe aber die Anzahl der gehefteten Bögen deutlich angemerkt.

4. Das so beschaffene Bolleten-Buch hat der Cassier sorgfältig zu verwahren, und bei eintretenden Zahlungen folgendermaßen vorzugehen: Sobald sich nähmlich ein Studirender zur Zahlung gemeldet hat, wird in dem betreffenden Hefte dasjenige Blatt aufgeschlagen, auf welchem der Nahme desselben vorgeschrieben steht. Die auf diesem

Blatte vorkommenden fünf doppelten Bolleten sind nur zur Zahlungsbestätigung der fünf Monathe eines halben Schul-Curses bestimmt, und bewähren zugleich, wie weit das Unterrichtsgeld von den zahlenden Schülern entrichtet worden ist. So wird es z. B. im 1. Heft der 1. Grammatikal-Classe im 1. halben Schul-Curse pag. 24 heißen:

(Vorschreibung.)	Bescheinigung.
Nr. 20. pag. 24.	Nr. 20.
Vorzeiger Grill Joseph aus der 1. Grammatikal-Classe hat für den Monath October 18— die Schulgebühr mit 1 fl. 12 kr. entrichtet.	Vorzeiger Grill Joseph aus der 1. Grammatikal-Classe hat für den Monath October 18— die Schulgebühr mit 1 fl. 12 kr. entrichtet.
Budweis den 30. Nov. 18—	Budweis den 30. Nov. 18—
N. N.	N. N.
Cassier.	Cassier.
	(Ausschnitts-Bollete.)

Die folgenden Bolleten sub Nr. 21, 22, 23 u. 24 sind für die Gebühr desselben Schülers für die Monathe November, December, Jänner und Februar bestimmt, ohne daß es nöthig ist, bei der Vorschreibung dieser Bollete wiederholt den Nahmen des Zahlenden anzusetzen, nur muß das Datum der geschehenen Zahlung immer gehörig vorgeschrieben werden.

Hat nun der Zahlende die Gebühr entweder für einen oder mehrere Monathe entrichtet, so werden eben so viel Rand-Bolleten oder sogenannte Jurten laut nebenstehender Vorschreibung ganz ausgefüllt, mit dem Datum und der Unterschrift des Cassiers versehen, sodann aus dem Blatte bis zur Scheidelinie herausgeschnitten, und dem Zahlenden als Bescheinigung eingehändigt, um sich damit bei den betreffenden Professoren, welche keinen zahlenden Schüler zur Prüfung zuzulassen haben, wenn sich derselbe nicht über die berichtigte Schulgebühr auszuweisen im Stande ist, gehörig zu verwahren.

5. Bei dieser Manipulation hat der Cassier die möglichste Vorsicht zu beobachten, denn die einmahl herausgeschnitte-

nen Juxten bestätigen vollkommen die geleistete Zahlung, und eine mit Vorgeben der Unachtsamkeit herausgeschnittene, der Vorschreibung wieder angeheftete Bollete kann bei der Rechnungs-Revision nicht als gültig beachtet werden.

§. 4.

Nach Verlauf eines jeden Monaths wird der nach dem Muster I verfaßte Zahlungs-Ausweis zur Hand genommen, und in demselben jede gemäß Bolleten-Buch geleistete Zahlung gehörig eingetragen. Dieser Ausweis gewährt die deutliche und ordentliche Uebersicht und Controlle:

a) wie viel in jedem einzelnen Monathe an Unterrichtsgeldern eingehoben wurde;
b) welche Schüler vor dem Ausgange eines jeden Semesters oder Schul Curses mit ihrer Schulgebühr noch im Rückstande haften;
c) welchen Studirenden das Unterrichtsgeld in Folge erhaltener Befreiung zurückgezahlt worden ist, und wie viel diese Rückzahlung beträgt, endlich
d) welche Summe an Unterrichtsgeldern im Laufe des ganzen Schuljahres wirklich eingeflossen ist, um solche in die Jahres-Rechnung gehörig übertragen zu können.

§. 5.

So oft das betreffende k. k. Gymnasial-Studien-Directorat den Cassier von der erfolgten Befreiung eines oder mehrerer Schüler in die Kenntniß setzt, hat derselbe diese Befreiung in dem Bolletenbuche bei jedem einzelnen Befreiten ungesäumt vorzumerken, und auf demselben den Monathstag gehörig anzusetzen, von welchem der Studirende keine Schulgebühr mehr zu entrichten hat. Die schriftliche Anzeige selbst ist dem Verzeichnisse sub litt. E. in originali ordnungsmäßig beizulegen, um sich hierauf in dem Zahlungs-Ausweise, wie es die im Formulare I angeführten Beispiele ersichtlich machen, berufen zu können.

§. 6.

Gleiches Verfahren tritt auch bei jenen Schülern ein, welchen im Laufe des Schuljahres eine Stiftung oder ein Stipendium verliehen wurde.

§. 7.

Die eingehobenen Unterrichtsgelder müssen in der Regel und der eigenen Sicherheit des Cassiers wegen beim k. k. Cameral-Zahlamte durch die betreffende k. k. Kreis-Casse monath-

lich abgeführt, und die hierüber empfangene ämtliche Quittung der Rechnung anverwahrt werden.

§. 8.

Zur gänzlichen Abfuhr der Unterrichtsgelder wird dem Caſſier ein Termin bis zum 30. Auguſt, und zum vorſchriftmäßigen Erlag der Unterrichtsgelder-Rechnung bis zum 30. September desſelben Jahres feſtgeſetzt. Jede Ueberſchreitung dieſer Friſt hat derſelbe ſtandhaft zu rechtfertigen.

§. 9.

Da das Unterrichtsgeld monathlich vorhinein bezahlt werden muß, ſo werden hierzu für den Monath October, als Anfang des Schuljahres, die erſten 14 Tage, für die weiteren Monathe, z. B. für den Monath December, aber die letzten Tage des Monaths November, nähmlich des nächſt vorhergehenden Monaths, beſtimmt, damit der Caſſier wegen ſeiner anderweitigen Geſchäfte nicht den ganzen Monath hindurch überlaufen werde. Diejenigen Schüler, die ſich nach Verlauf der Zeitfriſt über die geleiſtete Zahlung gegen ihre Profeſſoren auszuweiſen nicht vermögen, dürfen vermöge Hofdecretes vom 9. October 1784 an den philoſophiſchen Lehranſtalten zu den Semeſtral-Prüfungen nicht zugelaſſen werden, und an den Gymnaſien iſt ihnen der fernere Schulbeſuch ſogleich zu unterſagen, weil nur durch dieſe Strenge dem Leichtſinne der Jugend ausgiebig begegnet und den Unordnungen in der Verrechnung abgeholfen werden kann, da die mittelloſen, zum Studiren geigneten Schüler von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes ohnedieß befreit werden.

§. 10.

Hat ſich ein Studirender in Folge der erhaltenen Befreiung um die Rückzahlung ſeiner vorausbezahlten Schulgebühr bei dem Caſſier gemeldet, ſo wird ſich der Letztere aus dem Bolletenbuche zu überzeugen haben, ob dem Studirenden, der im §. 5 angeordneten Vormerkung zu Folge, und wie viel zurückzuzahlen ſey. Kann nun eine ſolche Rückzahlung Statt finden, ſo leiſtet ſie der Caſſier unter gehöriger Einſtellung in dem Zahlungs-Ausweiſe I und gegen die nachſtehende Beſcheinigung des Schülers:

Ich Endesgefertigter beſcheinige hiermit, von dem Herrn Unterrichtsgelder-Caſſier N. die für den Monath (die Monathe) N. von mir bezahlte Schulgebühr pr. —— fl. — kr., ſage: ——— in Folge der erhaltenen Zahlungsbefreiung vom —— am unten geſetzten Tage baar und richtig zurückerhalten zu haben.

Budweis am ———

N. N. m. p.

Schüler der 1. Grammatikal-Claſſe.

§. 11.

Die dem Unterrichtsgelder-Caſſier für die Einhebung und Abfuhr bewilligte vierpercentige Remuneration iſt jedesmahl von dem reinen, nach Abſchlag der geſchehenen Rückzahlungen zur Abfuhr geeigneten Betrage zu berechnen, auf welchen der k. k. Studienfond für ein ganzes Schuljahr völligen Anſpruch machen kann, wie es die im Formulare A gemachte Berechnung deutlich angibt.

Dieſe Remuneration kann ſich der Caſſier aus den eingehobenen Unterrichtsgeldern bei jeder Abfuhr derſelben theilweiſe zurückbehalten, nur muß er über den als Remuneration zurückbehaltenen Betrag eine beſondere Vormerkung führen, um beim Abſchluſſe der ganzjährigen Rechnung in keine Beirrung zu gerathen. Der in der Rechnung in Ausgabe geſtellte Remunerations-Betrag aber iſt mittels einer geſtämpelten Quittung zu legaliſiren.

§. 12.

Von dieſer Inſtruction hat der Unterrichtsgelder-Caſſier und Rechnungsführer ohne ausdrückliche höhere Anordnung nie abzuweichen, und falls demſelben von Seite der Studien-Anſtalt auf was immer für eine Art Hinderniſſe in den Weg gelegt, oder aber der nöthige Beiſtand nicht geleiſtet werden ſollte, dießfalls ungeſäumt hohen Orts die nöthige geziemende Anzeige zu machen.

Formular litt. A.

N. Kreis. N. Gymnasium.

Rechnung

über die bei dem Gymnasium im Schuljahre $\frac{1840}{1841}$ eingehobenen, und bei dem k. k. Cameral-Zahlamte zu Handen des N. Fondes abgeführten Unterrichtsgelder.

Darstellung.	Geldbetrag in C. M. fl.	kr
Empfang laut Zahlungs-Ausweises.		
An Nachtrag vom Jahre 1839:		
Von den Schülern der I. Grammatikal-Classe . .	6	—
" " " " I. Humanitäs-Classe . . .	3	—
Currente Schuldigkeit für 1840/1841:		
Von den Schülern der I. Grammatikal-Classe . .	80	—
" " " " II. detto . .	60	—
" " " " III. detto . .	85	—
" " " " IV. detto . .	104	45
" " " " I. Humanitäts-Classe . .	47	—
" " " " II. detto . .	53	—
Summe des Empfanges . .	438	45
Ausgabe.		
Von den in diesem Jahre eingehobenen Unterrichtsgeldern wurden laut beischliessigem Verzeichnisse sub Sign. */. und Quittungen an die Schüler wieder rückgezahlt	38	45
An das k. k. Cameral-Zahlamt zu Handen des N. Fondes wurden abgeführt laut Quittung Nr. 1 im Monathe October 18— 100 fl.		
" 2 " " November " 112 "		
" 3 " " December " 172 "		
zusammen .	384	—
Da von der vorerwähnten Einnahme pr. 438 fl. 45 kr. nach Abschlag der wieder rückgezahlten 38 " 45 " dem N. Fonde 400 fl. gebühren, so geht die von dieser letzten Summe dem Cassier und Rechnungsführer gebührende 4percentige Remuneration laut Quittung sub Nr. 4 hier in Ausgabe mit . . .	16	—
Summe der Ausgabe . .	438	45
der Einnahme gleich.		

Budweis am

N. N. m. p.
Cassier und Rechnungsführer.

Formular litt. B.

Zum Zahlungs-Ausweise.

N. Kreis. N. Gymnasium.

Verzeichniß

derjenigen Schüler, welche mit Anfang des Schuljahres $\frac{1840}{1841}$ in die Studien des N. Gymnasiums eingetreten sind.

Post-Nr.	Nahme der Schüler.	Anmerkung.
	I. Grammatikal-Classe.	
1	Adler Georg.	
2	Babner Franz	befreit laut Decret vom 25. Novemb. 1827, Zahl 80680.
3	Burghard Anton.	
4	Fialka Wenzel.	Genießt Ferdinand'sche Stiftung laut Decret ddo. 20. Mai 1826, Z. 20816.
5	Hansa Adalbert	
6	Muha Eduard	
7	Schwetz Wenzel.	
8	Traut Johann	Chorstiftung.
9	Wanieck Christoph	Genießt ein Prager Altstädter Stipendium in Folge Gubernial-Decretes ddo. 15. April 1828, Z. 21527.
	u. s. w.	
	Budweis am . . .	
	Vidi:	N. N. m. p. Gymnasial-Präfect.
	N. N. m. p. Gymnasial-Studien-Director.	

Formular litt. C.

N. Kreis. N. Gymnasium.

Verzeichniß

derjenigen Schüler, welche während des 1. Semesters (im 2. Schul-Curse) 18.. in die Studien des N. Gymnasiums eingetreten sind.

Post-Nr.	Nahmen der Schüler.	Anmerkung.
	III. Grammatikal-Classe.	
1	Wagner Franz	Hat am N. Gymnasium studirt, ist am 16. Febr. 1828 hierher übergetreten, und nach Ausweis der Ausschnitts-Bollete hat derselbe die Schulgebühr an dem besagten N. Gymnasium bis letzten Jänner 1840 berichtiget.
	I. Humanitäts-Classe.	
2	Anderle Joseph	Von dem N. Gymnasium hierher am 2. Jänner 1840 übergetreten, und ist in Folge Gubernial-Decretes von der Zahlung des Schulgeldes befreit.
3	Fanta Maximilian	Wegen Krankheit am 1. December 1840 eingetreten.
	Budweis am . . .	
	Vidi:	N. N. m. p. Gymnasial-Präfect.
	N. N. m. p. Gymnasial-Studien-Director.	

Anmerkung. Dieser Ausweis ist dem Rechnungsführer und Cassier vor Abhaltung der öffentlichen Prüfungen zu dessen Darnachachtung für jeden Curs separat einzuhändigen. Die zahlenden Schüler aber sind gleich bei ihrem Eintritte in die Studien zur Berichtigung des Schulgeldes anzuweisen.

Formular litt. D.

Zum Zahlungs-Ausweise.

N. Kreis. N. Gymnasium.

Verzeichniß

der Privat-Studirenden und derjenigen Schüler, welchen die Prüfungen Krankheit halber nachträglich an dem N. Gymnasium im Schuljahre $\frac{1840}{1841}$ zu machen bewilliget wurden.

Post-Nr.	Nahmen der Schüler.	Anmerkung.
	Privat-Studirende.	
	I. Grammatikal-Classe.	
	Nachtrag pro anno 1840.	
	II. Grammatikal-Classe.	
1	Wacha Maximilian.	
	Budweis am	N. N. m. p. Gymnasial-Präfect.
	Vidi:	
	N. N. m. p. Gymnasial-Studien-Director.	

Anmerkung. Es versteht sich von selbst, daß die Schüler nicht früher zur Prüfung zugelassen werden, bis sie sich nicht mit der Bescheinigung des zur Gänze berichtigten Schulgeldes ausgewiesen haben.

Formular litt. E.

Zum Zahlungs-Ausweise.

N. Kreis. N. Gymnasium.

Verzeichniß

derjenigen Schüler am N. Gymnasium, welche im Laufe des Schuljahres $\frac{1840}{1841}$ von der Zahlung des Unterrichtsgeldes befreit sind.

Beilags-Nr.	Nahmen der Schüler.	Anmerkung.
	I. Grammatikal-Classe.	
1	Anderle Anton	Laut Gubernial-Decretes vom 25. November 1840, Z. 30667, vom 1. November 1840 befreit.
1	Fritsch Joseph	
2	Hover Adalbert	Chorstiftling bei der hiesigen N. Kirche.
	II. Grammatikal-Classe.	
1	Fanta Eduard	Laut Gubernial-Decretes vom 25. November 1840, Zahl 800667, vom 1. November 1840 befreit.
1	Hansa Wenzel	
2	Matausch Johann	Mit Gubernial-Decret vom 20. Mai 1840, Zahl 228, wurde demselben eine Gitschiner Stiftung mit jährlichen 50 fl. vom 1. Mai 1840 verliehen.

Budweis am ....

Vidi:

N. N. m. p.
Gymnasial-Studien-Director.

N. N. m. p.
Gymnasial-Präfect.

N. N. m. p.
Cassier u. Rechnungsführer.

Formular litt. F.

Zum Zahlungs-Ausweiſe.

N. Kreis. N. Gymnaſium.

Verzeichniß

derjenigen Schüler am N. Gymnaſium, welche ſich der Befreiung des Unterrichtsgeldes im Laufe des Schuljahres $\frac{1840}{1841}$ verluſtig gemacht haben.

Beilags-Nr.	Nahmen der Schüler.	Anmerkung.
	III. Grammatikal-Claſſe.	
1	Horeſch Joſeph	Laut Decretes vom — vom 1. Nov. 1840 die Schulgeldbefreiung verloren.
2	Froſch Wenzel	Chorſtiftling, durch die im 1. Semeſter 1840 erhaltenen ſchlechten Claſſen ſich der Schulgeld-Befreiung verluſtig gemacht.

Budweis am ....

N. N. m. p.
Gymnaſial-Präfect.

Vidi:

N. N. m. p.
Caſſier und Rechnungsführer.

N. N. m. p
Gymnaſial-Studien-Director.

Formular litt. G.

N. Kreis N. Gymnasium.

Verzeichniß

derjenigen Schüler, welche am Ende des (ersten oder zweiten) Semesters die Schulgebühr noch nicht entrichtet haben.

Post-Nr.	Nahme des Zahlenden.	Restirt die Schulgebühr für den Monath	Mit fl.	Mit kr	Recognition.
	I. Grammatikal-Classe.				
1	Eisenfeß Georg .	Februar und März 18—	2	24	Hat im Monathe Febr. 18— die Studien verlassen. N. N. m. p. Professor.
2	Kroch Johann .	März 18—	1	12	Wurde erinnert, und wird demnächst seine Gebühr berichtigen. N. N. m. p. Professor.

Budweis am ....

N. N. m. p.
Cassier und Rechnungsführer.

Vidi:

N. N. m. p.
Gymnasial-Studien-Director.

N. N m, p.
Gymnasial-Präfect.

Anmerkung. Wenn sich der Schüler mit der Bescheinigung über das berichtigte Schulgeld auszuweisen nicht vermag, ist derselbe zu den Prüfungen nicht zuzulassen, weßhalb dieses Verzeichniß vor Beendigung des Schul-Curses dem k. k. Gymnasial-Studien-Directorate zur Einhändigung durch den Gymnasial-Präfecten den k. k. Professoren zuzustellen kommt.

Formular litt. H.

Zur Rechnung.

Verzeichniß

derjenigen Studirenden, welchen das bezahlte Unterrichtsgeld in Folge der erhaltenen Befreiung wieder zurückgestellt worden iſt.

Laut Zahlungs-Ausweises Post-Nr.	Laut Quittung Nr.	Nahmen der Schüler.	Geldbetrag. fl.	kr.

Formular litt. I. zur Rechnung.

N. Kreis. **Zahlungs-Ausweis** N. Gymnasium.

über die bei dem N. Gymnasium im Schulj. $\frac{1840}{1841}$ eingegangenen, u. z. Thl. wieder zurückbezahlten Unterrichtsgelder.

Post-Nr.	Pagina des Volletenbuches.	Nahmen der Zahlenden.	October 1840. fl.	kr	November 1840 fl.	kr	December 1840. fl.	kr	Jänner 1841. fl.	kr	Februar 1841. fl.	kr	Pagina des Volletenbuches.	März 1841. fl.	kr	April 1841. fl.	kr	Mai 1841. fl.	kr	Juni 1841. fl.	kr	Juli 1841. fl.	kr	Zusammen. fl.	kr	Anmerkung.	Zurückgezahlte Unterrichtsgelder. fl.	kr
		I. Grammatikalclasse.																										
1	1	Adler Georg . .	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	115	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	12	—	— — — — —	—	—
2	2	Albertin Joseph .	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	116	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	ut Beilage Sign. ⁄. vom 1. Jänner 18— beträgt	3	36
3	3	Alberts Cajetan .	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	117	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	7	12	ut Beilage Sign. ⁄. vom 1 Mai 18— beträgt	—	—
4	4	Knize Franz . .	1	12	1	12	1	12	—	—	—	—	118	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	36	ut Beil. Sign. ///. v. 1. Nov. 18— Stiftung erhalten	3	36
5	5	Macha Joseph . .	1	12	1	12	1	12	1	12	—	—	119	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	48	ut Beil. Sign. ///. keine Prüfungen gemacht, a. 1. März ausgetreten.		
6	6	Schuster Eduard .	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	120	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	7	12	ut Beil. Sign ///. keine Prüfungen gemacht, am 1. Mai ausgetreten		
7	—	Janda Mathias .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	6	—	ut Beil. Sign. ////. seit		
8	7	Wojzek Franz . .	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	122	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	12	—	1. April 18— die Befreiung verloren.		
9	8	Zima Ignaz . .	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	123	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	12	—			
		u. s. w.											124															
		Privatisten.																										
1	209	Ehwald v., Franz	1	12	1	12	1	12	1	11	1	12	423	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	12	—			
2	210	Laskot Bar., Joseph	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	424	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	12	—			
		Nachtrag.																										
		Müller J., Repetent	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	430	1	12	1	12	1	12	1	12	1	12	6	—	Für das Schuljahr 18—		
																						Budweis				N. N. m. p. Cassier u. Rechnungsführer.		

72.

Bezüglich der Befreiung der Posthäuser von der Militär-Einquartirung und anderen Dienstleistungen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, in welcher Ausdehnung der §. 31 des allerhöchsten Postgesetzes vom 5. November 1837 anzuwenden ist, welcher die Befreiung der Posthäuser von der Militär-Einquartirung, und der Postmeister und ihrer zum Postdienste gewidmeten Pferde und Diener von solchen Frohn- und Dienstleistungen ausspricht, durch die sie dem Postdienste entzogen werden können, ist die hohe vereinigte Hofkanzlei mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer über nachstehende Grundsätze übereingekommen: Das neue Postgesetz, welches die Posthäuser frei von der Militär-Bequartirung erklärt, hat in der Einräumung einer Begünstigung aus dem Titel des Postdienstes nicht weiter gehen wollen, als dieser Dienst es erfordert. Darum will dieses Gesetz die Postmeister von jenen Lasten nicht losgezählt wissen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder, Gewerbsinhaber, Grundbesitzer ꝛc. gesetzlich obliegen.

Der §. 31 des Postgesetzes will demnach unter dem Ausdrucke »Posthäuser« nur solche Gebäude verstanden wissen, die nur jenen Raum umfassen, welcher zur Versehung des Postdienstes, zur Unterbringung der Familie des Postmeisters und seiner für den Postdienst nothwendigen Diener und Pferde nothwendig ist. So ferne daher ein Posthaus ausgedehnte Räume besitzt, die entweder an dem Postdienste fremde Parteien vermiethet werden, oder wo das Posthaus zugleich Einkehrwirthshaus ist, oder wo es für andere gewerbliche Beschäftigungen nebstbei verwendet wird, in solchen Fällen darf der Ausdruck »Posthaus« nicht buchstäblich, sondern mit Rücksicht auf den der Befreiung der Posthäuser zum Grunde liegenden Zweck genommen werden, und da dieser wesentlich darin liegt, die Verrichtungen des Postdienstes vor jeder Störung, die Postanstalt selbst vor jeder Gefährdung zu bewahren, dieser Zweck aber

durch Verwendung der Posthäuser als Gast- und Einkehrwirthshäuser in einem wohl noch höheren Grade beeinträchtigt werden kann, als durch eine vorübergehende Einquartirung, so ist nicht abzusehen, warum dann Posthäuser, welche nicht ausschliessend für den Postdienst bestimmt sind, von der Militär-Bequartirung befreit seyn sollen.

So wenig der Eigenthümer eines Privatgebäudes, welches theilweise für den Zweck der Postanstalt gemiethet wird, die Befreiung von der Militär-Einquartirung für das ganze Gebäude ansprechen kann, weil sein Haus das eigentliche Posthaus ist, eben so wenig kann diese Befreiung auf jene Theile eines Postgebäudes ausgedehnt werden, die zugleich als Gasthäuser oder für andere gewerbliche Beschäftigungen dienen.

Auf der Grundlage dieser grundsätzlichen Prämissen haben daher die beiden hohen Hofstellen im gegenseitigen Einvernehmen Nachstehendes festzusetzen befunden:

1. Soll jedes Posthaus, so ferne selbes ausschliessend nur für den Postdienst und für die Unterbringung des Postmeisters und seiner Familie benützt wird, nach §. 31 des Postgesetzes von der Militär-Einquartirung frei gelassen werden.
2. Soll diese Begünstigung sich bloß auf die Amtslocalitäten und die Postmeisterswohnung dann zu beschränken haben, wenn
   a) in dem Posthause ein anderes bürgerliches Gewerbe, z. B. die Gastgerechtigkeit oder Einkehr, ausgeübt wird; wenn
   b) auf dem Postgebäude zwar kein Gewerbe haftet oder ausgeübt wird, wenn aber Theile desselben für andere industriele Zwecke verwendet, oder an Privatpersonen vermiethet werden; wenn
   c) zu dem Posthause solche Nebengebäude oder Wirthschaftshöfe gehören, oder vereinigt wurden, die nicht zur Ausübung des Postdienstes und des damit in enger Verbindung stehenden Wirthschaftsbetriebes unerläßig sind, die somit nicht schon des Postdienstes we-

gen von der Einquartirungspflicht frei gehalten zu werden brauchen; wenn endlich

d) den Posthäusern mit Rusticalgründen beſtiftete Bauernhäuſer zugeſchrieben werden, auf denen früher ſchon die Bequartirungslaſt gehaftet hat.

In den Fällen a, b, c und d haben die für den Poſtdienſt nicht benützt werdenden Ubicationen die Befreiung von der Militär-Einquartirung nicht zu genieſſen.

Die Frage über die Befreiuung der Poſtmeiſter, ihrer Diener und Poſtpferde von ſolchen Frohn- und anderen Dienſtleiſtungen, durch die ſie dem Poſtdienſte entzogen werden, iſt zu klar im Geſetze ausgeſprochen, um noch einer Erörterung zu benöthigen.

Gubernial-Verordnung vom 10. April 1841, Zahl 6241; an die k. k. Kreisämter und Oberpoſtverwaltung.

73.

Wie bei Umſchreibung oder Auszahlung der auf den beſtimmten Nahmen eines Ausländers lautenden Renturkunden oder öffentlichen Fonds-Obligationen vorzugehen iſt.

Zu Folge einer an die hohe Hofkanzlei gelangten Mittheilung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 22. Februar d. J., Zahl 7185, iſt dieſelbe, um in jenen Fällen, wo die Umſchreibung oder Auszahlung der auf die beſtimmten Nahmen eines Ausländers lautenden Renturkunden oder öffentlichen Fondsobligationen verlangt wird, und wo nach den beſtehenden Vorſchriften zur Ausweiſung des Eigenthums gerichtliche Urkunden erforderlich ſind, mit voller Beruhigung, zugleich aber mit Berückſichtigung der in auswärtigen Staaten beſtehenden Verhältniſſe vorzugehen, mit der hohen k. k. vereinigten Hof- und Staatskanzlei und der hohen k. k. oberſten Juſtizſtelle überein-

gekommen, daß die Parteien, welche die Umschreibung verlangen, in solchen Fällen über den Umstand, daß sie nach den Gesetzen ihres Staates als Eigenthümer oder Rechtsnachfolger zu diesem Verlangen berechtigt seyen, legale Zeugnisse, welche rücksichtlich der Competenz der Aussteller des Zeugnisses und der davon abhängigen Gültigkeit vor die obersten Behörden der fremden Staaten, rücksichtlich der Echtheit der Unterschriften aber in der gewöhnlichen Art von den k. k. Gesandtschaften am allerhöchsten Hofe zu bestätigen sind, beizubringen haben, und daß nur auf die in dieser Art aufgestellten und ausgefertigten Zeugnisse die Umschreibung oder Auszahlung vorgenommen werden darf.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn von Seite einer inländischen Behörde Verbothe oder Vormerkungen auf solche Renturkunden oder Obligationen bewilligt worden sind, dieselben gehörig berücksichtiget werden müssen. Rücksichtlich der Nachfolger in ausländische Fideicommisse, die ohnehin zur österreichischen Monarchie gehört haben, so wie der Umschreibung oder Auszahlung der auf ausländische Corporationen und Stiftungen lautenden Capitalien, ist sich jedoch ferner nach den bisher bestandenen Vorschriften zu benehmen.

Gubernial-Verordnung vom 14. April 1842, Z. 6395; an die Herren Stände Steiermarks.

74.

Wegen rechtzeitiger Einsendung der Ausweise in Betreff der Evidenzhaltung der directen Nebensteuern.

Dadurch, daß die Nachweisungen der mit Schluß der Militärjahre verbleibenden Nebensteuern von den Bezirksobrigkeiten bei den Kreisämtern immer zu spät einlangen, wird es letzteren unmöglich, dieselben zur bestimmten Zeit zur weiteren Vorlage zu bringen, und sonach auch die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung außer Stand gesetzt, dem Gubernium die vorgeschriebene Uebersicht rechtzeitig zu liefern.

Das Kreisamt wird demnach beauftragt, den Bezirksobrigkeiten die verspätete Vorlage dieser Ausweise zu verheben, und sie anzuweisen, solche künftig unfehlbar bis Ende October jedes Jahres an das Kreisamt einzusenden, welches solche mit den hierüber zu verfassenden Summarien nach dem mit Gubernial-Currende vom 30. April 1828, Z. 2620,*) bekannt gegebenen Formulare C. längstens bis 15. November jedes Jahres dem Gubernium vorzulegen hat.

Gubernial-Verordnung vom 15. April 1841, Nr. 1141, St.; an die k. k. Kreisämter.

75.

Betreffend die Correspondenz von portofreien Behörden mit portopflichtigen Aemtern und Personen.

Anruhend wird den k. k. Kreisämtern die Circular-Verordnung des k. k. Appellations-Gerichtes in Klagenfurt, ddo. 18. März 1841, Zahl 4245, betreffend die Correspondenz von portofreien Behörden mit portopflichtigen Aemtern und Personen, zur Currendirung an sämmtliche Justizgerichte zugefertiget.

Gubernial-Verordnung vom 16. April 1841, Zahl 6011; an die k. k. Kreisämter.

Circulare

des k. k. innerösterr. küstenl. Appellations-Gerichtes.

Gemäß Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. Februar 1841, Zahl 6190, an den k. k. obersten Gerichtshof hat seit der mit 1. November 1840 in Wirksamkeit getretenen Auflassung des durch die Taxämter vorgeschriebenen und eingehobenen Porto's in Parteisachen bei Erlässen an portopflichtige Parteien die Bezeichnung „ex offo. franco tutto" die Folge, daß von den portopflichtigen Adressaten kein Porto abgenommen werden kann.

Da jedoch durch allerhöchste Entschliessung vom 17. Juli 1840 das Porto für die Correspondenz in Parteisachen zwischen

*) Siehe P. G. S. B. 10, S. 110, Nr. 60.

portofreien Aemtern und Behörden, keineswegs aber auch für die Correspondenz von portofreien Behörden an portopflichtige Aemter und Personen aufgelassen worden ist, so wurde in Folge Ersuchens der genannten Hofstelle aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, zur Vermeidung von Mißverständnissen und Beeinträchtigungen des Postgefälles — dieses k. k. Appellationsgericht zu Folge hohen Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 2. März 1841, Hofzahl 1202, zur Darnachachtung und Mittheilung an die unterstehenden Gerichte angewiesen, daß künftig bei Erlässen derselben an portopflichtige Aemter und Parteien die Bezeichnung „ex offo. franco tutto" mit Ausnahme jener Fälle ganz zu unterbleiben habe, in welchen die Correspondenz der Gerichtsstellen an Aemter und Parteien des Gegenstandes wegen, um den es sich handelt, portofrei ist, in welchen Fällen weder in Beziehung auf die Behandlung derselben, noch in Absicht auf die für einzelne Befreiungsmittel vorgeschriebenen Bezeichnungen eine Aenderung eintritt.

Dieses wird sämmtlichen, dem Sprengel dieses k. k. Appellations-Gerichtes unterstehenden Justizgerichten zur Darnachachtung hiermit bekannt gegeben.

Klagenfurt am 18. März 1841.

76.

Die k. k. Patrimonial-, Avitical- und Familienfonds-cassen-Direction ist bei Ausfertigung der Urkunden und Schriften vom Gebrauche des Stämpels frei.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Note der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ddo. 4. l. M., Zahl 2830, mit hohem Decrete vom 19. Februar l. J., Zahl 7106, Nachstehendes an letztere bedeutet:

In Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 9. Februar 1840 ist die k. k. Patrimonial-, Avitical- und Familienfonds-cassen-Direction bei der Ausfertigung aller Urkunden und Schriften, welche sie in den ihr zugewiesenen Geschäften ausstellt, von dem Gebrauche des Stämpels frei, in so fern die erwähnten Urkunden nicht Gegenstände betreffen welche sich auf eine unbewegliche Sache beziehen, die in einem Lande gelegen ist, wo

das Stämpelgesetz verbindende Kraft hat. Die Bestätigungen der Parteien über den Empfang der ihnen von den hier erwähnten Fondscassen erfolgten vorübergehenden oder wiederkehrenden Unterstützungsbeträgen sind ohne Unterschied der Benennung, mit der diese Unterstützungen bezeichnet werden, nach dem §. 81, Absatz 21, des Stämpel- und Taxgesetzes zu behandeln.

Hiernach ist sich für die Zukunft zu benehmen, und über das Vergangene ohne Beanständigung hinauszugehen.

Gubernial-Verordnung vom 16. April 1841, Zahl 6506; an die k. k. Kreisämter, das k. k Fiscalamt, Prov. Cameral-Zahlamt; Note an das k. k. steierm. Landrecht und das k. k. Jud. del. mil. mixt.

77.

Wegen der Stämpelpflichtigkeit der Conten und Ausweise der Handelsleute.

Ueber Ersuchen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ddo. 30. d. M., Zahl 2448, erhält das k. k. Kreisamt die Weisung, die demselben mit hierortiger Verordnung vom 27. Februar l. J., Zahl 3494, bekannt gegebenen Bestimmungen der hohen Hofkammer-Verordnung vom 8. Februar 1841, Zahl 4204, in Betreff der Stämpelpflicht der bilanzirten Conti und Ausweise der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker, ferners der Stämpelpflicht der Verkaufs-Escomte- und Interims-Noten und der Handelsbriefe, unverzüglich gehörig zu verlautbaren, und insbesondere dem Handelsstande die nöthige Belehrung zu ertheilen.

Gubernial-Verordnung vom 16. April 1841, Nr. 6563; an die k. k. Kreisämter.

Abschrift

eines unterm 8. Februar l. J. an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und die Cameral-Magistrate für Mailand und Venedig erlassenen Decretes.

In Beziehung auf das neue Stämpel- und Taxgesetz sind in Betreff

1. des Umfanges der Stämpelpflicht der bilanzirten Conti und Ausweise der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker;
2. der Stämpelpflicht der Verkaufs-Escomte- und Interims-Noten, und
3. jener der Handelsbriefe

Anfragen und Beschwerden vorgekommen, welche die Veranlassung geben, der k. k. Gefällen-Verwaltung (dem Cameral-Magistrate) Folgendes zu bedeuten:

ad 1. Der §. 19 des erwähnten Gesetzes setzt nur für jene Bilanzen, Conti und Ausweise einen besondern Stämpel fest, welche Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker sich gegenseitig ausstellen, und welche die gegenseitigen Creditirungen und Debitirungen, oder die Schuldigkeit und das Guthaben in sich begreifen, ohne Rücksicht, ob sie bloß von dem Aussteller, oder bloß von demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, oder von beiden unterfertigt sind.

Bilanzirte Ausweise, welche nicht unterschrieben sind, und einfache Ausweise, Conti, Noten oder Facturen, oder wie sie sonst heißen mögen, in so ferne sie nur die Forderungen des Ausstellers, nicht aber auch dessen Schuldigkeit enthalten, auch wenn sie von dem Aussteller unterschrieben sind, erscheinen daher nach dem angeführten §. nicht als stämpelpflichtig.

ad 2. Verkaufs-Escomte- und Interims-Noten, welche nur eine Specification der verkauften Effecten und die Berechnung ihres Preises enthalten, sind nicht stämpelpflichtig, wenn sie auch von dem Verkäufer und Aussteller unterfertigt werden, weil sie unter dieser Voraussetzung nicht unter den Begriff der Stämpelpflicht fallen, wie er im §. 6 des Gesetzes ausgesprochen ist.

Wenn jedoch der Verkäufer zugleich den Empfang des Preises für die verkauften Effecten bestätigt, dann erscheinen diese Noten als Quittungen, und sind als solche stämpelpflichtig.

ad 3. Durch allerhöchste Entschliessung vom 19. Jänner d. J. ist die allgemeine Hofkammer ermächtigt worden, in Erläuterung des Gesetzes für die Behörden und zur Belehrung des Handelsstandes die Erklärung zu erlassen, daß die Correspondenzen zwischen berechtigten Handelsleuten, Fabrikanten, Apothekern und Handwerkern, welche vorschriftmäßig Buch und Rechnung führen, in so ferne sich ihre Correspondenzen auf diese vorschriftmäßig geführten und gestämpelten Bücher beziehen, und mobile Handels- und Gewerbsgegenstände betreffen, eine bedingte Stämpelfreiheit in so lange geniessen, als von solchen Correspondenzen nicht ein selbstständiger ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird.

Die k. k. Gefällen-Verwaltung wird nun beauftragt, dieſe Erklärungen ſich ſelbſt gegenwärtig zu halten, ſie den ihr untergeordneten Behörden zur Nachachtung bekannt zu geben, und in Gemäßheit derſelben dem Handelsſtande die nöthige Belehrung zu ertheilen.

78.

Der Haupteid kann auch einem in Concurs verfallenen Gemeinſchuldner aufgetragen werden.

Zur Vermeidung der über die Beweisführung durch den Haupteid in den gegen Concursmaſſen anhängigen Prozeſſen vorgekommenen Zweifel wird zu Folge allerhöchſter Entſchlieſſung vom 6. März d. J. hiermit erklärt:

Das jedem ſtreitenden Theile zuſtehende Recht, ſeinem Gegner den Haupteid, ſo weit dieſes Rechtsmittel nach der Gerichtsordnung zuläſſig iſt, aufzutragen, kann auch dem Gläubiger eines in Concurs verfallenen Gemeindeſchuldners nicht benommen werden.

Iſt dem Cridatar der Haupteid aufgetragen worden, ſo hat der Maſſe-Vertreter, nach Vernehmung des Creditoren-Ausſchuſſes und dem Beſchluſſe desſelben gemäß zu erklären, ob der Eid angenommen oder zurückgeſchoben werde.

Wird der von dem Maſſe-Vertreter angenommene Haupteid von dem Gemeinſchuldner nicht abgelegt, ſo treten die rechtlichen Folgen ein, die nach der allgemeinen Vorſchrift der Gerichtsordnung mit der unterbliebenen Ablegung des Haupteides verbunden ſind.

Dieſe allerhöchſte Entſchlieſſung wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 27. März d. J., Zahl 9606, hiermit allgemein kund gemacht.

Gubernial-Currende vom 17. April 1841, Nr. 6584.

79.

Erläuterungen rückſichtlich der Anwendung des Poſtgeſetzes vom 5. November 1837 auf die Beförderung von Reiſenden auf Poſtſtraßen.

Durch mehrere die Anwendung des Poſtgeſetzes vom 5. November 1837 auf die Beförderung von Reiſenden auf Poſtſtraßen

betreffende Anfragen hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, mit Verordnung vom 7. April d. J., Zahl 13347, nachstehende Erläuterungen zu erlassen sich bestimmt gefunden:

1. Die Pferde-Confiscation als Strafe ist durch das neue Gefälls-Strafgesetz aufgehoben. Für den Fall, daß ein Individuum auf der Poststraße bei einer durch den §. 17 des Postgesetzes vom 5. November 1837 untersagten Beförderung von Reisenden betreten wird, setzt der §. 434 des Gefällen-Strafgesetzes eine Geldstrafe von 20 bis 50 fl. fest. Zur Sicherstellung dieser Letzteren kann zwar die Beschlagnahme der Transportmittel, jedoch nur unter genauer Beobachtung der §§. 161, 434 und 435 bis 540 des Gefällen-Strafgesetzes, Statt finden.
2. Die im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei erlassene Hofkammer-Verordnung vom 26. Februar 1820, Zahl 5890/330, durch welche die Postmeister zur Confiscation der Pferde der auf der Poststraße bei Beförderung von Reisenden ohne das vorgeschriebene obrigkeitliche Certificat betretenen Fuhrleute berechtigt wurden, ist als durch das neue Postgesetz aufgehoben zu betrachten.
3. Wenn ein mit der Post Reisender während der Reise die Postanstalt verläßt, und sich vor einem Aufenthalte von 48 Stunden zur unmittelbaren Fortsetzung der Reise anderer Transportmittel bedient, oder wenn umgekehrt ein mit einer anderen Fahrgelegenheit Reisender sich während der Reise vor Ablauf der oben gedachten Frist der Postanstalt zuwendet, so findet in keiner dieser beiden Fälle eine Postgefälls-Uebertretung Statt, und ein Gefälls-Strafverfahren kann erst dann Platz greifen, wenn bei weiterer Fortsetzung der Reise, abgesehen von dem bei gegenwärtiger Gesetzeserläuterung in's Auge gefaßten Falle, ein an sich nach §. 17 des Postgesetzes

vom 5. November 1837 unerlaubter Pferde-Wechsel Statt fände.

Die hinsichtlich der Beförderung von Reisenden auf der Poststraße bestehenden Polizei- und Gewerbs-Vorschriften bleiben jedoch unverändert in Kraft.

Welche hohen Nachtrags-Erläuterungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gubernial-Currende vom 19. April 1841, Nr. 6691.

80.

Betreffend die Postritts-geld-Erhöhung für Ungarn.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 11. April 1841, Zahl 15075, Nachstehendes anher eröffnet:

Im Einverständnisse mit der k. ungarischen Hofkanzlei ist das Postrittgeld in Ungarn für ein Pferd und eine einfache Poststation, vom 1. Mai 1841 angefangen, von 50 Kreuzern auf 54 Kreuzer CM. erhöht worden.

Hiernach wird die Gebühr für einen gedeckten Wagen mit der Hälfte und für einen offenen Wagen mit einem Viertheile des Postrittgeldes für ein Pferd festgesetzt; das Schmier- und Postillons-Trinkgeld aber bei dem dermahligen Ausmaße belassen. Nur bei den Stationen Fiume und Cirquenitze, dann bei den Stationen Vuchinich-Szello, Skrad, Delnitze, Merslavodicza und Kamenyak, wird das Postrittgeld in dem bisher dort bestandenen höheren Ausmaße von 58 Kreuzern Conv. Münze für ein Pferd und eine einfache Post beibehalten

Gubernial-Currende vom 20. April 1841, Nr. 6734.

81.

Quartiergelder und Natural-Quartiere sind bei Bemessung der Diensttaxen nicht in Anschlag zu bringen.

Laut hoher Hofkanzlei Verordnung vom 10. l. M., Z. 14721, ist über die vorgekommene Frage, ob die Quartiergelder und die

Zur steirern Provinzial-Gesetzsammlung vom 1847, Band 131, № 82.

Nachweisung

über die schweren Polizei-Uebertretungen und über die wegen derselben untersuchten Personen vom Kreise im Jahre 18

(Subjectiver Ausweis) Nachweisung der wegen schwerer Polizei-Uebertretungen untersuchten Personen im Jahre 18

Laufende Nr.	Nahmen der Bezirks-Obrigkeiten.	Stand der Inquisiten mit Anfang des Jahres: Mit Vorhaft	Auf freiem Fuße	Zusammen	Zuwachs im Laufe des Jahres: Mit Vorhaft	Auf freiem Fuße	Zusammen	Gesamtzahl der Inquisiten im Jahre 18: Mit Vorhaft	Auf freiem Fuße	Zusammen	Aus der Untersuchung getreten: Zu Strafe verurtheilt	Losgesprochen: gänzlich	Ab instanzia	Vor Urtheilsfällung gestorben	Aus Mangel an Verdacht entlassen	An die competente Gerichtsstelle abgegeben	Polizeilich zu Untersuchung gestanden	Zusammen	Stand der Inquisiten mit Ende des Jahres 18: Mit Vorhaft	Auf freiem Fuße	Zusammen	Anmerkungen.
	N. N.																					
	Summe																					

(Objectiver Ausweis) Nachweisung sämmtlicher schwerer Polizei-Uebertretungen im Jahre 18

| Laufende Nr. | Nahmen der Bezirks-Obrigkeiten. | Gegen die Sicherheit des Staates durch: Verleitung zum Hochverrathe | Hochverrath | Verbindung zum Hochverrathe | Verbreitung falscher Nachrichten | Aufwiegelung | Verbindung | Summe | Gegen öffentliche Vorkehrungen zur Sicherheit durch: Verleitung zum Meineide | Subornation | Falsche Anklage | Falsche Aussage | Falsche Uebersetzung | Falsche Anzeige | Falsche Schätzung | Verletzung öffentlicher Zeichen | Widerstand | Summe | Gegen die Sicherheit des Eigenthums durch: Diebstahl | Raub | Veruntreuung | Betrug | Verbindung | Summe | Gegen die Sittlichkeit durch: Nothzucht | Schändung | Unzucht gegen Geld | Kuppelei | Verbindung | Summe | Gegen die Sicherheit des Lebens durch: Verleitung zum Selbstmorde | Tödtung | Kindesmord | Abtreibung der Leibesfrucht | Aussetzung | Verletzung | Raufhandel | Zweikampf | Verbindung | Mit Gift | Summe | Gegen die körperliche Sicherheit durch: Lebensgefährliche Verletzung | Minder schwere Verletzung | Mißhandlung | Verbindung | Summe | Summarium. Uebertretungen: gegen die Staatssicherheit | gegen die Sicherheit öffentlicher Vorkehrungen | gegen die Sicherheit des Eigenthums | gegen die Sittlichkeit | gegen die Sicherheit des Lebens | gegen die körperliche Sicherheit | Kanzleistumme | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---

Natural-Quartiere bei der Bemessung der Diensttaxe in Anschlag zu bringen seyen, mit allerhöchster Genehmigung vom 3. April d. J. entschieden worden, daß die Quartiergelder und Natural-Quartiere, als in dem §. 178 des Stämpel und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 nicht begriffen, der Dienstaxe nicht unterliegen.

Gubernial-Verordnung vom 20. April 1841, Nr. 6736; an die k. k. Kreisämter und das k. k. Fiscalamt.

82.

Wegen der jährlich einzusendenden Ausweise über die schweren Polizei-Uebertretungen und über die wegen derselben untersuchten Personen.

Um für die Zukunft in den alljährlich einzusendenden Ausweisen über die schweren Polizei-Uebertretungen und über die wegen derselben untersuchten Personen die Uebersicht zu erhalten, wie viele von den Statt gehabten Untersuchungen, und zwar mittels Urtheile oder mittels Bescheide, erledigt wurden, und wie viele derselben unerledigt verblieben sind, ferner um zugleich eine Vergleichung mit den im Vorjahre vorgekommenen schweren Polizei-Uebertretungen anstellen zu können, wurde mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 19. Juni 1840, Zahl 16296, aufgetragen, dem mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 28. Mai 1838, Zahl 9974, Gubernial-Intimate vom 25. October 1838, Zahl 17171,*) vorgeschriebenen objectiven Ausweise über die schweren Polizei-Uebertretungen, unter der Beibehaltung aller gegenwärtig in denselben enthalten Colonnen, noch die in dem beiliegenden Formulare angedeutete Einrichtung zu geben.

Das k. k. Kreisamt hat daher, vom Jahre 1841 angefangen, mit genauer Ausfüllung der Rubriken dieses Formulares die Jahres-Hauptausweise, belegt mit den Ausweisen der Bezirks-

*) Siehe P. G. S. Band 20, S. 337, Nr. 143.

obrigkeiten und Magiſtrate, bis letzten Februar jedes Jahres unmittelbar einzuſenden, und in der Einbegleitung ſich zugleich über die Urſachen allfälliger auffallender Vermehrung oder Verminderung der einzelnen Gattungen der Uebertretungen an die Prov. Staatsbuchhaltung auszuſprechen.

Damit aber die Differenzen des Jahres 1841 mit dem Jahre 1840 gehörig ausgefüllt werden, und falls von der hohen Hofkanzlei ſchon für das Jahr 1840 die Nachtragung der unausgefüllten Rubriken gefordert würde, die Ergänzung der Ausweiſe pro 1840 erfolgen könne, hat das k. k. Kreisamt ſchon jetzt zur Ausfüllung der Rubriken, wie viel von den Unterſuchungen im Jahre 1840 mittels Urtheile oder Beſcheide erledigt wurden, und wie viele derſelben unerledigt geblieben ſind, nach den einzelnen Gattungen der Uebertretungen die erforderlichen Daten erheben zu laſſen, und der Prov. Staatsbuchhaltung das Totale bis Ende Juni d. J. mitzutheilen.

Gubernial-Verordnung vom 22. April 1841, Nr. 6758;
an die k. k. Kreisämter und Polizeidirection.

83.

Ueber die Stämpelpflichtigkeit mehrerer von den Seelſorgern auszuſtellender Zeugniſſe.

In der Nebenlage wird dem k. k. Kreisamte eine Abſchrift jenes Decretes zur Benehmungswiſſenſchaft und Belehrung in vorkommenden Fällen zugefertigt, welches die hohe Hofkammer unterm 22. v. M., Zahl 2113, in Betreff der Stämpelpflichtigkeit mehrerer von den Seelſorgern auszuſtellender Zeugniſſe, an ſämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen erlaſſen hat.

Gubernial-Verordnung vom 22. April 1841, Nr. 6235;
an die k. k. Kreisämter und das k. k. Fiscalamt.

Inhalt

des an die k. k. niederöstr. Gefällen-Verwaltung erlassenen und sämmtlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungen mittels Abschrift mitgetheilten Hofkammer-Decretes vom 22. März 1841, Zahl 2113/224.

Ueber die Anfragen vom 24. December v. J., Zahl 21818, und vom 28. Jänner d. J., Z. 683, wegen Stämpelbehandlung verschiedener von den Seelsorgern auszustellender Zeugnisse wird der k. k. Gefällen-Verwaltung Folgendes bedeutet:

1. Die pfarrämtlichen Zeugnisse für Lehrjungen über den Besuch der Christenlehre und der Wiederholungs-Stunden über Schulgegenstände sind nach §. 81, Z. 27, des Stämpel- und Taxgesetzes, so wie

2. die Pfarr-Zeugnisse über den Religions-Unterricht für Brautleute nach §. 81, Z. 11, da sie bloß die Seelsorge betreffen, stämpelfrei. Dagegen lassen sich

3. die Zeugnisse über den Wohnungs-Aufenthalt der Brautleute, so wie

4. Zeugnisse über den fruchtlosen Versuch des Seelsorgers, die Ehescheidung zu hindern; eben so

5. Die Zeugnisse des Pfarrers über den Rücktritt von der akatholischen zur katholischen Religion, ferner über den sechswochentlichen Religions Unterricht zum Uebertritt von der katholischen zur akatholischen Religion, nicht unter den §. 81, Z. 11, enthaltenen Ausnahmen subsumiren, und unterliegen nach §. 11 der Stämpelpflicht da sie vielfältig auch auf bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten Bezug nehmen, und nicht bloß die Seelsorge zum Gegenstande haben.

6. Erlaubnißscheine, in einer anderen Pfarre getraut zu werden, unterliegen gleichfalls nach §. 21 dem Stämpel.

7. Verkündigungs- (Aufgebothe-) Scheine, im Auslande oder stämpelfreien Inlande ausgefertigt, sind nach §. 82 bedingt stämpelfrei, so lange nähmlich nicht im stämpelpflichtigen Inland davon ein Gebrauch vor einem öffentlichen Amte, einer Behörde oder Obrigkeit gemacht wird.

84.

Stämpelbehandlung der bei der politischen Fondscasse einlangenden Quittungen, Coupons und sonstiger Geld vertretender Papiere.

Mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 5. d. M., Z. 8738 wurde anher bedeutet:

Aus Anlaß einer Anfrage der k. k. politischen Fondshauptcasse wegen der Behandlung der für verschiedene politische Fonde und Stiftungen in den Provinzen zur Realisirung bei dem Wiener magistratlichen Oberkammeramte bei den niederösterreichischen Ständen und bei der Nationalbank an sie einlangenden Quittungen, Coupons und sonstigen Geld vertretenden Papiere, welche bisher ohne irgend eine Journals-Einstellung eingesendet übernommen und realisirt wurden, findet die vereinigte Hofkanzlei, im Einverständnisse mit der k. k. Studien-Hofcommission, der k. k. allgemeinen Hofkammer und dem k. k. General-Rechnungs-Directorium, zu bestimmen, daß die Verrechnung dieser Quittungen, Coupons und sonstigen Geld vertretenden Papiere künftig in dem mit Hofkanzlei-Decret vom 24. Juni 1831, Zahl 14798, Gubernial-Currende vom 1. Juli 1831, Z. 11407,*) angeordneten Journale über die Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischen Fonds und auch nach der dazu gegebenen Anleitung zu geschehen habe. Zu diesem Behufe ist in dem bezeichneten Journale eine eigene Colonne unter dem Titel: »Quittungen oder Geld vertretende Papiere,« zu eröffnen, und das Journal selbst hat hiernach den Titel zu führen:

Journal

des k. k. Provinzial-Zahlamtes zu . . . . . über die Umsetzung der Capitalien und Obligationen, dann über die Realisirung von Quittungen oder Geld vertretenden Papieren der politischen Fonde.

Die Einschaltung der neuen Colonne hat vor der für die Conv. Münze vorgeschriebene Colonne zu geschehen.

In diese neu zu eröffnende Colonne sind nun die bezeichneten Interessenquittungen und Coupons bei der Absendung aus der Provinz und bei dem Einlangen in Wien einzulangen.

Nach ihrer Realisirung bei dem Wiener magistratlichen Oberkammeramte, bei den Ständen in Niederösterreich oder bei der Nationalbank sind die baaren Beträge in die Colonne Conv. Münze einzustellen.

*) Siehe P. G. S. B. 13, S. 180, Nr. 120.

Rücksichtlich der Incontrirung dieser Quittungen und Coupons und der hieraus realisirten baaren Geldbeträge ist Dasjenige in Anwendung zu bringen, was bei allen übrigen, im Umsetzungs-Journale verrechneten Posten vorschriftmäßig bereits besteht.

Gubernial-Verordnung vom 24. April 1841, Zahl 6967; an das k. k. Prov. Zahlamt und die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung.

85.

Ueber die Anwendung des neuen Stämpel-Gesetzes auf die Gesuche der zeitweilig im Auslande befindlichen österreichischen Unterthanen um Paßerneuerung.

Anruhend wird dem k. k. Kreisamte zur Wissenschaft eine Abschrift von dem Circulare zugestellt, welches die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei an die k. k. Missionen im Auslande in Bezug auf die Anwendung des neuen Stämpelgesetzes auf die Gesuche der zeitweilig im Auslande befindlichen österreichischen Unterthanen um Paßerneuerung erlassen hat.

Gubernial-Verordnung vom 26. April 1841, Nr. 6966; an die k. k. Kreisämter, das k. k. Fiscalamt, steierm. Landrecht und Jud. del. mil. mixt.

Circulare.

Das von Sr. Majestät mit 27. Jänner v. J. sanctionirte und mit 1. November 1840 in Wirksamkeit getretene neue Stämpel- und Taxengesetz enthält so viele in den täglichen Geschäftsverkehr eingreifende Bestimmungen, daß die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei, obwohl das Gesetz für das Ausland in der Regel keine Anwendung hat, es dennoch für nothwendig hält, den k. k. Missionen sowohl zur eigenen Wissenschaft, als um darüber in vorkommenden Fällen Auskunft ertheilen zu können, einige Exemplare desselben mitzutheilen, welche Ew. — — bei sich ergebender Gelegenheit durch das hierortige Expedit werden übermacht werden.

Inzwischen sieht man sich aber auf Veranlassung der vereinigten Hofkanzlei in dem Falle, Dieselben sogleich auf jene

Bestimmungen des Patentes aufmerksam zu machen, welche die Paßstämpel betreffen, damit bei vorkommenden Gesuchen k. k. Unterthanen um Erneuerung ihrer heimathlichen Pässe darauf gehöriger Bedacht genommen werde. Jedoch gilt dieses nicht für Ungarn und Siebenbürgen, indem das Stämpelgesetz sich nicht auf die ungarischen Reiche erstreckt.

Folgende §§. des erwähnten Gesetzes kommen nun in dieser Beziehung in Betracht zu ziehen, nähmlich:

§. 77. Alle Pässe, sie mögen zu Reisen in das Ausland oder im Inlande, zum Hausirhandel, zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waaren und Gütern berechtigen, oder was immer für einen Zweck haben, so wie alle Passirscheine, in so fern sie statt der Reisepässe ausgestellt werden, endlich die Wanderbücher für Handwerksgesellen und Arbeiter, unterliegen

1. dem Stämpel von 2 fl., wenn sie von einer Hof- oder Centralbehörde oder von einer Landesstelle ertheilt werden;
2. dem Stämpel von 1 fl., wenn sie von einem Kreisamte, einer Deligation oder einer Polizei-Direction erfolgt werden;
3. dem Stämpel von 30 kr., wenn sie von einem Magistrate oder einer wie immer genannten Orts- oder Bezirksobrigkeit ausgefertigt werden.

§. 78. Eine Ausnahme von den Bestimmungen des §. 77 machen bloß die für Dienstbothen, Lehrjungen und Taglöhner bestimmten Reisepässe, oder als Reisepässe geltenden Passirscheine, welche von was immer für einer Behörde ertheilt, stets auf einem Stämpelbogen von 6 kr auszufertigen sind; dann

§. 106 die Stämpelgebühren für Pässe, Passirscheine und Wanderbücher (§§. 77 und 78) hat Derjenige, welchem die Ausfolgung dieser Ausfertigungen obliegt, unter eigener Haftung unmittelbar bei der Ausfolgung derselben einzuheben.

Wenn sonach an die k. k. Mission Gesuche um Erwirkung neuer heimathlicher Pässe oder Wanderbücher gelangen sollten, so haben Ew. . . . darauf Bedacht zu nehmen, daß der betreffende Stämpelbetrag sogleich eingehoben, und entweder baar eingesendet, oder mittels . . . . Bestellten bei der Staatskanzlei erlegt werden. — In dem Falle der Paßwerber in seiner Heimath Angehörige hat, so könnte er auch durch diese die Paßstämpeltaxe bei der ausfertigenden Behörde erlegen lassen, nur müßte dieses in dem Gesuche bemerkt werden. Jedenfalls soll die Nachforderung der Paßtaxen, so wie selbe bisher häufig Statt gefunden, in Hinkunft aufhören, und auf die vorläufige Entrichtung derselben gedrungen werden.

Es dürften sich zwar in der Ausführung besagter Anordnung bei den k. k. Gesandtschaften mancherlei Schwierigkeiten

ergeben, indessen hat sie als Regel zu dienen, und sähen sich Ew. . . . in dem Falle, auf Ausnahmen anzutragen, so müßten jedesmahl die Motive angegeben werden, damit man sie bei der Behörde des Innern geltend machen könne.

Als eine nützliche Vorsicht glaube ich empfehlen zu sollen, Reisende und Handwerksgesellen, die sich längere Zeit im Lande, aber entfernt von dem Missionssitz, aufzuhalten gedenken, bei sich ergebender Gelegenheit vorläufig darauf aufmerksam zu machen, was sie bei der eintretenden Nothwendigkeit einer Erneuerung ihrer Pässe oder Wanderbücher zu beobachten haben, um dann eintretenden Falles neuen oft schwierigen Verständigungen im schriftlichen Wege auszuweichen.

86.

Erläuterungen des Tax- und Stämpelgesetzes.

In der Nebenlage wird den k. k. Kreisämtern eine Abschrift des hohen Hofkammer-Decretes vom 3. März 1841, Z. 9677, so wie der demselben beigelegenen Abschrift eines von der obersten Justizstelle an das galizische Appellationsgericht unter dem 23. Februar 1841, Zahl 1096, erlassenen Decretes in Tax- und Stämpelangelegenheiten zur Wissenschaft und weiteren Verlautbarung zugefertiget.

Gubernial-Verordnung vom 3. Mai 1841, Zahl 7595;

an die k. k. Kreisämter und das k. k. Fiscalamt.

Abschrift

der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steiermark und Illirien.

Das k. k. Landrecht in Lemberg hat hinsichtlich des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 folgende 3 Anträge gemacht:

1. Daß für die Verlassenschaften, welche 100 fl. nicht übersteigen, die Stämpel- und Taxfreiheit ausgesprochen werde;

2. daß die den Armen im §. 90 des oberwähnten Gesetzes zugestandene Stämpelfreiheit auf das adelige Richteramt ausgedehnt werde;

3. daß die ämtlichen Verhandlungen und Protokolle der Gerichte, welche sie in Folge des 3. und 4. Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches zur Erforschung und Sicherstellung des

Vermögens mittelloſer Pupillen, wie auch bei Unterſuchungen in Folge der §§. 178 und 273 des bürgerl. Geſetzbuches, oder über die Gebahrung der Vormünder und Curatoren, oder über die Erziehung der Pupillen aufnehmen, vom Stämpel frei bleiben dürfen.

Ferner hat das genannte Landrecht um die Entſcheidung der Fragen angeſucht:

4. Ob die Parteien, welche bisher die Vormerkung der Gebühren genoſſen haben, in ihren vor dem 1. November 1840 anhängig gemachten Rechtsſtreiten dieſe Gunſt ohne neuerliche Ausweiſung ihrer Armuth fortgenieſſen können, und

5. ob die Curatoren der liegenden oder noch nicht angetretenen Verlaſſenſchaftsmaſſen (Curator-Massae jacentis) gleichfalls bei ihren Eingaben den Stämpel gebrauchen müſſen.

Hierüber hat die k. k. oberſte Juſtizſtelle nach vorläufiger Rückſprache mit der allgemeinen Hofkammer unterm 23. Februar 1841, Zahl 1096/148, an das k. k. Appellationsgericht in Lemberg das Decret erlaſſen, von welchem der k. k. Gefällenverwaltung im Anſchluſſe zur Wiſſenſchaft und Nachachtung eine Abſchrift mit dem Beiſatze zugefertigt wird, daß vermöge der von der k. k. oberſten Juſtizſtelle bei dem Puncte 4 bezogenen hierortigen Decretes vom 27. October 1840, Zahl 40817, die Parteien, welche geſetzlich das Armenrecht noch vor dem 1. November 1840 erlangt haben, keines neuerlichen Armuthszeugniſſes nach den Beſtimmungen des Circulares vom 1. September 1840 bedürfen, ſondern in demſelben noch vor dem 1. November 1840 begonnenen Rechtsſtreite auf der Grundlage des bereits hergeſtellten Beweiſes der Armuth die im §. 90 des Stämpel- und Taxgeſetzes zugeſtandene Stämpelfreiheit zu genieſſen haben werden. Wien am 3. März 1841.

Abſchrift

eines von der oberſten Juſtizſtelle an das galiziſche Appellationsgericht unterm 23. Februar 1841, Z. 1096/148, erlaſſenen Decretes.

In dem Berichte vom 24. October 1840, Zahl 19442, hat das Appellationsgericht um Verfügung gebethen, daß hinſichtlich des Stämpel- und Taxgeſetzes vom 27. Jänner 1840 folgende 3 Anträge des Lemberger Landrechtes von der k. k. allgemeinen Hofkammer genehmiget werden:

1. daß für die Verlaſſenſchaften, welche 100 fl. nicht überſteigen, die Tax- und Stämpelfreiheit ausgeſprochen werde;

2. daß die den Armen im §. 90 des oberwähnten Geſetzes zugeſtandene Stämpelfreiheit auf das adelige Richteramt ausgedehnt werde;

3. daß die ämtlichen Verhandlungen und Protokolle der Gerichte, welche sie in Folge des 3. und 4. Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches zur Erforschung und Sicherstellung des Vermögens mittelloser Pupillen, wie auch bei Untersuchungen in Folge des §. 178 und 273 des bürgerlichen Gesetzbuches, oder über die Gebahrung der Vormünder und Curatoren, oder über die Erziehung der Pupillen aufnehmen, vom Stämpel frei bleiben dürfen.

Nicht minder hat das Appellationsgericht in dem schon genannten Berichte die Bitte um Entscheidung nachstehender, von demselben Landrechte angeregter Zweifel gestellt, nähmlich:

4. Ob die Parteien, welche bisher die Vormerkung der Gebühren genossen haben, in ihren vor dem 1. November 1840 anhängig gemachten Rechtsstreiten diese Gunst noch fortgenießen können, oder neuerdings ihre Armuth auszuweisen haben; endlich

5. ob die Curatoren der liegenden oder noch nicht angetretenen Verlassenschaftsmassen gleichfalls bei ihren Eingaben den Stämpel gebrauchen müssen.

Hierüber hat die einvernommene k. k. allgem. Hofkammer laut ihrer Eröffnung vom 8. d. M., Z. 50329, sich dahin geäußert:

Ad 1 und 2 können dem gestellten Antrage keine Folge gegeben werden.

Ad 3 seyen die ämtlichen Verhandlungen, welche die Gerichte kraft der ihnen zustehenden obersten Aufsicht und Curatel über mittellose Pflegebefohlene vollbringen, nach §. 81, Z. 5 u. 6, des neuen Stämpel- und Taxgesetzes ohnehin stämpelfrei, so wie auch die in Folge der §§. 178 und 273 des bürgerlichen Gesetzbuches vorzunehmenden Erhebungen und Untersuchungen theils offenbar als eine Art Disciplinar-Strafverfahren unter den §. 81, Z. 4, fallen und stämpelfrei sind, theils aber als ämtliche Verhandlungen im Interesse der allgemeinen Sicherheit gleichfalls unter die schon oben berufenen Zahlen 5 und 6 des §. 81 subsumirt werden müssen.

Der Punct ad 4 sey in dem Hofkammer Decrete vom 27. October 1840, Zahl 40817, bereits erledigt, und den Punct ad 5 betreffend, habe die k. k. allgem. Hofkammer in demselben Decrete der Cameral-Gefällen-Verwaltung in Galizien bedeutet, daß die Anwendung der in dem §. 90 des Stämpel- und Taxgesetzes für den Curator absentis angeordneten Stämpelvormerkung auch auf den Curator massae jacentis Statt haben könne.

Diese Entscheidung der k. k. allgem. Hofkammer wird dem Appellationsgerichte zur eigenen Darnachachtung, und jener der untergeordneten hiervon in Kenntniß zu setzenden Justizgerichte unter Rückschluß der Beilagen seines Berichtes eröffnet.

Wien am 8. März 1841.

87.

Stämpelpflichtigkeit der Quittungen über die Steuer-Einhebungs-Percente.

In der Nebenlage wird dem k. k. Kreisamte eine Abschrift des hohen Hofkammer-Decretes vom 3. April l. J., Zahl 9004, rücksichtlich der Stämpelpflichtigkeit der Quittungen der Steuerperceptionsbehörden über die Einhebungspercente zur Wissenschaft und weiteren Verlautbarung zugefertigt.

Gubernial-Verordnung vom 3. Mai 1841, Nr. 7597;
an die k. k. Kreisämter und das k. k. Fiscalamt.

Abschrift.

Der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steiermark und Illirien.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage findet man der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zur Richtschnur zu bedeuten, daß die Quittungen der Steuerperceptions-Behörden über die Einhebungspercente im Sinne des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 stämpelpflichtig sind.

Wien am 3. April 1841.

88.

Wegen Bestrafung absichtlicher Eröffnungen ämtlicher nicht gerichtlicher Siegel.

Ueber eine an die hohe Hofkanzlei gestellte Anfrage wegen Behandlung der eigenmächtigen Eröffnung ämtlicher, obschon nicht gerichtlicher Sigille wurde mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 2. Februar 1837, Zahl 1414, bedeutet, daß die mit Decret vom 29. August 1822, Zahl 23200, kund gemachte allerhöchste Entschliessung vom 17. Juni 1822 (bekannt gemacht mittels Gubernial-Currende vom 25. September 1822, Z. 21769, *) sich bloß auf gerichtliche Siegel beschränke, und daß es nicht erforderlich sey, für jene Fälle eine Criminalstrafe zu verhängen,

*) Siehe P. G. S. B. 4, S. 497, Nr. 132.

wo es sich um die Verletzung eines nicht gerichtlichen, d. i. um die Verletzung des Siegels der Jurisdictionsbehörde, oder sonst eines ämtlichen Siegels handelt, in welchen Fällen daher bloß die Vorschriften des Gesetzes über schwere Polizeiübertretungen in Anwendung kommen können.

Ueber eine weitere der hohen Hofkanzlei vorgelegte Anfrage des Grätzer Magistrates, nach welchem Paragraphen des Strafgesetzes II. Theiles die Abreissung oder Verletzung ämtlicher Sigille der politischen Behörden zu behandeln sey, wurde mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 19. April d. J., Z. 11780, nachträglich zum Hofkanzlei-Decrete vom 25. Jänner 1837, Z. 1414, bedeutet, daß, in so ferne nach diesem Hofdecrete bei Abreissung oder Verletzung ämtlicher, jedoch nicht gerichtlicher Sigille die Vorschriften des Strafgerichtsbuches über schwere Polizeiübertretungen in Anwendung kommen, hierbei die analoge Anwendung des 74. §. des Strafgesetzes II. Theiles eintrete.

Dem k. k. Kreisamte wird Dieses zur Benehmungswissenschaft und Bekanntgebung an die unterstehenden Bezirksobrigkeiten mitgetheilt.

Gubernial-Verordnung vom 6. Mai 1841, Nr. 7684; an die k. k. Kreisämter, Polizeidirection und den Magistrat Grätz

89.

Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1841 in der Serie 413 verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Krain zu 5 und zu 4 Percent.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 3. Mai l. J., Zahl 2759, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 8. November 1829, Zahl 3088, *) Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§ 1.

Von den Obligationen, welche in die am 1. Mai 1841 verlooste Serie 413 eingetheilt sind, nähmlich:

*) Siehe P. G. S. Bd. 11, S. 543, Nr. 178.

krainerisch-ständische Aerarial-Obligationen zu 4 Percent von Nr. 9912 bis Nr. 10117;

krainerisch-ständische Aerarial-Obligationen zu 4 Percent;

für die Natural Lieferung vom Jahre 1789 von Nr. 155 bis Nr. 706,
» » » » » » 1790 » » 275 » » 648,
» » » » » » 1795 bis zum Jahre 1801 von Nr. 45 bis Nr. 7799;

krainerisch-ständische Aerarial-Obligationen zu 5 Percent, und zwar:

alte von . . . . . Nr. 2 bis Nr. 1349,
gratificirte von . . . . . » 3 » » 1176,
ungratificirte von . . . . » 4 » » 427,
dann für Kriegsdarlehen von » 8 » » 2246,

werden die fünfpercentigen Capitalien im Nennwerthe des Capitals baar in Conv. Münze an die Gläubiger zurückbezahlt, und die in dieser Serie begriffenen vierpercentigen Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Percent in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. Juli 1841, und wird von der Filial-Credits-Casse in Laibach geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitales werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Mai d. J. zu zwei und ein halb Percent in WW., für die Monathe Mai und Juni 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conv. Münze berichtigt.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, das Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Capitalsauszahlung von verloosten Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen krainerisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu vier Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der Filial-Credits-Casse in Laibach.

§. 7.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conv. Münze laufen vom 1. Mai 1841, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in WW. werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

§. 8.

Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditscasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der Filial-Credits-Casse in Laibach oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Gubernial-Currende vom 11. Mai 1841, Nr. 8057.

90.

Todtenscheine belgischer Unterthanen sind von den Seelsorgern von Amtswegen auszufertigen.

Von Seite der königl. belgischen Regierung ist das Ansinnen gestellt worden, daß bei Sterbfällen belgischer Unterthanen in den k. k. Staaten Todtenscheine ausgefertigt, und dieselben im diplomatischen Wege ihr zukommen gemacht werden.

Mit dieſem Einſchreiten hat die belgiſche Regierung die Zuſicherung eines reciproken Verfahrens, das von ihr auch bereits in Gang geſetzt worden iſt, verbunden, und die hohe Hofkanzlei findet ſich demnach, im Einverſtändniſſe mit der k. k. Hof- und Staatskanzlei, beſtimmt, dem gedachten Begehren in gleicher Art, wie es mit der hohen Hof-Verordnung vom 31. März 1836, eröffnet mit Gubernial-Erlaß vom 14. April 1836, Zahl 5961, *) rückſichtlich der franzöſiſchen Unterthanen angeordnet wurde, zu entſprechen.

Hievon wird das fürſtbiſchöfl. Ordinariat in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 9. v. M., Zahl 10524, zu dem Ende in die Kenntniß geſetzt, die Verfügung treffen zu wollen, daß in Sterbfällen notoriſch belgiſcher Unterthanen von den Seelſorgern (welche bei ſich ergebenden Zweifeln über die Nationalität der Verſtorbenen bei den Ortsobrigkeiten die nöthigen Erkundigungen einzuziehen haben) Todtenſcheine von Amtswegen ausgefertigt, und vom fürſtbiſchöfl. Ordinariate anher vorgelegt werden.

Gubernial-Verordnung vom 14. Mai 1841, Zahl 7378; an die fürſtbiſchöfl. Ordinariate.

91.

Die Ertheilung der Heirathsbewilligungen an Militär-Urlauber und Invaliden betreffend.

Da der k. k. Hofkriegsrath wahrgenommen hat, daß nicht ſelten Militär-Urlaubern, dann Patental- und mit Reſervations-Urkunden betheilten Invaliden von den Obrigkeiten Heirathsbewilligungen ertheilt werden, was den beſtehenden Vorſchriften geradezu entgegen iſt, nach welchen die beurlaubte Militär-Mannſchaft ohne Bewilligung der Militär-Behörde keine gültige Ehe eingehen kann, ſo wird das k. k. Kreisamt in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 3., Erhalt 12. d. M., Zahl 12402/696, angewieſen, den §. 14 des mittels der Gubernial-Currende vom

*) Siehe P. G. S. B. 18. S. 243, Nr. 76.

3. Juni 1837, Zahl 8980, bekannt gegebenen hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. Mai 1837, Zahl 9817, hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft den untergeordneten Behörden in Erinnerung zu bringen.

Uebrigens wird gleichzeitig auch durch die hierländigen Ordinariate verfügt, daß Militär-Urlauber und mit Patental- oder Reservations Urkunden versehene Invaliden nur dann getraut werden, wenn sie die Heirathsbewilligung der Militär-Behörden nachzuweisen im Stande sind.

Gubernial-Verordnung vom 14. Mai 1841, Nr. 8438; an die k. k. Kreisämter und fürstbischöfl. Ordinariate.

92.

Die Mannschaft der Militär-Transporte soll nicht zu weit von der Hauptstation verlegt werden.

Ein Truppen-Transport wurde von einem Marsch-Commissariate drei Stunden seitwärts von der Station bequartiert, folglich beinahe eine Post weiter verlegt, als es hätte geschehen sollen, und mußte daher zur Zurücklegung dieser Entfernung von 1 Uhr nach Mitternacht bis halb 4 Uhr Nachmittags marschiren, während ihm nur ein Marsch von 3 Meilen vorgezeichnet war. Aus diesem Anlasse fand das k. k. General-Commando sich bestimmt, mit Rücksicht auf die häufigen Erkrankungen auf den Transporten, um eine allgemeine Vorkehr gegen solche Fürgänge zu ersuchen.

Man muß demnach dem k. k. Kreisamte zur Verständigung der unterstehenden Marsch-Commissariate bemerken, daß es, wenn auch bei den in letzterer Zeit Statt gefundenen stärkeren Transenen-Zügen nicht gefordert werden könne, daß sämmtliche Transporte in den gewöhnlichen Marschstationen selbst untergebracht werden, doch vollkommen thunlich sey, einer übermäßigen Anstrengung marschirender Truppen durch ein gegenseitiges, mittels der vorausgehenden Quartiermacher leicht zu bewirkendes Einverständniß der betreffenden Commissariate vorzubeugen,

und hierdurch gleichzeitig auch die Vorſpannsleiſtung zu erleichtern, und man daher gewärtige, daß durch die Beobachtung eines ſolchen Verfahrens ähnlichen Beſchwerden der k. k. Militär-Behörden in Zukunft werde vorgebeugt werden.

Gubernial-Verordnung vom 14. Mai 1841, Zahl 8465; an die k. k. Kreisämter.

93.

Wegen Verhüthung von Deſerteurs Verhehlungen

Da vermöge Eröffnung des k. k. illiriſch-inneröſterreichiſchen General-Commando's vom 8. d. M. aus den daſelbſt vorkommenden Unterſuchungen ſeit einiger Zeit häufigere Deſerteurs-Verhehlungen wahrgenommen werden, ſo erhält das k. k. Kreisamt den Auftrag wegen Warnung vor derlei Verhehlungen das Erforderliche an die unterſtehenden Behörden zu erlaſſen.

Gubernial-Verordnung vom 17. Mai 1841, Nr. 8514; an die k. k. Kreisämter.

94.

Vergütung der Gebühren des ärztlichen Perſonales und anderer Kunſtverſtändiger bei außerordentlichen, in Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit und Polizei von den Behörden aufgetragenen Leiſtungen.

Anruhend wird dem k. k. Kreisamte die appellationsgerichtliche Circular-Verordnung vom 29. April l. J., Zahl 6070, hinſichtlich der dem ärztlichen Perſonale und anderen Kunſtverſtändigen bei außerordentlichen, in Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit und Polizei von den Behörden aufgetragenen Leiſtungen zu beſtimmenden Gebühren mit dem Auftrage zugefertigt, ſelbe im Carnierwege an ſämmtliche im Bereiche des Kreisamtes gelegene Landgerichte gelangen zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 17. Mai 1841, Zahl 8592, an die k. k. Kreisämter.

Circular-Verordnung

des k. k. inneröſterr. küſtenl. Appellations-Gerichtes.

Seine k. k. Majeſtät haben durch allerhöchſte Entſchlieſſung vom 19. Jänner 1841 über einen von der k. k. vereinten Hofkanzlei erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag hinſichtlich der dem ärztlichen Perſonale und anderen Kunſtverſtändigen bei außerordentlichen, in Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit und Polizei von den Behörden aufgetragenen Leiſtungen zu beſtimmenden Gebühren zu befehlen geruht, daß die von der k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverſtändniſſe mit den übrigen Hofſtellen für das lombardiſch-venetianiſche Königreich über dieſen Gegenſtand am 14. April 1837 erlaſſene Verordnung auch auf die übrigen Provinzen, außer Ungarn und Siebenbürgen, ausgedehnt werde, welche Vorſchrift folgendermaßen lautet:

»Da ſich in Abſicht auf die Gebühren der Kunſtverſtändigen, welche in Criminal-Angelegenheiten oder bei Unterſuchungen über ſchwere Polizei-Uebertretungen verwendet werden, in einzelnen Fällen Anſtände ergeben haben, ſo findet man im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, der k. k. oberſten Juſtizſtelle und der k. k. Geſetzgebungs-Hofcommiſſion hierüber Folgendes zu beſtimmen:

Bei Verwendungen von Ingenieurs, Aerzten, Chirurgen, Hebammen und anderen Kunſtverſtändigen in Straffällen, wo es ſich nur um Beurtheilung und Ausſagen handelt, hat ſich die Gebühr derſelben auf die normalmäßig feſtgeſetzten Reiſe- und Zehrungskoſten zu beſchränken, weil dieſelben nach §. 528 I., und §. 446 II. Th. St. G. B. ihr Gutachten unentgeltlich abzugeben verpflichtet ſind.

In ſo weit aber derlei Kunſtverſtändige, welche nicht vom Staate bereits beſoldet ſind, Elaborate zu liefern, oder Operationen vorzunehmen haben, welche einen beſonderen Aufwand von Mühe oder Vorauslagen erfordern, iſt denſelben dafür eine abgeſonderte Belohnung für das Geleiſtete und volle Entſchädigung für die Vorauslagen zuzuwenden, welch' letztere auch den im öffentlichen Dienſte ſtehenden Kunſtverſtändigen gegen gehörige Nachweiſung des außerordentlichen, nicht ſchon pauſchirten baaren Aufwandes nicht verſagt werden kann. Das Ausmaß der Belohnung und Entſchädigung, und wie dieſelbe etwa im Voraus zu beſtimmen ſey, wird der ſtrengen geſetzlichen Beurtheilung der Gerichtsſtellen von Fall zu Fall überlaſſen,

welche bei vorkommenden Zweifeln in der Lage ſind, mit den Verwaltungs- und Controlls-Behörden, die es betrifft, Rückſprache zu pflegen.«

Dieſe mit h. Hofdecrete der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 5., Erhalt 22. April l. J., Hofzahlen 1362 und 1946, eröffnete h. Vorſchrift wird ſämmtlichen im Sprengel dieſes k. k. Appellations-Gerichtes befindlichen Landgerichten zur Wiſſenſchaft bekannt gegeben. Klagenfurt am 29. April 1841.

95.

Wegen Vorlage der halbjährigen Sterbfalls-Conſignationen.

Da ſich Zweifel ergeben dürften, ob von den Abhandlungs-Inſtanzen vom 1. November 1840 an die zum Behufe der von dieſem Zeitpuncte aufgelaſſenen Erbſteuer noch die vorgeſchriebenen halbjährigen Sterbfalls-Conſignationen vorzulegen ſeyen, ſo findet man dem k. k. Kreisamte zur weiters erforderlichen Verfügung zu bedeuten, daß ſowohl über alle jene Verläſſe, deren Erblaſſer noch vor dem 1. November 1840 verſtorben ſind, der Todestag derſelben aber erſt ſpäter zur Kenntniß der Abhandlungsinſtanz gelangte, als auch über alle Verläſſe, die in den Sterbfalls-Conſignationen für das 2. halbe Jahr 1840 als unbeendigt aufgeführt wurden, noch fernerhin die Sterbfalls-Conſignationen halbjährig ſo lange vorzulegen ſeyen, bis die Verläſſe als gänzlich beendigt in demſelben ausgewieſen erſcheinen.

Gubernial-Verordnung vom 18. Mai 1841, Nr. 453 C. St.; an die k. k. Kreisämter.

96

Wirkungskreis in der Conceſſionirung und Ueberwachung der Pfannenhämmer.

Laut Decretes der hohen Hofkammer in Münz- und Bergweſen vom 27. April d. J., Zahl 5281, wurde in Betreff der

Conceſſionirung und Ueberwachung der Pfannenhämmer feſtgeſetzt, daß jene Pfannenhämmer, welche ein der Montanjurisdiction unterſtehendes Product ganz oder theilweiſe verarbeiten, der Montanjurisdiction, diejenigen hingegen welche kein dem Montanifticum unterſtehendes Material verbrauchen, der Conceſſionirung der politiſchen Behörden unterliegen.

Gubernial-Verordnung vom 25. Mai 1841, Zahl 9081; an die k. k. Kreisämter und die k. k. Kammerprocuratur.

97.

Wegen Stämpelpflichtigkeit der Quittung über bei dem Cameral-Zahlamte zu Ofen zu behebende, wöchentlich nicht 2 fl. betragende Proviſionen.

Mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 22. März d. J., Zahl 1088, wurde anher eröffnet:

»Damit von dem k. k. Cameral-Zahlamte in Ofen bei den Quittungen über wöchentlich nicht 2 fl. betragende Proviſionen und Löhnungen, deren Bezahlung daſſelbe für Rechnung einer Caſſe in einer ſtämpelpflichtigen Provinz leiſtet, und deren in früheren Vorſchriften ausgeſprochene Stämpelfreiheit durch das Stämpel- und Targeſetz vom 27. Jänner 1840 aufgehoben iſt, auf die Einbringung des Stämpels Bedacht genommen werde, erhält das genannte Cameral-Zahlamt durch das Präſidium der königl. ungariſchen Hofkammer die Weiſung, daß vermöge des erwähnten, in ſämmtlichen deutſchen und italieniſchen Provinzen am 1. November 1840 in Wirkſamkeit getretenen Geſetzes, wodurch die früheren in dieſen Provinzen beſtandenen Stämpelvorſchriften außer Kraft geſetzt wurden, die Proviſions- und Löhnungsquittungen ohne Unterſchied gleich anderen Quittungen, welche auf einen Geldbetrag von 2 fl. C. M. oder darüber lauten, dem Werthsſtämpel unterliegen, und bei der Auszahlung ſolcher Quittungen, welche in einer ſtämpelfreien Provinz für Rechnung einer Caſſe einer dem Stämpelgefälle unterworfenen

Provinz geleistet wird, auf die Einbringung des Stämpels eben so Bedacht zu nehmen sey, wie es bisher unter den gleichen Verhältnissen bei der Ausbezahlung von Pensionsquittungen geschehen ist.

Gubernial-Verordnung vom 27. Mai 1841, Nr. 9241; an die k. k. Kreisämter, die Herren Stände Steiermarks, die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung, das k. k. Cameral-Zahlamt, die k. k. Kammerprocuratur, Oberpost-Verwaltung, Baudirection, Polizeidirection, k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung und die fürstbischöflichen Ordinariate.

98.

Die Dienstestaxen sind künftig in zwölf Monathsraten zu berichtigen.

Ueber die Frage, ob die Cameral-Gefällen-Verwaltungen zur Entrichtung der Dienstestaxen auch fernerhin 24 Monathsraten bewilligen dürfen, wird im Anschlusse eine Abschrift des dießfalls erflossenen hohen Hofkammer-Decretes vom 12. Mai d. J., Zahl 18892, zur Wissenschaft mit dem weiteren Bedeuten mitgetheilt, hiervon auch die unterstehenden Magistrate in die Kenntniß zu setzen.

Gubernial-Verordnung vom 29. Mai 1841, Nr. 9530; an die k. k. Kreisämter, Baudirection, Polizeidirection, Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, das k. k. Versatzamt, Cameral-Zahlamt, die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung, Strafhaus-Verwaltung, das k. k. Fiscalamt, die k. k. Oberpost-Verwaltung und die Herren Stände Steiermarks.

Ad Gub. Nrum. 9530.

Abschrift.

Der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steiermark und Illirien.

Da wiederholt die Anfrage gestellt wurde, ob den Cameral-Gefällen-Verwaltungen wie früher das Recht zukomme, zur

Entrichtung der Dienstestaxe mehrere als die gesetzlichen zwölf Monathsraten zu bewilligen, so wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung der §. 223 des neuen Stämpel- und Targesetzes, wonach die Dienstestaxe binnen zwölf gleichen Monathsraten zu entrichten ist, mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß von dieser gesetzlichen Bestimmung keine Ausnahme Statt finde, so wie überhaupt die in dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Jänner v. J. vorgeschriebenen Termine zur Einzahlung der Taxen genau zugehalten werden müssen, da von diesen Terminen, die sich auf ein ausdrückliches Gesetz gründen, die Behörden aus eigener Macht nicht abweichen dürfen.

Wien am 12. Mai 1841.

99.

Ueber die Stämpelpflichtigkeit der Zeugnisse, welche Meister ihren Gesellen beim Dienstes-Austritte ausstellen.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 19. d. M., Zahl 12919, bedeutet, daß die schriftlichen Zeugnisse der Meister, welche sie ihren Gesellen über ihr Verhalten beim Dienstesaustritte behufs der ämtlichen Eintragung in die Wanderbücher ausstellen, nach §. 21, Zahl 2, des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 dem Stämpel von 6 kr. unterliegen.

Gubernial-Verordnung vom 30. Mai 1841, Zahl 9480; an das k. k. Kreisamt Grätz.

100.

Wie Chlorkalk zu Räucherungen auf öffentliche Kosten zu verordnen sey.

Mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 6 Mai l. J., Zahl 13908/797, wurde verordnet, daß künftig in allen Fällen, wo auf Kosten öffentlicher unter dem Schutze der Staatsverwaltung stehender Fonde Chlorkalk zu Räucherungen in größeren Quantitäten erforderlich ist, bei der Verordnung desselben aus den öffentlichen Apotheken den in der Taxe enthaltenen Benennungen dieses Präparates das Wort „venalis" (käuflich) beizusetzen sey.

Hiervon hat das k. k. Kreisamt das unterſtehende Sanitäts-perſonale zur Darnachachtung mit dem Beſatze zu verſtändigen, daß ſich bei der Reviſion der Conten in linea medica auch nach dieſer Anordnung zu benehmen ſey.

Gubernial-Verordnung vom 2. Juni 1841, Zahl 9603; an die k. k. Kreisämter und die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung.

101.

Wegen Einfuhr des Steinſalzes aus Ungarn.

Mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 11. v. M., Zahl 18916, wurde anher bedeutet, daß die k. k. ſteiermärkiſch-illiriſche vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung ermächtiget worden ſey, die Bewilligung zur Einfuhr von Steinſalz aus Ungarn gegen dem unmittelbar ſelbſt zu ertheilen, daß nach Ablauf eines jeden Jahres die Nachweiſung über die in ihrem Gebiethe eingeführten derlei Salzquantitäten der hohen Hofkammer vorgelegt werde.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur eigenen Benehmungs-Wiſſenſchaft, ſo wie zur Verſtändigung der unterſtehenden Bezirks Obrigkeiten, in die Kenntniß geſetzt.

Gubernial Verordnung vom 2. Juni 1841, Nr. 9683; an die k. k. Kreisämter.

102.

Meiſterwitwen haben das Recht, Lehrjungen aufzudingen.

Aus Anlaß eines ſpe ielen Falles, daß einer Meiſterswitwe das Befugniß zur Aufdingung von Lehrjungen verweigert wurde, hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 14. Mai 1841, Zahl 10632, im Einvernehmen mit der hohen k. k. Hofkammer Nachſtehendes bekannt gegeben:

Da der Witwe eines Gewerbs- und Meiſterrechtsbeſitzers die Fortführung des Gewerbes ohne Beſchränkung der damit verbundenen Rechte nach dem Geſetze zuſteht, ſo muß ihr auch

das mit dem Gewerbs- und Meiſterrechte verbundene Befugniß, Lehrjungen aufdingen und halten zu dürfen, ohne Beſchränkung zugeſtanden werden.

Das Bedenken wegen nicht ordnungsmäßiger Ausbildung der Lehrjungen iſt nicht gegründet, da der Gewerbsbetrieb ſelbſt durch ſachkundige Werkführer ausgeübt werden muß.

Das k. k. Kreisamt hat für den Fall, daß bei den Bezirksobrigkeiten die Vermuthung vorherrſcht, Meiſterwitwen ſeyen zur Aufdingung neuer Lehrjungen nicht berechtigt, die Kundmachung der vorſtehenden h. Entſcheidung zu veranlaſſen.

Gubernial-Verordnung vom 3. Juni 1841, Nr. 9606; an die k. k. Kreisämter.

103.

Ueber die erforderlichen Behelfe zur Erlangung der Auswanderungs-Bewilligung.

Ueber eine von einer Landesſtelle gemachte Anfrage, ob zur Erlangung der Auswanderungsbewilligung es nöthig ſey, daß der Auswandernde vorläufig das Zeugniß beibringe, die Aufnahms-Zuſicherung von dem fremden Staate, in welchen er ſich zu begeben wünſcht, erhalten zu haben, haben Seine Majeſtät folgende allerhöchſte Entſchlieſſung vom 30. April 1838 zu erlaſſen geruht:

»Außer den im §. 3 des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 verzeichneten Erforderniſſen haben keine weiteren beſchränkenden Bedingungen einzutreten, von welchen die Bewilligung einer Auswanderung abhängig wird, und daß ſich gleichzeitig auf die Beſtimmungen des §. 42 des Auswanderungs-Geſetzes zu halten komme.«

Hiervon wird das Kreisamt in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 14., Erhalt 30. Mai d. J., Zahl 10739, zur genaueſten Darnachachtung bei vorkommenden Fällen, mit Aus-

nahme jener, wo allenfalls beſtehende Staatsverträge ſolches anders feſtſetzen, in die Kenntniß geſetzt.

Gubernial-Verordnung vom 3. Juni 1841, Nr. 9609; an die k. k. Kreisämter.

104.

Die Nachweiſung der Gehaltsanweiſungen der Magiſtratualen l. f. Märkte hat künftig zu unterbleiben.

Im Nachhange zur dießortigen Verordnung vom 26. November 1840, Zahl 20525,*) betreffend die Nachweiſung der geſchehenen Gehaltsanweiſungen der Beamten l. f. Magiſtrate, wird dem k. k. Kreisamte bedeutet, daß die k. k. ſteiermärkiſch-illiriſche vereinte Cameralgefällen-Verwaltung unter dem 27. v. M., Zahl 3395, anher eröffnet habe, daß, nachdem in Hinkunft nach dem klaren Wortlaute des §. 188 des neuen Stämpel- und Targeſetzes nur die aus den Gemeinderenten einer l. f. Stadt beſoldeten Beamten der Dienſttaxe unterliegen, die Nothwendigkeit der Nachweiſung über die geſchehenen Gehaltsanweiſungen der Magiſtratualen l. f. Märkte von ſelbſt entfalle.

Gubernial-Verordnung vom 3. Juni 1841, Nr. 9765; an die k. k. Kreisämter.

105.

Ueber die Stämpelbehandlung der Quittungen über zurückgeſtellte Cautionen, Vadien und verſchiedene Reiſepauſchalien.

Das aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Stämpelpflichtigkeit der Quittungen über zurückgeſtellte Cautionen oder Vadien, dann der Quittungen über die Reiſepauſchalien der Kreishauptleute an die k. k. vereinte Cameralgefällen-

*) Siehe P. G. S. B. 22, S. 324, Nr. 149.

Verwaltung für Galizien erflossene hohe Hofkammerdecret vom 24. April 1841, Zahl 10455, wird dem k. k. Kreisamte im Anschlusse abschriftlich mitgetheilt.

Gubernial-Verordnung vom 6. Juni 1841, Nr. 9802; an die k. k. Kreisämter, das k. k. Fiscalamt und Note an das k. k. Landrecht.

Ad Gub. Num. 9802.

Abschrift

eines an die k. k. galizische Cameralgefällen-Verwaltung erlassenen Hofdecretes ddo. 24. April 1841, Zahl 10455/1214.

Ueber die in dem Berichte der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 20. November 1840, Zahl 33599, enthaltenen Anfrage wird der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung unter Rückschluß der Beilagen Folgendes bedeutet:

Die Quittungen der Lieferanten über die Zurückstellung ihrer Cautionen und Vadien sind als Urkunden, welche den Cassen und Aemtern wegen der Ordnung ihrer Manipulation gegeben werden müssen, in Gemäßheit des §. 81, Z. 25, des Stämpel- und Targesetzes, wie bisher, auch ferner stämpelfrei zu belassen.

Die Quittungen der Kreishauptleute über das ihnen bewilligte jährliche Reisepauschale unterliegen dem Werthsstämpel nach der allgemeinen Vorschrift des §. 9 des Stämpel- und Targesetzes, da, einer Mittheilung der k. k. vereinten Hofkanzlei zu Folge, dieses Pauschale nicht allein die Vergütung der Reiseauslagen bildet, die von den Kreishauptleuten bei den Reisen, für die sie das Pauschale beziehen, bestritten werden, sondern auch die Stelle der Diäten vertritt, und daher die Bestimmung des §. 81, Zahl 25, des Stämpel- und Targesetzes, wonach die Quittungen der Personen, die in Staatsgeschäften reisen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Reiseauslagen stämpelfrei sind, auf diese Quittungen der Kreishauptleute nicht anwendbar ist.

Zur Entscheidung der Frage über die Stämpelpflicht der Quittungen über Pferde-, Kirchen- und andere Pauschalien, welche aus den Kreiscassen bezahlt werden, hat aber die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung vorläufig über diese Pauschalien, und zwar insbesondere über die Fragen, von wem und aus welchem Titel sie bezogen werden, die nähere Aufklärung zu erstatten.

Wien am 13. Mai 1841.

106.

Rückſichtlich des vom deutſchen Bunde zugeſtandenen Schutzes für inländiſche Verfaſſer muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung und Darſtellung derſelben im Umfange des Bundes-Gebiethes.

Nach Inhalt des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15. v. M., Zahl 14977, wurde in der zehnten Sitzung der deutſchen Bundes-Verſammlung vom 22. April l. J. Folgendes beſchloſſen:

1. Die öffentliche Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger Statt finden, ſo lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden iſt.

2. Dieſes ausſchlieſſende Recht des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger ſoll wenigſtens während zehn Jahre, von der erſten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in ſämmtlichen Bundesſtaaten anerkannt und geſchützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung ſeines Werkes ohne Nennung ſeines Familien- oder offenkundigen Autor-Nahmens irgend Jemanden geſtattet, ſo findet auch gegen Andere kein ausſchlieſſendes Recht Statt.

3. Dem Autor oder deſſen Rechtsnachfolgern ſteht gegen Jeden, welcher deſſen ausſchließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes beeinträchtigt, Anſpruch auf Entſchädigung zu.

4. Die Beſtimmung dieſer Letztern und der Art, wie dieſelbe geſichert und verwirklicht werden ſoll, ſo wie die Feſtſetzung der etwa noch neben dem Schadenerſatze zu leiſtenden Geldbuſſen, bleibt den Landesgeſetzen vorbehalten, ſtets iſt jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten

Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

Gubernial-Currende vom 6. Juni 1841, Nr. 9940.

107.

Verlängerung des Termines zur Annahme und Umwechslung doppelfärbiger Banknoten zu 5 und 10 fl. CM.

Mit Beziehung auf den Absatz I. der dem Gubernial-Circulare vom 16. Juni 1839, Zahl 955/Pr., beiliegenden Kundmachung der Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank vom 20. Mai 1839, und mit Berufung auf das Gubernial-Circulare vom 4. März d. J., Zahl 373/Pr., wird in Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 2. d. M., Zahl 3384, zur Kenntniß gebracht, daß die Bankdirection den Termin zur Annahme und zur Umwechslung doppelfärbiger Banknoten zu 5 fl. und 10 fl. sowohl für ihre Cassen in Wien, als für die sämmtlichen Bank-Filial-Cassen im ganzen Umfange der Monarchie bis Ende December 1841 verlängert hat.

Gubernial-Currende vom 6. Juni 1841, Zahl 994/Pr.

108.

Ueber die baare Auszahlung der am 1. Juni 1841 in der Serie 55 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

Zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 2. Juni d. J. Zahl 3421, wird mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 8. November 1829, Zahl 3088, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 1. Juni 1841 in der Serie 55 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen Nr. 45065 bis einschliessig Nr.

40540 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. Juli 1841 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Caſſe geleiſtet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen ſind.

§. 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen, und zwar bis letzten Mai 1841 zu zwei und einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monath Juni 1841 hingegen die urſprünglichen Zinſen mit fünf Percent in Conventions-Münze berichtigt.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verboth oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beſchlag, das Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffentliche Inſtitute und andere Körperſchaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei der Umſchreibung von derlei Obligationen befolgt werden müſſen.

§. 6.

Den Beſitzern von ſolchen Obligationen, deren Verzinſung auf eine Filial-Credits-Caſſe übertragen iſt, ſteht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Caſſe oder bei jener Credits-Caſſe zu erhalten, bei welcher ſie bisher die Zinſen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben ſie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Caſſe einzureichen.

Gubernial-Currende vom 8. Juni 1841, Zahl 10071.

109.

Die Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln betreffend, deren Dämpfe nicht als bewegende Triebkraft dienen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 11. l. M. zu bestimmen geruht, daß die mit dem unterm 16. April 1831, Zahl 6299, bekannt gegebenen Hofdecrete vom 30. Mai 1831, Zahl 7627, vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfmaschinen künftig auf alle Dampfkessel, sie mögen zur Erzeugung von Dämpfen als bewegende Triebkraft oder für andere industriele Zwecke benützt werden, anzuwenden sind.

Es hat daher von der im §. 9 jener Anordnung gemachten Unterscheidung zwischen den Dampfapparaten zu chemischen und mechanischen Zwecken abzukommen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die kleineren Dampfapparate in chemischen und pharmaceutischen Laboratorien, und überhaupt alle Dampfkessel, bei welchen die gewöhnliche Spannung des Dampfes nicht den vierten Theil einer Atmosphäre beträgt.

Gubernial-Currende vom 11. Juni 1841, Nr. 9660.

110.

Die Eingaben um Obligations-Umschreibungen und die Quittungen über die Steuereinhebungs-Procente unterliegen dem Stämpel.

Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 3. Juni d. J., Zahl 17794, anher bedeutet, daß die an die steiermärkischen Stände gerichteten Gesuche und Eingaben um Obligations-Umschreibungen nach §. 69, Absatz 2, des Stämpel- und Targesetzes dem Stämpel von zehn Kreuzern unterliegen, dann daß die Quittungen der Steuereinhebungs-Behörden über die Einhe-

bungs-Procente den für Quittungen überhaupt in dem Stämpel- und Targeſetze enthaltenen Beſtimmungen gemäß ſtämpelpflichtig ſind.

Gubernial-Verordnung vom 15. Juni 1841, Nr. 10393; an die k. k. Kreisämter und die Herren Stände Steiermarks.

111.

Im Auslande gefällte Straferkenntniſſe dürfen von den öſterreichiſchen Behörden nicht vollzogen werden.

In Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 24. Mai 1441, Zahl 14227, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Seite der öſterreichiſchen Behörden die im Auslande gefällten Straferkenntniſſe nicht vollzogen werden dürfen, und daß, in ſo ferne von einer ausländiſchen Behörde ein ſolches Anſuchen gemacht wird, derſelben zu erklären ſey, man finde ſich bereit, wenn die verhandelten Acten mitgetheilt, und die Aburtheilung des Vergehens nach den öſterreichiſchen Geſetzen überlaſſen werden wolle, den Gegenſtand von der dazu berufenen hierländigen Behörde in Verhandlung nehmen zu laſſen.

Gubernial-Verordnung vom 16. Juni 1841, Nr. 10518.

112.

Formulare zur Nachweiſung der Einkünfte und Steuern von geiſtlichen Pfründen bei Beſetzungen derſelben, behufs der Bemeſſung der Verleihungstaxen.

Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 23. Mai 1841, Zahl 16200, wurde das anſchlieſſige, vom k. k. General-Hoftaxamte entworfene, und von der k. k. allgemeinen Hofkammer mitgetheilte Formular zur Nachweiſung der jährlichen Einkünfte und

der Steuern von geistlichen Pfründen behufs der Taxbemessung bei Gelegenheit deren Verleihung in Gemäßheit des allerhöchsten Taxpatentes vom 27. Jänner 1840 dem Gubernium mit der Weisung zugefertigt, daß ein solcher Ausweis nach Vorschrift des §. 26 der Instruction für die öffentlichen Behörden in vorkommenden Fällen immer zugleich mit dem Besetzungsvorschlage einer geistlichen Pfründe oder dem Wahlbestätigungsacte einzusenden sey.

Zugleich wurde erinnert, daß die allfälligen Abzüge für Kapläne, welche der Pfründner aus Eigenem zu erhalten verpflichtet ist, oder im Falle, als er früher schon angestellt war, das von ihm früher genossene Pfründeneinkommen ohne eigene Rubrik bloß in jener der Anmerkung ersichtlich gemacht werden dürfen, und die Richtigstellung des der Taxe unterliegenden Einkommens hiernach dem Taxamte zu überlassen sey.

Die gesetzliche Bestimmung, daß für jeden nicht insbesondere gestifteten Kaplan ein Abzug von 200 fl. gestattet ist, werde übrigens auch in dem Falle Ziel und Maß gegeben, wenn ein Kaplan nicht mit seiner ganzen Dotation, sondern nur mit einem Theile derselben auf die zu verleihende Pfründe angewiesen ist.

Gubernial-Verordnung vom 16. Juni 1841, Zahl 10528; an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Formulare.

Ausweis

über das nach Vorschrift des §. 191 des Stämpel, und Taxgesetzes und des §. 26 der Instruction für die öffentlichen Behörden ausgemittelte reine Jahreseinkommen der Pfarrpfründe. N. N.

Post-Nr.	Einkommen.	Buchhalterisch adjustirter Betrag Einzeln fl.	kr.	Zusamm. Conventions-Münze fl.	kr.
	A. In Baarem.				
1	Für Dotation	—	—		
2	Gestiftete Gottesdienste	80	—		
3	Stole	100	—		
4	Beitrag von der Kirche	36	—		
5	Interessen von gestifteten Capitalien	90	—		
6	Pachtzinse	125	—	431	—
	B. Nach dem Steuerfuße.				
7	Grundsteuer	90	—		
	fünffach	. .	.	450	—
8	Urbarial- und Zehentsteuer . . .	800	—		
	fünffach	. .	.	4000	—
9	Gebäudesteuer	5	—		
	fünffach	—	—	25	—
	Summe . .	—	—	4906	—

Von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung

Wien den . . . .

Bemerkung. Zu diesem beispielsweise aufgeführten Einnahmsposten sind allfällige andere, wenn sie vorkommen, mit aufzunehmen.

Wenn der Pfründner mit einer fixen Gelddotation ohne weiteres Einkommen betheilt ist, so fallen die übrigen Posten von selbst weg.

Anmerkungen zur Einkommens-Rubrik.

Ad Post-Nr. 1, 5 und 6: Nach der Fassion vom Jahre . .

Ad Post-Nr. 2 und 4: Laut Kirchenrechnung für das Jahr . .

Ad Post-Nr. 3: Im sechsjährigen Durchschnitte.

Ad Post-Nr. 7, 8 und 9: Laut Grundertragsbögen und Ausweis der Landschafts- (Staats-) Buchhaltung ddo. . . .

Der Pfründner hat zwei Kapläne aus Eigenem zu erhalten, und war früher als Pfarrer zu H. mit einem jährlichen Einkommen von 980 fl. angestellt.

113.

Bestätigungen, welche in den Worten „coram me" oder „vidi" und der Unterschrift des Bestätigenden bestehen, unterliegen keinem Stämpel.

Ueber eine gestellte Frage hat die k. k. steierm. illirische Cameralgefällen-Verwaltung mit Note vom 29. v. M., Zahl 2245, eröffnet, daß die hohe Hofkammer mit dem Decrete vom 3. Mai l. J., Zahl 3475, zu erklären befunden habe, daß jene Bestätigungen, welche mit dem Nahmen Coramisirung oder Vidirung bezeichnet werden, und nur in der Beifügung der Worte „coram me" oder „vidi" und der Unterschrift des Bestätigenden bestehen, weder als Legalisirungen noch als Zeugnisse betrachtet werden können, und daher keinen Stämpel erfordern.

Dieses wird dem k. k. Kreisamte zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden Magistrate und Bezirksobrigkeiten bekannt gegeben.

Gubernial-Verordnung vom 18. Juni 1841, Nr. 10172; an die k. k. Kreisämter und Note an das k. k. illirisch-inner-österreichische General-Commando.

114.

Stämpelbehandlung der Widmungs-Urkunden über Heiraths-Cautionen der Militär-Offiziere.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt eine Abschrift der mit hohem Hofkammer-Decrete vom 16. Mai d. J., Zahl 11239, an die hiesige k. k. Cameralgefällen-Verwaltung mitgetheilten, an den k. k. Hofkriegsrath erlassenen Note ddo. 16. Mai, 1841, Zahl 11239, womit die Stämpelbehandlung der Widmungs-Urkunden über Heiraths-Cautionen der Militär-Offiziere bestimmt wird, zur Wissenschaft und Verlautbarung.

Gubernial-Verordnung vom 18. Juni 1841, Nr. 10432; an die k. k. Kreisämter.

Ad Gub. Nrum. 10432.

Abschrift

einer Note der k. k. allgemeinen Hofkammer an den Hofkriegsrath de dato 16. Mai 1841.

In Beantwortung der geschätzten Note vom 16. December v. J., Zahl 1453, hat man die Ehre, dem löbl. ꝛc. unter Communicats-Rückschluß zu eröffnen:

Die Widmungs-Urkunden über Heiraths-Cautionen der Militär-Offiziere sind jedesmahl, also auch, wenn sie nebst den als Heiraths-Caut on vinculirten öffentlichen Obligationen ausgestellt werden, als stämpelpflichtige Urkunden anzusehen, und nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Urkunden-Stampel zu behandeln, der Stämpel selbst aber ist nicht nach den jährlichen Interessen, sondern nach dem Capitale zu bemessen, das in der Urkunde ausdrücklich oder beziehungsweise angegeben ist.

Rücksichtlich der Bewilligung zur Einverleibung einer Widmungs-Urkunde in die öffentlichen Bücher ist sich, in so ferne sie in einer besonderen Urkunde ertheilt wird, nach §. 22 des Stämpel- und Taxgesetzes zu benehmen, in so fern sie aber in der Widmungs-Urkunde selbst ertheilt wird, treten die Bestimmungen des §. 96 des Stämpel- und Taxgesetzes ein.

Die Empfangsbestätigungen über zurückgestellte Heiraths-Cautions-Urkunden sind nach §. 81/25 keineswegs als ein Object der Stämpelpflicht zu betrachten, so wie auch die Empfangsbestätigungen über zugestellte Verordnungen dem Stäm-

pel nicht unterliegen; dagegen iſt bei den Legaliſirungen eines derlei Empfangſcheines der geſetzliche Legaliſirungs-Stämpel anzuwenden.

Wien am 22. Mai 1841.

115.

Wegen Ertheilung der Reiſepäſſe an Aerzte und Wundärzte.

Se. k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 1. Mai d. J. für die Zukunft die Paßverleihung an Aerzte und Wundärzte wieder den zu Paßverleihungen überhaupt berufenen Behörden innerhalb der Schranken ihres Wirkungskreiſes zu überlaſſen geruht.

Dieſes wird den in Folge hohen Hofkanzlei-Erlaſſes vom 15. Mai d. J., Zahl 14296, und mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 27. Mai 1816, Zahl 11271 zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Gubernial-Verordnung vom 19. Juni 1841, Zahl 9467; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Polizeidirection und an das k. k. mediciniſch-chirurgiſche Studien-Directorat.

116.

Betreffend die Conſcribirung und Militärbefreiung der Poſtmeiſter.

Seine Majeſtät haben laut Verordnung der hohen Hofkanzlei vom 27 Mai d. J., Zahl 16758, mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 22. Mai l. J. über die von der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei, im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, der höchſten Schlußfaſſung unterzogenen Anträge in Betreff der Frage, in welcher Eigenſchaft die Poſtmeiſter zu conſcribiren

ſeyen, und ob ſie der Militärpflicht unterliegen, folgende Grundſätze zu genehmigen geruht:

1. Sollen die im Beſitze eines Erblichkeits-Privilegiums befindlichen Poſtmeiſter, ſo wie jene, welche von der allgemeinen Hofkammer als Poſtmeiſter mit Decret angeſtellt werden, die gänzliche Befreiung vom Militär in ſo lange zu genießen haben, als ſie ſich in den ihre Befreiung begründenden Verhältniſſen befinden, und den Poſtdienſt perſönlich, nicht aber durch einen Stellvertreter beſorgen.

2. Sollen diejenigen Herrſchafts-, Guts- und einfache Poſtbeſitzer, welche eine erbliche Poſt haben, den Poſtmeiſterdienſt aber nicht ſelbſt verſehen, ſondern durch einen mit Genehmigung der allgemeinen Hofkammer aufgenommenen beeideten Poſtadminiſtrator oder Poſtexpeditor verſehen laſſen, auf die den Poſtmeiſtern ad 1tens eingeräumte Begünſtigung keinen Anſpruch haben, ſie ſind daher in Bezug auf Militärpflicht nach ihrer ſonſtigen perſönlichen Eigenſchaft zu claſſificiren.

3. Haben jene Poſtmeiſter, deren Anſtellung ſich nur auf einen mit Genehmigung der allgemeinen Hofkammer abgeſchloſſenen Dienſtvertrag gründet, nur das Recht auf die zeitliche Befreiung, und auch dieſes nur für die Dauer des Vertrages.

   Hiervon werden jedoch diejenigen ausgenommen, welche ihren perſönlichen Eigenſchaften nach, wie z. B. als Adelige, als Rückenbeſitzer einer Ruſtical-Realität ꝛc. ꝛc., in die Categorie der ganz Befreiten ſchon gehören, zu der ſie dann auch claſſificirt werden müſſen.

4. In die Categorie der zeitlich Befreiten gehören auch die beeideten Poſtadminiſtratoren, dann jene beeideten Poſtexpeditoren, welche ſtatt der Poſtmeiſter den Poſtdienſt beſorgen. Zu dieſen Categorien können aber nur jene Individuen gerechnet werden, welche nach vorläufiger Genehmigung der oberſten Hofpoſtverwaltung oder der k. k. allge-

meinen Hofkammer in nachstehenden Fällen angestellt und beeidet worden sind, und zwar:

aa) wenn auf einer Poststation wegen Ablebens des Postmeisters oder wegen dessen Suspension der Postmeisterposten unbesetzt ist;

bb) wenn (was bei erblichen Poststationen einzutreten pflegt) einer Witwe, einer zur Zeit der Posterledigung noch minderjährigen Person, einem Herrschafts- oder Gutsbesitzer, oder sonst an Jemanden eine Poststation zufällt oder verliehen wird, der den Postdienst nicht in eigener Person besorgen kann, sondern zur Haltung eines beeideten Postadministrators oder Postexpeditors genöthiget ist, und hierzu die Genehmigung der obersten Hof-Post-Verwaltung erhalten hat.

5. Wird den beeideten Postadministratoren und Postexpeditoren die zeitliche Befreiung nur für die Zeit ihrer Dienstleistung in dieser Eigenschaft zugestanden.

Dagegen haben solche Expeditoren, welche neben den den Postdienst persönlich ausübenden Postmeistern fungiren, auf die Befreiung von der Militarpflicht keinen Anspruch.

Gubernial-Verordnung vom 20. Juni 1841, Nr. 10525; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Oberpost-Verwaltung, und Note an das k. k. illirisch-innerösterreichische General-Commando.

117.

Betreffend die Stämpelfreiheit der Zeugnisse über den Aufenthaltsort und die Fortdauer des Lebens zum Behufe der Erhebung einer Pension, Provision, Gnadengabe und dergl. aus einer Privatanstalt, welche die Uebung der allgemeinen Wohlthätigkeit zur Aufgabe hat.

Laut des hohen Hofkammer-Decretes vom 6. Juni 1841, Zahl 13274, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschlies-

ſung vom 29. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß die Zeugniſſe über den Aufenthaltsort und die Fortdauer des Lebens zum Behufe der Erhebung einer Penſion, Proviſion, Gnadengabe u. dgl., welchen, wenn der Bezug aus dem Staatsſchatze, einem öffentlichen Fonde, oder einer ſtändiſchen oder Communal-Caſſe erfolgt wird, in dem §. 81, Zahl 30, des Stämpel- und Targeſetzes vom 27. Jänner v. J. die Stämpelfreiheit zugeſtanden iſt, auch dann von der Stämpelpflicht frei zu laſſen ſeyen, wenn dieſe Bezüge aus einer Privatanſtalt erhoben werden, welche die Uebung der allgemeinen Wohlthätigkeit zur Aufgabe hat.

Gubernial-Currende vom 23. Juni 1841, Nr. 10628.

118.

Taxe für Blutegel vom 1 April 1841 bis letzten März 1842.

Da die Preiſe der Blutegel nicht gefallen ſind, ſo wurde die mit der hohen Gubernial-Verordnung vom 17. April 1839, Zahl 6059, beſtimmte Taxe von 9 kr. CM. für ein Stück, welche mit der hohen Gubernial-Verordnung vom 22. Juli 1840, Zahl 11703, für die Zeit vom 1. April 1840 bis dahin 1841 beibehalten wurde, auch für die weitere Dauer vom 1. April 1841 bis letzten März 1842 unverändert feſtgeſetzt.

Gubernial-Verordnung vom 24. Juni 1841, Zahl 9628; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, an die k. k. Kammerprocuratur, an die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung und Note an das k. k. illiriſch-inneröſterreichiſche General Commando.

119.

Stämpelbeſtimmung der Verträge, welche von Privaten bei Gericht errichtet werden.

Ueber das von dem k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellations- und Criminal-Obergerichte unterm 3. d. M., Zahl

7391, anher gestellte Ansinnen wird dem k. k. Kreisamte eine Abschrift der Hofentscheidung hinsichtlich des nach dem Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840, bei Protokollirung und Ausfertigung der Verträge, welche von Privaten bei Gericht errichtet werden, zu verwendenden Stämpels, zur Verständigung der im Kreise befindlichen Magistrate und Dominien im Anschlusse mitgetheilt.

Gubernial-Verordnung vom 24. Juni 1841, Nr. 10685; an die k. k. Kreisämter und den Magistrat der Hauptstadt Grätz.

Ad Gub Nrum. 10685.

Abschrift.

Auf den Bericht vom 26. November 1840, Zahl 12601, womit das Appellationsgericht aus Anlaß einer von dem Ortsgerichte Eberstein gemachten Anfrage mehrere Zweifel hinsichtlich des nach dem Stämpel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1840 bei Protokollirung und Ausfertigung der Verträge, welche von Privaten bei Gericht errichtet werden zu verwendenden Stämpels vorgelegt und um die geeignete Belehrung nachgesucht hat, wurde mit hohem Hofdecrete des k. k. obersten Gerichtshofes vom 10. Mai 1841, Zahl 2661/307, dem k. k. Appellationsgerichte, gemäß Eröffnung der k. k. allgem. Hofkammer, folgende Weisung ertheilt:

Die Verträge, welche von den Gerichtsinsassen nach den Hofdecreten vom 6. April 1797, Zahl 348, 17. December 1824, Zahl 2057, und 21. October 1825, Zahl 2136, der J. G. S., von den Wirthschaftsämtern, Dominien, Bezirksgerichten, Magistraten u. s. w. errichtet werden, gehören nicht zu den eigentlichen Geschäften des Richteramtes in oder außer Streitsachen, sondern müssen zu jenen ämtlichen, den Behörden und Aemtern pflichtmäßig obliegenden Verhandlungen in Parteisachen gerechnet werden, wovon der 4. Abschnitt des I. Theils des Stämpel- und Taxgesetzes handelt.

Es muß daher auch die Beantwortung der Stämpelfragen, welche sich auf diese Verträge beziehen, aus dem oben erwähnten Gesetzabschnitte hergeholt, und hierbei insbesondere der §. 73 ins's Auge gefaßt werden. Wenn nun mit den Insassen wegen eines abzuschliessenden Vertrages ein Protokoll aufgenommen wird, und dieses Protokoll nicht schon wirklich den Vertrag oder

verbindliche Punctationen enthält, ſo hat dieſes Protokoll lediglich den im §. 73 für Protokolle, welche über eine mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Privatſache aufgenommen werden, vorgeſchriebenen Stämpel zu erhalten.

Wenn jedoch das Protokoll den Vertrag oder verbindliche Punctationen in ſich ſchließt und von den Parteien unterfertigt wird, ſo hat das Protokoll jenen Stämpel zu erhalten, welcher im §. 73 für den Fall vorgeſchrieben iſt, daß ein Protokoll die Stelle einer Urkunde vertritt.

In beiden Fällen verſteht es ſich von ſelbſt, daß das Protokoll nach §. 92 gleich urſprünglich auf den vorgeſchriebenen Stämpel ausgefertigt werden muß.

Werden den Parteien von den Protokollen der zweiten Art Duplicate, welche gleichfalls mit den Unterſchriften der Contrahenten verſehen ſind, hinausgegeben, ſo unterliegen die Duplicate, ſo wie das erſt aufgenommene und allenfalls bei der Behörde verbleibende Protokoll nach §. 99 dem geſetzlichen Stämpel. Nach eben dieſer Beſtimmung des §. 99 iſt ſich zu benehmen, wenn über derlei erwähnte Protokolle der 2. Art förmliche Contracte aufgeſetzt und den Parteien hinausgegeben werden, daher auch dieſe, wie das Protokoll, dem vorgeſchriebenen Stämpel zu unterziehen ſeyn werden.

Wenn von derlei Protokollen den Parteien Abſchriften hinausgegeben werden, ſo haben dieſe Abſchriften den Stämpel nach den Beſtimmungen der §§. 74, 75 und 76 zu erhalten. Werden jedoch über derlei Protokolle andere Ausfertigungen, Decrete oder Beſcheide u. dgl. an die Parteien hinausgegeben, und enthalten dieſe nicht etwa den Inhalt der Protokolle in ſich, in welchem Falle ſie als Abſchriften des Protokolls zu betrachten und dem gemäß auch zu ſtämpeln wären, ſo tritt die Beſtimmung des §. 81, Zahl 6, ein, wonach unter der dort angedeuteten Vorausſetzung derlei Ausfertigungen vom Stämpel ganz frei ſind.

In jenen Fällen, wo kein Protokoll aufgenommen wird, ſondern die Privatverträge ſogleich auf den claſſenmäßigen Stämpel niedergeſchrieben werden, ohne daß ein Act bei der Behörde zurückbleibt, kann natürlich auch von der Stämplung eines Protokolles, da keines vorhanden iſt, nicht die Rede ſeyn.

Wenn jedoch derlei Protokolle aufgenommen werden, ſo begründet ihre Form, bezüglich auf den Stämpel, keinen Unterſchied, und es wird die Stämpelpflicht nicht aufgehoben, es mögen derlei Protokolle in einzelnen Bögen hinterlegt oder in gebundenen Büchern eingetragen werden.

Welche ämtlichen Vormerkungen bezüglich auf die von den herrſchaftlichen Unterthanen geſchloſſenen Rechtsgeſchäfte ſtämpelfrei ſind, beſtimmt der §. 81, Zahl 7.

Klagenfurt am 3. Juni 1841.

120.

Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens hinſichtlich der Vormerkung gerichtlicher Verbothe auf die bei dem Wiener Staatsſchulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegten ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Cautionen, Vadien, Depoſiten und deren Zinſen.

Die von der k. k. allgemeinen Hofkammer dem k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellationsgerichte unterm 6. April d. J., Z. 13553, mitgetheilte, und von dem letzteren mit der Zuſchrift vom 3. d. M., Zahl 7474, anher bekannt gegebene Verfügung, welche die genannte hohe Hofſtelle wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens hinſichtlich der Vormerkung gerichtlicher Verbothe auf die bei dem Wiener Staatsſchulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegten ungariſchen und ſiebenbürgiſchen Cautionen, Vadien, Depoſiten und deren Zinſen erlaſſen hat, wird dem k. k. Kreisamte im Anſchluſſe abſchriftlich zur weiteren Verſtändigung der im Kreiſe befindlichen Magiſtrate und Dominien hiermit eröffnet.

Gubernial-Verordnung vom 24. Juni 1841, Nr. 10686; an die k. k. Kreisämter und den Magiſtrat der Hauptſtadt Grätz.

Ad Gub. Num. 10686.

Abſchrift

eines Erlaſſes der k. k. allgem. Hofkammer ddo. 6. April 1841.

I. An den Herrn k. ungar. Hofkammer-Präſidenten.
II. An das k. ſiebenbürgiſche Theſaurariat.

Für Beide. Bereits mehrere Mahle hat ſich der Fall ergeben, daß ſich behufs der Vormerkung der gerichtlichen Ver-

bothe auf Cautionen, Vadien und Depoſiten, welche bei dem hieſigen Staatsſchulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt ſind, die dieſe Verbothe bewilligenden Gerichtsſtellen unmittelbar an die Staatsſchulden-Tilgungsfonds-Hauptcaſſe gewendet haben. Nach den für dieſe Caſſe beſtehenden Directiven iſt jedoch derſelben die Vormerkung gerichtlicher Verbothe auf die bei ihr erliegenden Cautionen, Vadien und Depoſiten aus dem Grunde unterſagt, weil die Staatsſchulden-Tilgungsfonds-Hauptcaſſe bei der Verzinſung und Rückzahlung dieſer Cautionen und Depoſiten nicht mit den betheiligten Parteien, ſondern nur mit den zur unmittelbaren Anlegung und Behebung der Cautionen, Vadien oder Depoſiten und rückſichtlich ihrer Zinſen berufenen Aemtern und Caſſen in Verbindung zu treten hat. Dieſe

für I. Ungarn,
für II. Siebenbürgen,
für Beide, zur unmittelbaren Anlegung und Behebung berufenen Aemter und Caſſen ſind nach Verſchiedenheit der betheiligten Parteien:

für I. das Ofner Cameral-Hauptzollamt,
für II. das Hermannſtädter Cameral-Zahlamt,
für Beide, das Univerſal-Kriegszahlamt, die hieſige Bergweſens-Adminiſtrations- und Producten-Verſchleiß-Directions-Caſſe, die Oberſthofpoſt-Caſſe und die Lotto-Directionscaſſe.

Um demnach in dieſer Beziehung weiteren Beirrungen zum Nachtheile der berechtigten Parteien vorzubeugen,

für I. bin ich mit der k. ungariſchen,
für II. iſt die allgem. Hofkammer mit der k. ſiebenbürgiſchen
für Beide, Hofkanzlei dahin übereingekommen, gleich den in den übrigen Ländern der öſterreichiſchen Monarchie, mit Ausnahme des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches, bereits beſtehenden, auch in dem

für I. Königreiche Ungarn,
für II. Großfürſtenthum Siebenbürgen
für Beide, folgendes gleichmäßiges Verfahren einzuführen:

Die zur Bewilligung gerichtlicher Verbothe berufenen

für I. ungariſchen,
für II. ſiebenbürgiſchen
für Beide, Aemter und Behörden haben von der jedesmahligen Bewilligung eines gerichtlichen Verbothes auf bei dem hieſigen Staatsſchulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegte Cautionen, Vadien oder Depoſiten und deren Zinſen ſogleich

für I. das k. ungariſche Hofkammer-Präſidium,

für II. im Wege des k. ſiebenbürgiſchen Guberniums das Thesaurariats-Präſidium

für Beide, zu dem Zwecke in Kenntniß zu ſetzen, damit vom Letzteren die Vormerkung des gerichtlichen Verbothes entweder dem genannten Zahlamte ſogleich unmittelbar aufgetragen oder im Wege des k. k. Hofkriegsrathes oder der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergweſen, oder des Präſidiums der allgem. Hofkammer, bei dem Univerſal-Kriegszahlamte, oder der hieſigen Bergweſens-Adminiſtrations- und Producten-Verſchleiß Directions-Caſſe, oder der Oberſthofpoſtamts- oder der Lottodirections-Caſſe veranlaßt werde.

Dieſe unmittelbar erlegenden Caſſen werden dann Sorge zu tragen haben, daß die bei der Staatsſchulden-Tilgungsfonds-Hauptcaſſe bebobenen Cautions-Vadien oder Depoſiten-Capitale oder Zinſen nur an denjenigen, welcher hierauf ein Recht hat, erfolgt werden. In dieſem Sinne wurde nach einer Eröffnung der k. ungariſchen

für I. Hofkanzlei vom 11. Februar l. J., Zahl 1932/192, von letzterer die k. ungariſche Statthalterei,

für II. ſiebenbürgiſche Hofkanzlei vom 11. v. M., Zahl 503, von letzterer das k. ſiebenbürgiſche Gubernium,

für Beide, zur Darnachachtung und geeigneten Anweiſung der unterſtehenden Behörden und Aemter beauftragt, ſo wie ſich auch dem entſprechend gleichzeitig an den k. k. Hofkriegsrath und die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergweſen gewendet wird.

Für I. Ew. Excellenz werden daher um die gefällige Einleitung erſucht, daß in dieſem Geiſte in Hinkunft auch von dem k. ungariſchen Hofkammer-Präſidium vorgegangen werde.

Für II. Hiernach hat ſich das k. ſiebenbürgiſche Theſaurariat in Zukunft zu benehmen.

Wien den 21. April 1841.

121.

Stämpelpflichtigkeit der Legaliſirung von Quittungen über Daz- und Umgelds-Entſchädigungen.

In der Nebenlage erhält das k. k. Kreisamt eine Abſchrift des an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung erfloſſenen Hofkammer-Decretes vom 10. Mai d. J., Zahl 11810/1367, hinſichtlich der Stämpelpflichtigkeit der Legaliſirung von Quittun-

gen über Daz- und Umgelds-Entſchädigungen zur Bekanntmachung an die Bezirksobrigkeiten und Dominien des Kreiſes.

Gubernial-Verordnung vom 24. Juni 1841, Zahl 11036; an die k. k. Kreisämter und die Herren Stände Steiermarks.

Ad Nrum. 11036.

Der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steiermark und Illirien.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage ob die Stämpelbefreiung, welche den Quittungen über Daz- und Umgelds-Entſchädigungen zugeſtanden wurde, auch den Legaliſirungen dieſer Quittungen zu Statten komme, wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bedeutet, daß die Legaliſirung einer Urkunde ein ſelbſtſtändiger gerichtlicher oder ämtlicher Act iſt, welcher als ſolcher, wenn er unter der Wirkſamkeit des neuen Stämpel- und Taxgeſetzes vorgenommen wird, dem in dieſem Geſetze dafür vorgeſchriebenen Stämpel unterliegt, ohne Unterſchied, ob die Urkunde, welche der Legaliſirung unterzogen wird, ſtämpelpflichtig iſt oder nicht.

122.

Hinſichtlich der Competenz der politiſchen und Juſtiz-Behörden in Stiftungsſachen.

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 21. Mai d. J., Zahl 15759, haben Se. k. k. Majeſtät mit a. h. Entſchlieſſung vom 15. Mai d. J. hinſichtlich der Competenz der politiſchen und Juſtiz-Behörden in Stiftungsſachen nachſtehende Beſtimmungen allergnädigſt zu genehmigen geruht:

»Die Entſcheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung, über deren Abänderung und Aufhebung, ſo wie über die Anlegung und Verwaltung des Stiftungs-Fondes, dann die Obſorge, um von Seite der politiſchen Behörden und derjenigen, welche die Stiftung genieſſen, die Erfüllung ihrer Pflichten zu erzwecken, ſteht den adminiſtrativen Behörden bei geiſtlichen Stiftungen einverſtändlich mit dem Ordinariate zu.

Der Civilrichter dagegen hat einzuſchreiten, wenn derjenige, welcher als Stifter oder an deſſen Statt verpflichtet iſt, die Stiftung zu bedecken, oder die Stiftungsrenten zu verabfolgen, zu der unterlaſſenen oder gar ausdrücklich verweigerten Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit verhalten werden muß, ferner, wenn Jemand aus der Nichterfüllung oder nicht vollſtändigen Erfüllung der Stiftungsanordnung Rechte auf das Stiftungsvermögen oder deſſen Ertrag ableiten will, oder wenn aus was immer für einem privatrechtlichen Titel die Herausgabe eines geſtifteten Vermögens angeſprochen wird.

Der Civilrichter hat ſich jedoch in Betreff der Frage, ob die Stiftungsanordnungen erfüllt worden ſeyen, mit der Beſtätigung der zur Aufſicht über die Stiftung zunächſt berufenen politiſchen Behörde zu begnügen, gegen welche demjenigen, welcher ſich durch dieſe Beſtätigung beſchwert erachtet, die Berufung an die höheren politiſchen Behörden vorbehalten iſt.

Streitigkeiten aber über die Frage, ob Jemandem der Genuß einer Stiftung gebühre oder zu entziehen ſey, dann ob und unter welchen Modalitäten Jemandem das Verleihungsrecht zuſtehe, ſind nur dann vom Civilrichter zu entſcheiden, wenn ſie auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, oder wenn es auf gerichtsordnungsmäßige Beweisführung ankömmt.«

Gubernial-Verordnung vom 26. Juni 1841, Zahl 9834; an die k. k. Kreisämter, fürſtbiſchöflichen Ordinariate und die k. k. Kammerprocuratur.

123

Ueber die Zollbeſtimmung für die Einfuhr von Bouteillen und Flaſchen von Glas in Dalmatien und auf die quarneriſchen Inſeln.

Nach Inhalt einer Verordnung vom 11. Juni 1841, Zahl 21565, hat ſich die hohe Hofkammer, im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, beſtimmt gefunden, in Dalmatien und auf den quarneriſchen Inſeln den Einfuhrzoll auf Bouteil-

len und Flaſchen von Glas aller Art, welcher 3 fl. 20 kr. vom Wiener Centner Sporco beträgt, für alle jene Fälle auf 25 kr. herabzuſetzen, wo dieſe Waaren aus den innerhalb des allgemeinen Zollverbandes gelegenen Provinzen der Monarchie und unter Beobachtung der nachbenannten Zollvorſichten bezogen werden.

Dieſe Vorſichten haben in Folgendem zu beſtehen:

1. Bei dem Zollamte, zu welchem derlei Waaren wegen der Ausfuhr-Zollbehandlung geſtellt werden, muß ausdrücklich erklärt werden, daß ſie zur Verſendung nach Dalmatien oder den quarneriſchen Inſeln beſtimmt ſind. Das Zollamt nimmt eine genaue Beſchau der Waare vor, verſieht die Behältniſſe derſelben auf die vorgeſchriebene Weiſe mit den erforderlichen Amtsſiegeln, und fertigt die Ausgangszollbolleten, in denen die oben erwähnte Beſtimmung der Waare deutlich anzumerken iſt, auf die gewöhnliche Weiſe aus.

2. In einem außerhalb des zollpflichtigen Inlandes gelegenen Hafen angelangt, iſt die Ablegung der Waare, wenn ſie nicht unmittelbar zur Weiterbeförderung zu Schiffe gebracht wird, nicht anders, als in zollämtlichen Magazinen oder unter zollämtlicher Aufſicht geſtattet.

3. Bei dem Eintreffen in dem Zollgebiethe Dalmatiens oder der quarneriſchen Inſeln ſind die Siegel der Behältniſſe zu unterſuchen, und der Inhalt derſelben mit der erwähnten Ausgangsbollete, welche die Waaren ſtets zu begleiten hat, zu vergleichen, und nach richtigem Befunde der Bezug derſelben gegen Einhebung des begünſtigten Zolles von 25 kr. für den Centner Sporco zu geſtatten.

Die Wirkſamkeit dieſer Zollerleichterung hat vom 1. Auguſt d. J. zu beginnen.

Gubernial-Currende vom 26. Juni 1841, Nr. 11231;

124.

Vorſchrift hinſichtlich der Verpackung und Verſendung der Giftkörper in größeren Quantitäten.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat ſich laut Verordnung vom 15. Mai d. J., Zahl 14117, beſtimmt gefunden, es

von der mit hohem Decrete vom 21. Mai 1840, Zahl 13562/861, Gubernialcurrende vom 20. Juni 1840, Zahl 9565, *) bekannt gegebenen Vorschrift über die Art und Weise, wie die Giftkörper in größeren Quantitäten verpackt und versendet werden sollen, abkommen zu lassen, dagegen aber dießfalls zur künftigen Befolgung Nachstehendes zu verordnen:

Zur Verpackung der Giftkörper in größeren Quantitäten sind statt der bisher angeordneten Fäßchen von nun an eingezapfte Kisten, ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, zu nehmen, welche innen mit starkem Papier zu bekleben sind.

Die Giftkörper sind in Papier gehüllt darin einzulegen, die vollen Kisten aber wieder mit Papier genau zu verkleben, dann ist ein gut passender Deckel wie ein Schieber einzufügen, und mit Pech, allenfalls unter Zusetzung etwas dicken Terpentines, verrinnen zu lassen.

Auf eine solche Kiste ist »Gift« zu schreiben, und dieselbe ist in eine zweite, größere, ebenfalls eingezapfte, hinlänglich starke Kiste zu setzen, worauf der Deckel zu befestigen, zwei Reifen darüber anzulegen und keine Aufschrift, die auf Gift hinweiset, anzubringen ist.

Diese hohen Bestimmungen werden hiernach zur Benehmungswissenschaft allgemein bekannt gemacht.

Gubernial-Currende vom 28. Juni 1841, Nr. 10521.

125.

Die Auslagen für die von Criminal-Behörden im Substitutions-Wege vorgenommenen Amtshandlungen sind aus dem Criminalfonde derjenigen Provinz, wo die Amtshandlung Statt fand, zu vergüten.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret vom 21. Mai 1841, Zahl 14861, Nachstehendes anher bedeutet:

*) Siehe P. G. S. B. 22, S. 100, Nr. 75.

Da es sich ergab, daß eine k. k. Criminal-Behörde auf Ansuchen einer Anderen Amtshandlungen vorzunehmen hatte, und sodann den Ersatz der hierfür aufgelaufenen Kosten von der Landesstelle aus dem Landescriminalfonde ansprach, so wird der k. k. Landesstelle zur künftigen Richtschnur erklärt, daß in ähnlichen Fällen von der Behörde, welche die Amtshandlung vorzunehmen hatte, kein weiterer Ersatz anzusprechen komme, diese Auslage folglich zur Vermeidung weitläufiger Verhandlungen und Cassaausgleichungen dem Criminalfonde der betreffenden Provinz zur Last falle, wo die Amtshandlung Statt fand.

Gubernial-Verordnung vom 28. Juni 1841, Z. 10522.

126.

Bestimmung der Art der Kostenvergütung für Anschaffung von Unterrichtsgegenständen in Wien auf Kosten eines Provinzialfondes.

Mit hoher Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 2. Juni 1841, Zahl 3504, wurde anher erinnert: Es sey wegen möglichst herbeizuführender Geschäftsvereinfachung die hohe Studienhofcommission mit der k. k. allgemeinen Hofkammer in dem Beschlusse übereingekommen, daß für Anschaffungen von Unterrichtsgegenständen jeder Art, welche in Wien bewerkstelliget, und deren Kosten aus den betreffenden Provinzial-Fonds vergütet werden sollen, künftighin keine Verlagsquittungen, wie es öfters geschehen ist, oder baare Geldbeträge eingesendet, sondern solche Zahlungen aus den disponiblen Dotationsverlägen der k. k. politischen Fonds-Hauptcasse gegen Zurechnung an den betheiligten Provinzialfond berichtiget werden sollen; die nähere Weisung werde dießfalls ohnehin von Fall zu Fall erfolgen.

Gubernial-Verordnung vom 28. Juni 1841, Z. 10531; an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung und das k. k. Provinzial-Zahlamt.

127.

Ueber die Behandlung der im ſtämpelpflichtigen Inlande für Rechnung von Caſſen im ſtämpelfreien Inlande ausgeſtellten Quittungen.

Aus Veranlaſſung einer Anfrage wegen Stämpelbehandlung der im ſtämpelpflichtigen Inlande ausgeſtellten Quittungen über Beträge, welche von Caſſen im ſtämpelpflichtigen Inlande für Rechnung der Caſſen im ſtämpelfreien Inlande bezahlt werden, hat die hohe Hofkammer mit Verordnung vom 12. d. M., Zahl 23269, die abſchriftlich mitfolgende Weiſung erlaſſen, welche dem k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamte zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mitgetheilt wird.

Gubernial-Verordnung vom 28. Juni 1841, Nr. 11333;
an das k. k. Provinzial-Zahlamt.

Ad Gub. Num. 11333.

Abſchrift

eines an die k. ungariſch-ſiebenbürgiſche Hofbuchhaltung erlaſſenen Decretes ddo. 26. Mai 1841.

Ueber die Anfrage vom 20. März d. J., Zahl 304, wird der ꝛc. ꝛc. unter Rückſchluß der Communicate bedeutet, daß die Quittungen, welche den öffentlichen Caſſen im ſtämpelpflichtigen Inlande überreicht werden, ſo wie es nach §. 11 des Stämpelpatentes vom Jahre 1802 ſchon vorgeſchrieben war, eben ſo im Sinne des neuen Stämpel- und Targeſetzes vom 27. Jänner 1840 dem vorgeſchriebenen Stämpel auch dann zu unterziehen ſind, wenn die Caſſe im ſtämpelpflichtigen Inlande den quittirten Betrag für Rechnung einer im ſtämpelfreien Inlande beſtehenden Caſſe bezahlt.

Wien am 22. Juni 1841.

128.

Die nicht längeren als zweijährigen Kerkerſtrafen ſind bei den Landgerichten zu vollſtrecken.

Bei dem dergeſtaltigen Anwachſen der in das Provinzial-Strafhaus gehörigen Criminalſträflinge, daß es in demſelben an

Raum zu deren Aufnahme gebricht, hat die höchste Hofkanzlei zu Folge hohen Decretes vom 3. v. M., Zahl 15508, einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle, zu bestimmen befunden, daß Sträflinge, die der Dauer nach nicht über zweijährigen Kerker abgeurtheilt sind, so lange, als das Strafhaus zur Aufnahme aller nach dem Strafgesetze dahin abzuliefernden nicht geeignet seyn wird, bei dem betreffenden Landgerichte in dem Falle, daß es gute und hinlängliche Arreste besitzt, zur Vollstreckung der Strafe zu belassen seyen, wogegen es sich von selbst versteht, daß dem Landgerichte der Ersatz der verwendeten Verpflegskosten, so wie der sonst erforderlichen Auslagen, aus der Strafhaus-Dotation gebühre.

Hiervon hat das k. k. Kreisamt sämmtliche Landgerichte zu verständigen, und es ist in Zukunft bei jedem Einschreiten um die Aufnahme eines nicht über obige Strafdauer verurtheilten Criminalarrestanten jederzeit genau und verläßlich nachzuweisen, ob nach der Anzahl und Beschaffenheit der Arreste des betreffenden Landgerichtes der Sträfling dort belassen werden könne, oder anzutragen, welche anderweitige Verfügung zur Anhaltung desselben im Falle der Unthunlichkeit zu seiner Aufnahme in das Strafhaus zu treffen wäre.

Uebrigens wird den Landgerichten zugleich bekannt gegeben, daß wegen Erweiterung des Prov. Strafhauses oder Treffung eines anderen angemessenen Provisoriums die Verhandlung im Zuge sey.

Gubernial-Verordnung vom 29. Juni 1841, Nr. 11090; an die k. k. Kreisämter.

129.

Bestimmung der Gebühr für legirte Currentmessen.

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 6. Juni d. J., Zahl 17739, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 1. Juni d. J. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die für legirte Currentmessen — d. i. für solche Messen,

die nur einmahl zu leſen ſind, nach dem höchſten Finanzpatente vom Jahre 1811, vermög hierortigen gedruckten Circulares ddo. 1. März 1811, mit 30 kr. W. W. beſtimmte Gebühr von nun an in Conventions-Münze zu gelten habe.

Gubernial-Currende vom 1. Juli 1841, Nr. 10527.

130.

Matrikelſcheine der Studirenden unterliegen dem Stämpel, und zwar von 30 kr. für den Bogen.

In Folge der von der k. k. ſteiermärkiſch-illiriſchen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung unterm 17. Juni d. J., Z. 7349, anher gemachten Mittheilung hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 5. Juni d. J., Zahl 17795, dorthin bedeutet, das die Matrikelſcheine der Studirenden, nach dem §. 21 des Stämpel- und Targeſetzes, dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen, weil dieſelben als Urkunden über die Einverleibung des Studirenden anzuſehen ſind, und zum rechtskräftigen Beweis über die Eigenſchaft als Studirender dienen.

Gubernial-Verordnung vom 2. Juli 1841, Nr. 11656; an das Rectorat der k. k. Univerſität.

131.

In Betreff der Verhandlungen zur Sicherſtellung des Verzehrungsſteuer-Gefällserträgniſſes für das Verwaltungsjahr 1842.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 19. Mai 1841, Z. 20314, anzuordnen geruht, daß die Abfindungs- und Verpachtungs-Verhandlungen zur Sicherſtellung der allgemeinen Verzehrungsſteuer für das Verwaltungsjahr 1842 in derſelben Art zu geſchehen haben, wie ſie mit Rückſicht auf die beſtehenden Vorſchriften mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 20. Mai 1840, Z. 20520, für das Verwaltungsjahr 1841 Statt fanden.

In Gemäßheit dieſer hohen Anordnung werden daher folgende Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a) Die Verhandlungen zur gemeinſchaftlichen Abfindung mit Corporationen oder ganzen Gemeinden, ſo wie zur Verpachtung, in ſo fern hierfür nicht durch das Fortbeſtehen der in den Vorjahren bedingnißweiſe auch für die Dauer des Verwaltungsjahres 1842 abgeſchloſſenen Abfindungs- und Pachtverträge ſchon die Vorſehung getroffen wurde, werden in doppelter Art gepflogen werden, entweder auf ein Jahr mit ſtillſchweigender Erneuerung, oder zugleich auf drei Jahre, wobei bemerkt wird, daß auf die Zuſtandekommung und die Geſtattung von Abfindungen der thunlichſte Bedacht genommen werden wird.

b) In die Verträge auf ein Jahr wird die Bedingung der ſtillſchweigenden Erneuerung, und in die Verträge auf drei Jahre die Bedingung aufgenommen werden, daß gegenſeitig das Recht vorbehalten bleibt, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Geſetzen oder Tariffen den Vertrag gegen dreimonathliche Aufkündigung aufzuheben.

c) Mit den einzelnen Gewerbsparteien werden gleichfalls Abfindungs-Verträge, mit dieſen jedoch nur auf ein Jahr mit der Bedingung der ſtillſchweigenden Erneuerung, abgeſchloſſen werden.

d) Von dieſen Verhandlungen bleibt die Sicherſtellung des Verzehrungsſteuer-Erträgniſſes von den gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten und von der Biererzeugung in der Provinz Steiermark ausgeſchloſſen.

e) Endlich wird zur Einreichung der nach dem §. 10 der Gubernialcurrende vom 1. Juli 1829, Z. 11353, *) zur Erlangung des gefällsämtlichen Erlaubnißſcheines erforderlichen Erklärung die Friſt bis 31. Juli 1841 feſtgeſetzt.

Gubernial-Currende vom 3. Juli 1841, Nr. 11655.

---

*) Siehe P. G. S. Band 11, S. 336, Nr. 115.

132.

Instruction zur Evidenzhaltung des allgemeinen Catasters und jener der Gebäudesteuer.

In der Nebenlage erhält das k. k. Kreisamt die erforderliche Anzahl der Exemplare der von der k. k Hofkanzlei unterm 25. Mai d. J., Zahl 14077, genehmigten Instruction zur Evidenzhaltung des allgemeinen Catasters, und jenes der Gebäudesteuer zur Betheilung der Steuer-Bezirksobrigkeiten, mit dem Beisatze, daß die Bestimmungen hinsichtlich der Hauptbücher des Besitzstandes und hinsichtlich des Zeitpunctes der beginnenden Wirksamkeit der oberwähnten beiden Instructionen nachträglich folgen werden.

Bei diesem Anlasse ist auch den Bezirksobrigkeiten bekannt zu geben:

a) daß alle Veränderungen im Besitzthume gleichzeitig mit den jährlichen Schuldigkeitsvorschreibungen in den Steuerbücheln auch in den individuelen in den Händen der Grundeigenthümer befindlichen Besitzbögen zu berichtigen seyen, zu dem Ende sind

b) allen Eigenthümern, deren Besitzesvorschreibungen in Folge der Reclamationen, sey es im Ausmaße oder im Ertrage, Aenderungen erlitten haben, neue Besitzbögen auszufertigen, oder die in ihren Händen befindlichen auf entsprechende Art zu berichtigen, und endlich

c) wird den Steuerbezirksobrigkeiten gestattet, für die Ausfertigung neuer Besitzbögen eine Gebühr von 2 kr. für den Bogen und einen halben Kreuzer für die Parzelle von den Besitzern abzunehmen.

Gubernial-Verordnung vom 6. Juli 1841, Z. 1942 Str.; an die k. k. Kreisämter, das k. k. Gubernial-Rechnungs-Departement, Catastral-Mappenarchiv und das k. k. Reclamations-Inspectorat.

Anleitung
zur
Evidenzhaltung des allgemeinen Catasters.

Vorerinnerung.

Nachdem das Object der Besteuerung für das allgemeine Grund- und Häusersteuer-Cataster durch die Vermessung und Ertrags-Schätzung ausgemittelt, und nach Anhörung der dagegen von den Betheiligten erhobenen Einsprüche definitiv festgestellt worden ist, müssen nach den Bestimmungen der §§. 18, 19 und 21 des allerhöchsten Patentes vom 23. December 1817 jene Einleitungen getroffen werden, welche nöthig sind, um die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person des Besitzers und im Umfange des Besitzthumes mit Rücksicht auf die erforderliche Ermunterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen in Evidenz zu halten.

Zu diesem Behufe müssen die Catastralbücher eine solche Einrichtung erhalten, daß nicht nur der Besitzer jedes Grundstückes und der Umfang des Grundbesitzes jedes Eigenthümers in der betreffenden Steuergemeinde bei der Einführung des allgemeinen Catasters vollkommen klar gestellt ist, sondern, daß auch jede in der Folge eintretende Veränderung in der Person des Besitzers und im Objecte, in so fern die letztere auf die Besteuerung Einfluß zu nehmen hat, ohne Verzug und ohne Irrung aufgenommen werden könne.

Die Bestimmungen, nach welchen hierbei vorzugehen ist, sind der Gegenstand der folgenden Anleitung.

Erster Abschnitt.

Anfertigung des Hauptbuches des Besitzstandes.

§. 1.

Nachdem die Aufnahme des Umfanges der Gemeinde und der Schätzungstarif jeder Classe der einzelnen Culture Gattungen, die in derselben vorkommen, durch die Erledigung der gemeindeweisen Reclamationen und durch die darnach ausgefertigten definitiven Einlagen, der Besitzstand der einzelnen Grundbesitzer in Beziehung auf Flächenmaß und Einreihung der einzelnen Parzellen in die entsprechenden Cultur-Gattungen und Classen aber durch die Vermessung und Schätzung und die

darüber eingeholten individuellen Beschwerden festgestellt ist, hat die Anwendung des Tariffes auf die einzelnen Parzellen zu geschehen.

§. 2.

Die Steuerbezirksobrigkeit hat dabei mit Benützung der ihr eingehändigten Hülfstabelle zu berechnen, welcher Reinertrag mit Berücksichtigung des Flächenmaßes auf jede einzelne Parzelle nach dem Tariffsansatze entfällt, der für die Culturgattung und Classe festgesetzt wurde, in welche die in Frage stehende Parzelle eingereiht worden ist.

§. 3.

Diese Berechnung ist in die bei der Steuer-Bezirksobrigkeit erliegenden individuellen Grundertragsbögen, nachdem dieselben mit dem aus der Erledigung der Reclamationen hervorgegangenen factischen Stande in volle Uebereinstimmung gesetzt worden sind, in die letzte offen stehende Colonne einzutragen.

§. 4.

Die Summe des Grundertrages aus allen diesen Bogen einer Gemeinde muß genau mit der Summe des Gesammt-Reinertrages stimmen, welche in der für die Gemeinde ausgefertigten und nach dem aus den individuellen Reclamationen hervorgegangenen factischen Stande berichtigten definitiven Einlage erscheint.

Zeigt sich darin eine Differenz, welche nicht durch die Hinweglassung der kleinen Bruchtheile des Flächenmaßes, wie sie auf dem ersten Blatte der oben §. 2 erwähnten Hülfstabelle angedeutet ist, die Rechtfertigung erhielt, so ist derselben auf den Grund zu sehen, und erst dann der Zusammensatz des in den einzelnen individuellen Bogen erscheinenden Reinertrages abzuschliessen wenn der Fehler aufgefunden und beseitigt ist.

§. 5.

Der auf jede einzelne Parzelle entfallende Reinertrag wird hiernach in das Aufnahms-Protokoll der Vermessung der Grundparzellen und der Arealertrag der Gebäude in das Aufnahms-Protokoll der Bauparzellen in die dafür offen stehende Colonne übertragen, genau collationirt und gleich dem Flächenmaße auf jeder Blattseite laterirt; das Nähmliche hat in jenen Aufnahms-Protokollen zu geschehen, welche der Bezirksobrigkeit zu diesem Ende zur Eintragung dieser Daten zukommen werden.

Die Summe der einzelnen Fürträge des Grund- und des Bauparzellen-Protokolles vereint muß der Summe des Zusammensatzes der individuellen Bogen gleich seyn, oder im entge-

gengesetzten Falle wird dort §. 4 der Fehler aufgesucht und verbessert werden.

§. 6.

In jenen Gemeinden, in welchen die Gebäude der Häuser-Classensteuer unterzogen sind, ist bei jeder Bau-Parzelle, auf welcher ein Wohngebäude steht, die Classe des Hausclassensteuer-Tariffes, welcher das Wohngebäude eingereiht wurde, in der Rubrik „Classe" in den betreffenden individuelen Bogen und in dem Bauparzellen-Protokolle mit rother Tinte und mit römischen Ziffern einzutragen.

§. 7.

Sind auf diese Art die Aufnahms-Protokolle der Vermessung und die individuelen Besitzbogen vervollständigt, dann wird die Verfertigung des Hauptbuches des Besitzstandes vorgenommen.

§. 8.

Dasselbe ist nach dem beiliegenden Formulare A. zu verfassen, und dazu folgende Bestimmung einzuhalten:

a) Die Ausfüllung des Titelblattes bedarf keiner Erläuterung.

b) Der ersten Blattseite hat eine genaue Abschrift der für die Gemeinde ausgefertigten definitiven Einlage voranzugehen.

c) Im Innern dieses Hauptbuches ist jedem Grundbesitzer in der Gemeinde eine besondere Blattseite gewidmet.

d) Die Reihenfolge, in welcher die Grundbesitzer aufzuführen sind, hat nach der arithmetischen Ordnung der Conscriptions-Nr. der einzelnen, die Steuergemeinde bildenden Ortschaften in der Art Statt zu finden, daß, wenn die behausten Besitzer einer Conscriptions-Ortschaft alle eingetragen sind, am Ende die unbehausten Grundbesitzer, wenn deren in der Ortschaft bestehen, in der alphabetischen Ordnung ausgeführt werden.

Um diese Einreihung schneller zu bewerkstelligen, kann derselben das Häuser-Verzeichniß und das für die Anfertigung der individuelen Bogen verfaßte und vorläufig berichtigte alphabetische Verzeichniß zum Grunde gelegt werden.

e) Die nach dieser Berichtigung für jeden Grundbesitzer in der Gemeinde entfallende Nummer ist in den dazu offen gelassenen Platz einzutragen, und falls das Grundbesitzthum eines Besitzers mehr als eine Blattseite einnehmen sollte, sind so viele Blattseiten zu eröffnen, als nothwendig werden. Alle erhalten aber nur die nähmliche Nummer, und werden durch Untertheilungs-Buchstaben unterschieden.

f) Die Hauptrubrik „des Eigenthümers" ist sammt den einschlägigen Unterabtheilungen genau nach dem factischen Stande auszufüllen.

g) Die Ausfüllung der Hauptrubrik „der Grundstücke" mit ihren Unterabtheilungen ist in voller Uebereinstimmung mit den Aufnahms-Protokollen der Vermessung und mit den zuletzt berichtigten individuellen Grundertragsbogen vorzunehmen, und es sind dabei zuerst die dem Grundbesitzer gehörigen Bau-Parzellen aufzuführen, bei welchen, in so fern es Wohngebäude sind, in der Rubrik »Classe« in jenen Ortschaften, welche der Haus-Classensteuer einbezogen sind, jene Classe mit römischen Ziffern einzutragen ist, in welche das Gebäude eingereiht wurde.

Hierauf sind die Grund-Parzellen in der Art anzusetzen, daß zuerst die gebundenen, d. i. die zum Wirthschafts-Complex gehörigen Hausgründe, dann die Ueberländ- oder ungebundenen freien Grundstücke erscheinen, daß bei beiden diesen Categorien die Culturs-gattungen in jener Reihenfolge aufgenommen werden, welche in der definitiven Einlage beobachtet ist, und daß alle zu derselben Culturs-gattung gehörigen Grund-Parzellen eines Besitzers aufgeführt werden, bis zu den zunächst folgenden übergegangen wird.

Nach Aufnahme aller Grund-Parzellen derselben Culturs-Gattung ist die Summe des Flächenmaßes und des Ertrages derselben in der dazu bestimmten Colonne anzusetzen.

h) Die Rubrik »Nachweisung der Aenderungen« ist bestimmt, um die im Laufe der Zeit vorfallenden Besitzesveränderungen mit Hinweisung auf die Blattseite, mit welcher dieselbe in Beziehung steht, ersichtlich zu machen. Die erste Untertheilung dieser Rubrik »erhalten von N. des Hauptbuches« ist bei der ersten Anfertigung desselben bei allen Parzellen durchzupunctiren, die zweite: »übertragen an N.,« dagegen offen zu lassen.

i) Wenn alle einem Eigenthümer gehörigen Parzellen aufgeführt sind, wird die Summe des Flächenmaßes und Reinertrages unmittelbar unter der letzten Parzelle angesetzt.

§. 9.

In Beziehung auf die Aufnahme des Eigenthümers wird, um Irrungen und Zweifeln zu begegnen, noch insbesondere bemerkt:

1. Dem Zu- und Vornahmen ist dort, wo die Grundbesitzungen gewöhnlich auch Vulgar- oder Hausnahmen haben, derselbe an dem bezeichneten Orte beizusetzen.

2. Die Dominical-Besitzungen haben unter dem Anfangsbuchstaben des Zunahmens des Besitzers, und nicht unter dem Anfangsbuchstaben des Nahmens der Besitzung selbst zu erscheinen, es ist jedoch nach dem Nahmen des Dominical-Grundbesitzers auch der Nahme der Herrschaft anzusetzen.

3. Bei Klöstern, Stiften und Communitäten wird der Anfangsbuchstabe des Nahmens der Communität berücksichtigt, z. B.: Vorau, Stift; Schleinitz, Spital.

4. Bei Gemeindebesitzungen wird der Nahme der Gemeinde angegeben, z. B.: Leibnitz, Gemeinde

5. Bei streitigem Eigenthume wird derjenige Besitzer aufgeführt, der sich im factischen Besitzstande befindet, und die Steuer entrichtet; wäre auch dieß streitig, so erscheinen die streitenden Parteien nach den im folgenden Puncte für gemeinschaftliche Eigenthümer ertheilten Bestimmungen.

6. Wenn das Eigenthum eines Besitzthumes oder eines Grundstückes oder Gebäudes mehreren Personen zu verschiedenen Theilen in der Art gehört, daß sich keine einen bestimmten Theil zur eigenen freien Schaltung ausscheiden kann, so wird diejenige als Eigenthümer angesetzt, die den größten Antheil hat, und nur die Bemerkung »Miteigenthümer« beigerückt; wonach dann diese nach der Haus-Nummer des Haupteigenthümers in alphabetischer Ordnung ihrer Zunahmen folgen.

7. Sind die Theil, welche jeder Einzelne an der Benützung hat, gleich, so wird derjenige angesetzt, der von den in der Gemeinde domicilirenden Miteigenthümern nach der alphabetischen Ordnung der Erste ist.

8. In dem Falle, als ein bei der Vermessung als gemeinschaftliches Eigenthum aufgenommenes Besitzthum seither durch Untertheilungen der Parzellen getrennt wurde, versteht es sich von selbst, daß kein gemeinschaftliches Eigenthum von diesem Besitzthume mehr aufzuführen, sondern jedem Eigenthümer — der bei den weiteren Catastral-Operationen und den Reclamations-Verhandlungen zugewiesene Theil der betreffenden Parzelle zuzuschreiben ist.

9. Ein Eigenthümer in der Gemeinde, der neben seinem ungetheilten Eigenthume auch für ein gemeinschaftliches Besitzthum als Miteigenthümer aufzuführen kömmt, ist einmahl als Alleineigenthümer auf einer besonderen Blattseite und dann als Miteigenthümer nach den darüber angenommenen Grundsätzen, wie sie in den vorstehenden Puncten erörtert wurden, wieder besonders aufzuführen.

§. 10.

Nach Eintragung aller Eigenthümer und des gesammten steuerbaren Besitzstandes in das Hauptbuch ist eine Recapitulation des Flächenmaßes und des Reinertrages aller einzelnen Blattseiten nach dem Formulare **B** anzufertigen und die Summe zu ziehen.

§. 11.

Diese Hauptsumme des Flächenmaßes und des Reinertrages bildet für immer, und ohne daß es gestattet wäre, außer in den in den folgenden Abschnitten angedeuteten Fällen, eine Aenderung vorzunehmen, das Grundsteuerobject der betreffenden Gemeinde. Die Summe der einzelnen Blattseiten aber dient nach Aufnahme der im Verlaufe des Jahres eingetretenen Aenderungen im Besitze zur Grundlage der Umlegung der die Gemeinde treffenden Steuersumme auf die einzelnen Besitzer.

§. 12.

Am Schlusse der summarischen Wiederholung ist die Hauptsumme des Flächenmaßes und Reinertrages mit Buchstaben auszuschreiben, und die Fertigung des Oberbeamten der Steuerbezirksobrigkeit und des Steuer-Einnehmers, wo ein solcher besonders angestellt ist, mit Beidrückung des Amtssiegels beizusetzen.

§. 13.

Ueber die in dem Hauptbuche des Besitzstandes aufgeführten Eigenthümer ist dann ein alphabethisches Verzeichniß nach dem Formulare **C** anzufertigen, welches in fünf Colonnen:

a) den Zu- und Vornahmen,

b) den Stand,

c) den Wohnort,

d) die Haus-Nummer und

e) den Band und die Nummer der Blattseite enthält, unter welcher der Eigenthümer in dem Hauptbuche eingetragen ist.

§. 14.

In diesem alphabetischen Verzeichnisse ist jeder Eigenthümer so oft aufzuführen, so oft sein Nahme in dem Hauptbuche erscheint. Wenn daher z. B.: Buch Anton einmahl als Eigenthümer, Blattseite 10, einmahl als Miteigenthümer des größeren Theils einer Parzelle, Blattseite 11, endlich als Miteigenthümer eines kleinen Theiles einer Parzelle, Blattseite 30, erscheint, so wird er in dem alphabetischen Verzeichnisse dreimahl, und zwar einmahl mit der Blattseite 10, ein zweites Mahl mit der

Blattſeite 11, und ein drittes Mahl mit der Blattſeite 30 aufzuführen ſeyn.

§. 15.

In dieſem alphabetiſchen Verzeichniſſe iſt nach jedem Buchſtaben ein der Anzahl der Eigenthümer der Gemeinde angemeſſener Raum zu laſſen, um die eintretenden Eigenthümer einreihen zu können.

§. 16.

Nach vollſtändiger Ausfertigung des Hauptbuches des Beſitzſtandes iſt in dem Aufnahms-Protokolle der Vermeſſung der Grund- und Bauparzellen die Nummer der Blattſeite bei jeder Parzelle am linken Rande des Bogens von der Rubrik »Nummer des Blattes oder Nummer in der Mappe« beizufügen, unter welcher ſie in dem Hauptbuche erſcheint, um die Aufſuchung des Eigenthümers gegebener Parzellen zu erleichtern.

§. 17.

Die zur erſten Anfertigung der Hauptbücher des Beſitzſtandes erforderlichen Druckpapiere erhalten die Steuerbezirks-Obrigkeiten unentgeltlich, die für die Aufnahme der Aenderungen und für die Evidenzhaltung überhaupt erforderlichen Papiere ſind von ihnen ſelbſt anzuſchaffen; es wird jedoch Sorge getragen werden, daß ſie dieſelben gegen mäßige Bezahlung erhalten können.

Zweiter Abſchnitt.

Aufnahme der Aenderungen in der Perſon der Eigenthümer.

§. 18.

Um den factiſchen Beſitzſtand des Grundeigenthumes in jeder Gemeinde in ſteter Evidenz zu erhalten, und die Anforderung zur Steuerentrichtung immer an denjenigen ſtellen zu können, der den ſteuerbaren Grundertrag bezieht, iſt es nothwendig, daß die im Laufe der Zeit vorfallenden Aenderungen im Beſitzſtande von Fall zu Fall und mit möglichſter Beſchleunigung zur Kenntniß der Steuerbezirks-Obrigkeit gelangen.

Es liegt daher nicht nur in dem eigenen Intereſſe der Grundbeſitzer, jede Aenderung, die ſich in ihrem Beſitzſtande ergibt, ſogleich zur Kenntniß der Steuerbezirks-Obrigkeit zu bringen, damit ſie nicht zur Verſteuerung von Objecten verhalten werden, welche ſie nicht mehr beſitzen, ſondern dieſelben ſowohl als die Grundherrſchaften und Steuerbezirks-Obrigkeiten werden

noch insbesondere auf ihre Verpflichtung aufmerksam gemacht, die Ordnung und Evidenz im Steuergeschäfte ihrerseits zu befördern und zu erhalten, und daher nach Möglichkeit mitzuwirken, daß jede Aenderung im Besitzstande genau und schnell in den Catastral-Büchern ersichtlich gemacht, und die Steuervorschreibung danach berichtigt werde.

§. 19.

Jeder, welcher eine Besitzung oder ein einzelnes Grundstück veräußert, so wie derjenige, welcher es an sich bringt, ist gehalten, der Steuerbezirksobrigkeit unverzüglich die Anzeige zu erstatten.

Der Letztere ist insbesondere verpflichtet, die Urkunde, auf welche sich sein Erwerbungstitel gründet, nähmlich den Kauf-, Tausch-, Abtretungsvertrag oder die Erledigung der Verlassenschaftsabhandlung in Erbschaftsfällen u. s. w. mitzubringen, oder falls er keine solche Urkunde aufzuweisen vermöchte, mit dem austretenden Eigenthümer bei der Steuerbezirksobrigkeit zu erscheinen, und die Aufnahme der Besitzesveränderung nachzusuchen.

§. 20.

Die Steuerbezirksobrigkeit hat vor Allem die Identität der Grundstücke, bei welchen Veränderungen vorgekommen sind, außer Zweifel zu setzen.

Bei den Veränderungen, welche ganze Besitzungen oder ganze Catastral-Parzellen betreffen, unterliegt die Herstellung dieser Identität mit Zuhülfenahme der bei der Steuerbezirksobrigkeit erliegenden Copie der Catastral-Mappen, und nach Angabe des Riedes und der Anrainer der in Frage stehenden Parzellen, nach Vergleichung mit dem Hauptbuche des Besitzstandes wenigen Schwierigkeiten.

Kömmt dagegen bei einer Besitzesveränderung die Theilung einer Parzelle in der Art vor, daß entweder nur ein Theil abgetreten, der Rest aber von dem früheren Eigenthümer zurückbehalten, oder aber eine Parzelle an zwei oder mehrere neue Eigenthümer abgetreten und vertheilt wird, so erfordert die Herstellung der Identität des jedem Eigenthümer zuzuschreibenden Theiles die besondere Aufmerksamkeit der Steuerbezirksobrigkeit.

§. 21.

Ist einmahl die Identität der vertheilten Parzelle außer Zweifel gesetzt, dann hat zur Bestimmung des Flächenmaßes der einzelnen Theile der Parzelle ein Sachverständiger zu intervenirn, welcher die Catastral-Einlage genau für die betreffenden An-

theile ausmittelt, und nach deſſen Befund das Flächenmaß der einzelnen Theile, deren Geſammtflächenmaß mit dem Flächenmaße der ungetheilten Parzelle genau übereinſtimmen muß, in den Cataſtral-Büchern angeſetzt wird.

§. 22.

Der jedem Theilnehmer zufallende Antheil der Parzelle muß mit Zuhülfenahme der Cataſtral-Mappe genau bezeichnet, und die neu entſtandenen Theile durch die erforderliche Anzahl von Untertheilungs-Buchſtaben der betreffenden Parzellen-Nummer erſichtlich gemacht werden.

Es wird dabei zur beſſern Evidenz und zur leichteren Auffindung der neuen Theile als Norm feſtgeſetzt, daß die Folge dieſer Untertheilungs-Buchſtaben in der Art einzutragen iſt, daß ſie genau der Richtung folgen, in welcher die Nummerirung der Parzellen vorgenommen wurde, wenn daher z. B. die Parzelle Nr. 120 in drei Theile getheilt worden wäre, ſo hätte der der Parzelle Nr. 119 zunächſt gelegene Theil den Untertheilungs-Buchſtaben a und daher die Bezeichnung 120 a, der mittlere den Buchſtaben b und die Bezeichnung 120 b, der letzte endlich der Parzelle 121 zunächſt liegende Theil den Buchſtaben c und die Bezeichnung 120 c zu erhalten.

Würde aber die Theilung ſo vorgenommen, daß die Theilungslinie von den Parzellen Nr. 119 auf 121 liefen, daher jeder Theil an die Parzellen Nr. 119 und 121 gränzte, ſo hat der Anſatz der Theilungs-Buchſtaben, wenn die Theilungslinien nach der Mappe in ſenkrechter Richtung laufen, von der Rechten zur Linken, wenn ſie aber wagrecht ziehen, von oben nach unten zu geſchehen.

Die Theilungslinien ſelbſt ſind auf der lithographirten Mappe eben ſo, wie die Untertheilungs-Buchſtaben, von dem Sachverſtändigen mit rother Farbe einzutragen.

§. 23.

Iſt die Identität der Grundſtücke und der Parzellen-Theile in dieſer Art außer Zweifel geſetzt, dann findet die Aufnahme der Veränderungen in das nach dem Formulare D zu führende Journal Statt.

§. 24.

In dieſes Journal werden alle im Laufe jedes Verwaltungsjahres vorfallenden Veränderungen eingetragen, und es iſt dabei nach folgenden Beſtimmungen vorzugehen:

a) Jeder Eigenthümer, der bei einer Veränderung betheiligt iſt, es mag als eintretender oder austretender Beſitzer ge-

schehen, hat eine besondere Posten-Nummer zu erhalten. Es ergibt sich daraus, daß jede Veränderung im Besitze, mit einziger Ausnahme des unten zu g bemerkten Falles, unter zwei Posten-Nummern zu erscheinen hat.

b) In der nun folgenden Rubrik des Eigenthümers ist jeder Besitzer, bei welchem eine Aenderung eingetreten ist, so aufzuführen, wie er bereits in dem Hauptbuche des Besitzstandes der Gemeinde erscheint.

Besitzt der eintretende Eigenthümer noch kein Eigenthum in der Gemeinde, so ist sein Nahme, Stand, Wohnort und Haus-Nummer neu aufzunehmen.

c) In der Rubrik, »steuerbares Besitzthum« u. s. w. ist die Summe des Flächenmaßes und Reinertrages der Blattseite, auf welcher das Besitzthum des vorstehenden Eigenthümers in dem Hauptbuche des Besitzstandes der Steuergemeinde erscheint, mit der Nummer der Blattseite anzusetzen.

Hat derselbe noch kein Grundeigenthum in der Gemeinde, so sind die Untertheilungen dieser Rubrik durchzupunctiren.

d) Die Rubrik: »der Grundparzellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist,« hat die Bestimmung, die nähere Bezeichnung der Grundparzelle in Uebereinstimmung mit den Catastral-Büchern aufzunehmen; es müssen daher alle Parzellen, auf welche die Besitzesveränderung Bezug hat, speciel aufgeführt werden.

e) Die Rubrik: »eingetretener Zuwachs oder Abfall« ist für die Aufnahme der Aenderuug selbst in der Art gewidmet, daß darin bei der Posten Zahl des eintretenden Besitzers die Untertheilungen mit einer kurzen Angabe des Erwerbungstitels im Zuwachs, in der Posten-Zahl des austretenden Besitzers aber die Untertheilungen im Abfalle auszufüllen kommen.

f) In der letzten Rubrik: »Anmerkung und Unterschrift des Eigenthümers u. s. w.« haben die bei der Steuerbezirksobrigkeit erscheinenden Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist, ihre Nahmensfertigung eigenhändig einzutragen. Wenn jedoch der austretende Eigenthümer nach §. 19 nicht persönlich er-

ſcheint, ſo iſt dieſes in der in Frage ſtehenden Rubrik von der Steuerbezirksobrigkeit zu bemerken.

g) Nur in dem Falle, als bloß eine Aenderung des Beſitzers in der Art vor ſich geht, daß ein ganzes Beſitzthum, d. i. eine ganze Partie des Hauptbuches, an einen neuen Beſitzer gelangt, iſt die Rubrik: »der Grundparzellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten iſt,« ſammt ihren Unterabtheilungen bloß mit den Worten: »die ganze Beſitzung« auszutragen, die folgenden Rubriken aber ſind durchzupunctiren, und nur in der Rubrik: »Anmerkung« iſt der Titel der Beſitzesübertragung und der Nahme des neuen Beſitzers einzutragen.

h) Ergäbe ſich in dem nähmlichen Jahre ſchon nach Eintritt des neuen Beſitzers eine Aenderung in der Beſitzung, ſo iſt im Journale die ganze Partie mit einer dicken Linie zu unterſtreichen, dann in der Rubrik »Eigenthümer« der Nahme des neuen Beſitzers einzutragen, die nächſt darauf folgende Rubrik »ſteuerbares Beſitzthum« durchzupunctiren, die folgenden Rubriken aber nach den Vorſchriften zu d, e und f zu behandeln.

§. 23.

Sobald eine Veränderung im Beſitze eines oder mehrerer Grundparzellen zur Aufnahme in das Journal nach §. 23 vorliegt, trägt der Beamte der Steuer-Bezirksobrigkeit den erwerbenden Eigenthümer und die Summe ſeines Beſitzthumes, mit welchem er bis jetzt in dem Hauptbuche des Beſitzſtandes erſcheint, nach den Anordnungen zu a, b und c des vorſtehenden Paragraphen, in die dazu beſtimmten Rubriken des Journales ein.

Hierauf werden die Grundparzellen, bei welchen die Aenderung Statt gefunden hat, mit der im Hauptbuche des Beſitzſtandes erſcheinenden näheren Bezeichnung aufgeführt, und dann im Zuwachs zuerſt der Erwerbungstitel, ob nähmlich durch Kauf, Tauſch, Erbſchaft u ſ. w., hierauf Flächenmaß, Claſſe und Reinertrag jeder vorbezeichneten einzelnen Parzelle, und endlich die Blattſeite des Hauptbuches angeſetzt, auf welcher das Grundſtück bis nun erſcheint.

Der Unterſchrift des erwerbenden Eigenthümers iſt übrigens auch das Datum, unter welchem die Veränderung bei der

Steuer-Bezirksobrigkeit in das Journal aufgenommen wurde, beizusetzen.

§. 26.

Die im Laufe eines Jahres eintretenden Besitzesveränderungen werden erst am Schlusse desselben in das Hauptbuch des Besitzstandes aufgenommen, und bei der Steuerumlegung für das nächst eintretende Verwaltungsjahr berücksichtigt. Es sind daher auch die eröffneten einzelnen Posten-Zahlen des Veränderungs-Journals nicht eher als am Ende des Verwaltungsjahres in der unten bezeichneten Form abzuschliessen, und die im weiteren Verlaufe des nähmlichen Jahres vorkommenden, denselben Eigenthümer betreffenden Aenderungen unter derselben Postenzahl aufzuführen, zu welchem Ende jedem Besitzer, bei welchem eine Veränderung vorkömmt, eine eigene Blattseite in dem Journale zu widmen, und nach der zuerst aufgenommenen Veränderung bei jeder Postenzahl ein hinlänglicher Raum im Journale zur Aufnahme der im weiteren Verlaufe des Jahres bei demselben Eigenthümer eintretenden Aenderungen offen zu lassen ist. Die Blattseiten des Journals sind mit fortlaufenden Nummern (Fol. Nummern) zu bezeichnen. (Siehe §. 42.)

§. 27.

Nachdem jede Aenderung nach den Bestimmungen des §. 24, zu a, unter zwei Posten-Nummern, nähmlich unter dem eintretenden und unter dem austretenden Eigenthümer in das Journal einzutragen ist, so findet, so bald die Aufnahme einer Aenderung in die Posten-Nummern des eintretenden Eigenthümers Statt gefunden hat, dasselbe nach gleichen Bestimmungen hinsichtlich des austretenden Eigenthümers mit der Modification Statt, daß die Untertheilungen des »Zuwachs« durchzupunctiren, das Flächenmaß, die Classe und der Reinertrag der betreffenden Parzellen aber im »Abfall« aufzuführen, und die Blattseite des Hauptbuches anzusetzen ist, an welche die veräußerten Parzellen übergehen.

Dritter Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen im Steuer-Objecte.

§. 28.

Aenderungen im Steuer-Objecte einer Gemeinde bilden einen Gegenstand der Evidenzhaltung, in so fern:

a) die Begränzung einer Gemeinde durch eine administrative Maßregel eine Abänderung erleidet;

b) einzelne Parzellen ganz oder theilweise durch Erderschütterungen, Erdabsitzungen, Wasserströme, Ueberfluthungen vernichtet, oder durch solche Ereignisse, oder aber durch ihre Widmung für öffentliche Zwecke, Straßen, öffentliche Canäle außer culturfähigen Stand gesetzt werden;

c) wenn durch den veränderten Lauf der Flüsse, durch das Zurücktreten von Seen, durch Auflassen von Straßen und Canälen, oder aus was immer für einem andern Grunde früher unproductiv gewesene Flächen productiv werden.

§. 29.

Dagegen sind Aenderungen in der Culturgattung oder in der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke kein Gegenstand der Evidenzhaltung im Cataster.

§. 20.

Wenn die Abänderung der in der Catastralvermessung erscheinenden Gränze einer Gemeinde von der vereinigten Hofkanzlei angeordnet, und die Steuerbezirksobrigkeit hiervon durch das betreffende Kreisamt in Kenntniß gesetzt wird, sind die Eigenthümer, auf deren Besitzthum sich diese Aenderung erstreckt, in die Veränderungs-Journale beider Gemeinden, derjenigen sowohl, welcher die Grundstücke zuwachsen, als derjenigen, von welcher sie abgetreten werden, einzutragen, und die Grundstücke selbst in der vorne angeordneten Art bei der einen Gemeinde im Zuwachs, bei der anderen im Abfalle aufzuführen.

Statt der Unterschrift des Eigenthümers ist in der Rubrik »Anmerkung« die Verordnung zu beziehen, in Folge welcher diese Aenderung im Gemeindeumfange vorgenommen wurde.

Mit Zuhülfenahme des parzellenweisen Auszuges aus dem Aufnahms-Protokolle der Vermessung, welchen die Steuer-Bezirksobrigkeit, es mag die Aenderung innerhalb des Bezirksgebiethes vorgehen, oder eine fremde Bezirksobrigkeit gleichzeitig betreffen, erhält, sind dann sämmtliche Catastral-Bücher mit dem neuen Umfange übereinstimmend neu zu verlegen.

Ein Gleiches hat bei jener Gemeinde zu geschehen, welche den Abfall erleidet.

§. 31.

Wenn ein der Versteuerung unterliegendes Object in der Gemeinde ganz oder theilweise, und zwar für eine längere Reihe von Jahren, außer culturfähigen Stand kömmt, so kann eine solche Veränderung unter folgenden Bedingungen in der Evidenzhaltuug berücksichtigt werden:

a) Der betheiligte Eigenthümer hat seine Bitte um Aufnahme der Aenderung mündlich oder schriftlich bei der Steuer-Bezirksobrigkeit anzumelden.

b) Die Steuer-Bezirksobrigkeit untersucht unter Beziehung des Gemeinde Richters und zweier Ausschußmänner die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle, nimmt darüber einen genauen Befund auf, und unterlegt den Act mit genauer Angabe der Parzellen-Nummer und des Umfanges der eingetretenen Vernichtung oder Verwüstung, dem k. k. Kreisamte, welches nach Maßgabe der Umstände zu deren naherer Untersuchung einen Sachverständigen oder einen benachbarten obrigkeitlichen Beamten abordnet, und deren Befund, wenn er auf Gewährung der Bitte lautet, der Landes-Behörde vorlegt, welcher die Steuerverwaltung obliegt.

c) Wenn von dieser die Genehmigung zur Aufnahme der Aenderung erfolgt so wird dieselbe, und zwar dann erst in das Veränderungs-Journal mit Beziehung auf die dießfällige Verordnung eingetragen, und die Parzelle oder der abzuschreibende Theil der Parzelle in der Rubrik »Abfall« durchgeführt, und die letzte Abtheilung dieser Rubrik durchstrichen.

Die Aenderung in den Aufnahms-Protokollen der Vermessung geschieht in diesen Fällen in der im nachstehenden Paragraphen bezeichneten Art.

§. 32.

Bezüglich der Area der durch Elementar-Ereignisse zerstörten Gebäude hat der zur Untersuchung Abgeordnete sich zu überzeugen, ob dieselben ganz vernichtet wurden, daher eine Abschreibung des Flächenmaßes und des Grundertrages desselben einzutreten habe.

§. 33.

Im Falle neue Steuer-Objecte entstehen, und früher ganz unbenützte Grundflächen nutzbringend gemacht werden, ist es die

Pflicht der Grundbeſitzer, welche es betrifft, der Gemeindevorſtände und der Steuer-Bezirksobrigkeit, ſolche Objecte mit Vorbehalt der geſetzlichen Begünſtigungen in der wirklichen Entrichtung der Steuer in die Verſteuerung zu bringen.

Es wird in dieſem Falle ſogleich, nachdem das Object in die Benützung tritt, die Anzeige an das Kreisamt zu erſtatten, und nach der von demſelben durch einen Sachverſtändigen eingeleiteten Unterſuchung über die Ausdehnung der Vermehrung, über die Ertragsbeſtimmung mit Rückſicht auf den in der Gemeinde beſtehenden Ertrags-Tariff der entſprechenden Culturs-gattung, und über den Zeitpunct der eingetretenen Aenderung von der Landesbehörde, welcher die Steuerverwaltung obliegt, die Aufnahme des in Frage ſtehenden Objectes angeordnet, wonach dasſelbe nach den oben erläuterten Beſtimmungen im Veränderungs-Journale unter dem Zuwachs durchzuführen, die letzte Unterabtheilung dieſer Rubrik aber durchzupunctiren iſt.

Da mit dieſer Anordnung der Aufnahme auch die Beſtimmung des Zeitpunctes zu erfolgen hat, von welchem das Object in die Verpflichtung zur Steuerentrichtung zu treten hat, ſo iſt dieſer Zeitpunct in dem Journale ſowohl, als ſeiner Zeit bei Aufnahme der Parzelle in das Hauptbuch des Beſitzſtandes erſichtlich zu machen.

§. 34.

Bei neu aufgeführten Gebäuden hat die Aenderung keinen Einfluß auf die Ertragsbeſtimmung der Area zu nehmen, ſondern dieſelbe bleibt unverändert in dem bis zur Erbauung des Gebäudes beſtandenen Ertragsanſatze; hiernach wird in dem Falle der Aufführung eines neuen Gebäudes die betreffende Parzelle oder der betreffende Parzellentheil im Journale bis einſchlieſſig der Rubrik »Culturs-Gattung,« ſo wie es für Aenderungen überhaupt angeordnet iſt, aufzuführen, das Flächenmaß und der Ertrag der zur Aufführung des Gebäudes und Hofraumes gewidmeten Area aber ſowohl im Zuwachs als Abfall durchzuführen ſeyn.

Die Beſtimmungen über die Ausmittlung und Evidenzhaltung der Claſſe, welcher das neue Gebäude anzureihen kömmt, enthält die dießfalls erfloſſene beſondere Inſtruction.

§. 35.

Da durch jede der in den vorſtehenden Paragraphen dieſes Abſchnittes beſprochenen Aenderungen das Steuerobject der Ge-

meinde, in welcher die Aenderung eingetreten ist, modificirt, durch dasselbe aber die Ziffer der jährlich zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuer bedingt wird, so müssen diese Aenderungen bei der Landesbehörde, welche die Steuer-Administration besorgt, und welcher nur allein die Ertheilung der Bewilligung zur Aufnahme derselben vorbehalten ist, gleichfalls in genaue Evidenz genommen werden, um dieselben bei der nächstjährigen Steuerausschreibung berücksichtigen zu können.

§. 36.

Zu diesem Ende müssen auch alle vorfallenden Aenderungen im Objecte der Besteuerung mit möglichster Beschleunigung untersucht und zur Entscheidung vorgelegt werden.

Um jedoch dieselbe fällen und das Resultat bei der nächstjährigen Steuer-Repartition berücksichtigen zu können, wird festgesetzt, daß nur jene im Laufe eines Jahres vorkommenden Aenderungen im nächst eintretenden Jahre bei der Steuerausschreibung unbeschadet der Bestimmungen wegen Steuernachsichten bei Elementar-Unfällen, zu berücksichtigen kommen, welche drei Monathe vor dem Ablauf des Verwaltungsjahres zur Entscheidung der Landesstelle gebracht wurden.

Vierter Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen in das Hauptbuch des Besitzstandes.

§. 37.

Vierzehn Tage vor dem Ende des Verwaltungsjahres wird das Veränderungs-Journal für das laufende Jahr abgeschlossen, und alle nach diesem Termine noch vorfallenden Aenderungen im Besitzstande, oder die erst später zur Aufnahme gelangenden Aenderungen im Objecte, sind in das unmittelbar zu eröffnende Veränderungs-Journal des nächst eintretenden Verwaltungs-Jahres zu verweisen.

§. 38.

Der Abschluß des Journals hat in der Art zu geschehen, daß bei jeder Postenzahl der vorgekommene Zuwachs und Abfall in den Steuer-Rubriken, Flächenmaß und Reinertrag summirt, dann der Zuwachs der Summe des steuerbaren Besitzthumes des in Frage stehenden Eigenthümers in der dritten Haupt-

rubrik des Journals zugeschlagen, oder wenn er noch kein Besitzthum hat, statt desselben aufgeführt, und dann von den vereinten Summen der in demselben Jahre bei derselben Postenzahl eingetretene Abfall abgezogen, und der hiernach bleibende Rest, als die Summe des steuerbaren Besitzthumes des unter dieser Posten-Zahl erscheinenden Eigenthümers, angesetzt werde.

Neben dieser Summe ist dann in der Unterrubrik: »im Hauptbuche Blattseite« jene Seitenzahl anzusetzen, auf welcher das Besitzthum des Eigenthümers nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen in dem eintretenden Verwaltungsjahre zu erscheinen hat.

§. 30.

Nach diesem Abschlusse und nach den in der Veränderung betheiligten Parzellen oder Parzellen-Theilen ist dann auch das Hauptbuch des Besitzstandes zu berichtigen, damit es seiner Bestimmung gemäß in dem eintretenden Verwaltungsjahre wieder den Besitzstand jedes einzelnen Eigenthümers in der Gemeinde so nachweise, wie er für die Besteuerung in der Vorschreibung steht.

Damit diese Nachweisung jedoch deutlich erhalten werde, und kein Bedenken über ihre Richtigkeit entstehen kann, darf in der Regel keinerlei Correctur, weder bei den einzelnen Parzellen, noch in den Summen vorgenommen werden.

Es müssen daher bei jeder, mehrere Parzellen eines ganzen Besitzthumes betreffenden Aenderung zuerst die auszuscheidenden Parzellen durch alle Rubriken durchstrichen, und die Blattseite, an welche sie übertragen wurden, in die dazu bestimmte Rubrik eingetragen, dann aber auch das ganze erübrigende Besitzthum des Eigenthümers mit zwei sich durchkreuzenden Linien durchstrichen, auf eine neue Blattseite des Hauptbuches übertragen, und in der Colonne der Summe die Blattseite, auf welcher die Uebertragung geschah, angesetzt werden.

Nur bei Aenderungen, wodurch nur eine Parzelle betroffen wird, finden folgende besondere Bestimmungen Statt:

1. Geschieht eine Veränderung im Objecte so, daß eine Parzelle oder ein Theil derselben außer Culturstand und in Abfall kommt, oder daß ein neues Steuerobject entsteht und zuwächst, so ist die bezügliche Ab- oder Zuschreibung in der betreffenden Partie des Hauptbuches in der Art zu pflegen, daß im Falle eines Abfalles die ganze Parzelle mit einer rothen Linie durchstrichen, und am Ende von der Summe

des ganzen Besitzthumes in Abzug gebracht, dann aber, wenn ein Theil der Parzelle noch im Culturstande verbleibt, dieser wieder der nach gedachtem Abzuge verbleibenden Summe zugerechnet wird.

2. Wird eine einzelne ganze Parzelle von einem Besitzer an einen anderen übertragen, so hat in dem Hauptbuche bloß eine einfache Ab- und Zuschreibung Statt zu finden.

3. Wird eine einzelne Parzelle an einen neuen Besitzer übertragen, so erhalt nur letzterer eine neue Blattseite, bei dem abgehenden Besitzer aber geschieht eine blosse Abschreibung.

4. Erfolgt ein Tausch einer einzelnen gegen eine einzelne Parzelle, so haben lediglich die gegenseitigen Ab- und Zuschreibungen in den betreffenden zwei Partien des Hauptbuches zu geschehen.

5. Wird eine Parzelle getheilt, so daß ein Theil bei dem alten Besitzthume verbleibt, so geschieht die Ab- und Zuschreibung in der Partie des abgehenden Besitzers auf die oben bei 1. bezeichnete Weise, der abgegebene Theil aber wird dem übernehmenden Besitzer in seiner bisherigen Partie zugeschrieben. Entsteht durch den abgegebenen Theil ein ganz neuer Besitzer, so erhält dieser eine neue Blattseite.

§. 40.

Findet ein Zuwachs mehrerer Parzellen Statt, so ist die alte Blattseite zu durchkreuzen, und die Blattseite, auf welcher die Uebertragung geschieht, anzusetzen; in der neu eröffneten Blattseite sind die Parzellen des Zuwachses dort einzuschalten, wohin sie mit Berücksichtigung der Culturgattungen und ihrer Reihenfolge gehören.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß auf der neuen Blattseite in der Rubrik: »erhalten von der Blattseite des Hauptbuches Nr.« die entsprechenden Blattseiten anzusetzen sind.

§. 41.

Ein Gleiches hat auch dann zu geschehen:

a) wenn ein Besitzthum wegen Mangels des Raumes zu ferneren Ab- und Zuschreibungen oder sonst aus einer vorschriftmäßigen Ursache eine neue Blattseite erfordert, und

b) wenn das ganze Eigenthum eines Beſitzers in einer Gemeinde an einen anderen im Hauptbuche erſcheinenden Beſitzer übergeht.

In dieſen Fällen iſt das ganze vereinte Beſitzthum in das Supplementbuch des Hauptbuches auf eine eigene Blattſeite, mit Einreihung der auf der alten Blattſeite durch Zuwachs am Ende etwa beigefügten Parzellen in die betreffenden Culturgattungen zu übertragen, auf denſelben der ganze Stand des Beſitzthumes erſichtlich zu machen, und die alte Blattſeite des Hauptbuches mit zwei ſich durchkreuzenden Linien zu bezeichnen, und auf der neuen Blattſeite ſowohl auf die ältere, als auf der älteren auf die neue hinzuweiſen.

Nur in dem Paragraph 24 g angedeuteten Falle, daß ein ganzes Beſitzthum, d. i. eine ganze Partie des Hauptbuches, an einen neuen, früher in der Gemeinde noch nicht erſcheinenden Beſitzer gelangt, iſt lediglich der Nahme des Eigenthümers in der erſten Rubrik zu ändern, und zwar der alte Nahme mit einer rothen Linie, welche die fernere Leſerlichkeit nicht hindert, zu durchſtreichen, und darunter der neue Nahme anzuſetzen.

§. 42.

Die Steuer-Bezirksobrigkeit hat der richtigen Uebertragung der vorgefallenen Aenderungen aus dem Journale in das Hauptbuch des Beſitzſtandes alle Aufmerkſamkeit zu widmen, und um die gegenſeitigen Berufungen zu erleichtern, die betreffenden Seiten-Nummern (Folien) des Journals in die dritte Untertheilung der Rubrik: »Nachweiſung eingetretener Aenderungen« des Hauptbuches mit der Ueberſchrift: »Nach Fol. des Evidenz-Journals vom Jahre . . . .« einzutragen. Um jede Irrung leichter und gewiſſer zu entdecken, ſind in der ſummariſchen Wiederholung des Flächenmaßes und Ertrages aller Blattſeiten (§. 10) die in dem Hauptbuche nach den Beſtimmungen der §§. 39 und 40 gelöſchten Blattſeiten gleichfalls zu durchſtreichen, und unter Aufnahme der neu entſtandenen Blattſeiten eine neue ſummariſche Wiederholung anzufertigen, welche in gleicher Art, wie die erſte, abzuſchlieſſen und zu fertigen iſt, und die, im Falle neue Aenderungen im Beſitze vorgekommen ſind, genau die frühere, wenn jedoch auch Aenderungen im Objecte eingetreten wären, genau jene Summe nachzuweiſen hätte, welche nach den von der Landes-Behörde darüber erfloſſenen Anordnungen das Steuer-Object für die Gemeinde zu bilden hat.

§. 43.

In das nach §. 12 anzufertigende alphabetische Verzeichniß sind die neu eintretenden Besitzer am betreffenden Orte einzuschalten, und die ganz austretenden zu durchstreichen; bei denjenigen jedoch, wo nur eine Aenderung vorgekommen ist, lediglich die Angabe des Bandes und der Blattseite zu durchstreichen und die neue anzusetzen.

§. 44.

Nachdem bei größeren Gemeinden und häufiger vorfallenden Aenderungen das Hauptbuch des Besitzstandes bald einen größeren Umfang und eine zu bedeutende Seitenzahl erhalten könnte, so werden die Steuer-Bezirksobrigkeiten angewiesen, sobald die Seitenzahl 400 Seiten übersteigt, einen zweiten Band von gleicher Größe zu eröffnen, in welchem jedoch die Seitenzahl mit jener des ersten fortzulaufen, und daher mit 401 zu beginnen hat.

§. 45.

Sowohl bei der ersten Anlage der in der vorstehenden Anleitung bezeichneten Catastral-Bücher, als bei ihrer weiteren Führung werden die Steuer-Bezirksobrigkeiten fortwährend überwacht, und jede Unrichtigkeit, so wie jede Vernachlässigung der erflossenen Bestimmungen, wird strenge geahndet werden, da nur durch eine sorgfältige Evidenzhaltung des Steuerobjectes und des jeweiligen Besitzstandes der Cataster den an ihn gestellten Anforderungen entsprechen kann.

Grätz am 6. Juli 1841.

Formular A

Provinz . . . . . .

Kreis . . . . . .

Haupt-

des Beſitzſtandes ſämmtlicher Grundeigen-

Blattſeite Nr.	Der Grund-						
			geſetzliche Eigenſchaft.				
				Rusticat.			
Des Eigenthümers	Lage in dem Riede	Par-zellen-Nr.	Dominical.	Haus.	Hausüberländ.	Feeie Ueberländ.	Culturs-Gattung.
Vor- Zu- Haus- (Nahme)							
Wohnort							
Haus-Nr.							

zu §. 8.

Steuerbezirk . . . . .

Steuergemeinde . . . .

b u ch

thümer in der Steuergemeinde . . . .

p a r z e l l e n

Flächenmaß,				Classen.	Reinertrag,				Nachweisung eingetretener Aenderungen		
einzeln.		zusammen nach Culturs-Gattungen			einzeln.		zusammen. nach Culturs-Gattungen.		erhalten von der	übertragen an die	Nach Fol. des Evidenz-Haltungs-Journals vom Jahre
									Blattseite des Hauptbuches Nr.		
Joch	□Kl	Joch	□Kl		fl.	kr.	fl.	kr.			

Formulare **B** zu §. 10.

Summarische Wiederholung

des Flächenmaßes und Reinertrages aller Blattseiten im Hauptbuche des Besitzstandes der Steuergemeinde . . . . . .

Blattseite-Nr.	Flächenmaß. Joch	Flächenmaß. □Kl.	Reinertrag fl.	Reinertrag kr.	Blattseite-Nr.	Flächenmaß. Joch	Flächenmaß. □Kl.	Reinertrag fl.	Reinertrag kr.	Blattseite-Nr.	Flächenmaß. Joch	Flächenmaß. □Kl.	Reinertrag fl.	Reinertrag kr.
I. Fürtrag					II. Fürtrag									

Daß das nach den Catastral-Abschlüssen in der Steuergemeinde . . . ausgemittelte steuerbare Flächenmaß von . . . Jochen und . . . Quadrat-Klaftern, und der demselben beigelegte Reinertrag von . . Gulden . . Kreuzer unter die in dem Hauptbuche des Besitzstandes aufgeführten Grundbesitzer in der dort angegebenen Art vertheilt sind, wird hiermit bestätiget . . . den . . .

(L. S.)

N. N., Oberbeamter des Steuerbezirks.

Formular C zu §. 13.

Povinz . . . . . Steuerbezirk . . . . .

Kreis . . . . . Steuergemeinde . . . .

Alphabetisches Verzeichniß

der in dem Hauptbuche des Besitzstandes der Steuergemeinde . . . . aufgeführten Eigenthümer.

Zu- und Vornahme.	Stand.	Wohnort.	Haus-Nr.	Erscheint im Hauptbuche.	
				Band.	Blattseite-Nr.

Formular D

Provinz . . . . .
Kreis . . . . . .

J o u r.

zur Aufnahme der in der Steuergemeinde . . . . . im
umlegung im eintretenden Verwaltungsjahre 184 . zu berück-
des Beſitz-

Poſten-Nr.	Des Eigenthümers	Steuerbares Beſitzthum des vorſtehenden Eigenthümers im Jahre 184 . nach dem Hauptbuche des Beſitzſtandes.			Der Grundparzellen, bei welchen eine Aenderung eingetreten iſt,						
		Flächenmaß.	Reinertrag.	Im Hauptbuche Blattſeite	Lage in dem Riede.	Parzellen-Nr.	gesetzliche Eigenſchaft.				Culturs-Gattung.
							Dominical.	Rustical.			
								Haus.	Hausäckerland.	Freie Ueberländ.	
		Joch □Kl.	fl. | kr								
	Zu-				. . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	Vor-				. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	Haus				. . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	Wohnort				. . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
	Haus-Nr.				. . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .

Nahme.

zu §. 23.

Steuerbezirk . . . .
Steuergemeinde . . . .

n a l

Verwaltungsjahre 184 . vorgekommenen, und bei der Steuer-sichtigenden Aenderungen in den Ansätzen des Hauptbuches standes.

Eingetretener

Zuwachs.							Abfall.							Anmerkung und Unterschrift der Eigenthümer, bei welchen eine Veränderung vorgekommen ist.
Erwerbungstitel.	Flächenmaß		Classe.	Reinertrag		Von der Blattseite des Hauptbuches.	Flächenmaß.		Classe.	Reinertrag		An die Blattseite des Hauptbuches.		
	Joch	□Kl		fl.	kr		Joch	□Kl		fl.	kr			
...	...	...	.	.	.	....	...	...	.	.	.	...		
...	...	...	.	.	.	....	...	...	.	.	.	...		
...	...	...	.	.	.	....	...	...	.	.	.	...		
...	...	...	.	.	.	....	...	...	.	.	.	...		
...	...	...	.	.	.	....	...	...	.	.	.	...		

Anleitung
zur
Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Cataster.

Vorerinnerung.

Die Anleitung zur Evidenzhaltung des allgemeinen Catasters enthält die Bestimmungen zur Aufnahme und Berücksichtigung der Veränderung in der Person des Besitzers, und im Steuer-Objecte jener Grundflächen, welche der Grundsteuer unterliegen.

Nachdem zu Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 26. Februar 1833, außer der in der Grundsteuer zu versteuernden Area der Gebäude und Hofräume, auch bei Einführung des allgemeinen Catasters der Nutzen, welcher aus dem Gebäude selbst gezogen wird oder gezogen werden könnte, wie bisher, einer besonderen Versteuerung im Wege der Gebäudesteuer unterliegt, so werden in Beziehung auf die Evidenzhaltung der Objecte dieser Steuer und der Besitzer derselben folgende Bestimmungen festgesetzt:

Erster Abschnitt.

Anfertigung der Häuser-Verzeichnisse.

§. 1.

Dadurch, daß die Gebäude-Zinssteuer in den Städten und Orten, in welchen sie eingeführt ist, auf der Grundlage jährlich einzureichender Fassionen nach erfolgter ämtlicher Richtigstellung derselben eingehoben wird, wodurch sowohl die Evidenz der Person des Besitzers, als des Steuer-Objectes jährlich genau dem factischen Stande angepaßt wird, entfällt für diese Steuergattung die Nothwendigkeit und selbst die Ausführbarkeit der Anfertigung eines für eine längere Reihe von Jahren anwendbaren Hauszins-Ertrags-Verzeichnisses.

Dagegen aber müssen die alljährlich nach den erwähnten Fassionen zum Behufe der Steuervorschreibungen zu verfassenden Hauptverzeichnisse mit Sorgfalt fortgesetzt, und in einer besonderen Rubrik die Nummer der Blattseite des Hauptbuches des Besitzstandes der Grundeigenthümer derjenigen Steuergemeinde eingetragen werden, auf welcher die Area des Gebäudes dort erscheint.

§. 2.

Sobald die Classification der Wohngebäude zum Behufe der gleichzeitig mit dem allgemeinen Cataster einzuführenden Gebäude-Classensteuer vollendet ist, hat die Bezirksobrigkeit für jede Catastral-Gemeinde das Classifications-Verzeichniß über alle in demselben befindlichen Wohngebäude nach dem Formulare A zu verfassen, und in der darin vorbereiteten Rubrik die Nummer der Blattseite des Hauptbuches des Besitzstandes anzusetzen, auf welcher die Area des betreffenden Gebäudes und dessen Hofraumes vorkömmt.

§. 3.

In dieses Häuser-Verzeichniß sind alle mit Conscriptions-Nummern versehene Häuser, oder zu einem mit einer Conscriptions-Nummer versehenen Gebäude gehörigen Nebengebäude in der arithmetischen Ordnung der Conscriptions-Nummern der einzelnen, die Steuergemeinde bildenden Ortschaften aufzuführen, und bei denjenigen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen die Befreiung von der Haus-Classensteuer genieſſen, alle auf die Classification Bezug nehmenden Rubriken durchzupunctiren, in die Rubrik »Anmerkung« aber ist der Grund der Befreiung anzusetzen.

§. 4.

In Beziehung auf die Aufnahme des Eigenthümers und der Vulgar-Benennung des Hauses in diesen Verzeichnissen treten die in der Anleitung zur Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters §. 9 enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 5.

Auf den einzelnen Seiten des Häuservereichnisses werden die Rubriken: »Wohnbestandtheile, Bauart,« und die Classen-Einreihung zwar summirt, jedoch keine Uebertrage auf der nächstfolgenden Seite angesetzt, sondern diese Zusammenstellung der einzelnen Fürträge des Häuser-Verzeichnisses geschieht in einer besonderen in der Form B zu verfassenden summarischen Zusammenstellung.

§. 6.

Ueber die in dem Häuser-Verzeichnisse erscheinenden Eigenthümer ist ein alphabetisches Verzeichniß Formular C anzufertigen, in welchem, außer dem Nahmen, Stand und Wohnort derselben, die Posten-Nummern aufzuführen sind, unter welchen

die in ihrem Eigenthume ſtehenden Gebäude in dem Häuſer-Verzeichniſſe enthalten ſind.

§. 7.

Die erforderlichen Druckpapiere für die erſte Anlage dieſer Häuſer-Verzeichniſſe, ſummariſchen Wiederholungen und alphabetiſchen Verzeichniſſe erhalten die Steuerbezirks-Obrigkeiten unentgeltlich; die für die Aufnahme der Aenderungen und für die Evidenzhaltung der Gebäude-Claſſenſteuer erforderlichen Papiere ſind von ihnen ſelbſt anzuſchaffen; es wird jedoch dafür Sorge getragen werden, daß ſie dieſelben gegen mäßige Bezahlung erhalten können.

Zweiter Abſchnitt.

Aufnahme der Aenderungen in der Perſon der Hauseigenthümer.

§. 8.

Bei jeder Aenderung in der Perſon des Eigenthümers eines Gebäudes muß derjenige, welcher ſich des Beſitzes entäußert, ſo wie derjenige, welcher ihn erwirbt, der Steuer-Bezirksobrigkeit unverzüglich mündlich oder ſchriftlich die Anzeige erſtatten, und Letzterer muß insbeſondere die Urkunde, auf welche ſich ſein Erwerbungs-Titel gründet, beibringen, oder falls er keine ſolche aufzuweiſen vermöchte, mit dem austretenden Eigenthümer bei der Bezirksobrigkeit erſcheinen, und die Aufnahme der Beſitzesveränderung nachſuchen.

§. 9.

Sobald die Identität des Gebäudes hergeſtellt iſt, was keinen Schwierigkeiten unterliegen kann, iſt die Veränderung in das nach dem Formulare D zu verfaſſende Journal aufzunehmen, und darin ſowohl für den austretenden als für den eintretenden Beſitzer eine beſondere Poſten-Zahl zu eröffnen, und bei dem Einen das betreffende Gebäude im »Abfall,« bei dem Zweiten aber im »Zuwachs« durchzuführen.

§. 10.

Die im Laufe des Jahres eintretenden Aenderungen in der Perſon der Hauseigenthümer werden erſt am Schluſſe des Jahres in das Häuſer-Verzeichniß aufgenommen, und bei der Steuereinhebung für das nächſte Verwaltungsjahr berückſichtigt.

Dritter Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen im Objecte.

§. 11.

Aenderungen im Objecte der Gebäude-Classensteuer einer Gemeinde treten ein:

1. Wenn einzelne Gebäude oder mehrere derselben durch eine administrative Maßregel von einer Gemeinde getrennt und einer anderen zugewiesen werden;
2. wenn einzelne Gebäude ganz oder theilweise durch Erschütterungen, Erdabsitzungen, Lawinen, Wasserströme, Feuer u. s. w. gänzlich vernichtet werden, und ihr Wiederaufbauen nicht mehr Statt findet;
3. wenn sie durch eine veränderte Widmung in die Categorie der von der Haus-Classensteuer befreiten Gebäude treten, oder umgekehrt, aufhören, auf diese Begünstigung Anspruch zu haben;
4. wenn neue Gebäude entstehen, oder schon bestehende in der Art erweitert werden, daß sie einer andern Classe einzureihen kommen;
5. wenn bestehende Gebäude ganz niedergerissen oder zum Theile abgetragen, und im letzteren Falle ihre Wohnbestandtheile so vermindert werden, daß sie der früheren Classenbestimmung nicht mehr entsprechen.

§. 12.

Bei einer Aenderung im Umfange der Steuergemeinde sind die Hauseigenthümer auf deren Gebäude sich die Aenderung erstreckt, einmahl in das Veränderungs-Journal der Gebäude-Classensteuer jener Gemeinde, zu welcher die Gebäude bisher gehörten, mit den in Frage stehenden Gebäuden einzutragen, und im »Abfall« aufzuführen, dann aber im Journale der Gemeinde, welcher sie zugewiesen werden, im »Zuwachse« einzutragen, in beiden aber ist in der Rubrik »Anmerkung« die Verordnung zu beziehen, zu Folge welcher die Aenderung von den höhern Behörden anbefohlen wurde.

§. 13.

Wenn ein Gebäude durch einen im §. 11 zu 2. angedeuteten Elementar-Unfall, durch Feuer, Wasser, oder ein anderes

Ereigniß ganz oder theilweise zerstört, oder unbewohnbar geworden ist, jedoch in der früheren Ausdehnung wieder hergestellt wird, so gibt dieses Ereigniß keinen Anlaß einer Aenderung im Objecte der Gebäude-Classensteuer. Der zeitweilige Entgang der Benützung während der Dauer des Wiederaufbaues wird nach den dießfalls bestehenden Bestimmungen bei der Steuereinhebung berücksichtigt.

§. 14.

Wenn aber der Wiederaufbau nicht, oder in geringerer Ausdehnung Statt findet, sind zur Erwirkung einer Aenderung folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) Der betheiligte Hauseigenthümer hat seine Bitte um Aufnahme der Aenderung mündlich oder schriftlich bei der Steuer-Bezirksobrigkeit anzumelden, und im Falle des Statt gefundenen Wiederaufbaues den Bauplan beizubringen.

b) Diese untersucht unter Beiziehung des Gemeinde-Richters und zweier Ausschußmänner die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle; vergleicht dieselbe in dem Falle, als das Gebäude in einer geringeren Ausdehnung wieder aufgebaut worden wäre, mit dem Bauplane, und unterlegt das Ansuchen mit dem aufgenommenen Befunde dem k. k. Kreisamte, indem sie auf einen Druckbogen des Journals die Conscriptions- und Bauparzellen-Nr. des betreffenden Hauses, die Anzahl der früheren Wohnbestandtheile, die Classe und Steuer genau bezeichnet, den Grund des unterbleibenden oder beschränkteren Wiederaufbaues angibt, und den Antrag stellt, in welche Classe der unbeschädigt gebliebene Theil des Gebäudes, oder das wieder aufgebaute Haus nach den Classifications-Bestimmungen eingereiht werden dürfte.

Das Kreisamt unterlegt diesen Antrag, wenn er gehörig belegt und zur Gewährung geeignet ist, der Landes-Behörde, welcher die Steuerverwaltung obliegt.

c) Wenn von dieser die Genehmigung zur Aufnahme der Aenderung erfolgt, so wird dieselbe, und zwar erst dann in das Veränderungs-Journal der Gebäude-Classensteuer mit Beziehung auf die dießfällige Verordnung eingetragen, und das Gebäude in der Rubrik »Abfall« durchgeführt, falls jedoch zu Folge der Aenderung nur die Zurücksetzung in eine geringere Classe Statt findet, das modificirte Gebäude gleichzeitig in die Rubrik »Zuwachs« aufgenommen.

§. 15.

In den oben zu 3 angedeuteten Fällen einer gesetzlich eintretenden oder aufhörenden Steuerbefreiung eines Gebäudes sind ebenfalls die in dem vorstehenden Paragraphe vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen, und hiernach die Aenderungen in das Journal aufzunehmen.

§. 16.

Beim Entstehen neuer Gebäude, oder bei Erweiterung schon bestehender (11 zu 4.), haben die Steuerpflichtigen der Bezirksobrigkeit ungesäumt, und zwar längstens vier Wochen nach vollendetem Baue und ertheilter Bewohnungs-Bewilligung, unter Beibringung der Baupläne, die Anzeige zu erstatten, welche über dieselbe, oder im Falle der Unterlassung einer Anzeige von Amtswegen, unter Beiziehung des Richters und zweier Ausschußmänner, die Besichtigung des Gebäudes unter gleichzeitiger Einreihung desselben in die betreffende Classe vorzunehmen, und dem Kreisamte den Befund vorzulegen haben.

Bei vorkommendem Bedenken leitet das Kreisamt die nähere Erhebung durch eine Nachbar-Bezirksobrigkeit ein, und ertheilt hiernach, oder im Gegentheile über das erste Einschreiten, die Bewilligung zur Aufnahme der Aenderung, indem es gleichzeitig davon die Anzeige, unter genauer Bezeichnung des geänderten Objectes und der Grundparzelle, auf welcher das neue Gebäude erbaut wurde, erstattet.

Nach erfolgter kreisämtlicher Bewilligung hat die Bezirksobrigkeit die Aenderung in das Journal aufzunehmen, und das neue Gebäude, mit dem Vorbehalte der ihm gesetzlich zustehenden Begünstigung in der Steuerentrichtung, ganz im »Zuwachs,« das erweiterte aber einmahl ganz im »Abfall,« und dann mit gleichem Vorbehalte in seiner neuen Ausdehnung im »Zuwachs« aufzuführen.

§. 17.

Nur jene Aenderungen im Objecte der Gebäude-Classensteuer können bei der Besteuerung des nächst eintretenden Verwaltungsjahres berücksichtigt werden, welche wenigstens 3 Monathe vor dem Ablaufe eines jeden Verwaltungsjahres zur Entscheidung gebracht werden, so daß also die Eingaben der Steuerbezirksobrigkeiten durch die k. k. Kreisämter längstens bis Ende Juli jedes Jahres an die Landesstelle gelangen.

Diese Eingaben, welche in einer Abschrift des Veränderungs-Journals zu bestehen haben, sind in duplo der Landesbehörde,

welche die Steuerverwaltung besorgt, vorzulegen, von welcher dann ein mit der Bestätigungs-Clausel versehenes Pare durch das Kreisamt der Steuerbezirksobrigkeit zurückgestellt, das zweite aber zurückbehalten wird.

Vierter Abschnitt.

Aufnahme der Aenderungen in das Häuser-Verzeichniß.

§. 18.

Vierzehn Tage vor dem Ende des Verwaltungsjahres wird das Veränderungs-Journal geschlossen, und das neue für das eintretende Verwaltungsjahr eröffnet.

§. 19.

Der Abschluß hat in der Art zu geschehen, daß die sämmtlichen auf die Classification der Gebäude Bezug nehmenden Posten des Zuwachses und Abfalles summirt und mit einander bilancirt werden, wonach sich die Summe der im abgelaufenen Jahre eingetretenen Aenderungen im Objecte und an der von demselben zu entrichtenden Haus-Classensteuer der betreffenden Gemeinde ergibt.

§. 20.

Nach den im Journal erscheinenden Aenderungen ist dann auch das Häuser-Verzeichniß in der Art zu berichtigen, daß jede Posten-Zahl, bei welcher eine Aenderung eingetreten ist, im Verzeichnisse durch alle Rubriken durchstrichen, und im Falle einer Aenderung in der Person des Besitzers oder einer Verminderung oder Vermehrung, oder einer andern Widmung des Objectes, der neue Ansatz in einem Nachtrage zum Häuser Verzeichnisse für das Jahr . . . . mit fortlaufender Postenzahl aufgeführt, und in die Rubrik: »von den Posten-Nummern des Häuser-Verzeichnisses« die frühern Posten-Nummern angesetzt, dagegen aber bei der gelöschten Posten-Zahl in der vorletzten Rubrik »in der Posten-Nr.« die neue Posten-Zahl, und endlich die Jahres-Zahl, in welcher die Aenderung eingetreten ist, eingetragen werde.

§. 21.

Die neu entstandenen Gebäude sind nach denjenigen, bei welchen eine Aenderung eingetreten ist, in den Nachtrag des

Häuser-Verzeichnisses aufzunehmen, und die Rubrik: von den Posten-Nummern« ist bei demselben durchzupunctiren.

§. 22.

In der jährlich anzufertigenden summarischen Wiederholung sind auf jeder Seite des Verzeichnisses und der Nachträge nur die ungelöschten Posten-Zahlen zu summiren, und diese einzelnen Summen zusammenzustellen, wonach die Differenz in der Hauptsumme der summarischen Wiederholung des abgelaufenen Jahres und in jener des unmittelbar vorhergegangenen genau mit der im Journale nachgewiesenen Summe der Aenderung (§. 19) übereinstimmen muß.

§. 23.

Eine Abschrift der summarischen Wiederholung jeder Gemeinde ist unmittelbar nach dem Abschlusse dem k. k. Kreisamte zur Einsendung an die Landes-Behörde, welche die Steuerverwaltung besorgt, vorzulegen.

§. 24.

Die neu eingetretenen Hauseigenthümer sind endlich in das nach §. 6 anzufertigende alphabetische Verzeichniß am betreffenden Orte einzuschalten.

§. 25.

Sowohl die erste Anfertigung der Verzeichnisse zur Evidenzhaltung der Gebäude-Classensteuer, als die genaue Befolgung der zur Erhaltung der Evidenz dieser Steuergattung gegebenen Vorschriften wird fortwährend überwacht, und jede Außerachtlassung strenge geahndet werden.

Grätz am 6. Juli 1841.

Formular A

Provinz . . . . . .

Kreis . . . . . .

Verz-

aller Häuser der Steuergemeinde . . . . . .

Posten-Nr.	Nahme der Conscriptions-Ortschaften.	Der Gebäude								
		Conscriptions-Nummer.	in der Catastral-Aufnahme Parzellen-	Area, erscheint im Hauptbuche des Besitzstandes, Blatt-Seite	Hauseigenthümer.	Gattung.	Wohnungs-Bestandtheile			Bauart.	
							Zimmer.	Kammer.	Im Ganzen.	Ohne Stockwerk.	Mit Stockwerk.

zu §. 2.

Steuerbezirk . . . . . .
Steuergemeinde . . . . . .

z e i c h n i ß
ſammt ihrer Claſſification für die Häuſerſteuer.

Das vorſtehende Gebäude gehört in die Claſſe zu												Zahlt jährlich an Hausclaſſenſteuer		Nachweiſung eingetretener Aenderungen			Anmerkung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.			von der	an die	im Jahre	
Gulden.											40 Kreuz.	fl.	kr.	Poſten-Nr. des Häuſer-Verzeichniſſes.			
60	50	40	32	24	16	12	8	6	4	2							

Vom 6. Juli.

Formular **B** zu §. 5.

Provinz . . . . . Steuerbezirk . . . . .

Kreis . . . . . Steuergemeinde . . .

Summarische Wiederholung

des Verzeichnisses zur Classification der Wohngebäude in der Steuergemeinde . . . . . für das Verwaltungsjahr 18 . .

Seitenzahl des Häuser-Verzeichnisses.	Anzahl der Gebäude.	Wohnungs-Bestandtheile.			Bauart		Davon gehören in die												sind jährlich an Gebäude-Classensteuer zu entrichten		Anmerkung.
		Zimmer.	Kammer	Im Ganzen.	ohne	mit	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	fl.	kr.	
					Stockwerk		Classe zu														
							60	50	40	32	24	16	12	8	6	4	2	40 Krz			
							Gulden.														

Daß die nach dem Revisions-Befunde der Häuser-Classensteuer in der Steuergemeinde . . . . . vorgefundenen . . . . . Gebäude, mit einem Steuerbetrage von . . . . . für das Jahr 18 . . zu belegen kommen, wird hiermit bestätiget.

. . . . den . . . . . N. N.

Oberbeamter des Steuerbezirkes.

Formular **C** zu §. 6.

Provinz . . . . . Steuerbezirk . . . . .

Kreis . . . . . Steuergemeinde . . . .

Alphabetisches Verzeichniß

der in dem Häuser-Verzeichnisse der Steuergemeinde . . . . . aufgeführten Eigenthümer.

Zu- und Vornahme.	Derselbe ist als Eigenthümer aufgeführt:		
	in der Conscriptions-Ortschaft	Haus-Nr.	im Häuser-Verzeichnisse Posten-Nr.

Formular D

Provinz . . . . .
Kreis . . . . . .

Jour-

zur Aufnahme der in der Steuergemeinde . . . im Verlegung im Verwaltungsjahre 18 . . zu berückſichtigenden Aende-

Poſten-Nr.	Des Eigenthümers Nahme.	Poſten-Nummer im alphabetiſchen Verzeichniſſe.	Des Gebäudes, bei welchem eine Aenderung eingetreten iſt. Poſten-Nummer im Häuſer-Verzeichniſſe.	Lage in der Conſcriptions-Ortſchaft.	Conſcriptions-Nr.	Parzellen-Nr.	Gattung.	Wohnungs-Beſtandtheile Zimmer.	Kammer.	Im Ganzen.	Bauart ohne Stockwerk.	Bauart mit Stockwerk.	Claſſe.	Steuerbetrag. fl.	kr.

zu §. 9.

Steuerbezirk . . . .
Steuergemeinde . . .

n a l

waltungsjahre 18 . . vorgekommenen, und bei der Steuerum=rungen in den Anſätzen des Verzeichniſſes der Häuſer-Claſſenſteuer.

Eingetretener

Zuwachs.										Abfall.										Anmerkung.
Gewerbs-Artikel.	Conſcriptions-	Parzellen-	Gattung.	Wohnungs-Beſtandtheile.			Bauart		Claſſe.	Steuerbetrag.		Von der Poſtenzahl des Verzeichniſſes.	Conſcriptions-	Parzellen-	Gattung.	Wohnungs-Beſtandtheile.			Bauart		Claſſe.	Steuerbetrag.		An die Poſtenzahl des Verzeichniſſes.	
	Nr.			Zimmer.	Kammer.	Im Ganzen.	ohne Stockwerk.	mit		fl.	kr.		Nr.			Zimmer.	Kammer.	Im Ganzen.	ohne Stockwerk.	mit		fl.	kr.		

133.

Wegen Berechnung und Nachweiſung des Erträgniſſes an den Stolgebühren.

Mit der hierortigen Verordnung vom 30. Juni 1840, Zahl 7854, mit welcher dem k. k. Kreisamte der Inhalt des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. April 1840, Zahl 13206/1326, in Betreff der Exſcindirung der Stole, welche die altgeſtifteten Pfarren aus den aus letzteren neu errichteten Seelſorgsſtationen zu beziehen haben, und der Zutheilung dieſer Stole an die letzteren bekannt gegeben wurde, iſt dem k. k. Kreisamte aufgetragen worden, von Fall zu Fall, wie eine altgeſtiftete Pfarre, deren Pfründner bisher im Bezuge pauſchirter, verglichener oder verrechneter Stolbeträge aus neu errichteten Seelſorgsſtationen ſteht, in Erledigung kommt, die commiſſionelle Erhebung zu pflegen, wie hoch ſich die Stolgebühren der neuen Seelſorgsſtation jährlich belaufen, und ob dieſelben einem ſolchen Betrage (nähmlich mehr als 50 fl. CM.) erreichen, daß ſie zur Abrechnung von der Congrua oder Congruaergänzung, welche der Pfründner der neuen Seelſorgsſtation aus dem Religionsfonde bezieht, geeignet ſeyen, ferner, ob durch den Entgang des bisherigen Pauſchales, verglichenen oder verrechneten Stolbetrages, bei der altgeſtifteten Pfründe eine und welche Verkürzung der Congrua eintrete.

In Abſicht auf die Art der Berechnung des Ertrages der Stolgebühr wird nunmehr dem Kreisamte folgende Weiſung ertheilt:

Nachdem zu Folge der, an die Ordinariate erlaſſenen Weiſung vom 15. März 1796, Zahl 3558, wovon dem k. k. Kreisamte gleichzeitig eine Abſchrift zur Wiſſenſchaft mitgetheilt wurde, jeder Ortsſeelſorger verbunden iſt, über alle Stolgebühren-Empfänge ſowohl der Kirche und des untergeordneten Perſonales derſelben, als auch des Seelſorgers ſelbſt, auch für den Fall wo die Gebühren anderer Seelſorger zu verrechnen ſind, ein

eigenes, nach den verschiedenen Rubriken detaillirtes Protokoll zu führen, und zu Folge der Angabe des Ordinariates die Dechante die Weisung haben, bei ihren canonischen Visitationen die genaue Führung dieser Protokolle zu überwachen, so haben diese Protokolle bei der Ausmittlung des Stolgebühren-Ertrages zur Basis zu dienen. Aus diesem Protokolle sind alle in den letztverflossenen 6 Jahren dem Pfründner für seine Person zugekommenen Stolgebühren herauszuheben und in ein Verzeichniß aufzunehmen.

Dieses Verzeichniß ist nach den 6 Durchschnittsjahren abgetheilt zu führen, und muß nebst der Benennung der Personen, für welche dem Pfründner die Gebühren zuflossen, auch die verschiedenen Rubriken der Stolgebühren, und zwar abgetheilt, nach den bestehenden Classen derselben enthalten, so daß bei jeder einzelnen Person die für selbe entrichtete Stolgebühr mit dem Betrage in der betreffenden Rubrik und Classe einzustellen ist.

Dieses Verzeichniß ist sodann mit den Matrikelbüchern über die Sterbfälle und Trauungen in Absicht auf die sogenannte große Stole zu controlliren, und wenn es sich zeigen sollte, daß die Protokolle oder Aufschreibungen der Pfründner nicht vollständig geführt wurden, gehörig zu ergänzen. Für den Fall, daß gar keine Stolgebühren-Protokolle oder Aufschreibungen vorhanden wären, sind die erforderlichen Daten zur Formirung des Verzeichnisses aus den Matrikelbüchern mit Ausscheidung der Armen, für welche keine Stolgebühr entrichtet wurde, so wie allenfalls aus den Kirchenrechnungen zu entnehmen, wobei auch die Aussagen der Kirchenpröpste und der Meßner benützt werden können.

In Absicht auf die sogenannte kleine Stole kann für den Fall, als keine Aufschreibungen vorhanden wären, die Angabe des Pfründners oder Desjenigen, dem der Bezug der Stole von dem Pfründner überlassen wurde, genügen. Für den Fall,

daß auch die Letzteren in Absicht auf die dießfälligen Stolempfänge von den letztverflossenen 6 Jahren keine genügende Auskunft geben können, sind die Angaben der Kirchenpröpste und Meßner, insbesondere bei den Vorsegnungen der Wöchnerinen, die Taufbücher und die Kirchenrechnungen zu benützen. Wenn sämmtliche Daten möglichst richtiggestellt sind, und hiernach das Verzeichniß formirt ist, so ist das Ergebniß des 6jährigen Durchschnittes des Stolertrages in einem besonderen Ausweise, in welchem alle Rubriken, unter welchen Pfründner für sich Stolgebühren beziehen können, mit ihren Classen aufgeführt werden müssen, in jeder Rubrik und Classe, und in der letzten Colonne mit dem Gesammtbetrage ersichtlich zu machen, und anher vorzulegen.

Gubernial-Verordnung vom 7. Juli 1841, Zahl 11628; an die k. k. Kreisämter und die fürstbischöflichen Ordinariate.

134.

Wegen Beförderung der Amts-Correspondenz der Dominien und Gemeinden durch gemeinschaftliche Bothen.

In Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 25. v. M., Zahl 25476, wird dem k. k. Kreisamte in der Anlage eine Abschrift des wegen Beförderung der Amtscorrespondenz der Dominien und Gemeinden durch gemeinschaftliche Bothen gleichzeitig an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung gerichteten Erlasses mit dem Auftrage mitgetheilt, an die betroffenen Dominien und Gemeinden das Erforderliche wegen Bekanntgebung der Nahmen und Wohnorte der Postbothen und der Zeitpuncte und Richtungen ihrer Gänge an die Gefällsaufsichtsbehörden zu erlassen.

Gubernial-Verordnung vom 7. Juli 1842, Zahl 11848; an die k. k. Kreisämter.

Ad Gub. Nrum. 11848.

Abschrift

eines, an die steierm. illir. Cameral-Gefällen-Verwaltung unterm 25. Juni 1841, Zahl 25476/953, erlassenen Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Die Beförderung der Amtscorrespondenz der Dominien und Gemeinden durch gemeinschaftliche Bothen, in so ferne sie zwischen solchen Herrschaften und Gemeinden Statt findet, welche unter einander und mit den Kreisämtern weder in einer unmittelbaren noch mittelbaren Postverbindung stehen, ist nach dem §. 9 des Postgesetzes vom 5. November 1837 jedenfalls gestattet, und daher von Seite der Gefällsbehörden nicht zu beanständigen. Bei den besonderen Localverhältnissen der Provinz Steiermark hat man aber im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei beschlossen, auch hinsichtlich der Beförderung der Amtscorrespondenz jener steierm. Dominien und Gemeinden, welche unmittelbar oder mittelbar mit einander und mit den Kreisämtern in Postverbindung stehen, es bei der bisherigen Uebung der Beförderung durch eigene, jedoch mehrere gemeinschaftliche Bothen noch ferner und in so lange bestehen zu lassen, bis einerseits das Bothenwesen der Staatspostanstalt eine dem Bedarfe angemessenere Ausdehnung erhalten haben, und andererseits durch die bevorstehende allgemeine Regulirung der Portofreiheiten entschieden seyn wird, ob und in welcher Art den Dominien und Gemeinden rücksichtlich ihrer, im öffentlichen Interesse geführten Amtscorrespondenz eine weitere Erleichterung in Absicht auf die Entrichtung der Portogebühren zugewendet werden könne.

Es wird jedoch gleichzeitig die politische Landesstelle beauftragt, die Einleitung zu treffen, daß von Seite der Dominien und Gemeinden die Nahmen und Wohnorte der von ihnen zur Beförderung ihrer Amtscorrespondenz verwendeten Bothen, so wie die Zeitpuncte und Richtungen der von ihnen unternommenen Gänge, der betreffenden Gefällsaufsichtsbehörde genau bekannt gegeben werden, damit diese die geeignete Ueberwachung dieser Bothen zum Behufe der Hindanhaltung von Gefälls-Verkürzungen veranlassen könne.

Die k. k. ꝛc. hat hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Wien den 30. Juli 1841.

135.

Steuernachsichtsgesuche oder die dieselben vertretenden Protokolle unterliegen dem Stämpel.

Zu Folge einer Eröffnung der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung vom 1. l. M. über die Anfrage hinsichtlich der Steuernachsichtsgesuche unterliegen sowohl diese Gesuche, als auch die, die Stelle derselben vertretenden, bei den Bezirksobrigkeiten aufzunehmenden Protokolle, nach dem §. 68 des Stämpelgesetzes, dem Stämpel für die Eingaben; wovon das k. k. Kreisamt zur eigenen Wissenschaft und weiteren Mittheilung an die Bezirksobrigkeiten zur Richtschnur bei vorkommenden Anständen, in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernial-Verordnung vom 8. Juli 1841, Nr. 11956; an die k. k. Kreisämter.

136.

Die Vorlage der Ausweise über die Recruten-Guthabungen betreffend.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat wahrgenommen, daß die Ausweise über die Recruten-Guthabungen der Provinzen für ex offo. Gestellte und für freiwillig zum Militär Eingetretene zur Abrechnung für die nächste Recruten-Stellung spät einzulangen pflegen, und sie daher durch den k. k. Hofkriegsrath über die Zahl dieser Guthabungsansprüche weit früher in die Kenntniß gelangt, als durch die eigenen Landesbehörden.

Zur Abstellung dieses Uebelstandes wurde das Gubernium aufgefordert, diese mit Rücksicht auf das unterm 19. Jänner 1828, Zahl 966,*) intimirte hohe Hofkanzlei-Decret vom 27. December 1827, Zahl 32948, zu verfassenden Ausweise längstens

*) Siehe P. G. S. B. 10, S. 8, Nr. 6.

bis 15. December eines jeden Jahres an die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei vorzulegen.

Um dieser hohen Weisung gehörig entsprechen zu können, erhält daher das k. k. Kreisamt den Auftrag, die dießfälligen Ausweise alljährlich längstens bis 20. November anher zu überreichen.

Damit aber in den Nachweisungen der Guthabungs-Summen keine Differenzen zwischen den, politischer und militärischer Seits zusammenzustellenden Ausweisen entstehen, so wird das k. k. Kreisamt in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 19. Juni 1841, Zahl 19094, angewiesen, diese Ausweise mit Ende October jedes Jahres abzuschliessen, und selbe mit den ähnlichen Ausweisen der Werbbezirks-Commanden vor der Einsendung zu vergleichen, damit die allfällige Differenz früher ausgeglichen oder aufgeklärt werde.

Gubernial-Verordnung vom 8. Juli 1841, Zahl 12022; an die k. k. Kreisämter.

137.

Bemessung des Administrations-Gehaltes bei der Verwaltung geistlicher Pfründen.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 24. December 1837 rücksichtlich der Art und Weise der Bemessung des Administrations-Gehaltes bei Verwaltung geistlicher Pfründen die Auskunft abzuverlangen geruht, ob derselbe nach dem wirklichen oder nach dem inventarischen Durchschnittsertrage der versehenen Pfründe ausgemittelt werde.

Ueber die dießfalls an die hohe vereinigte Hofkanzlei erstattete Aufklärung, daß zum Maßstabe der Bemessung des Administrations-Gehaltes, nähmlich, ob mit jährlichen dreihundert oder nur mit zweihundert vierzig Gulden der wirkliche Ertrag der Pfründe, nähmlich jener, welcher sich aus der Intercalar-Rechnung ergibt, angenommen werde, ist nunmehr mit der ho-

hen Hofkanzlei-Verordnung vom 23. Juni l. J., Zahl 19390/2094, Folgendes anher bedeutet worden:

In Folge allerhöchster Entschliessung vom 15. Juni l. J. ist der den Pfarr-Administratoren zu bewilligende gesetzliche Gehalt nach dem wirklichen Ertrage der Pfründe zu bemessen.

Wenn dieser Ertrag jährlich die Summe von zweihundert vierzig Gulden nicht erreicht, ist dem Provisor ein Zuschuß zu dieser Summe aus dem Religionsfonde dann zu leisten, wenn er auch dem Pfarrer an derselben Pfründe gebührt, und entrichtet wird.

Gubernial-Verordnung vom 9 Juli 1841, Zahl 12027; an die fürstbischöflichen Ordinariate, an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung.

138.

Verfahren bezüglich der Vernehmung von Sachverständigen bei den Verhandlungen über die Gültigkeit eines Privilegiums.

Ueber die Art, wie bei den auf dem politischen Wege zu pflegenden Verhandlungen über die Gültigkeit eines Privilegiums auf eine Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung im Fache der Industrie, das Verfahren, in so ferne Sachverständige vernommen werden müssen, abzuführen sey, ist unterm 12. Februar 1835 eine umständliche Weisung an die niederösterreichische Landesregierung zur eigenen Nachachtung und entsprechenden weitern Belehrung des k. k. politechnischen Institutes in Wien erlassen worden.

Da es angemessen erscheint, eine Gleichförmigkeit der Geschäftsbehandlung in dieser Beziehung möglichst herzustellen, so erhält die Landesstelle in der Anlage eine Abschrift der gedachten Normalverordnung mit dem Auftrage, sich dieselbe in vorkommenden Fällen als Richtschnur gegenwärtig zu halten.

Gubernial-Verordnung vom 14. Juli 1841, Zahl 11007.

Ad Num. 11007.

Abschrift

eines Erlasses der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. niederösterreichische Regierung ddo 12. Februar 1835, Zahl 5320/180.

Nach Inhalt des §. 25 b des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 832 ist als eine Erfindung auch jede Darstellung eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen von denjenigen, welche schon für denselben Gegenstand angewendet werden, verschiedenen Mitteln zu betrachten. Da das politechnische Institut in seinem kunstverständigen Befunde bestätiget, daß ein mit einer Kautschuk-Auflösung wasserdicht gemachtes Leder zu dem Gegenstande des Haslinger'schen Privilegiums noch niemahls verwendet worden sey, und da auch Regierungssecretär von Kees dieß nicht in Abrede stellt, wenn er gleich andere verschiedene Stoffe angibt, welche zu diesem Gegenstande bisher benützt wurden, so wird das Privilegium des Haslinger unter Aufhebung der dasselbe annullirenden Regierungs-Entscheidung auf dem Grunde des kunstverständigen Befundes und der gedachten gesetzlichen Bestimmung aufrecht erhalten, und sind hiernach die Parteien zu verständigen.

Bei diesem Anlasse kann man nicht umhin, der Regierung unter Zurückstellung der Beilagen des Berichtes vom 5. September v. J., Zahl 44141, zu bemerken, daß man das in dieser Angelegenheit beobachtete Verfahren nicht zu billigen vermöge.

Nachdem die Regierung das k. k. politechnische Institut um seinen kunstverständigen Befund in dieser Sache vernommen, nachdem das Institut unter dem Vorsitze des Directors und unter Beiziehung von neun Professoren nach dem Inhalte des Berathungs-Protokolles vom 24. Mai v. J. und kraft der Verfassung des Institutes (§. 3 und 4) diesen Befund ordnungsmäßig und einstimmig abgegeben, und gegen die persönliche Eigenschaft jener Kunstverständigen Niemand eine rechtliche Einwendung gemacht hat, ist nicht recht geschehen, daß hierüber noch ferner ein einzelner Kunstverständiger in der Person ihres Mittels-Secretärs von Kees vernommen wurde.

Nach dem §. 196 der allgemeinen Gerichtsordnung, die bei Privilegien-Streitigkeiten, denen manchmahl so wichtige rechtliche Folgen zum Grunde liegen, zum analogen Leitfaden zu dienen hat, wird zu einem vollständigen Beweise durch Kunstverständige die einhellige Aussage zweier Kunstverständigen über jede zu erweisende Eigenschaft der Streitsache erfordert.

In der vorliegenden Angelegenheit war bereits die einhellige Aussage von zehn beeidigten Kunstverständigen vorhanden, und daher die Vernehmung eines eilften Kunstverständigen, ohne das Vorhandenseyn einer rechtlichen Einwendung gegen die persönliche Eigenschaft der Ersteren, offenbar gesetzwidrig.

Dieser eilfte Kunstverständige hat den Kreis seiner gesetzlichen Befugniß überschritten, indem er sich nicht bloß auf den technischen Kunstbefund beschränkt sondern sich auch auf die gesetzliche Anwendung seines Kunstbefundes auf die Frage: ob das Privilegium wegen nicht erfüllter Bedingung der Verleihung aufzuheben sey? eingelassen hat, welche Anwendung nach dem §. 26 des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 der politischen Behörde vorbehalten ist.

Die Regierung, indem sie den competenten einhelligen Befund von zehn beeideten Kunstverständigen verwarf, und dem in der eben gedachten Beziehung incompetenten Gutachten eines einzigen Kunstverständigen folgte, hat nicht bloß gegen die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung verstoßen, sondern zugleich ihre Stellung verkannt, indem sie, den Gegenstand aus dem technischen Standpuncte beurtheilend, im Widerspruche mit dem gedachten einhelligen Kunstbefunde sich selbst die Eigenschaft eines Kunstverständigen beilegte.

Um für die Zukunft ähnlichen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, wird der Regierung für die Zukunft folgendes Verfahren vorgezeichnet:

1. In jenen Fällen, wo das k. k. polytechnische Institut berufen ist, einen kunstverständigen Befund abzugeben, hat die Regierung die Direction aufzufordern, zwei in dem Fache, um das es sich handelt, bewanderte Instituts-Mitglieder zu diesem Ende zu bestimmen.
2. Diese haben sich lediglich auf die Abgabe des kunstverständigen Befundes zu beschränken, d. i. auf den Befund, ob die eingelegte Beschreibung des Privilegien-Gegenstandes, welche nach dem §. 25 des allerhöchsten Privilegien-Patentes zum Anhaltspuncte bei entstehenden Streitigkeiten zu dienen hat, mit allen nach §. 3 vorgeschriebenen Eigenschaften versehen, und ob der Gegenstand nach den gesetzlichen Bestimmungen a, b, c und d des gedachten §. 25 als eine Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Veränderung und als neu zu betrachten sey. In die gesetzliche Anwendung ihres kunstverständigen Befundes, welche nach §. 26 den politischen Behörden zusteht, haben sich die Kunstverständigen durchaus nicht einzulassen.

3. Sind die zwei einvernommenen Kunstverständigen mit einander nicht einig, so ist ein dritter als Obmann zu bestimmen.
4. Die Regierung hat sich in die kunstverständige Beurtheilung des Kunstbefundes bei den definitiven Entscheidungen nicht einzulassen, sondern sich lediglich auf die gesetzliche Anwendung des Befundes nach Maßgabe des §. 26 des allerhöchsten Privilegien-Patentes zu beschränken. Sollte jedoch gegen die persönliche Eigenschaft der Kunstverständigen eine rechtliche Einwendung mit vollem Grunde gemacht werden, so hat sie für die Auswahl anderer Kunstverständigen zu sorgen.
5. In jenen Fällen, wo das k. k. polytechnische Institut nicht berufen ist, einen kunstverständigen Befund abzugeben, ist in Beziehung auf anderweite Kunstverständige ein ähnliches Verfahren zu beobachten.
6. In Fällen des Hofrecurses, über welche das k. k. polytechnische Institut vernommen werden wird, hat die Direction wo möglich ein anderes Instituts-Mitglied, als eines von den bei der Regierungs-Verhandlung verwendeten Mitgliedern, zur Bearbeitung des Gegenstandes zu bestimmen, dessen Gutachten sodann nach der Verfassung des k. k. polytechnischen Institutes (C. 4) in den wöchentlichen Sitzungen des Institutes ordnungsmäßig vorzutragen und zu berathen ist. Das Ergebniß der Berathung wird sodann mit dem Berathungs-Protokolle der Hofkammer zur Entscheidung in letzter Instanz zu überreichen seyn.
7. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn gleich die politischen Behörden sich selbst in die Eigenschaft von Kunstverständigen bei ihren definitiven Entscheidungen nicht einlassen können und sollen, es ihnen doch unbenommen bleiben muß, in so fern sich Bedenken über den Kunstbefund, sey es hinsichtlich einzelner sich darstellender Gebrechen, oder hinsichtlich der Unvollständigkeit des Befundes, darbiethen, welche die gesetzliche Anwendung des Befundes auf den gegebenen Fall erschweren, oder die Rechtlichkeit der Entscheidung nicht hinreichend begründen, nähere Aufklärungen, Erläuterungen und Vervollständigungen des Kunstbefundes zu verlangen.

Hiernach ist künftig bei Privilegien-Streitigkeiten zu verfahren, und hiervon auch das k. k. polytechnische Institut zur genauen Nachachtung zu verständigen.

Wien den 16. Juni 1841.

139.

In Betreff des Unterhaltsanspruches einer durch beiderseitige Schuld geschiedenen Gattin.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 12. September 1840 festzusetzen geruht, daß einer durch beiderseitige Schuld geschiedenen Gattin in der Regel ein Anspruch auf anständigen Unterhalt nicht zustehe, dem Richter jedoch überlassen bleibe, über ihr Ansuchen von Fall zu Fall mit Berücksichtigung aller Verhältnisse und der für sie sprechenden Billigkeitsgründe ausnahmsweise den Ehemann zur Verabreichung des anständigen Unterhaltes an seine Gattin zu verhalten.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 18. Juni d. J., Zahl 19,076/2622, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 18. Juli 1841, Nr. 12019.

140.

Ueber die Stämplung der Verträge, welche von den Gerichts-Insassen bei den Gerichten errichtet werden.

Beifolgende, von der k. k. obersten Justizstelle, im Einvernehmen mit der hohen k. k. Hofkammer, an das innerösterreichisch-küstenländ. Appellationsgericht ergangene Weisung in Betreff der Stämplung der Verträge, welche von den Gerichtsinsassen bei den Dominien, Orts- und Bezirksgerichten errichtet werden, wird dem k. k. Kreisamte in Abschrift zum eigenen Gebrauche und zur weiteren Verständigung zugestellt.

Gubernial-Verordnung vom 18. Juli 1841, Nr. 12457; an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Fiscalamt.

Ad Gub. Nrum. 12457.

Abschrift

eines von der obersten Justizstelle unterm 10. Mai 1841, Zahl 2661, an das mneröster. küstenl. Appellationsgericht erlassenen Hofdecretes.

Auf den Bericht vom 26. November 1840, Zahl 12601, womit das Appellationsgericht aus Anlaß einer von dem Ortsgerichte Eberstein gemachten Anfrage mehrere Zweifel hinsichtlich des nach dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Jenner 1840 bei Protokollirung und Ausfertigung der Verträge, welche von Privaten bei Gericht errichtet werden, zu verwendenden Stämpels vorgelegt und um die geeignete Belehrung nachgesucht hat, wird dem Appellationsgerichte, unter Rückschluß der Beilage seines Berichtes, zur eigenen Darnachachtung und Verständigung der ihm unterstehenden Behörden, gemäß Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer, folgende Weisung ertheilt:

Die Verträge, welche von den Gerichts-Insassen nach den Hofdecreten vom 6. April 1797, Zahl 348, 17. December 1824, Zahl 2057, und 21. October 1825, Zahl 2136 der J. G. S., von den den Wirthschaftsämtern, Dominien, Bezirksgerichten, Magistraten u. s. w. errichtet werden, gehören nicht zu den eigentlichen Geschäften des Richteramtes in oder außer Streitsachen, sondern müssen zu jenen ämtlichen, den Behörden und Aemtern pflichtmäßig obliegenden Verhandlungen in Parteisachen gerechnet werden, wovon der 4. Abschnitt des I. Theils des Stämpel- und Targesetzes handelt.

Es muß daher auch die Beantwortung der Stämpelfragen, welche sich auf diese Verträge beziehen, aus dem eben erwähnten Gesetzabschnitte hergeholt, und hierbei insbesondere der §. 73 in's Auge gefaßt werden.

Wenn nun mit den Insassen wegen eines abzuschliessenden Vertrages ein Protokoll aufgenommen wird, und dieses Protokoll nicht schon wirklich den Vertrag oder verbindliche Punctationen enthält, so hat dieses Protokoll lediglich den im §. 73 für Protokolle, welche über eine mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Privatsache aufgenommen werden, vorgeschriebenen Stämpel zu erhalten.

Wenn jedoch das Protokoll den Vertrag oder verbindliche Punctationen in sich schließt, und von den Parteien unterfertigt wird, so hat das Protokoll jenen Stämpel zu erhalten, welcher im §. 73 für den Fall vorgeschrieben ist, daß ein Protokoll die Stelle einer Urkunde vertritt. In beiden Fällen versteht es sich von selbst, daß das Protokoll nach §. 92 gleich

urſprünglich auf den vorgeſchriebenen Stämpel ausgefertigt werden muß. Werden den Parteien von den Protokollen der zweiten Art Duplicate, welche gleichfalls mit den Unterſchriften der Contrahenten verſehen ſind, hinausgegeben, ſo unterliegen dieſe Duplicate, ſo wie das erſte aufgenommene und allenfalls bei der Behörde verbleibende Protokoll, nach §. 99 dem geſetzlichen Stämpel. Nach eben dieſer Beſtimmung des §. 99 iſt ſich zu benehmen, wenn über derlei erwähnte Protokolle der zweiten Art förmliche Contracte aufgeſetzt und den Parteien hinausgegeben werden; daher auch dieſe, wie das Protokoll, dem vorgeſchriebenen Stämpel zu unterziehen ſeyn werden.

Wenn von derlei Protokollen den Parteien Abſchriften hinausgegeben werden, ſo haben dieſe Abſchriften den Stämpel nach den Beſtimmungen der §§. 74, 75 und 76 zu erhalten. Werden jedoch über derlei Protokolle andere Ausfertigungen, Decrete oder Beſcheide u. dgl. an die Parteien hinausgegeben, und enthalten dieſe nicht etwa den Inhalt der Protokolle in ſich, in welchem Falle ſie als Abſchriften des Protokolles zu betrachten, und dem gemäß auch zu ſtämpeln wären, ſo tritt die Beſtimmung des §. 81, Zahl 6, ein, wonach unter der dort angedeuteten Vorausſetzung derlei Ausfertigungen vom Stämpel ganz frei ſind. In jenen Fällen, wo kein Protokoll aufgenommen wird, ſondern die Privatverträge ſogleich auf den claſſenmäßigen Stämpel niedergeſchrieben werden, ohne daß ein Act bei der Behörde zurückbleibt, kann natürlich auch von der Stämplung eines Protokolls, da keines vorhanden iſt, nicht die Rede ſeyn.

Wenn jedoch derlei Protokolle aufgenommen werden, ſo begründet ihre Form, bezüglich auf den Stämpel, keinen Unterſchied, und es wird die Stämpelpflicht nicht aufgehoben, es mögen derlei Protokolle in einzelnen Bögen hinterlegt, oder in gebundenen Büchern eingetragen werden.

Welche ämtliche Vormerkungen, bezüglich auf die von den herrſchaftlichen Unterthanen geſchloſſenen Rechtsgeſchäfte, ſtämpelfrei ſind, beſtimmt der §. 81, Zahl 7.

Wien den 2. Juli 1841.

141.

Aufnahme einer neuen Staatsanleihe gegen Hinausgabe von 5% Obligationen.

Aus Gelegenheit einer am 14. Juli 1841 abgeſchloſſenen Staatsanleihe, worüber Staatsſchuldverſchreibungen mit Fünf

vom Hundert in Conventions-Münze verzinslich ausgegeben werden, haben Seine k. k. Majestät die Zusicherung allergnädigst zu ertheilen geruht, während fünfzehn Jahren, das ist bis letzten October 1856, bei dieser neu contrahirten und bei der übrigen fünfpercentigen Staatsschuld, die sich auf das Patent vom 29. October 1816 gründet, dann bei der fünfpercentigen Schuld des lombardisch-venetianischen Monte, weder eine Herabsetzung des Zinsenfusses, noch eine Capitals-Rückzahlung eintreten zu lassen; welches in Folge Decretes der k. k. hohen Hofkammer vom 13. Juli d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Currende vom 22. Juli 1841, Nr. 12980.

142.

Die Correspondenz mit ungarischen Jurisdictionen ist von den Kreisämtern und Magistraten in lateinischer Sprache zu führen.

Unterm 10. d. M. haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchstem Cabinetsschreiben der vereinigten Hofkanzlei aufzutragen geruht, die als allgemeine Norm zu beobachtende Verfügung zu treffen, daß die betreffenden Kreisämter und Magistrate, wenn sie in die Lage kommen, mit den ungarischen Jurisdictionen unmittelbar zu correspondiren, ihre dießfälligen Erlässe in der lateinischen Sprache, in welcher ihnen gegenseitig die ungarischen Gerichtsbarkeiten zu schreiben verpflichtet sind, zu verfassen haben.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 16. d. M., Zahl 22225/3076, zur eigenen genauen Nachachtung und Verständigung der unterstehenden Magistrate in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 24. Juli 1841, Nr. 13126.

143.

Aufhebung des allgemeinen Pferde-Ausfuhr-Verbothes.

Se. Majestät haben laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 23. d. M., Zahl 23310, mit allerhöchster Entschliessung vom 6. Juni d. J. das mit allerhöchster Resolution vom 17. October 1840 angeordnete allgemeine Pferde-Ausfuhrverboth wieder aufzuheben geruht.

Gubernial-Currende vom 26. Juli 1841, Nr. 1269.

144.

Ueber die Behandlung der als stämpelgebrechlich beanständeten und in das Strafverfahren gezogenen Schriften.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt eine Abschrift der an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung erlassenen hohen Hofkammer-Verordnung vom 14. Juni l. J., Zahl 12194, über die Behandlung der als stämpelgebrechlich beanständeten und in das Strafverfahren gezogenen Schriften zur Wissenschaft und weitern Bekanntgebung.

Gubernial-Verordnung vom 29. Juli 1841, Nr. 13049.

Ad Gub. Nrum. 13049.

A b s c h r i f t.

K. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steiermark und Illirien.

Aus Anlaß mehrerer vorgekommener Anfragen sieht sich die allgemeine Hofkammer bestimmt, mit Beziehung auf den §. 110 des neuen Stämpelgesetzes rücksichtlich der Behandlung der als stämpelgebrechlich beanständeten und in das Strafverfahren gezogenen Schriften, in der Absicht, einer wiederholten Beanständigung einer und derselben Schrift zu begegnen, folgende Bestimmungen zu treffen:

Kommt eine stämpelgebrechliche Schrift bei einer Bezirks-Verwaltung zur Strafverhandlung, so liegt:

1. die beanständete Schrift entweder bereits vor, oder die untersuchende Behörde ist wenigstens in der Lage, sich dieselbe ohne viele Schwierigkeit und weitläufige Schreibereien zu verschaffen, oder
2. es liegt nur der ämtliche Befund vor, und die Beibringung der Schrift selbst, die in Strafausspruch genommen wurde, kann ohne viele zeitraubende Umtriebe nicht erreicht werden.

In beiden Fällen kann der Grund der Beanständigung entweder

a) der gänzliche Mangel des vorschriftsmäßigen Stämpels, oder
b) die Anwendung eines zu geringen Stämpels seyn.

Im Falle nun, als die beanständete Schrift vorliegt, ist, wenn sie gar nicht gestämpelt ist, die entfallende Gebühr einzuheben und die Schrift sodann von der Bezirks-Verwaltung mit dem entsprechenden Stämpelzeichen versehen zu lassen.

Ist aber die Schrift auf einem zu geringen Stämpel ausgefertigt, so sind auch hier nach vorläufiger Einbringung des fehlenden Betrages die zur Erreichung des richtigen Stämpels erforderlichen Stämpelzeichen ergänzungsweise aufzudrücken; dort aber, wo die bestehenden Stämpelzeichen dem Abgange nicht entsprechen sollten, als z. B. wenn statt eines 10 kr. Stämpels nur ein 6 kr. Stämpel vorkömmt, ist zu verfügen, daß das dem ganzen vorschriftsmäßigen Stämpel entsprechende Zeichen, nach Durchstreichung des vorhandenen unrichtigen, aufgedrückt werde. In diesem letzteren Falle hat die Bezirks-Verwaltung das Stämpelamt, welches einen geringeren Geldbetrag empfängt, als das aufgedruckte Stämpelzeichen ausweiset, rücksichtlich dieses Abganges mit einer besonderen Verordnung zu decken.

Im zweiten Falle, wo die beanständete Schrift fehlt, und dieselbe auch ohne viele Schreibereien und Schwierigkeiten nicht verschafft werden kann, hat die Bezirks-Verwaltung nach geschehenem Erlage der fehlenden ganzen oder Theilgebühr, statt der Aufdruckung des Stämpels der Partei über die entrichtete Gebühr eine Quittung zu behändigen.

Diese Quittung muß so eingerichtet seyn, daß sie die Partei einerseits gegen eine nochmahlige Beanständigung einer und derselben Schrift vollkommen sicherstelle, daß es aber andererseits auch unmöglich wird, diese Quittung als Mittel zu benutzen, um die Beanständigung eines andern Stämpelgebrechens

abzuwenden. Es wird sohin ganz besonders darauf zu sehen seyn, in der Quittung die Merkzahle der Schrift und des Gebrechens, auf welchen sie Bezug hat, so genau als möglich zu bezeichnen.

Die in Folge von Beanständigungen eingehenden Stämpelbeträge sind jederzeit als Geschäftsgebühren zu verrechnen. Nach diesen Bestimmungen ist sich künftig zu benehmen. Zugleich findet man die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung aufzufordern, mit Beschleunigung anzuzeigen, wie und nach welchen gesetzlichen Bestimmungen sich bisher rücksichtlich der Zuweisung von Strafantheilen in jenen Fällen benommen wurde, wo die in der Instruction zu dem Stämpel- und Taxgesetze vorgeschriebenen ämtlichen Befunde das Strafverfahren veranlaßten.

Wien am 14. Juli 1841.

145.

Aufhebung des bisher bestandenen allgemeinen Auswanderungs-Verbothes für Sanitäts-Individuen.

Nach dem Inhalte des mit Präsidial-Erinnerung vom 21., Erhalt 23. Juli d. J., Zahl 1277/617 pr., bekannt gegebenen hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 6. d. M., Zahl 20556, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 26. Juni d. J. allergnädigst das bisher vermöge der hierortigen Verordnung vom 22. Juni d. J., Zahl 9467, bestandene allgemeine Auswanderungsverboth für Sanitäts-Individuen aufzuheben, jedoch zugleich anzuordnen geruht, daß die auf Kosten des Staates gebildeten Sanitäts-Individuen im Falle ihrer förmlichen Auswanderung zum Rückersatze der auf ihre Ausbildung vom Staate verwendeten Kosten verhalten werden, und daß in Fällen eines Krieges, einer Epidemie und anderer gleichartiger Unfälle das unbeschränkte Auswanderungs-Zugeständniß für Aerzte und Wundärzte zeitweise suspendirt werde.

Gubernial-Verordnung vom 29. Juli 1841, Nr. 13105; an die k. k. Kreisämter, die k. k. Polizeidirection und an das k. k. medicinisch-chirurgische Studien-Directorat.

146.

Erhöhung der Poſtſtation zwiſchen Gonobitz und Cilli auf $1^5/_8$ Poſt.

Mit hohem Decrete vom 31. v. M., Zahl 29743, hat die k. k. allgemeine Hofkammer bewilliget, daß die zwiſchen den Poſtſtationen Gonobitz und Cilli bisher mit $1^1/_2$ Poſt beſtandene Diſtanzausmaß vom 1. September l. J. angefangen auf $1^5/_8$ Poſt erhöht werde.

Gubernial Verordnung vom 29. Juli 1841, Nr. 13435; an die k. k. Oberpoſt-Verwaltung, k. k. Kreisämter und die k. k. Baudirection.

147.

Nachträgliche Erläuterungen des Stämpelgeſetzes.

Aus Gelegenheit der Anfrage einer Bezirksobrigkeit dieſer Provinz hat die hierländige Cameral-Gefällen-Verwaltung die hierüber mit h. Hofkammer-Decrete vom 8. Juli, 1841 Z. 19270, erfolgte Entſcheidung mit Folgendem mitgetheilt:

I. Betreffend die Stämpelbehandlung der wirthſchaftsämtlichen Vergleiche, ſo iſt es, da dieſelben als Neuerungsverträge in die Categorie der Urkunden fallen, nach dem ganz deutlichen Wortlaute des §. 73 klar, daß die Protokolle über derlei Vergleiche dem Urkundenſtämpel (§§. 6 bis inclusive 24) unterliegen, zumahl, da das Geſetz für die Urkunden der Rede keine ſpeciele oder abweichende Beſtimmung enthält.

Die Ausfertigung über derlei Vergleiche, als: Decrete, Beſcheide u. dgl., in ſo fern dieſe nicht die Stelle des Vergleiches ſelbſt vertreten, oder Abſchriften der Protokolle enthalten, und ſomit nicht als Duplicate oder Abſchriften oder Vertragsurkunden ſtämpelpflichtig ſind, erſcheinen nach §. 81, Zahl 6, als ſtämpelfrei.

II. Die Stämpelpflicht der Darleihungs-Verträge, die mit einer Pfandbeſtellung verkauft ſind, und der Quittungen über zurückbezahlte Capitalien, welche ſogleich die Löſchungserklärung enthalten, iſt in dem §. 96 begründet, und wo das Geſetz klar ſpricht, erſcheint jede weitere Erörterung überflüſſig.

III. Das neue Stämpel- und Targeſetz ändert die Manipulation in der Verwaltung des Pupillar- und Waiſenvermögens keineswegs, ſondern dieſe regelt ſich nach den dießfalls beſtehenden politiſchen und Juſtizgeſetzen, und Sache des Stämpel- und Targeſetzes iſt es, nur durch die durch erſtere Geſetze vorgezeichneten Schritte zu beſteuern, was in den §§. 60 und 61 geſchieht.

Uebrigens kommt dem Vermögen von Pupillen und Waiſen, bezüglich auf deren Verwaltung und die dießfalls vorgeſchriebene Manipulation, keine andere Begünſtigung zu, als welche denſelben durch das Geſetz ausdrücklich eingeräumt wird.

IV. Die Frage wegen der Stämpelpflicht der Ausfertigungen über gerichtliche Vergleiche findet ihre Beantwortung durch die Bemerkungen sub I. Sie werden alſo gleichfalls ſtämpelfrei ſeyn, in ſo fern ſie nicht als Ausfertigungen erſcheinen, die das Geſetz ausdrücklich dem Stämpel unterwirft.

Gubernial-Verordnung vom 31. Juli 1841, Z. 13462.

148.

Die Entrichtung der Erwerbſteuer für das Jahr 1842 betreffend.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſtem Cabinetſchreiben vom 5. Juni d. J. allergnädigſt anzuordnen geruht, daß die Erwerbſteuer, ſo wie dieſe Abgabe im laufenden Jahre 1841 beſtanden hat, auch für das nächſte Verwaltungsjahr 1842 ausgeſchrieben und in derſelben Art eingehoben werden ſoll.

Dieſe allerhöchſte Entſchlieſſung wird, in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 7. Juli d. J., Zahl 17276/2163, allgemein kundgemacht.

Gubernial-Verordnung vom 5. Auguſt 1841, Nr. 2372/St.

149.

Den Wirthen ist die Schlachtung von Hornvieh zur Abgabe an ihre Gäste nicht gestattet.

Laut Eröffnung der hohen Hofkanzlei vom 19. Juli d. J., Z. 22467, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 13. Juli d. J. in der Erwägung, daß aus der allgemeinen Berechtigung, den eigenen Hausbedarf durch Schlachtung auch vom Rindviehe sicherzustellen, nicht die Berechtigung der Gastwirthe zum Verkaufe des durch Hausschlachtung von ihnen gewonnenen Rindfleisches an ihre Gäste gefolgert werden kann, die allerhöchsten Orts angebrachte Vorstellung mehrerer hierländiger Fleischer-Innungen gegen die Hornvieh-Schlachtung von Seite der Wirthe zur Abgabe an ihre Gäste allergnädigst zu gewähren geruht.

Gubernial-Verordnung vom 9. August 1841, Nr. 13247; an die k. k. Kreisämter.

150.

Ueber die baare Auszahlung der am 2. August 1841 in der Serie 99 verloosten 5percentigen Banco-Obligationen.

Zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 3. August l. J., Zahl 4887, wird mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 8. November 1829, Z. 3088, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 2. August 1841 in der Serie 99 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen Nr. 89582 bis einschliessig Nr. 91113 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. September 1841, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-

Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Juli 1841 zu zwei und ein halb Percent in Wiener-Währung, für den Monath August 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Percent in Conventions-Münze berichtigt.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerknng haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, das Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits Casse einzureichen.

Gubernial-Currende vom 10. August 1841, Nr. 13999.

151.

Modification des Einfuhrzolles für gestochene Kupferplatten.

Aus Anlaß der im Jahre 1840 Statt gefundenen Modification des Eingangszolles für mehrere Gegenstände des Buch-

und Kunsthandels hat die Wiener Cameral-Gefällen-Verwaltung darauf angetragen, daß der gegenwärtige, mit 12 kr. vom Guldenwerthe bemessene Einfuhrzoll für gestochene Kupferplatten auf die Hälfte herabzusetzen wäre.

Die hierüber befragte k. k. niederösterreichische Landesregierung erklärte sich mit dem Antrage auf Herabsetzung einverstanden, erachtet aber im Einklange mit der Academie der bildenden Künste in Wien, von deren Gutachten ein Auszug mitfolgt, daß der neu zu bestimmende Eingangszoll auf alle gravirten Metallplatten auszudehnen, und mit dem für nicht gravirte Kupferplatten bestehenden Ausmaße von 10 fl. CM. vom Wiener Centner netto festzusetzen wäre.

Gubernial-Verordnung vom 11. August 1841, Z. 13847; an die fünf Kreisämter.

Ad Num. 13847/841.

Auszug

aus einem Gutachten der k. k. Academie der bildenden Künste in Wien, ddo. 19. Mai 1841.

Der Fall, daß im Auslande gestochene Kupferplatten von hohem Kunstwerthe in der Absicht eingeführt werden, um hier abgedruckt zu werden, dürfte sich wohl selten ereignen, da leider hier die Kunst des Kupferdruckes sich noch nicht auf jener Stufe der Vollkommenheit befindet, daß sie mit dem Auslande einen siegreichen Kampf einzugehen vermöchte, wenn gleich auch in dieser Beziehung in der neuesten Zeit erfreuliche Fortschritte bemerkbar wurden.

Indessen handelt es sich, den Gegenstand der Frage im Allgemeinen aufzufassen, und ihn aus dem Standpuncte der Kunst zu beleuchten.

Von diesem Standpuncte betrachtet, muß sich jede Erleichterung welche dem Verkehr mit Kunstgegenständen gewährt werden kann, als erwünscht und sogar als ein dringendes Bedürfniß der Zeit darstellen, ja es ist, da die hohe Finanz-Verwaltung in einzelnen Gegenständen bereits bedeutende Zoll-Ermäßigungen eintreten ließ, unvermeidlich im consequenten Fortschreiten auf der eben so wohlthätig als weise eingeschlagenen Bahn eine gleichmäßige Regulirung der Zollsätze für jene Kunstartikel,

welche bisher noch auf dem alten Ausmaße belassen wurden, eintreten zu lassen, um Widersprüche zu vermeiden. Dieses ist nahmentlich bei den gestochenen Kupferplatten der Fall, indem der bisherige 20percentige Eingangszoll für dieselben im offenbaren Mißverhältnisse zu dem mit 10 fl. pr. Centner bemessenen Zolle für die von diesen Platten genommenen Abdrücken stände.

Betrachtet man die vorliegende Frage aus dem gewerblichen Standpuncte, so erscheint eine Herabsetzung des Zolles für die Einfuhr gestochener Kupferplatten um so mehr angezeigt, als es sich hier niemahls um einen Schutzzoll für die inländischen Kupferstecher handeln kann, welche als freie Künstler eines solchen Schutzes nicht bedürfen, und vielmehr für das Gewerbe des Kupferdruckers möglicher Weise aus der niedrigen Stellung des Eingangszolles für gestochene Kupferplatten der Vortheil zu erwarten steht, daß Verleger von Kunstwerken dadurch eingeladen werden, den Abdruck der im Auslande verfertigten Kupferplatten innerhalb des österreichischen Zollgebiethes vornehmen zu lassen, statt die im Auslande gemachten Abdrücke einzuführen.

Der Referent ist daher des Erachtens, daß der Zoll nicht vom Werthe der Platte, sondern nach dem Gewichte derselben, und zwar nach dem Artikel 357 des Zolltarifes, wie für nicht gravirte Platten mit 10 fl. vom Centner netto festgesetzt werde.

Mit demselben Zollsatze wären auch alle gravirten Metallplatten, welche zum Abdrucke bestimmt sind, also auch gestochene Stahl- oder Zinkplatten, zu behandeln, da in Ansehung derselben die gleichen Rücksichten eintreten.

152.

Pensionen, Provisionen oder sonstige derlei Genüsse, über Jahr und Tag unbehoben, können nur über Bewilligung der Hofstelle erfolgt werden.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 16. Juli l. J., Zahl 24437, anher bedeutet, daß es bei der schon im Jahre 1771 erflossenen allerhöchsten Normalvorschrift zu verbleiben habe, vermöge welcher die über Jahr und Tag unbehobenen Pensionen, Provisionen oder sonstige derlei Genüsse als verfallen anzusehen sind, und nur mit Bewilligung der competenten Hofstelle sowohl für das Vergangene als für die Zukunft wieder erfolgt werden dürfen.

Was in dieſer Beziehung die an das dalmatiniſche Gubernium erlaſſene Verordnung vom 19. Juni 1840, Zahl 24440/1302, anbelangt, womit benanntes Gubernium ermächtiget wurde, die Einleitung zu treffen, daß die über Jahr und Tag nicht behobenen Aerarial Genüſſe in ſo weit als abgethan behandelt werden, als nicht in der Folge eine neue Zahlungsanweiſung von Seite der Landesſtelle erfolgt, ſo handelt es ſich darin um einen Zahlungsauftrag an das Provinzial-Cameral-Zahlamt in Zara, welcher allerdings zwar von der Landesſtelle an dasſelbe, doch nur in Folge vorläufig von der competenten Hofſtelle ertheilter Bewilligung, auszugehen hat.

Gubernial-Verordnung vom 11. Auguſt 1841, Zahl 13848; an das Provinzial-Zahlamt.

153.

Erneuerung der Vorſchrift hinſichtlich der Berechnung der Durchſchnitts-Preiſe zum Behufe der Rindfleiſch-Satzbeſtimmung.

Die hohe Hofkanzlei geruhte aus Anlaß einer vorgekommenen Beſchwerde gegen einen Fleiſchſatz mit Verordnung vom 29. Juli 1841, Zahl 23027, mit Beziehung auf das unterm 2. Juni 1827, Zahl 12007, bekannt gegebene hohe Hofdecret vom 10. Mai 1827, Zahl 1516, aufmerkſam zu machen, darüber zu wachen, daß die in demſelben ad c feſtgeſetzten Beſtimmungen hinſichtlich der Berechnung der Durchſchnittspreiſe zum Behufe der Rindfleiſch-Satzung in Vergleichung der von den Bezirksobrigkeiten vorgelegten Vieh-Preis-Ausweiſe mit den von der Fleiſcher Innung angegebenen Vieheinkaufs-Preiſen genau beachtet werden, und die Kreisämter für den Fall, als von einer oder andern Bezirksobrigkeit offenbar unrichtige Viehpreis-Ausweiſe vorgelegt werden, dieſelbe ſogleich zur Verbeſſerung zurückſtellen, damit davon noch der gehörige Gebrauch bei Beſtimmung des Fleiſch-Satzes gemacht werden kann, wodurch je-

der Anlaß zu Beschwerden über willkührliche Ausscheidung von derlei Preis-Ausweisen entfallen wird.

Gubernial-Verordnung vom 12. August 1841, Zahl 14084; an die 5 Kreisämter.

154.

Distanzen-Ausmaß zwischen Cilli und Franzen.

Der k. k. General-Quartiermeisterstab hat im Einklange mit den Vorschlägen des Cillier Kreisamtes, so wie der steiermärkischen Baudirection, die Entfernung von Cilli nach Franzen, welche das bereits gedruckte Marschrouten-Tableau von Illirien mit $3^3/_8$ Meilen ausweiset, nunmehr auf $3^4/_8$ Meilen festgestellt, indem diese Ziffer den erst vor Kurzem an Ort und Stelle vorgenommenen Messungen am nächsten kömmt.

Gubernial-Verordnung vom 14. August 1841, Zahl 14255; an die k. k. Kreisämter, an die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung und an die Herren Stände Steiermarks.

155.

Verbotb, daß ausgegohrenes Bier wieder zum Genusse gebracht werde.

Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 29. Juli, Zahl 17204, wurde das in Bräuereien vorkommende Verfahren, altes, bereits ausgegohrenes, zum Genusse minder geeignetes (nach dem herkömmlichen Sprachgebrauche ausgewittertes) oder gar schon sauer gewordenes Bier mittels eines besonderen technischen Brauverfahrens wieder aufzufrischen, und dadurch zum Absatz und zum Genusse zu bringen, welches Verfahren mit Auffreisen des Bieres und ähnlichen Benennungen bezeichnet zu werden pflegt, als der Gesundheit schädlich untersagt.

Gubernial-Verordnung vom 16. August 1841, Zahl 14488; an die k. k. Kreisämter.

156.

Wegen genauer Verfassung der Grundzerstückungs-Operate.

Die Herren Stände Steiermarks haben hierorts vorgestellt, es habe sich bei der von ihrer Buchhaltung vorgenommenen Revision der in großer Anzahl einlangenden Grundzerstückungs-Operate gezeigt, daß selten ein Operat sogleich zur Adjustirung geeignet ist, sondern die meisten so verfaßt sind, daß sie den Grundherrschaften zur Verbesserung zurückgegeben werden müssen.

Die meisten Anstände, welche der Richtigstellung dieser Operate entgegenstehen, beruhen auf der ungenauen Verfassung der Grundbeschreibungen, indem in selben entweder mehr Grundparzellen aufgenommen sind, als zu dem Besitzstand der betreffenden Urbar-Nummern gehören, oder daß Grundparzellen ausgelassen sind, welche nach den Josephinischen Steuerregulirungs-Acten als integrirende Theile des Hauptgrundes bezeichnet vorkommen.

Die Grundherrschaften, welche sich nicht in dem Besitze der Josephinischen Steuerregulirungs-Acten befinden, weil solche nur bei den Bezirksobrigkeiten vorhanden sind, verfassen ihre Grundbeschreibungen aus den in den Händen der Eigenthümer befindlichen Bögen der factischen Berichtigung, in denen die Grundparzellen so aufgeführt sind wie sie von den Eigenthümern angegeben, und zur Zeit der factischen Berichtigung besessen wurden, ohne Rücksicht, ob die Parzellen ursprünglich zum Grunde gehört haben oder nicht.

Erst bei der buchhalterischen Prüfung der Eigenthümer-Bögen und der herrschaftlichen Grundbeschreibungen und Entgegenhaltung derselben mit den Subrepartitions-Auszügen der Josephinischen Steuerregulirungs-Acten ergibt sich die Ueberzeugung, ob selbe mit dem ursprünglichen Besitzthume übereinstimmen oder nicht, welches letztere bei den meisten Operaten

der Fall ſey. Da derlei Differenzen auf die Vertheilung der Gaben einen weſentlichen Einfluß nehmen, indem der Divident durch den Zuwachs oder Abfall an Grunderträgniſſen ſich höher oder minder ſtellt, wodurch entweder der Haupt- oder Nebenbeſitzer verkürzt oder bevortheilt wird, und es daher von Weſenheit iſt, daß dieſe Grundbeſchreibungen möglichſt genau und mit dem Joſephinum übereinſtimmend verfaßt werden, ſo erhält das Kreisamt über das Einſchreiten der Herren Stände den Auftrag, die Grundherrſchaften anzuweiſen, daß ſelbe bei Verfaſſung der Grundzerſtückungs-Operate bei jeder mit der Joſephiniſchen Grundbeſchreibung nicht übereinſtimmenden Nummer die Anmerkung beifügen, warum ſie aufgenommen, oder warum dieſe oder jene topographiſche Nummer weggelaſſen wurde. Iſt die Herrſchaft nicht im Beſitze der Joſephiniſchen Acten, ſo hat ſie ſich ſelbe von der Bezirksobrigkeit zu verſchaffen, oder Abſchriften davon zu nehmen.

Gubernial-Verordnung vom 17. Auguſt 1841, Zahl 14327; an die k. k. Kreisämter und an die Herren Stände Steiermarks.

157.

Rückſichtlich des mit 1. September l. J. in's Leben tretenden Ausmaßes des Poſtrittgeldes.

Die hohe Hofkammer hat ſich beſtimmt gefunden, das Poſtrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poſtſtation ſowohl bei Aerarial- als Privatritten, vom 1. September d. J. angefangen, im Küſtenlande auf einen Gulden und 6 kr. M. M. und im Königreiche Illirien auf einen Gulden CM. herabzuſetzen.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für den Gebrauch eines ungedeckten Wagens auf ein Viertel des Poſtrittgeldes für ein Pferd feſtgeſetzt. In den übrigen Ländern werden die Poſtrittgelder in ihrem Ausmaße unverändert beibehalten.

Das Wagenſchmiergeld wird in allen Ländern der Monarchie in dem bisherigen Ausmaße belaſſen, und das Poſtillonstrinkgeld iſt nach den mit 1. Mai 1839 in Wirkſamkeit getretenen Vorſchriften zu entrichten.

Dieſes wird zu Folge hohen Hofkammerdecretes vom 3. Auguſt d. J., Zahl 31240, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 17. Auguſt 1841, Nr. 14553.

158.

Betreffend die Stämpelfreiheit der Lotterieloose.

Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 13. Auguſt l. J., Zahl 29398, haben Se. Majeſtät über die allerhöſten Orts vorgelegte Anfrage, ob die Lotterieloſe bei Effecten-Ausſpielungen und bei den Güter-Lotterien nach dem Stämpel- und Targeſetze vom 27. Jänner 1840 dem Stämpel zu unterziehen wären, unterm 10. Juli 1841 zu geſtatten geruht, daß dieſelben ſtämpelfrei belaſſen werden.

Gubernial-Currende vom 26. Auguſt 1841, Nr. 15003.

159.

Erläuterungen des neuen Stämpelgeſetzes.

Dem k. k. Kreisamte wird in der Anlage die gewöhnliche Anzahl Exemplare der Circular-Verordnung des k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellationsgerichtes zu Klagenfurt, betreffend die Belehrungen zur Behebung einiger bei Anwendung des neuen Stämpelgeſetzes angeregter Zweifel, zur ſogleichen Verlautbarung an die ſämmtlichen Civilgerichte erſter Inſtanz und zur eigenen Wiſſenſchaft mitgetheilt.

Gubernial-Verordnung vom 30. Auguſt 1841, Zahl 14579; an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Fiscalamt.

Gub. Nr. 14579.

Der k. k. oberſte Gerichtshof hat in Folge herabgelangten hohen Hofdecretes vom 6. Juli l. J., Hofzahl 3418, im Einverſtändniſſe mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, dieſem k. k. Appellationsgerichte nachſtehende Belehrungen zur Behebung einiger bei Anwendung des neuen Stämpelgeſetzes vom 27. Jänner 1840 angeregter Zweifel ertheilt:

1. Die bei Errichtung von Sperr-Relationen aufzunehmenden Commiſſions Protokolle wegen Nachforſchung über das Vorhandenſeyn eines Teſtamentes, über die Verwandtſchafts-Verhältniſſe des Erblaſſers u. dergl. ſind gleich den, von den Secretären oder deren berechtigten Stellvertretern zu überreichenden Erlagsgeſuchen, wenn der Fall der gerichtlichen Depoſitirung vorhanden iſt, in ſo fern ſtämpelfrei zu belaſſen, als dieſe Protokolle wirklich als Beilagen der Sperr-Relation, als endliche Erhebungen, als Beſtandtheile des Sperractes oder als Erläuterungen einer Rubrik der Sperr-Relation erſcheinen, und keine von der Partei in ihrem Intereſſe geſtellte Bitte, die ſonſt mittels einer ſchriftlichen Eingabe hätte angebracht werden müſſen, enthalten.

   Wenn eine ſolche Bitte dem Protokolle eingeſchaltet wird, ſo muß die Partei hierzu den vorſchriftmäßigen Stämpel herbeiſchaffen.

   Der Umſtand, daß die Sperr Relation über einen verſtorbenen ungariſchen Unterthan erſtattet, oder mit einem ſolchen Unterthane bei Gelegenheit des Sperractes ein Protokoll aufgenommen wird, kann keine Abweichung von dem oben vorgezeichneten Verfahren begründen.

2. Das detaillirte Verzeichniß des Nachlaſſes mit Angabe ſeines Schätzungswerthes kann in jenen Fällen, wo deſſen Unzulänglichkeit zur Deckung der liquiden Schulden am Tage liegt und offenbar der Cridaſtand vorhanden iſt wie bisher in die Sperr Relation aufgenommen werden, und deſſen ungeachtet iſt die Sperr-Relation ſtämpelfrei zu belaſſen. Wird dagegen das Begehren um Einantwortung des Verlaſſes jure crediti von dem dazu Berechtigten geſtellt, ſo iſt das Protokoll, welches hierüber aufgenommen wird, oder die Sperr-Relation, wenn derſelben dieſe Bitte eingeſchaltet wird, mit dem vorgeſchriebenen Stämpel zu verſehen.

3. Die in die Sperr-Relation aufgenommenen Empfangsbeſtätigungen der Erben oder Verlaſſenſchaftsbeſorger über

die ihnen zur Bestreitung der Leichkosten, der Haushaltung oder anderer dringender Auslagen in Handen belassenen Gelder oder Obligationen sind als ein Bestandtheil der Sperr-Relation, als eine Erläuterung der Rubrik: »hinsichtlich der Sicherstellung des Nachlasses getroffene Vorkehrung« stämpelfrei.

Dagegen unterliegt die in die Sperr-Relation oder in ein besonderes Protokoll aufgenommene förmliche Empfangsbescheinigung der Schätzleute über ihre berichtigte Schätzungsgebührsumme dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages.

Nur dann, wenn in der Sperr-Relation oder in dem Einbegleitungsberichte bloß erzählungsweise zur Kenntniß des Gerichtes angeführt wird, daß die Schätzgebühren ohne Angabe der Ziffer berichtigt wurden, hat hinsichtlich der Schätzungsgebühren die Stämpelfreiheit der Eingabe Statt.

4. Empfangsbestätigungen, welche die Partei zu ihrer Sicherheit über die von den Sperr-Commissären zum Behufe der gerichtlichen Depositirung mitzunehmenden Baarschaften, Geldurkunden oder Pretiosen ausdrücklich verlangt, sind denselben ungestämpelt hinauszugeben.

Sollte sie aber durchaus auf Ueberkommung einer gestämpelten Empfangsbestätigung dringen, so wäre von ihr der nach der Größe des Geldbetrages entfallende Stämpel herbeizuschaffen.

5. Die Sperr-Commissäre haben die bei Vornahme einer Sperre oder Inventur in einer Verlassenschafts- oder Cridamasse vorgefundenen, hinsichtlich der Stämpelgebühr einem Gebrechen unterliegenden Urkunden, wenn der Fall der gerichtlichen Depositirung vorhanden ist, zwar zu Gerichtshanden zu erlegen, jedoch unter Einem von der entdeckten Gefällsverkürzung der competenten Behörde die Anzeige zu erstatten, und daß dieses geschehen sey, in dem an das Gericht zu erstattenden Einbegleitungsberichte zu bemerken.

6. Der mit der Errichtung einer Inventur beauftragte Beamte hat sich durch das Anerbiethen der Erben, sich dem höchsten Stämpel zu unterziehen, in seiner Amtshandlung auf keine Weise beirren zu lassen, sondern dieselbe der gesetzlichen Ordnung gemäß vorzunehmen.

7. In so fern die Stämpelpflichtigkeit der bei Inventuren, Schätzungen, Versteigerungen, Augenscheinen u. s. w. aufzunehmenden dasselbe Geschäft betreffenden Commissions-Protokolle eintritt, kann das Protokoll, so weit es der Raum

gestattet, auf einem und demselben Stämpelbogen, wenn gleich an verschiedenen Tagen, fortgesetzt werden.

Dieses ist nur dann nicht zulässig, wenn von der nähmlichen Partei in einem solchen Protokolle verschiedene Bitten, die eben so viele besondere schriftliche Eingaben erfordert hätten, gestellt, oder von vierschiedenen Parteien derlei Bitten angebracht werden, und sonach der Fall vorhanden ist, daß das Protokoll die Stelle einer stämpelpflichtigen Partei-Eingabe vertritt. Endlich

8. eine nach dem 1. November 1840 überreichte Inventur, Schätzung, Versteigerungsprotokoll u. s. w., wenn auch der Auftrag zur Vornahme vor dem 1. November 1840 ergangen ist, unterliegt dem in dem neuen Stämpelgesetze vorgeschriebenen Stämpel.

Dagegen sind die vor dem 1. November 1840 vollständig ausgefertigten, von den Parteien schon unterschriebenen Protokolle, welche als Beilagen und Bestandtheile der Inventur nicht früher abgesondert überreicht werden konnten, sondern erst nach dem 1. November 1840 mit der Inventur vorgelegt werden, in so fern sie nach dem frühern Stämpelpatente stämpelfrei waren, ungestämpelt zu belassen, und also zu überreichen.

Diese allerhöchste Anordnung wird sämmtlichen, in dem Sprengel dieses k. k. Appellationsgerichtes befindlichen ersten Civil-Instanzen zur Darnachachtung hiermit bekannt gegeben.

Klagenfurt am 5. August 1841.

160.

Titulatur der mediatisirten Fürsten.

Der hohe deutsche Bundesschluß vom 18. August 1825, in Betreff der auszeichnenden Titulatur der mediatisirten Fürsten mit dem Prädicate »Durchlaucht« und in der Anrede »durchlauchtig hochgeborner Fürst«, hat nur auf den Chef dieser mediatisirten fürstlichen Häuser eine Wirksamkeit.

Gleichwohl zeigt die Erfahrung, daß diese beschränkende Bestimmung nicht gehörig beachtet, und daß sehr häufig sowohl in Druckschriften als selbst in Ausfertigungen von Unterbehörden die nur dem Haupte einer jeden dieser fürstlichen Familien

bewilligte Titulatur auch von anderen Familiengliedern gebraucht wird.

Dem k. k. Kreisamte wird daher zu Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 11. August d. J., Z 25130, die genaue Befolgung der in Folge allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 9. September 1825, mit hohem Hofkanzlei Erlasse vom 7. October 1825, Z. 31214, Gubernial-Intimate vom 12. October 1825, Z. 25491, *) bekannt gegebenen allerhöchsten Vorschrift in Erinnerung gebracht.

Gubernial-Verordnung vom 31. August 1841, Z. 15029; an die k. k. Kreisämter, das k. k. Bücherrevisionsamt, die Herren Stände Steiermarks und das k. k. Fiscalamt.

161.

Bezüglich der Stämpelpflichtigkeit der zu den Steuernachsichts-Operaten erforderlichen Grundbuchs-Extracte.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 16. v. M., Z. 23960, über die Anfrage in Betreff der Stämpelpflichtigkeit der zu den Steuernachsichts-Operaten erforderlichen Grundbuchs-Extracte bedeutet, daß Grundbuchs-Extracte im Allgemeinen ohne Rücksicht auf den Zweck, zu dem selbe verwendet werden, der Stämpelpflicht nach §. 67 des Stämpel- und Targesetzes unterliegen, daß aber derlei Grundbuchs-Nachweisungen, wenn sie von Behörden zu ämtlichen Zwecken eingeholt werden, nach §. 81, Z. 5, des erwähnten Gesetzes vom Stämpel befreit sind.

Gubernial-Verordnung vom 31. August 1841, Z. 15219; an die k. k. Kreisämter und die Herren Stände Steiermarks.

162.

Wegen Erfolgung von Abschriften der im ständischen Archive befindlichen Adels-Urkunden.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Bezug auf ihre Erlässe vom 7. Juli 1838, Zahl 16667, und vom 31. Mai 1839, Z. 6404,

*) Siehe P. G. S. B. 7, S. 351, Nr. 160.

bekannt gegeben mit der hierortigen Verordnung vom 16. Juni 1839, Z. 10265.*) bemerkt, wie folgt:

»Der nur für die außer dem Landtage vorfallenden landesadministrativen Verhandlungen bestellte Ausschuß ist in dieser Eigenschaft nur zur Evidenzhaltung des Incolates, und daher hierüber zur Ausstellung dießfälliger Certificate unter den gewöhnlichen Vorsichten und nur an jene Individuen, die ihre Abstammung von den Erwerbern urkundenmäßig ausweisen, unter den in der neuesten Zeit vorgezeichneten Vorsichtsmaßregeln ermächtiget. Was aber die Verabfolgung der Abschriften der in dem ständischen Archive befindlichen Adelsurkunden, oder die Ertheilung hierauf bezüglicher Auskünfte betrifft, so unterliegt dieselbe an öffentliche Behörden, wenn sie darum einschreiten, wohl keinem Anstande, an Parteien jedoch kann sie zur Hindanhaltung allfälligen Mißbrauches nur mit Bewilligung jener landesfürstlichen Behörde geschehen, welche zur Würdigung der Adelsansprüche nach verschiedenen Abstufungen selbst berufen ist. Für diese steht dann der Grundsatz fest, daß zum Behufe der Parteien in Adelssachen weder Auskünfte noch Abschriften von Adelsacten ertheilt werden sollen, bevor die Parteien nicht ihre eheliche Abstammung von den Personen, auf welche die betreffenden Actenstücke lauten, gehörig dargethan haben, und bis die Beweise über die Filiation von dem Fiscalamte richtig befunden worden sind. Die Herren Stände werden daher in Gemäßheit des hierüber an das Landespräsidium erflossenen hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 19. v. M., Z. 26450, aufgefordert, die geeignete Einleitung zu treffen, damit dieses Verfahren, so wie es rücksichtlich der Materialien, welche das Joanneum über den Adel besitzt, vorgeschrieben ist, auch in Absicht auf die in dem ständischen Archive befindlichen Adelsacten strenge gehandhabt werde, und das k. k. Fiscalamt wird unter Einem von dieser Verfügung zur eigenen Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 1. September 1841, Nr. 15173; an die Herren Stände Steiermarks und das k. k. Fiscalamt.

*) Siehe P. G. S. B. 21, S. 261, Nr. 85.

163.

Bestimmung der Stämpelgebühr für die von beeideten Dolmetschern für Parteien verfaßten Uebersetzungen von Urkunden.

Dem k. k. Kreisamt wird in der Anlage die gewöhnliche Anzahl Exemplare der Currende des k. k. innerösterreichischen Appellationsgerichtes zu Klagenfurt vom 19. August 1841, Z. 10348, betreffend die Stämpelgebühr für die von beeideten Dolmetschern für Parteien verfaßten Uebersetzungen von Urkunden, zur sogleichen Verlautbarung und Wissenschaft mitgetheilt.

Gubernial-Verordnung vom 1. September 1841, Z. 15302; an die k. k. Kreisämter und die k. k. Kammerprocuratur.

Currende.

Mit hohem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 2., Erhalt 12. August d. J., Hofzahl 4528, wurde in Folge Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer diesem k. k. Appellationsgerichte zur eigenen Darnachachtung und jener der zu verständigenden, ihm untergeordneten Civil-Justizgerichte bekannt gemacht, daß die von beeideten Dolmetschern für Parteien verfaßten Uebersetzungen von Urkunden oder Schriften als vidimirte Abschriften anzusehen, und nach §. 76 des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 einer Stämpelgebühr von dreißig Kreuzern unterworfen sind.

Dieses wird sämmtlichen im Sprengel dieses k. k. Appellationsgerichtes befindlichen Civil-Justizgerichten zur Darnachachtung hiermit bekannt gegeben.

Klagenfurt am 19. August 1841.

164.

Die mit dem vorschriftmäßigen Armuthszeugnisse belegten Gesuche um Befreiung vom Unterrichtsgelde sind stämpelfrei.

Zu Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 24. v. M., Z. 27970, haben Se. k. k. Majestät mit der allerhöchsten Ent-

schließung vom 3. Juli d. J. in Gnaden zu bewilligen geruht, daß die Gesuche um Befreiung vom Unterrichtsgelde, wenn dieselben mit einem vorschriftmäßigen Armuthszeugnisse belegt sind, als stämpelfrei behandelt werden dürfen.

Gubernial-Verordnung vom 4. September 1841, Nr. 15537; an die k. k. Kreisämter, das k. k. juridische, medicinisch-chirurgische und philosophische Studien-Directorat und die k. k. Gymnasial-Direction.

165.

Wegen der Stämpelfreiheit der Verlassenschafts-Abhandlungen, die noch der Erbsteuer unterliegen.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat, im Einverständnisse mit der h. k. k. allgemeinen Hofkammer, mit Verordnung vom 18. August d. J., Nr. 26134/3295, bedeutet, daß rücksichtlich der Verhandlungen jener Verlassenschaftsgegenstände, welche von den vor dem 1. November 1840 eingetretenen Todesfällen herrühren, und für welche die Erbsteuer noch zu bemessen ist, auch die im Erbsteuerpatente zugesicherte Stämpelfreiheit noch fernerhin fortzubestehen habe.

Hiervon hat das k. k. Kreisamt sämmtliche Abhandlungs-Instanzen zu verständigen.

Gubernial-Verordnung vom 4. September 1841, Nr. 1088 E. St.; an die k. k. Kreisämter, Note an das k. k. steierm. Landrecht und k. k. Jud. del. mil. mixt.

166.

Ueber die Stämpelpflichtigkeit der Grundzerstückungs-Operate.

Ueber die von einer der Bezirks-Herrschaften dieser Provinz gemachte Anfrage bezüglich der Stämpelpflichtigkeit der Grundzerstückungs-Operate hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 17. v. M., Zahl 26169, anher bedeutet, daß die Verhandlun-

gen über Grundzerstückungen in dem Sinne des Stämpel- und Taxgesetzes allerdings als Parteisache zu betrachten, und nach den allgemeinen Vorschriften des Stämpel- und Taxgesetzes dem Stämpel zu unterziehen seyen, da sie in diesem Gesetze nicht stämpelfrei erklärt sind, und der §. 81, Z. 8, als Ausnahme von der Regel strenge zu interprätiren ist, folglich nicht alle das Unterthansverhältniß berührenden Verhandlungen dahin subsummirt werden können.

Gubernial-Verordnung vom 5. September 1841, Nr. 15610; an die k. k. Kreisämter, das k. k. Fiskalamt und Note an das k. k. steiermärkische Landrecht.

167.

Erläuterung des §. 80 des II. Theils des St. G. B., in Betreff der Beförderung von Reisenden mit der Post, die nicht mit Postpferden ankommen.

Die hohe Hofkanzlei fand vermöge Verordnung vom 13. August 1841, Zahl 23718, den §. 80 des II. Theils des St. G. B. auf folgende Weise zu erläutern:

Da die im §. 80 des II. Theils des St. G. B. vorausgesetzte Vorschrift wegen der Postzettel nicht mehr besteht, und es den Postmeistern bezüglich auf das Postregale unbedingt gestattet ist, Reisende, wenn sie auch nicht mit der Post ankommen, unaufgehalten mit Postpferden zu befördern, so ist ferner in polizeilicher Beziehung nur jene Vorschrift zu beobachten, welche in dem Anhange der neuen allgemeinen Verordnungen zu dem II. Theile des St. G. B. unter Nr IV. erscheint, und mit Beziehung auf das Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1813, Nr. 12246, also lautet:

»Postmeister dürfen keinen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe (oder polizeiämtlichen Passirscheine) versehen ist, so wie auch keinen auf einer Route weiter befördern, der von der ihm in seinem Passe (oder Passirscheine) vorgezeichneten abweicht.«

»Die vernachlässigte Beobachtung dieser Vorschrift ist mit der im §. 80 des II. Th. St. G. B. festgesetzten Strafe, nähmlich das erste Mahl mit einer Geldstrafe von 50 fl., das zweite Mahl mit einem doppelten Betrage, und das dritte Mahl mit der Abschaffung von dem Posthause zu ahnden.

Gubernial-Verordnung vom 6. September 1841, Nr. 15545; an die k. k. Kreisämter.

168.

Bestimmung der Art, wie bei Separat-Eilfahrten und bei Extrapost-Fahrten mit dem Stundenpasse die Aerarial-Wege-, Brücken-Mauth- und Ueberfahrt-Gebühren künftig zu berichtigen sind.

Die hohe Hofkammer hat mit Erlaß vom 20. August 1841, Zahl 33653, festgesetzt, daß bei Separat-Eilfahrten und bei Extrapost-Fahrten mit dem Stundenpasse in Zukunft die Aerarial-Weg-, Brücken-Mauth- und Ueberfahrt-Gebühren von dem zurückreitenden Postillon nicht mehr mittels Bollete, sondern baar zu entrichten sind.

Diese Abänderung des mit der hierortigen Currende vom 5. Mai 1839, Zahl 7672, *) bekannt gemachten früheren Erlasses der hohen Hofkammer vom 23. April 1839, Zahl 13758/547, denselben Gegenstand betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 6. September 1841, Nr. 15681.

169.

Wegen Behandlung der als stämpelgebrechlich beanständeten Schriften.

Mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 27. Juli l. J., Zahl 13049, wird dem k. k. Kreisamte die von dem

*) Siehe P. G. S. B. 21, S. 238, Nr. 66.

k. k. inneröſterreichiſchen Appellationsgerichte anher übermittelte Circular-Verordnung in Betreff der Behandlung der als ſtämpelgebrechlich beanſtändeten und in das Strafverfahren gezogenen Schriften zur weiteren Kundmachung und Darnachachtung zugefertigt.

Gubernial-Verordnung vom 9. September 1841, Nr. 15806; an die k. k. Kreisämter.

Ad Gub. Num. 15806.

Circular-Verordnung

des k. k. inneröſterr. küſtenl. Appellations-Gerichtes.

Das k. k. illiriſche Gubernium hat mit Note vom 31. Juli, Erhalt 24. Auguſt d. J., Zahl 19555, dieſem k. k. Appellations-Gerichte nachſtehende, von der hohen Hofkammer in Beziehung auf den §. 110 des neuen Stämpelgeſetzes rückſichtlich der Behandlung der als ſtämpelgebrechlich beanſtändeten und in das Strafverfahren gezogenen Schriften, in der Abſicht einer wiederholten Beanſtändigung einer und derſelben Schrift zu begegnen, am 14. Juni l. J., Z. 12194, erlaſſene Verordnung mitgetheilt:

Kommt eine ſtämpelgebrechliche Schrift bei einer Bezirks-Verwaltung zur Strafverhandlung, ſo liegt

1. die beanſtändete Schrift entweder bereits vor, oder die unterſuchende Behörde iſt wenigſtens in der Lage, ſich dieſelbe ohne viele Schwierigkeit und weitläufige Schreibereien zu verſchaffen, oder
2. es liegt nur der ämtliche Befund vor, und die Beibringung der Schrift ſelbſt, die in Strafanſpruch genommen wurde, kann ohne viele zeitraubende Umtriebe nicht erreicht werden.

In beiden Fällen kann der Grund der Beanſtändigung entweder

a) der gänzliche Mangel des vorſchriftmäßigen Stämpels, oder
b) die Anwendung eines zu geringen Stämpels ſeyn.

Im Falle nun, als die beanſtändete Schrift vorliegt, iſt, wenn ſie gar nicht geſtämpelt iſt, die entfallende Gebühr einzuheben, und die Schrift ſodann von der Bezirks Verwaltung mit dem entſprechenden Stämpelzeichen verſehen zu laſſen.

Iſt aber die Schrift auf einem zu geringen Stämpel ausgefertigt, ſo ſind auch hier nach vorläufiger Einbringung des

fehlenden Betrages die zur Erreichung des richtigen Stämpels erforderlichen Stämpelzeichen ergänzungsweise aufzudrücken, dort aber, wo die bestehenden Stämpelzeichen dem Abgange nicht entsprechen sollten, als z. B. statt eines 10 kr. Stämpels nur ein 6 kr. Stämpel vorkommt, ist zu verfügen, daß das dem ganzen vorschriftmäßigen Stämpel entsprechende Zeichen, nach Durchstreichung des vorhandenen unrichtigen, aufgedrückt werde.

In diesem letzteren Falle hat die Bezirksverwaltung das Stämpelamt, welches einen geringeren Geldbetrag empfängt, als das aufgedrückte Stämpelzeichen ausweist, rücksichtlich dieses Abganges mit einer besonderen Verordnung zu decken.

Im zweiten Falle, wo die beanständete Schrift fehlt, und dieselbe auch ohne viele Schreibereien und Schwierigkeiten nicht verschafft werden kann, hat die Bezirksverwaltung nach geschehenem Erlage der fehlenden ganzen oder Theilgebühr statt der Aufdrückung des Stämpels der Partei über die entrichtete Gebühr eine Quittung zu behändigen. Diese Quittung muß so eingerichtet seyn, daß sie die Partei einerseits gegen eine nochmahlige Beanständigung einer und derselben Schrift vollkommen sicherstelle, daß es aber andererseits auch unmöglich wird, diese Quittung als Mittel zu benützen, um die Beanständigung eines anderen Stämpelgebrechens abzuwenden. Es wird sohin ganz besonders darauf zu sehen seyn, in der Quittung die Merkmahle der Schrift und des Gebrechens, auf welche sie Bezug hat, so genau als möglich zu bezeichnen.

Die in Folge von Beanständigungen eingehenden Stämpelbeträge sind jederzeit als Gefällsgebühren zu verrechnen.

Nach diesen Bestimmungen ist sich künftig zu benehmen. — Diese hohe Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer wird sämmtlichen im Sprengel dieses k. k. Appellations-Gerichtes befindlichen Justizbehörden zur Darnachachtung hiermit bekannt gegeben. Klagenfurt am 26. August 1841.

170.

Bestimmungen wegen Stämpelpflichtigkeit der Steuernachsichts- und Abschreibungsgesuche, und der dießfälligen Protokolle.

Dem k. k. Kreisamte wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 25. August d. J., Z 25141, zur eigenen Wissenschaft und zur Verständigung der unterstehenden Dominien und Be-

zirkskommissariate über die hohen Orts vorgelegten Anfragen der steiermärkisch-ständischen Buchhaltung:

1. ob die bei den Bezirksobrigkeiten eingebrachten Steuernachsichts-Gesuche oder die dießfälligen Protokolle stämpelfrei seyen;

2. ob im verneinenden Falle auch dann, wenn der Contribuent auf die Steuernachsicht oder Abschreibung einen gesetzlichen Anspruch wegen Elementarschaden, Außerculturssetzungen, Vernichtung oder Aenderung der versteuerten Objecte hat, solche Gesuche oder Protokolle gestämpelt seyn müssen, und

3. ob zwischen dem Ansuchen eines Einzelnen und jenem Gesuche oder Protokolle, worin mehrere und viele Contribuenten zugleich um eine Steuernachsicht bitten, hinsichtlich des Stämpelbetrages ein Unterschied eintrete — bedeutet:

Zu 1. und 2. Die Gesuche oder dießfälligen Protokolle um Steuernachsicht oder Abschreibung sind im Sinne des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840 stämpelpflichtig, da sie zunächst das Interesse der Parteien betreffen, und in dem Gesetze nicht ausgenommen sind.

Zu 3. ist sich bei der Beurtheilung der Stämpelpflicht, wenn derlei von Mehreren gefertigte Gesuche oder Protokolle vorkommen, an den Grundsatz zu halten, daß die Anzahl der Unterschriften, in so ferne es sich um denselben Gegenstand handelt, und hierbei die Vorschrift des Gesetzes §. 95 nicht verletzt wird, auf die Größe des Stämpels keinen Einfluß nimmt.

Gubernial-Verordnung vom 10. September 1841, Z. 15763; an die k. k. Kreisämter, das k. k. Fiscalamt und die Herren Stände Steiermarks.

171.

Die Eintragung der von der Civilgeistlichkeit mit Kindern der nach der 2. Art verheiratheten Soldaten vorgenommenen Taufen in die militärischen Protokolle hat künftig zu unterbleiben.

Einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe hat die hohe Hofkanzlei unterm 12. August 1841, Z. 14305, anher erinnert,

daß die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Taufen, Trauungen und Begräbnisse, welche von der Civilgeistlichkeit mit Militärpersonen vorgenommen werden, dahin zu verstehen sind, daß, da diese Vorschriften nach ihrem Wortlaute nur auf Militärpersonen Anwendung zu finden haben, die Eintragung der von der Civilgeistlichkeit mit Kindern der nach der 2. Art verheiratheten Soldaten vorgenommenen Taufen in die militärischen Protokolle, somit auch die Einsendung der dießfälligen civilgeistlichen Matrikelauszüge an die Militärgeistlichkeit, künftig nicht mehr Statt zu finden habe.

Gubernial-Verordnung vom 11. September 1841, Z. 15901; an die k. k. Kreisämter und die fürstbischöflichen Ordinariate.

172.

Die k. k. Berggerichte gehören in die Classe der Collegial-Gerichte, die k. k. Berggerichts-Substitutionen aber in jene der k. k. Singular-Gerichte.

Zu Folge einer Mittheilung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. v. M., Zahl 10267, wird dem k. k. Kreisamte bedeutet, daß die hohe Hofkammer im Münz- und Bergwesen unterm 18. Mai l. J., Z. 4131, über gepflogene Einvernehmung mit der hohen k. k allgemeinen Hofkammer, die Berggerichte, nachdem sie systemmäßig aus einem geprüften Chef und mehreren, somit wenigstens zwei geprüften Assessoren zu bestehen haben, im Sinne des §. 26 des neuen Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner v. J. unter die Categorie der Collegial-Gerichte, die k. k. Berggerichts-Substitutionen aber in die Classe der k. k. Singular-Gerichte aufgenommen hat, worauf bei Abnahme des Stämpels zu reflectiren ist.

Gubernial Verordnung vom 12. September 1841, Z. 15977; an die k. k. Kreisämter.

173.

Wegen Sparsamkeit bei den Criminal- und Strafanstalten.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 17. v. M., Z. 24605, aus Anlaß der Voranschläge für die politischen Fonde und Anstalten pro 1842 hinsichtlich der Criminal- und Strafanstalten, und zwar hauptsächlich bezüglich der Rubrik Reisekosten und Diäten, angeordnet, mit sorgfältiger Umsicht darüber zu wachen, damit die größtmöglichste, strengste, mit der gehörigen Ausführung des Gesetzes nur immer vereinbarliche Sparsamkeit zur Schonung der Finanzen erzielt werde.

Gubernial-Verordnung vom 13. September 1841, Z. 16004; an die k. k. Kreisämter und Prov. Staatsbuchhaltung.

174.

In Betreff des Stämpels für Legalisirungen und für bloß coramisirte oder vidirte Urkunden.

Vermöge hoher an die k. k. niederösterreichische Landesregierung unterm 10. September 1841 erlassenen Hofkammer-Verordnung, Z. 29122, unterliegen Legalisirungen, d. i. förmliche gerichtliche oder ämtliche Bestätigungen der Echtheit einer Unterschrift oder sonst eines Inhaltes der Urkunde dem Stämpel, welchen das Stämpel- und Taxgesetz für gerichtliche oder ämtliche Legalisirungen vorschreibt. Jene Bestätigungen aber, welche mit dem Nahmen »Coramisirung« oder »Vidirung« bezeichnet werden, und nur in der Beifügung der Worte Coram me oder Vidi, und der Unterschrift des Bestätigenden bestehen, können weder als Legalisirungen noch als Zeugnisse betrachtet werden, und erfordern daher keinen Stämpel.

Die Frage, ob in dem concreten Falle eine förmliche Legalisirung nothwendig ist, oder eine Coramisirung oder Vidirung genügt, kann nur von Fall zu Fall nach den bestehenden be-

sonderen Vorschriften von der competenten Behörde entschieden werden.

Gubernial-Verordnung vom 17. September 1841, Nr. 16193; an die Herren Stände Steiermarks, die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung, das k. k. Prov. Zahlamt, die k. k. Kammerprocuratur, das k. k. Bücherrevisionsamt, die k. k. Oberpost-Verwaltung, Polizeidirection, Prov. Baudirection, Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, Strafhaus-Verwaltung, an die fürstbischöflichen Ordinariate, k. k. Gubernial-Expedits-Direction, das k. k. Gubernial-Einreichungs-Protokolls- und die k. k. Gubernial-Registratur-Direction.

175.

Maßregeln, nach welchen sich der katholische Curatclerus bei gemischten Ehen zu benehmen hat.

Die hohe Hofkanzlei hat unterm 3. d. M., Zahl 27353, Folgendes anher erlassen:

Mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 24. August l. J. geruhten Allerhöchstseine Majestät die hier angeschlossene Instruction ad Archiepiscopos et episcopos austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus an die vereinigte Hofkanzlei herabgelangen zu lassen.

Diese Instruction enthält die Maßregeln, welche Seine päpstliche Heiligkeit, der Bitte der Erzbischöfe in den angedeuteten Provinzen des österreichischen Kaiserstaates willfahrend, angeordnet hat, nach welchen sich der katholische Curatclerus bei Eingehung gemischter Ehen in diesen Provinzen zu benehmen hat.

Das Wesentliche dieser Maßregel ist die für den Fall, als die Erziehung aller Kinder einer solchen Ehe in der katholischen Religion nicht zugesagt wird, für deren Eingehung vom katholischen Seelsorger zu leistende passive Assistenz.

Da diese Assistenz den Anordnungen des bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht nicht entgegen ist, so geruhten Allerhöchstseine Majestät zu befehlen, daß diesem päpstlichen Erlasse

das Placetum regium ertheilt werde, und daß die betreffenden Erz- und Bischöfe ermächtigt werden, davon den geeigneten Gebrauch zu machen.

Da von diesen allgemein verbindlichen Bestimmungen nebst dem Clerus auch die politischen Behörden die nöthige Kenntniß haben müssen, um etwa eintretende Beschwerden gehörig bescheiden zu können, so erhält das Kreisamt in der Nebenlage ein Exemplar der gedachten Instruction theils zur Nachachtung, theils zur Belehrung der betreffenden Obrigkeiten, wo sich Anstände ergeben.

Gubernial-Verordnung vom 17. September 1841, Nr. 16194; an die fürstbischöflichen Ordinariate und die k. k. Kreisämter.

Instructio

ad Archiepiscopos et Episcopos Austriacae ditionis in Föderatis Germaniae partibus.

Cum Romanus Pontifex, pro imposito sibi divinitus Apostolici officii munere, sacrae doctrinae ac disciplinae integritati cavere studiosissime debeat, non potest non moleste fere graviterque improbare quidquid in earum discrimen induci fortasse contingat. Exploratum porro satis superque est quid Ecclesia de Matrimoniis Catholicos inter et Acatholicos perpetuo senserit. Ipsa nimirum tamquam illicitas planeque perniciosas semper habuit ejusmodi nuptias, tum ob flagitiosam in divinis rebus communionem, tum ob impendens catholico conjugi perversionis periculum, pravamque sobolis institutionem. Atque huc omnino pertinent antiquissimi Canones illas severe interdicentes, et recentiores Summorum Pontificum sanctiones, a quibus speciatim recensendis juvat abstinere; cum ea abunde sufficiant, quae in rem disseruit insignis memoriae Pontifex Benedictus XIV. in Encyclicis litteris ad Poloniae Regni Episcobos, atque in celebratissimo opere quod de Synodo Dioecesana inscriptum est. Quod si aliquid de Canonum severitate remittens Apostolica Sedes mixta istiusmodi matrimonia quandoque permisit, id gravibus dumtaxat de causis aegreque admodum fecit, et nonnisi expressa sub conditione de praemittendis opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico

perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum; sed insuper ut proles utriusque sexus ex hisce conjugiis procrenda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Quae certe cautiones in ipsa naturali ac divina lege fundantur, in quam procul dubio gravissime peccat quisquis se vel futuram sobolem perversionis periculo temere committat.

Jam vero accepit non ita pridem Sanctissimus Dominus Noster Gregorius divina providentia PP. XVI., per istas Dioeceses Austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus abusum passim invaluisse, ut matrimonia catholicos inter et acatholicos, nulla licet accedente Ecclesiae dispensatione, nec praeviis necessariis cautionibus, per catholicos parochos benedictione, sacrisque ritibus honestarentur. Ac propterea facile intelligitur, quo dolore exinde affici debuerit; maxime cum invectam ita lateque propagatam perspiceret omnimodam mixtarum nuptiarum libertatem, atque adeo magis in dies promotum funestissimum, uti vocant, indifferentismum in religionis negotio intra vastissimae illius ditionis fines, quae catholico nomine tantopere gloriatur. Nec sane sanctissimi, quo fungitur, muneris partes fuisset praetermissurus, si res ante innotuisset. Hanc autem Pontificii silentii causam ex eo etiam pronum est conjicere, quod vel nuperis temporibus nulla prorsus ad promiscuas nuptias istic ineundas Apostolica dispensatio fuerit concessa, nisi praescriptis necessariis conditionibus, injunctisque regulis, quae ex Sanctae Sedis instituto servari consueverunt.

Inter haec tamen non parum solatii Sanctitati Suae allatum est, quod una pariter noverit, plerumque earumdem Dioecesium Antistites, permotos praesertim Apostolicis in rem ipsam declarationibus ad alias regiones spectantibus, pastorali sollicitudine incubuisse ad praxim illam, uti Ecclesiae principiis ac legibus adversantem, pro viribus tollendam. Proinde debitas rependens laudes ipsorum zelo Sanctissimus Dominus eos hortari ac vehementius etiam excitare non desistit, ut constanti studio pergant Catholicae Ecclesiae doctrinam ac disciplinam tueri, solertissime curantes, ne pravus usus reviviscat, atque ubi adhuc superest illius germen funditus eradicetur.

Verum non potuit Sanctitas Sua non mature respicere ad maximas difficultates et molestias, quibus memorati Antistites subditusque iis Clerus identidem premuntur; quemadmodum liquet ex litteris, quas Archiepiscopi earum re-

gionum ad ipsam Sanctitatem Suam miserunt, opportunum super gravissimo hoc negotio Apostolicae austoritatis auxilium atque adjumentum implorantes. Cupiens hinc, salvis catholicae doctrinae principiis, unde nec minimum deflectere fas est, quantum pro supremi Apostolatus munere valeat, subvenire difficilibus istarum Dioecesium circumstantiis, ortasque inde Antistitum angustias minuere; eam ibidem statuit adhibendam, et praesenti Instructione significandam tolerantiae prudentiaeque rationem, qua Apostolica Sedes mala illa patienter solet dissimulare, quae vel impediri omnino nequeunt, vel, si impediantur, funestioribus etiam incommodis facilem aditum possunt patefacere.

Siquidem igitur in praedictis Dioecesibus quandoque fiat ut, conantibus licet contra per debitas suasiones hortationesque sacris pastoribus, catholicus vir aut mulier in contrahendi mixti matrimonii citra necessarias cautiones sententia persistat, et aliunde res absque gravioris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti plane non possit: simulque in Ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si hujuscemodi nuptiae, quantumvis illicitae ac vetitae, coram catholico parocho potius, quam coram ministro acatholico, ad quem Partes facile fortasse confugerent, celebrentur; tunc parochus catholicus aliusve sacerdos ejus vice fungens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis, ut ajunt, qualificati, seu auctorizabilis: ita scilicet ut, utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat. His tamen in circumstantiis haud impari, immo impensiori etiam conatu et studio per praenunciatos Antistites et Parochos elaborandum erit, ut a catholica parte perversionis periculum, quoad fieri possit, amoveatur; ut prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, quo meliori licead modo, prospiciatur, atque ut conjux catholicae fidei adhaerens serio admoneatur de obligatione, qua tenetur, curandi pro viribus acatholici conjugis conversionem, quod ad veniam patratorum criminum facilius a Deo obtinendam erit opportunissimum.

Ceterum Sanctissimus Dominus intime dolens, quod haec tolerantiae ratio erga ditionem catholicae fidei professione insignem fuerit ineunda, Antistites ipsos per viscera Jesu Christi, cujus personam in terris gerit, tota

animi contentione obtestatur, ut id demum in tam gravi negotio agere studeant, quod, implorato Spiritus Sancti lumine, istiusmodi fini revera censuerint respondere: atque illud una simul satagant, ne tali tolerantiae ratione erga homines mixta connubia illicite contracturos contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria Canonum ea matrimonia detestantium, et constantissimae curae qua Sancta Mater Ecclesia filios suos avertere studet ab illis in suarum animarum jacturam contrahendis. Quare eorumdem Antistitum et Parochorum erit, in erudiendis sive privatim sive publice fidelibus, flagrantiori in posterum zelo doctrinam et leges ad ea connubia pertinentes commemorare, accuratamque illarum custodiam injungere. Quae quidem omnia ex spectata ipsorum religione, fide, et in B. Petri Cathedram reverentia Sanctitas Sua sibi certissime pollicetur.

Datum Romae die XXII. Maii Anno Dom. MDCCCXLI.

A. Card. Lambruschini.

176.

Maß der den Sparcassen eingeräumten Begünstigungen in Ansehung des Gebrauches des Stämpels.

Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 3. September 1841, Z. 27841, wurde hierher bedeutet, daß Se. Majestät über die Frage, ob und welche Begünstigung in Ansehung des Gebrauches des Stämpels den Sparcassen zugestanden werden sollen, unterm 10. August allergnädigst zu entschliessen geruht haben, daß die Sparcassen rücksichtlich aller bei denselben vorkommenden Urkunden und Schriften gleich anderen Privatanstalten der Stämpelpflicht unterliegen, jedoch haben Allerhöchstdieselben zugleich zu bewilligen befunden, daß die Sparcasse-Einlagsbüchlein gänzlich stämpelfrei gelassen werden, und von den Urkunden und Schriften, welche bei den Darlehensgeschäften der Sparcassen vorkommen, nur jene Urkunde, welche die Stelle des Pfandscheines vertritt, ohne Unterschied ihrer Form oder Benennung, nach dem Betrage des Darleihens dem sogenannten Werthsstämpel unterzogen werde.

Gubernial-Verordnung vom 17. September 1841, Nr. 16224; an die steiermärkische Sparcasse.

177.

Ueber die Anwendbarkeit des §. 50, Absatz 4, des Stämpelgesetzes auf die von den Gutsbesitzern mit ihren Unterthanen abgeschlossenen Verträge.

Die k. k. steierm. illir. Cameral-Gefällen-Verwaltung hat in Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 12. August d. J., Zahl 29963, mit Note vom 27. August, Zahl 10740, anher eröffnet, daß, vermöge von der k. k. obersten Justizstelle im Einverständnisse mit der h. Hofkammer geschöpften Entscheidung vom 13. Juli l. J., Zahl 3564, der §. 50, Absatz 4 des neuen Stämpelgesetzes, auf Gesuche um die im §. 8 des Patentes vom 1. September 1798, Zahl 432 der Justizgesetzsammlung, angeordnete Eintragung der im §. 1 desselben angeführten Verträge der Gutsbesitzer mit ihren Unterthanen in die Landtafel allerdings Anwendung leide, weil eine solche Eintragung zum Schutze der Rechte und Ansprüche der Unterthanen dient, und ein Geschäft der Gerichtsstellen ist.

Gubernial-Verordnung vom 17. September 1841, Zahl 16283; an die k. k. Kreisämter, das k. k. Fiscalamt, die Herren Stände Steiermarks und Note an das k. k. Landrecht in Grätz.

178.

Fliegenstein und Scherbenkobalt dürfen Materialwaarenhändler verkaufen.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei fand sich laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. Juli d. J., Zahl 8414/472, bestimmt, das Verboth, welchem zu Folge den Materialwaarenhändlern der Verkauf des Fliegensteines und des Scherbenkobaltes untersagt ist, aufzuheben.

Das k. k. Kreisamt wird unter Beziehung auf das mit der Gubernial-Verordnung vom 24. Februar 1839, Zahl 3004,

bekannt gegebene hohe Hofkanzlei-Decret vom 24. Jänner 1839, Zahl 1854, angewiesen, hiernach das Weitere zu verfügen.

Gubernial-Verordnung vom 18. September 1841, Nr. 14341; an die k. k. Kreisämter.

179.

Lotterieloose bei Effecten- und Güter-Ausspielungen sind stämpelfrei.

Seine Majestät haben nach Inhalt einer von der k. k. steierm. illir. Cameralgefällen-Verwaltung dem Gubernium mitgetheilten hohen Hofkammer-Verordnung vom 13. August d. J., Zahl 29398, mit allerhöchster Entschliessung vom 10. Juli d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Lotterieloose bei Effecten-Ausspielungen und bei Güter-Lotterien stämpelfrei belassen werden.

Gubernial-Verordnung vom 19 September 1841, Nr. 16351; an die k. k. Kreisämter und an das k. k. Fiscalamt.

180.

Ueber die Verwendung der Waisencassen-Ueberschüsse auf den Staats-Fondsherrschaften.

In Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 21. August d. J., Zahl 25142, erhält das k. k. Kreisamt im Anschlusse eine Abschrift der, am 29. Juli d. J., Zahl 25907, von der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung erlassenen Verordnung, bezüglich der Verwendung der Waisencassenüberschüsse auf den Staatsfondsherrschaften zur Darnachachtung, da dasselbe nach seiner Bestimmung als Tutelarbehörde in Angelegenheiten der adeligen Richteramtsverwaltung auch auf die Verwaltung des Waisenvermögens Einfluß zu nehmen berufen ist.

Gubernial Verordnung vom 21. September 1841, Zahl 16484; an die k. k. Kreisämter.

Ad Nrum 26484.

Verordnung

der k. k. allgemeinen Hofkammer an die böhmische Cameralgefällen-Verwaltung ddo. 29. Juli 1841.

Nach dem der k. k. rc. unterm 28. Jänner 1835, Zahl 3126/164, bekannt gegebenen Justizhofdecrete vom 19. September 1834 sind die bei den Waisencassen vorhandenen Ueberschüsse, welche auf die im sechsten Absatze des Unterrichtes vom 10. September 1812 über die Liquidation der Waisenämter bezeichnete Art entstanden sind, als ein Eigenthum des Gutsherrn zu betrachten; nach einer weiteren, von der k. k. obersten Justizstelle an das niederösterreichische Appellationsgericht am 14. März 1837 erlassenen Verordnung können aber auch die aus dem Ankaufe und der Einlösung öffentlicher Obligationen bei den Waisencassen entstandenen Ueberschüsse, in so fern es unmöglich ist, auszuweisen, mit wessen Gelde die Staatspapiere erkauft oder eingelöst worden sind, nach Vorschrift des Hofdecretes vom 19. September 1834 behandelt werden.

In Gemäßheit dieser, auf der allerhöchsten Entschliessung vom 11. Juni 1834 gegründeten Bestimmungen hat man in Uebereinstimmung mit der k. k. vereinten Hofkanzlei und der k. k. Studienhof-Commission beschlossen: daß die in den Waisencassen der noch unveräußerten Staats- und Fondsherrschaften vorhandenen Ueberschüsse aus den Waisencassen auszuscheiden und an die Nettocassen der betreffenden Fonde abzuführen sind.

Diese Ausscheidung und Abfuhr hat bezüglich der, sowohl in baarem Gelde, als auch in öffentlichen Fondsobligationen vorhandenen Ueberschüsse, vorausgesetzt, daß sie ihrer Natur nach wirklich in die Categorie derjenigen gehören, die als solche nach dem Wortlaute der beiden Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 19. September 1834 und 14. März 1837 als ein Eigenthum der Gutsherren angesehen und behandelt werden können, sogleich zu geschehen; der in Privat Obligationen vorhandene Ueberschuß hingegen ist entweder gegen in der Waisencasse vorhandenes baares Geld oder gegen öffentliche Fonds-Obligationen umzutauschen, und die Privat-Schuldverschreibungen auf jene Pupillen umzuschreiben, deren Eigenthum das substituirte baare Geld oder die öffentliche Fonds-Obligation gewesen ist. Nur in Ermanglung beider Mittel müßte dem betreffenden Schuldner das Capital in der gesetzlichen Zeitfrist aufgekündet, und die Abfuhr desselben bis zur Rückzahlung verschoben bleiben.

Sollten jedoch die vorhandenen Waisencassen-Ueberschüsse nicht ausschließlich aus der fructbringenden Anlegung der für die einzelnen Pupillen zur Fructificirung nicht geeigneten Interessenbeträge, sondern zum Theile auch aus dem durch den Ankauf oder die Einlösung öffentlicher Fondspapiere erzielten Gewinne herrühren, so ist von dem betreffenden Waisencasse-Verwaltungsamte die Erhebung einzuleiten, mit wessen Gelde jene Staatspapiere, die nachher der Waisencasse einen Gewinn brachten, angekauft oder eingelöst wurden, und wie groß überhaupt der Gewinn von jedem einzelnen hierzu verwendeten Waisencapitale war, wonach es sich zeigen wird, welcher Betrag allenfalls einem oder dem andern Pupillen von den vorhandenen Waisencassen-Ueberschüssen zurückzuvergüten seyn wird.

Auf gleiche Art ist auch bezüglich der künftighin sich etwa ergebenden Ueberschüsse bei den Waisenämtern der in eigener Regie stehenden Staats- und Fondsherrschaften von Zeit zu Zeit vorzugehen.

Was aber jene Ueberschüsse betrifft, welche in den Waisencassen der vom Jahre 1812 bis 1834 verkauften Staats- und Fondsherrschaften zur Zeit des Verkaufes vorhanden waren, und an den Gutskäufer ohne weitern Vorbehalt überlassen worden sind, so wird die k. k. ꝛc. angewiesen, dieselben ferner noch fortan genau in Evidenz zu halten, um die Fonde vor Nachtheilen zu verwahren, die denselben in jenem Falle zugehen könnten, als wider Vermuthen aus der Besitzperiode der letzteren noch irgend ein Ersatz an Waisengeldern hervorgerufen werden sollte, damit in einem solchen Falle im Sinne des Justizhofdecretes vom 19. September 1834, daß der Gutsherr dem Pupillen mit diesen Ueberschüssen zu haften habe, die geeigneten Schritte zur Reclamirung derselben als Deckungsmittel für den sich noch geoffenbarten Waisencassenabgang eingeleitet werden können.

181.

Die Seidenfärberei wird als eine auf Befugniß beschränkte Commerzial-Beschäftigung erklärt.

Laut hoher Hofkammer-Verordnung vom 1. d. M., Zahl 35473, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 22. August d. J. anzuordnen geruht, daß die Seidenfärberei künftig nicht mehr als eine freie Beschäftigung Jedem, der sich dazu meldet, gestattet werden soll.

Das k. k. Kreisamt erhält dem zu Folge den Auftrag, die gewerbsverleihenden Behörden, jedoch ohne dießfalls eine öffentliche Verlautbarung zu veranlassen, zur entsprechenden Nachachtung in vorkommenden Fällen zu verständigen, daß die Seidenfärberei übereinstimmend mit den in der Gubernial-Currende vom 7. Mai 1838, Zahl 7318,*) im Verzeichnisse B aufgeführten, aus öffentlichen Rücksichten auf Befugnisse beschränkten Commerzial-Beschäftigungen zu behandeln sey.

Gubernial-Verordnung vom 22. September 1841, Nr. 15766; an die k. k. Kreisämter.

182.

In Betreff der von den Behörden einlangenden stämpelgebrechlichen Einlagen.

Im Anschlusse erhält das k. k. Kreisamt eine Abschrift der von dem k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte zu Klagenfurt anher gelangte dortämtliche Circular-Verordnung, in Betreff der von andern Behörden einlangenden stämpelgebrechlichen Einlagen, mit dem Auftrage, die Mittheilung derselben an sämmtliche Gerichtsbehörden im Carnierwege sogleich zu veranlassen.

Gubernial-Verordnung vom 29. September 1841, Nr. 16785; an die k. k. Kreisämter.

Ad Num. 16785.

Circular-Verordnung
des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes.

Das k. k. illirische Gubernium hat mit Note vom 27. August, Erhalt 9. September l. J., Zahl 19450, diesem k. k. Appellationsgerichte nachstehende, von der k. k. Hofkammer in Beziehung auf die Anfrage, was mit jenen stämpelgebrechlichen

*) Siehe P. G. S. B. 20, S. 131, Nr. 57.

Einlagen zu geschehen habe, welche von anderen Behörden einlangen, am 24. Juni d. J., Zahl 18889, erlassene Weisung mitgetheilt: daß nach der Instruction zu dem neuen Stämpel- und Targesetze die Beamten verpflichtet sind, auf die dort angedeutete Weise die Stämpelgebrechen aufzunehmen, ohne Unterschied, ob die Urkunde oder Schrift oder Eingabe schon früher in der Amtshandlung einer anderen Behörde oder eines andern Amtes war oder nicht.

Diese hohe Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer wird sämmtlichen im Sprengel dieses k. k. Appellationsgerichtes befindlichen Justizbehörden im Nachhange der dießobrigkeitlichen Verordnung vom 26. August l. J., Zahl 10773, zur Darnachachtung hiermit bekannt gegeben.

Klagenfurt am 16. September 1841.

183.

Ueber die Stämpelpflichtigkeit mehrerer bei der Findelhaus-Direction vorkommender Eingaben, Ausfertigungen und Urkunden.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret vom 16. September l. J., Zahl 28688, im Einvernehmen mit der hohen Hofkammer, in Betreff der Stämpelpflichtigkeit mehrerer, bei der Findelhaus-Direction vorkommender Eingaben, Ausfertigungen und Urkunden Folgendes anher bedeutet: Gesuche um die Aufnahme eines Findlings ohne oder gegen die Entrichtung einer Taxe, Gesuche um Ueberkommung eines Findlings in die Pflege, Gesuche um Auszahlung der Verpflegsgebühren und Gesuche um Zurückstellung der Findlinge sind vermöge des §. 68 des Stämpel- und Tax-Gesetzes stämpelpflichtig.

Beschwerden der Aeltern oder Behörden der Findlinge über deren unzweckmäßige Pflege aber sind nach dem §. 81, Zahl 2, desselben Gesetzes stämpelfrei. Auch den ärztlichen Zeugnissen für die Findlinge vom Lande, welche wegen Körperschwäche nicht in das Findelhaus gebracht

werden können, kommt, mit Rücksicht auf den §. 81, Zahl 30, des Stämpel- und Targesetzes, ferner den Armuthszeugnissen, für die Aeltern der Findlinge nach demselben §., Zahl 29, und den Reversen, welche Pflege-Aeltern bei der unentgeltlichen Uebernahme von Findlingen gegen die Findelhaus-Direction ausstellen, mit Rücksicht auf den §. 84 die Stämpelfreiheit zu Statten.

Die Contracte in Betreff der von den Parteien in die Pflege übernommenen Findlinge, und die Tauf- und Todtenscheine für Findlinge unterliegen aber nach dem Gesetze dem Stämpel.

Gubernial-Verordnung vom 2. October 1841, Nr. 17030; an die k. k. Kreisämter, die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, das k. k. Fiscalamt und an die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung.

184.

Bestimmung des Zeitpunctes, von welchem an die Mauthgebühren bei den Separat-Eil- und Extrapost-Fahrten mit Stundenpaß durch den zurückkehrenden Postillon in Baarem zu berichtigen sind.

Vermöge Mittheilung der obersten Hof-Postverwaltung hat die Bestimmung des mit hierortiger Verordnung vom 17. September d. J., Zahl 15081, bekannt gegebenen hohen Hofkammerdecretes vom 30. August l. J., Zahl 33653, daß bei Separat-Eilfahrten, so wie bei Extrapost-Fahrten mit Stundenpaß, jeder Postmeister das erforderliche Aerarial-Weg-, Brücken-Mauth- oder Ueberfahrtsgeld dem Postillon mitzugeben, und Letzterer die Gebühr beim Zurückreiten dem Weg-, Brücken-Mauth- oder Ueberfahrt-Pächter gegen Bollete baar einzuhändigen habe, mit 1. November l. J. bezüglich aller Separat-Eilfahrten und Extra-

post-Fahrten, deren Stundenpässe von diesem Tage angefangen ausgefertigt werden, in Wirksamkeit zu treten.

Gubernial-Verordnung vom 2. October 1841, Nr. 17120; an die k. k. Kreisämter.

185.

Ueber den Verkauf des Kornbrotes an solchen Orten, an welchen keine Markttage bestehen.

Hinsichtlich der Frage, ob die Beschränkung des freien Kornbrot-Verkaufes durch den Absatz 2 der Gubernial-Verordnung vom 31. December 1788 auf Wochenmarktstage auch für solche Ortschaften, wo keine Wochenmärkte bestehen, zu gelten habe, wird dem k. k. Kreisamte erinnert, es könne dieser Verkauf an solchen Ortschaften zwar nicht unbedingt freigegeben werden, damit jedoch die Bewohner solcher Orte von der durch die Gubernial-Verordnung vom 31. December 1788 beabsichtigten Wohlthat des Bezuges solchen Brotes nicht ausgeschlossen seyen, so findet die Landesstelle kein Bedenken, es bei der bisher an mehreren Orten obwaltenden Gepflogenheit zu belassen, daß dieser Verkauf an Sonn- und Feiertagen, wie an Concurstagen, an Kirchorten außer der Zeit des Gottesdienstes Statt finde, wodurch einerseits der zu großen Beeinträchtigung der satzungspflichtigen Bäcker Einhalt gethan, andererseits die Ueberwachung dieses Verkaufes durch die Bezirksobrigkeiten möglich gemacht wird; wonach sich in vorkommenden Fällen zu benehmen ist.

Gubernial-Verordnung vom 6. October 1841, Zahl 16011; an die k. k. Kreisämter.

186.

Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener oder der Letzteren an den Staat sind im administrativen Wege auszutragen.

Zu Folge einer von der obersten Justizstelle an die hohe Hofkanzlei mitgetheilten allerhöchsten Entschliessung vom 10. Au-

gust l. J. sind Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener oder der Letzteren an den Staat, welche lediglich aus den Dienstesverhältnissen abgeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen, welche allerhöchste Entschliessung in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 24. September d. J., Z 28680, zur Benehmungswissenschaft bekannt gegeben wird.

Gubernial-Verordnung vom 6. October 1841, Nr. 17399; an die k. k. Kreisämter, das Prov. Zahlamt, die Kammerprocuratur, Prov. Staatsbuchhaltung, Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, das Verlagamt und die k. k. Prov. Strafhaus-Verwaltung.

187.

Ueber die Befreiung der selbstständig cartirenden Briefsammler von der Militär-Einquartierung.

Ueber die in Verhandlung gekommene Frage, ob die selbstständig cartirenden Briefsammler gleich den Postmeistern, mit Rücksicht auf den §. 31 des allgemeinen Postgesetzes vom 5. November 1837, die Befreiung von der Militär-Einquartierung ansprechen können, ist die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, laut Verordnung der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 23. v. M., Z. 26929. mit hochselber dahin übereingekommen, der Categorie der selbstständigen k. k. Briefsammlungen in Bezug auf die Befreiung von der Militär-Einquartierung diejenige Begünstigung zuzugestehen welche den Postmeistern in dem Postgesetze vom 5. November 1837, §. 31, zugestanden wird.

Nur hat man dabei die Beschränkung eintreten zu lassen befunden, daß die Begünstigung der Befreiung von der Militär-Einquartierung sich bloß auf jene Localitäten zu beschränken habe, welche der Briefsammler, so fern er die Briefsammlung im eigenen Hause hat, selbst, und wenn er verheirathet ist, mit seiner Familie bewohnt, dann auch jene Localität, welche für

die ungestörte und sichere Besorgung des Postdienstes nothwendig und dafür auch verwendet wird.

Von dieser Begünstigung sind ausgeschlossen:

a) die gewöhnlich in großen Städten zur Bequemlichkeit des Publikums bestehenden Brief-Collecturen;

b) der Eigenthümer eines Privatgebäudes, in dem sich eine Briefsammlung in Miethe befindet, welcher daher Sorge zu tragen hat, daß die sein Haus betreffende Militär-Einquartierung ohne Störung und Gefährdung der Briefsammlungs-Anstalt Statt finden kann.

Von dieser Verfügung wird das k. k. Kreisamt im Nachhange zu der mit Gubernial-Verordnung vom 10. April d. J., Z. 6241, intimirten hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 10. März 1841, Z. 4109, zur Wissenschaft und weiteren Verständigung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 7. October 1841, Nr. 17401; an die k. k. Kreisämter und Oberpost-Verwaltung.

188.

In Betreff der freiwilligen Beiträge der Dominien und Gemeinden zu Schulzwecken.

Mit hoher Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 6. September d. J., Z. 5769, wurde bei Gelegenheit der Erledigung des Voranschlages des Normalschulfondes für das Verwaltungsjahr 1842 neuerdings empfohlen, auf eine kluge und umsichtige Weise die Dominien und Gemeinden zu ergiebigeren Beiträgen für Schulzwecke im Verhältnisse zu ihren größeren oder kleineren Vermögenskräften geneigt zu machen, damit einerseits das Lehrpersonale eine bessere Existenz erhalte, und andererseits der Normalschulfond, welcher mit zeitlichen Dotationsergänzungen sehr häufig in Anspruch genommen wird, in seinen Leistungen einigermaßen erleichtert werde.

Gubernial-Verordnung vom 8. October 1841, Z. 16527; an die k. k. Kreisämter.

189.

Dienstestaxen der Professoren und Lehrer sind erst nach Verlauf ihrer dreijährigen probeweisen Anstellung einzubringen.

Laut hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 16. September d. J., Zahl 5959, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. hohen Studien-Hofcommission, unterm 30. August d. J., Z. 24472, an sämmtliche Cameralgefällen-Verwaltungen und an das General-Hoftaxamt die Anordnung erlassen, daß im Sinne des §. 176 des neuen Stämpel- und Targesetzes die Dienstestaxen der Professoren und Lehrer während der Periode ihrer dreijährigen probeweisen Anstellung nur in Vormerkung und Evidenz zu halten, und erst dann nach Vorschrift eingebracht werden sollen, wenn die stabilen Ernennungen erfolgt sind.

Gubernial-Verordnung vom 8. October 1841, Nr. 16918; an die k. k. Kreisämter, fürstbischöflichen Ordinariate, k. k. Landes-Gymnasial-Direction, das k. k. philosophische, juridische, theologische und medicinisch-chirurgische Studien-Directorat, und das k. k. Provinzial-Zahlamt.

190.

Ueber die Behandlung der am 1. October 1841 in der Serie 16 verloosten Banco-Obligationen zu fünf Percent und der in diese Serie nachträglich eingetheilten fünf Achttheile einer Domestical-Obligation der Stände von Niederöstreich zu vier Percent.

Zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 3. l. M., Zahl 6153, wird mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 8. November 1829, Zahl 3088, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die fünfpercentigen Banco-Obligationen, Nr. 12787 bis einschliessig Nr. 13456, welche in die am 1. October 1841 verlooste Serie 16 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt. Dagegen wird der in dieser Serie begriffene Theilbetrag der vierpercentigen Domestical-Obligation der Stände von Niederöstreich, Nr. 1718, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 behandelt.

§. 2.

Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. November 1841, und wird von der k. k. Universaal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. October 1841 zu zwei und einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monath October 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, das Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-

Schulden-Caſſe oder bei jener Credits-Caſſe zu erhalten, bei welcher ſie bisher die Zinſen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben ſie die verloosten Obligationen bei dieſer Filial-Credits-Caſſe einzureichen.

Gubernial-Currende vom 8. October 1841, Nr. 17590.

191.

Ueber die Auszahlung der für einige Lehrvorträge ſyſtemiſirten jährlichen Remunerationen.

Mit hohem Studien-Hofcommiſſions-Decrete vom 15. Auguſt d. J., Zahl 8018, wurde, nachdem die Wahrnehmung gemacht worden iſt, daß ſich in Hinſicht auf die Ausbezahlung der für einige Lehrvorträge ſyſtemiſirten jährlichen Remunerationen nicht überall gleichmäßig benommen wird, und es nothwendig erſcheint, dießfalls ein gleichförmiges Verfahren einzuführen, nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer angeordnet, derlei Remunerationen in Zukunft immer in vierteljährigen Raten, und zwar verfallen, auszubezahlen zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 9. October 1841, Z. 15456; an die k. k. Gymnaſial-Direction, das k. k. juridiſch-politiſche, theologiſche, philoſophiſche und mediciniſch-chirurgiſche Studien-Directorat, und das k. k. Prov. Zahlamt.

192.

Kundmachung des allerhöchſten Patentes vom 1. Juli 1841 hinſichtlich der neuen Statuten der privilegirten öſterreichiſchen Nationalbank.

In Folge des hohen Hofkammer-Präſidial-Erlaſſes vom 5. October d. J., Zahl 6171, wird das anverwahrte allerhöchſte Patent vom 1. Juli 1841 — die neuen Statuten der privil. öſterreichiſchen Nationalbank enthaltend — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Currende vom 10. October 1841, Nr. 1788/Pr.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Auf die an Uns gerichtete Bitte des Ausschusses der Bank-Gesellschaft finden Wir Uns mit Rücksicht auf die seit ihrem Bestande gewonnenen Erfahrungen und nach Anhörung der Bank-Direction bestimmt, der österreichischen National-Bank zugleich mit der Erneuerung ihres Privilegiums vom 15. Julius 1817 die nachstehenden Statuten zu ertheilen:

I. Von dem Fond der National-Bank und der Bankgesellschaft im Allgemeinen.

§. 1.

Der bis jetzt für die Bewegung und für die Zwecke der National-Bank erforderliche Fond ist gebildet. Sollte sich in der Folge die Nothwendigkeit zeigen, so ist die Bank verpflichtet, ihren Fond nach Maßgabe des sich darstellenden Bedürfnisses zu erweitern.

§ 2.

Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen, und führt auch alle ihre Rechnungen in solcher Silbermünze, welche dergestalt ausgeprägt ist, daß zwanzig Gulden eine kölnische Mark feinen Silbers enthalten (Conventions-Münze genannt).

Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten und die gesetzlich circulirenden Silbermünzen, sammt den ihnen beigegebenen Theilungsmünzen.

§. 3.

Die gesammten Actionäre bilden die Bank-Gesellschaft. Die Actien werden auf die angegebenen Nahmen in ein eigenes Vormerkbuch bei der Bank eingetragen.

§. 4.

Den Actionären gebührt für jede Actie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fonde der Bank und an den davon entfallenden Erträgnissen. Nur der aus den Geschäften der Bank sich ergebende Gewinn ist zur Vertheilung geeignet.

§. 5.

In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen, sind nur jene Actionäre berechtigt, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihren Nahmen als Actionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündenden Anzahl von Actien auszuweisen vermögen.

§. 6.

Wenn Actien auf Gesellschaften oder mehrere Theilnehmer lauten, wird derjenige das Stimmrecht auszuüben haben, welcher sich hierzu mit einer Vollmacht der Gesellschaft oder der Theilhaber an den Actien gehörig ausweiset.

§. 7.

Zur Umschreibung einer Actie wird die Zurückstellung derselben an die Bank und die beigefügte Indossirung des letzten Besitzers der früher ausgefertigten Actie erfordert.

§. 8.

Wenn Actien in Folge einer ämtlichen Verhandlung in oder außer Streit an einen neuen Erwerber übergehen, hat die zuständige Behörde auf dem Actien-Scheine selbst, jedoch für den ganzen untheilbaren Betrag, die gerichtliche Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen, und dem Eigenthümer den Schein auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann.

§. 9.

Von den Erträgnissen, welche die Bank durch ihre Geschäfte erhält, wird halbjährig ein verhältnißmäßiger Antheil als Dividende an die Actionäre erfolgt. Als gewöhnliche Dividende sind jährlich von dem erzielten Ueberschusse dreißig Gulden in Banknoten an die Actionäre zu vertheilen.

Bleibt nach Bedeckung dieser Dividende von dem Gewinne der Bank noch eine Summe zur freien Verfügung übrig, so wird der Bank-Ausschuß jährlich vorschlagen, welcher Betrag davon zur Vertheilung an die Actionäre als Dividende gewidmet werden soll, der Rest wird in den Reserve-Fond gelegt.

§. 10.

Die Bank-Direction wird in ihrer nächsten, nach dem Bank-Ausschusse abzuhaltenden Sitzung bestimmen, auf welche Art die jährlich in den Reserve-Fond gelegte Summe fruchtbringend zu machen sey.

II. Von den Geschäften und Verrichtungen der National-Bank.

§. 11.

Die Geschäfte der National-Bank zerfallen in folgende Abtheilungen:

a) in das Escompte-Geschäft;
b) in das Giro-Geschäft;
c) in die Ausgabe und Verwechslung der von ihr ausgefertigten Noten;
d) in das Depositen-Geschäft;
e) in die Erfolgung von Vorschüssen und Darlehen;
f) in das Anweisungs-Geschäft.

§. 12.

Bei der Escompte-Anstalt wird die Bank förmliche, auf den Wienerplatz unmittelbar gezogene, und hier zahlbare Wechselbriefe und eigene auf sich selbst von hiesigen wechselfähigen Personen hier zahlbar ausgestellte Wechsel, welche auf eine zur Bank-Valuta geeignete Münzsorte lauten, zur Discomptirung übernehmen. Die Bank-Direction kann die angesuchte Escomptirung der präsentirten Wechsel gewähren oder verweigern, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

§. 13.

Als Giro-Bank übernimmt sie Banknoten oder bankmäßige Silbermünze und zur Eincassirung bestimmte, in Wien zahlbare Wechsel in Bank-Valuta auf laufende Rechnung (Conto corrente), worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann.

Die Bank-Direction kann die angesuchte Eröffnung eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

§. 14.

Die National-Bank besitzt während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie das ausschliessende Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben.

§. 15.

Die Banknoten sind im Umlaufe ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel, zu deren Annahme zwar im Privat-Verkehre kein Zwang Statt findet, denen jedoch ausschliessend die Begünstigung zugestanden ist, daß sie bei allen öffentlichen

Cassen nach ihrem Nennbetrage für bankmäßige Silbermünze angenommen werden müssen. Sie sind Anweisungen der Bank auf sich selbst, und von ihren Cassen auf jedesmahliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in bankmäßiger Silbermünze nach ihrem vollen Nennwerthe auszubezahlen. Der Bank-Direction liegt daher ob, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der Noten-Emission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern geeignet ist.

§. 16.

Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten, dann bei der Auflösung der Bank-Gesellschaft, ist dieselbe verpflichtet, die im Umlaufe befindlichen, von ihr ausgegebenen Banknoten nach den von ihr jedesmahl festzusetzenden Bestimmungen nach ihrem vollen Nennbetrage einzulösen.

§. 17.

Bei der Depositen-Anstalt übernimmt die Nationalbank Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, aus- und inländische Gold- und Silbermünzen, deren Verkehr durch die Gesetze erlaubt ist, nach ihrem inneren Werthe zur Bank-Valuta, dann Staats-Papiere und Privat-Geldurkunden, gegen eine zu entrichtende Gebühr, in Verwahrung.

§. 18.

In der Abtheilung der Leihanstalt kann sie auf Gold und Silber, und auf inländische Staatspapiere verzinsliche Vorschüsse geben.

§. 19.

Sie ist berechtigt, von den Vorschüssen auf Pfänder jährlich bis zu Sechs vom Hundert an Zinsen abzunehmen. Sollten außerordentliche Verhältnisse eine höhere Verzinsung räthlich machen, so ist hierwegen Unsere besondere Genehmigung anzusuchen.

§. 20.

Im Anweisungs-Geschäfte weiset die Bank-Central-Casse in Wien die von den Parteien erlegten Geldbeträge an die Filial-Verwechslungs-Banken, und diese umgekehrt an die Central-Casse in Wien zur Zahlung an. Die Anweisungen werden nach Begehren einfach auf den Nahmen des Uebernehmers, oder an dessen Ordre, und entweder gleich beim Vorzeigen derselben am Zahlungsorte (a vista) oder in einer bestimmten Zeit zahlbar ausgestellt.

§. 21.

Bei der Amortisation verloren gegangener Anweisungen wird von dem niederöstreichischen Mercantil- und Wechselgerichte nach den Vorschriften, welche für die Amortisation von Wechseln gegeben sind, verfahren.

III. Von der Repräsentation der Bank-Gesellschaft und von der Verwaltung des Bank-Fondes.

§. 22.

Die Bank-Gesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direction repräsentirt, welche beiden Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben.

§. 23.

An dieser Repräsentation und Mitwirkung können nur jene Actionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen und die erforderliche Zahl der Actien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Concurs (Aufruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

§. 24.

Der Bank-Ausschuß hat aus hundert Mitgliedern zu bestehen.

§. 25.

Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Actienbuches sechs Monathe vor, und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses die größte Anzahl der Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actienbuche. Der Besitz der Actien selbst ist jedoch durch Depositirung oder Vinculirung derselben, Einen Monath vor der Versammlung des Ausschusses, bei der Bank auszuweisen.

§. 26.

Der Ausschuß ist für ein volles Jahr unveränderlich. Er versammelt sich der Regel nach Einmahl des Jahres, im Monathe Jänner in Wien. Ist während des Jahres die Zusammentretung des Ausschusses nach Vorschrift der Statuten erforderlich, so wird er von der Direction außerordentlich einberufen.

§. 27.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen; hat auch

bei Berathungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Actien, die ihm gehöre, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.

§. 28.

Der Vorsitz bei dem Ausschusse gebührt dem Gouverneur der Bank, oder in Verhinderung desselben seinem Stellvertreter. Der Vorsitzer hat dem Ausschusse alle Anträge vorzulegen, selbst darüber zu stimmen, in der Versammlung die Berathung zu leiten, und nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse des Bank-Ausschusses zu fassen. Bei einer sich ergebenden Stimmengleichheit wird der Beschluß nach der Meynung gefaßt, welcher der Vorsitzende beigestimmt hat.

§. 29.

Die Verwaltung des Bank-Vermögens und die Besorgung der dabei vorfallenden Geschäfte steht der Bank-Direction zu. Diese besteht aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und zwölf Directoren.

§. 30.

Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden von Uns ernannt werden.

§. 31.

Zum Behufe der Uns ebenfalls vorbehaltenen Ernennung der Directoren hat Uns der Bank-Ausschuß jedesmahl die Wahl-Listen vorzulegen, nach deren Einsichtnahme Wir unter den Vorgeschlagenen die Geeignetsten ernennen werden. Das Amt der Directoren dauert durch drei Jahre. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können jedoch unmittelbar wieder in Vorschlag gebracht werden.

§. 32.

Der Stellvertreter des Bank-Gouverneurs muß beim Antritte seines Amtes zwölf, und jeder Director sechs Actien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind.

§. 33.

Die Direction schließt die ihr zugewiesenen Geschäfte unter der Firma: »Privilegirte österreichische National-Bank« vollgültig ab, und führt das Mittelschild Unseres Staatswappens mit dieser Umschrift in ihrem Siegel.

§. 34.

Zur Oberaufsicht für die vorschriftmäßige Verwaltung der Bank werden sich die Directoren in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

§. 35.

Der Direction steht es zu, im Nahmen der Bank Beamte aufzunehmen oder zu entlassen, und ihren Beamten Gehalte, Belohnungen und Unterstützungen zu bewilligen.

§. 36.

Die Directoin ist der Bank-Gesellschaft und dem Staate für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

§. 37.

Der Bank Ausschuß hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der demselben im §. 31 zugewiesenen Verrichtung noch insbesondere

a) die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse der Direction und die Gebahrung derselben zu prüfen und zu beurtheilen;
b) die von der Direction angetragenen Abänderungen bei den Statuten oder bei dem Reglement in Erwägung zu nehmen, und die Direction nöthigen Falls zur Ansuchung Unserer Genehmigung hierüber zu ermächtigen;
c) über den ordnungsmäßigen Antrag der Direction die Frage wegen einer Erneuerung oder Trennung der Bank Gesellschaft zu erörtern.

§. 38.

Die dem Ausschusse vorgelegten und von demselben gebilligten Rechnungs-Abschlüsse sind öffentlich kund zu machen.

IV. Von den Verhältnissen der National-Bank zur Staats-Verwaltung.

§. 39

Der Bank-Direction sowohl als dem Bank-Ausschusse wird ein von der Staatsverwaltung zu bestimmender Hof-Commissär zur Seite stehen, der das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bank-Gesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

§. 40.

Dieser Hof-Commissär wird jedesmahl den Berathungen beiwohnen; die von ihm geäußerte Meynung ist jedoch bloß als

berathend anzusehen. Er hat alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Nahmen der Bank-Direction erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungsabschlüsse und dergleichen Acte vorläufig einzusehen; er ist berechtigt, von den Hülfsämtern oder Cassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung nothwendig sind, und muß insbesondere, unter seiner Verantwortung, darüber wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben, und das nach Vorschrift des §. 15 festgesetzte Verhältniß zum Münzschatze nicht überschreiten.

§. 41.

Wenn der landesfürstliche Hofcommissar eine von der Bank-Direction oder dem Bank-Ausschusse beschlossene Maßregel den gegenwärtigen Statuten nicht angemessen oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit den Verwaltungs-Behörden, in deren Gebieth die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde.

Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung, und die Bank-Gesellschaft ist verpflichtet, das verlangte Einvernehmen zu pflegen.

§. 42.

Dem Hof-Commissär wird ein zweiter Commissär beigegeben, welcher das Escompte- und das Darlehensgeschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effecten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Credit-Bewilligung und auf die genaue Einhaltung der für diese zwei Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen, und wenn sich ihm in einer dieser Beziehungen ein Anstand ergibt, den Fall durch den Hof-Commissär vor die Bank-Direction zu bringen hat, vor und gegen deren Entscheidung in der Sache nicht vorgegangen werden darf.

§. 43.

Ueber Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bank-Direction jedesmahl ein eigenes Uebereinkommen zu treffen.

§. 44.

In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist, hat sich die Bank an Unsere Finanz-Verwaltung ausschliessend zu wenden. Der genaueren Uebersicht wegen werden

als Gegenstände, die der Zustimmung der Finanz-Verwaltung bedürfen, folgende insbesondere nahmhaft gemacht, wenn es sich um die Erweiterung des Bank-Fondes, um die Festsetzung oder Veränderung des Verhältnisses des Münzschatzes zu den in Umlauf gesetzten Banknoten, um außerordentliche Maßregeln zur Verstärkung des Münzvorrathes, um die Festsetzung oder Veränderung des Zinsfußes für das Escompte- oder Darleihens-Geschäft, um die Bestimmung des von den Erträgnissen des Bank-Institutes unter die Actionäre als außerordentliche Dividende zu vertheilenden Betrages, um die Art der fruchtbringenden Verwendung des Reserve-Fondes und seiner Zuflüsse, um die außerordentliche Einberufung des Bank-Ausschusses, um die Errichtung von Filial-Bank-Anstalten, um die Auflösung der Bank-Gesellschaft vor der Erlöschung des ihr ertheilten Privilegiums, oder endlich um Beschlüsse handelt, gegen deren Ausführung der landesfürstliche Hofcommissär Einspruch zu thun findet.

V. Von den besonderen Vorrechten des Bank-Institutes und von der Dauer des Privilegiums.

§. 45.

Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bank-Gesellschaft als ein vereinigter Körper bezieht, sollen, mit Ausnahme der Realitäten, steuerfrei seyn.

§. 46.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, so wie alle im Nahmen der Bank-Gesellschaft ausgefertigten Geldurkunden, sollen die Stämpelfreiheit genießen.

§. 47.

Die National-Bank ist berechtigt, im ganzen Umfange der Monarchie Filial-Anstalten für einen oder mehrere ihrer Geschäftszweige mit den ihr selbst zustehenden Rechten zu errichten.

§. 48.

Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papier-Geldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.

§. 49.

Die Verfälschung und Nachahmung der Actien oder Schuldverschreibungen, der Depositen-Scheine und anderer Urkunden

der Bank ist mit den gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

§. 50.

In allen Rechtsstreitigkeiten, die Bank mag als Klägerin oder als Geklagte erscheinen, wird Unser niederöstreichisches Landrecht zu ihrem privilegirten Gerichtsstande erklärt. Hiervon sind die Wechselgeschäfte ausgenommen, welche in beiden Fällen bei Unserem niederöstreichischen Mercantil- und Wechselgerichte zu verhandeln sind.

§. 51.

Da die Bank auf Actien, Pfänder, Depositen, Darleihen und Capitalien, welche bei ihr hinterlegt werden, keine Verbothe, Pränotationen oder Superpränotationen unmittelbar annimmt, so haben alle Parteien und Behörden sich ausschliessend an das niederöstreichische Landrecht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheits-Maßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß das niederöstreichische Landrecht der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolglassung oder Umschreibung bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. In diesem Falle ist die Bank berechtigt, während der Dauer des Rechtsstreites die fälligen Zinsen, Dividenden, Pfänder, Depositen und Capitalien bei dem niederöstreichischen Landrechte zu hinterlegen.

§. 52.

Wenn nach Bestimmung des vorstehenden Paragraphen Actien oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effecten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obsorge gehören, oder darauf eine Substitution oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls durch das niederöstreichische Landrecht der Bank das Gehörige zur Vormerkung auf den Bankbüchern und wegen der Erfolglassung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen.

§. 53.

Die Amortisationen von Actien-Briefen und sonstigen Bank-Urkunden, welche in Verlust gerathen sind, müssen bei dem niederöstreichischen Landrechte nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisation öffentlicher Staats-Papiere bestehenden Vorschriften.

§. 54.

Die in der Giro-Bank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden.

§. 55.

Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmäßigen Gebahrung hindern, oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten schmälern. Die Bank hat das Recht, nach Maß dieser Statuten und des weiteren besonderen Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen, und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

§. 56.

Wenn die Gesellschaft durch Erlöschung des Privilegiums aufgelöst wird, so ist das gesammte Bank-Eigenthum, d. i. ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in Bank-Valuta umzusetzen, sämmtliche fremde Baarschaft hinauszubezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschaftsglieder nach dem Verhältnisse der Actien zu vertheilen.

§. 57.

Die Bank-Gesellschaft kann mit Unserer Zustimmung auch vor Erlöschung ihres Privilegiums aufgelöst werden. Das Begehren dazu kann jedoch nur mit wenigstens drei Vierttheilen der anwesenden Stimmen in dem Bank-Ausschusse beschlossen werden. Von Seite der Bank-Direction ist vier Wochen früher in der Wiener Zeitung zu verkündigen, daß die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in dem nächsten Bank-Ausschusse verhandelt werden solle.

§. 58.

Bei einer vor Erlöschung des Privilegiums eintretenden Trennung wird sich auf gleiche Weise, wie oben im §. 56, benommen.

§. 59.

Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung dieser Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben, so hat der Ausschuß die Entscheidung oder Weisung der Finanz-Verwaltung einzuholen. Wenn aber Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Direction und dem Ausschusse entstehen, oder wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gütlich beigelegt werden sollten, so sind solche dem obersten Gerichtshofe zu unterziehen, welcher sie in der Eigenschaft einer höchsten schiedsrichterlichen Behörde, ohne weitere Berufung, zu entscheiden hat.

§. 60.

Das gegenwärtige Privilegium soll mit allen der Bank durch dasselbe verliehenen Vorrechten bis zum letzten December 1866 dauern, und Wir behalten Uns vor, dasselbe mit den den Umständen angemessenen Abänderungen über diesen Zeitraum zu verlängern, wenn von dem Bank Ausschusse darum das Ansuchen gestellt wird.

Wir machen daher allen Behörden zur Pflicht, die Bank-Gesellschaft in dem Genusse dieses Privilegiums zu schützen, und über die genaue Befolgung der gegenwärtigen Statuten zu wachen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am ersten Tage des Monaths Julius im Jahre nach Christi Geburt ein tausend acht hundert ein und vierzig, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

193.

Belehrung über die zu beobachtenden Modalitäten bei Auszahlung verlooster öffentlichen Fonden und Anstalten gehöriger Obligationen.

Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 15. September d. J., Zahl 36168, wird dem k. k. Prov. Cameral-Zahlamte mit Bezug auf die mit dem Decrete vom 23. Februar 1830, Zahl 3388, mitgetheilte Instruction und die mit dem Decrete vom 23. April 1837, Zahl 6647, nachträglich zugeordnete Belehrung über die Modalitäten bei baarer Auszahlung verlooster Obligationen bei den Prov. Creditscassen, welche auf Klöster, Kirchen u. s. w. in den Provinzen lauten, und deren Interessenbezug bei den Creditsabtheilungen angewiesen ist, bedeutet, daß die hohe Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, eine weitere Erleichterung bezüglich der Auszahlung verlooster, zur Bezahlung bestimmter Obligationen, welche poli-

tiſchen Fonden und Anſtalten gehören, in der Art eintreten zu laſſen befunden hat, daß auch zur Auszahlung ſolcher Obligationen, welche den aus dem Staatsſchatze dotirten politiſchen Fonden und Anſtalten gehören, nicht mehr die bisher vorgeſchriebene Bewilligung der allgemeinen Hofkammer erfordert, ſondern auch für dieſe die Bewilligung der politiſchen Landesſtelle genügend erkannt wird. — Nach dem Eingangs erwähnten hohen Hofdecrete wurde die Univerſal-Staats- und Banco-Schuldencaſſe zugleich angewieſen, ſolche Bezahlungen über Anmelden der politiſchen Fondshauptcaſſe gegen Beibringung der Original-Verordnung der Landesſtelle und der Original-Obligation und unter Beobachtung der ſonſt noch beſtehenden oder für baare Capitalszahlungen zu ertheilenden Vorſchriften zu erfolgen, worauf die erhaltenen Capitalien alſogleich wieder von der politiſchen Fondshauptcaſſe ihrer Beſtimmung, nähmlich dem Ankaufe von Staatsobligationen, zuzuführen ſind. In jenen Fällen jedoch, wo den zu erhebenden Geldſummen eine andere, als die eben beſprochene Verwendung gegeben werden wollte, kann die Auszahlung nur über ein beſonderes Einſchreiten bei der vereinten Hofkanzlei erfolgen.

Gubernial-Verordnung vom 10. October 1841, Nr. 17571; an das k. k. Prov. Zahlamt.

194.

Wegen Haftung der Waiſenämter für die fruchtbringende Anlegung der Waiſengelder.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 25. September l. J. hinſichtlich der in Verhandlung gekommenen Frage wegen Beſtimmung des Betrages, für deſſen fruchtbringende Anlegung die Waiſenämter zu haften haben, allergnädigſt zu befehlen geruht, daß in der fruchtbringenden Anlegung der Waiſengelder die obrigkeitlichen Waiſenämter ſich lediglich nach den Vorſchriften der §§. 230 und 265 des allgem.

bürgerl. Geſetzbuches zu benehmen haben, und daß hiernach alle übrigen hierwegen ergangenen beſondern Vorſchriften, nahmentlich das Hofkammerdecret vom 7. März 1806, außer Wirkſamkeit geſetzt ſeyen.

Das k. k. Kreisamt wird von dieſer allerhöchſten Entſchlieſſung in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 30. September d. J., Zahl 30951, zur Wiſſenſchaft und weiteren Kundmachung in die Kenntniß geſetzt.

Gubernial-Verordnung vom 12. October 1841, Zahl 17704; an die k. k. Kreisämter und an die k. k. Kammerprocuratur.

195.

Den ſelbſtſtändig cartirenden Brieffammlern wird die zeitliche Militärbefreiung zugeſtanden.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei iſt laut Decretes vom 23. v. M., Zahl 28565, mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. allgem. Hofkammer übereingekommen, die ſelbſtſtändig cartirenden Brieffammler in Bezug auf die Militärpflicht den ſelbſtſtändigen Poſtexpeditoren gleichzuſtellen, ihnen ſomit, ſo lange ſie dieſen Dienſt verſehen, die zeitliche Militärbefreiung zuzugeſtehen.

Weil jedoch die Bedienſtung dieſer Brieffammler prekär iſt, und ſohin bei einem öftern Wechſel leicht zu befahren ſeyn könnte, daß die betreffenden Individuen ihrer Militärpflicht entgehen, wurde zu beſtimmen befunden, daß dieſe, als zeitlich befreit erklärten ſelbſtſtändig cartirenden Brieffammler, ſo ferne ſie ſich noch in einer der Militärpflicht unterworfenen Altersclaſſe befinden, nicht nur allein bei jeder Conſcriptions-Reviſion, ſondern auch bei jeder jährlich Statt findenden Recrutirung ihr Dienſtverhältniß gehörig nachweiſen. Um aber dießfalls eine genaue Controlle auch gegen die Stellungs-Obrigkeiten zu erhalten, wird dem k. k. Kreisamte das Nahmens-Verzeichniß der

im Kreise mit Bewilligung der obersten Hofpost-Verwaltung bestehenden selbstständig cartirenden Briefsammler, und von Jahr zu Jahr die Anzeige über die in den Dienstverhältnissen eines der betreffenden Individuen eingetretene Veränderung von hieraus mitgetheilt werden.

Gubernial-Verordnung vom 14. October 1841, Zahl 17576; an die k. k. Kreisämter.

196.

Wegen Fertigung der Verpflegskost n-Ausweise der Findelkinder.

Die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung hat bei Adjustirung der Findelkinder-Verpflegskosten-Ausweise die häufige Unterlassung der mit Gubernial-Verordnung vom 30. Juni 1835, Zahl 8666,*) aufgetragenen Mitfertigung der Findelkinder-Verpflegskosten-Ausweise von Seite der Bezirksobrigkeiten und der Bezirks-Chirurgen bemerkt. Da durch diese Unterlassung manche Unzukömmlichkeiten herbeigeführt worden sind, so wird das k. k. Kreisamt beauftragt, die Ortsseelsorger und Chirurgen zur genauen Befolgung obiger Verordnung anzuweisen, und diesen insbesondere zu bedeuten, daß sie in den Medicamenten-Conten bei Sterbfällen von Findlingen statt des Heilerfolges den Todestag anzuzeigen haben.

Gubernial-Verordnung vom 20. October 1841, Zahl 17804; an die k. k. Kreisämter.

197.

Dienstschreiben, welche mit einer Geld vertretenden Urkunde beschwert sind, müssen bei der Aufgabe auf die Post recommandirt werden.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 24. September d. J., Zahl 32497, anher bedeutet, daß aus Anlaß ei-

*) Siehe P. G. S. B. 17, S. 191, Nr. 126.

ner bei einer Aerarial-Caſſe entdeckten Veruntreuung ſämmtliche Aerarial-Caſſen anzuweiſen ſeyen, jedes Dienſtſchreiben, welches mit einer Geld vertretenden Urkunde beſchwert iſt und an eine andere Caſſe zur weitern Behebung und dießfälligen Verrechnuug überſendet wird, in Zukunft bei der Aufgabe auf die Poſt zu recommandiren.

Gubernial-Verordnung vom 24. October 1841, Nr. 18614; an die k. k. Kreisämter, das k. k. Prov. Zahlamt, das k. k. Verſatzamt, das k. k. Meſſing-Verſchleißamt, die k. k. Verſorgungs-Anſtalten-Verwaltung und an die k. k. Oberpoſt-Verwaltung.

198.

Bekanntgebung einiger nachträglicher Belehrungen zum Tax- und Stämpelgeſetze.

In Erledigung der an die hohe Hofkammer einbegleiteten Anfrage einer dießländigen Bezirksobrigkeit, betreffend mehrere Zweifel bei Anwendung des neuen Tax- und Stämpelgeſetzes, hat Hochdieſelbe laut Mittheilung der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung mit Decret vom 17. October l. J., Zahl 24999/2775, nachſtehende Belehrung erlaſſen:

Ad a) Ueber die Frage: ob, da nach §. 43 die Protokolle über gerichtliche Vergleiche dem 15 kr. Stämpel unterliegen, und das bei Gericht auf 15 kr. Stämpel aufgenommene Protokoll bei Gericht verbleibt, jedoch jeder Partei die Vergleichsurkunde hinausgegeben werden müſſe, letztere ebenfalls auf 15 kr. Stämpel auszufertigen ſey, ſo daß bei jedem zu Stande kommenden Vergleiche 3 Stämpel zu verwenden, oder die den Parteien hinausgegebene Vergleichsurkunde nach §. 81, litt. b, ſtämpelfrei wäre; dann ob wirthſchaftsämtliche Vergleiche eben ſo wie die gerichtlichen zu behandeln ſeyen, wurde beſtimmt: die gerichtli-

chen und ämtlichen Protokolle sind, so wie es das Gesetz vorschreibt, im Original stämpelpflichtig. Die ferneren Erlässe und Ausfertigungen, welche auf der Grundlage und aus Anlaß solcher Protokolle erfolgen, oder an die Parteien hinausgegeben werden, sind in so fern stämpelpflichtig, als sie das Gesetz dem Stämpel unterwirft.

Werden daher Abschriften von solchen Protokollen hinausgegeben, so sind diese als Abschriften stämpelpflichtig; werden auf der Grundlage solcher Protokolle förmliche Vertragsurkunden angefertiget, so unterliegen diese dem für derlei Urkunden im Gesetze ausgesprochenen Stämpel, so wie andere aus Anlaß solcher Protokolle an die Parteien hinausgegebene Decrete, Rathschläge und Intimationen, wenn sie nicht Abschriften in sich schliessen, oder als Urkunden oder sonst nach dem Gesetze stämpelpflichtige Ausfertigungen erscheinen, nach §. 81, Zahl 6, stämpelfrei sind.

Hierdurch ist die Frage über die gerichtlichen Vergleiche und deren Ausfertigungen beantwortet.

Was die wirthschaftsämtlichen Vergleiche betrifft, so sind dieselben nichts Anderes, als ämtliche Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten, deren Stämpelpflicht durch den §. 73 bestimmt wird, und rücksichtlich der Ausfertigungen über derlei Vergleichs-Protokolle wird sich auf das oben über Ausfertigungen im Allgemeinen Gesagte bezogen.

Ad b) Recognitionen oder Empfangsbestätigungen der großjährig gewordenen Pupillen über die ihnen aus der Waisencasse erfolgten Schuldbriefe oder andere Privaturkunden sind nur dann vom Stämpel befreit, wenn sie nur wegen der Ordnung der Casse-Manipulation ausgestellt werden, nicht aber, wenn sie zum Beweise dienen sollten, daß das Gericht die ihm in Ansehung der Abfertigung des gewesenen Waisen-Curanden oder Hinterlegers rücksichtlich der Uebergabe des depositirten Vermögens obgelegene Verbindlichkeit erfüllt habe.

Ad c) Nachdem der zweite Absatz des §. 65 deutlich vorschreibt, daß, wenn ein Protokoll die Stelle einer Urkunde, welche nach diesem Gesetze einem höhern Stämpel als von 3 kr. unterworfen ist, oder einer schriftlichen Eingabe, die einem höheren Stämpel als von 6 kr. unterliegt, vertritt, solches mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen seyn müsse, so hängt die Beantwortung der dießfälligen Frage von der Beurtheilung ab, in welchen Fällen ein Protokoll die Stelle einer Urkunde oder schriftlichen Eingabe vertrete, welche Beurtheilung dem Richter um so mehr überlassen werden muß, als die §§. 6 bis inclus. 24 und der §. 61 sich deutlich über die Eigenschaften der stämpelpflichtigen Urkunden und Eingaben aussprechen. Wenn daher im Zuge einer Verlassenschaftsabhandlung eine Verhandlung vorkommt, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten festgestellt werden, wie dieß bei Theil-Libellen der Fall ist, so tritt die Bedingung des zweiten Absatzes des §. 65 ein, und das Protokoll, in welchem das Theillibell aufgenommen wird, muß mit jenem Stämpel versehen seyn, welchen diese Urkunde nach Vorschrift des Gesetzes fordert.

Hiernach hat das k. k. Kreisamt die Magistrate, Orts- und Bezirksobrigkeiten seines Kreises zu belehren.

Gubernial-Verordnung vom 27. October 1841, Nr. 17433; an die k. k. Kreisämter.

199.

In wie weit die Anzeigen der Parteien über den Betrieb einer freien Beschäftigung und die Erwerbsteuer-Erklärungen dem Stämpel unterliegen.

Laut der mit hohem Hofkammer-Decrete l. J., Zahl 27518, an die k. k. steierm. Cameral-Gefällen-Verwaltung gelangten und von derselben anher mitgetheilten Entscheidung gehören die An-

zeigen, welche die Parteien bei den politischen Behörden über den Betrieb einer freien Beschäftigung, zu welchen sie einer eigentlichen Berechtigung oder eines Befugnisses zum Betriebe nicht bedürfen, zu machen haben, zu den Bedingungen, an welche die Ausübung solcher freier Beschäftigungen geknüpft ist, wobei es sich nicht eben um die Steuerbemessung, sondern um die obrigkeitliche Evidenz und um Erhaltung der Ordnung und Regelmäßigkeit in derlei Betriebsgeschäften, somit in letzter Auflösung um den eigenen Vortheil der Parteien handelt. Derlei Anzeigen, also Eingaben und Protokolle, können nun wohl nicht unter den §. 70, Z. 4. des Stämpel- und Targesetzes subsummirt werden. Sie sind jedoch als Partei-Eingaben nach §. 65 stämpelpflichtig zu behandeln, die Erwerbsteuer-Erklärungen dagegen, wie sie der §. 8 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 vorschreibt, sind nach §. 81, Z 2, stämpelfrei.

Gubernial-Verordnung vom 28. October 1841, Nr. 18817; an die k. k. Kreisämter und die k. k. Kammerprocuratur.

200.

Wegen Ausübung der ärztlichen Praxis von den Protomedikern.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 9. October 1841 allergnädigst zu verordnen geruht, daß die mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 23. September 1835, Z. 25149, *) bekannt gemachte allerhöchste Entschliessung vom 16. Juli 1835 auch auf die Protomediker in Bezug auf die Ausübung der ärztlichen Praxis unter Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften gegen jene Beomte, welche wegen einer Nebenbeschäftigung ihre Berufspflichten als solche vernachlässigen, Anwendung finde.

Wovon der Herr Gubernial-Rath in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 15. October d. J., Z. 32323, mit Bezug

*) Siehe P. G. S. B. 17, S. 477, Nr. 217.

auf die Gubernial-Verordnung vom 23. Mai 1832, Z. 8193, *) zur Benehmungs-Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernial-Verordnung vom 30. October 1841, Z. 18776; an das Protomedicat.

201.

Von den bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde anliegenden Dienstes-Cautionen der Staatsbeamten und cautionspflichtigen Diener wird künftig die Verzinsung mit 4 % geleistet.

Mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 19. d. M., Zahl 42493, wurde anher bedeutet: »Im Wege der k. k. Direction des Tilgungsfondes und zur Evidenzhaltung der verzinslichen Staatsschuld ist die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse angewiesen worden, für die bei dem Tilgungsfonde bereits fruchtbringend angelegten und künftig zur fruchtbringenden Benützung gelangenden Dienstes Cautionen der Staatsbeamten und cautionspflichtigen Diener, vom 1. November 1841 angefangen, die Verzinsung mit vier Percent zu leisten.

Dieser Bestimmung gemäß haben sich die zur unmittelbaren Behebung der gedachten Interessen bei der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse Berufenen, ferner die deren Auszahlung an die Cautionanten leistenden Aemter und Cassen zu benehmen. Von dieser Verfügung sind die betheiligten Staatsbeamten und cautionspflichtigen Diener, deren baare Dienstes-Cautionen oder Dienstes Cautions-Theilbeträge bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde bereits fruchtbringend angelegt sind, zu verständigen.

Gubernial-Verordnung vom 31. October 1841, Nr. 19160; an die k. k. Kreisämter, die Herren Stände Steiermarks, die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, das Versatzamt, die Baudirection, Strafhaus-Verwaltung, Zwangs-Arbeitsanstalt, das Fiscalamt, die Convicts- und Priesterhaus-Verwaltung, das Cameral-Zahlamt und die Ober-Postverwaltung.

*) Siehe P. G. S. Band 14, S. 245, Nr. 75.

202.

Wegen Stämpelpflichtigkeit der Eingaben der Dominien und Gemeinden im Nahmen und Interesse der Parteien, dann jener der Bezirks-Insassen gegen das Verfahren der Bezirksobrigkeiten.

In Befolgung der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 19. October l. J, Zahl 28567, erhält das k. k. Kreisamt eine Abschrift des von der hohen Hofkammer, im Einverständnisse mit hohen Hofkanzlei, an die Cameralgefällen-Verwaltungen unterm 24. August d. J., Zahl 27487, erlassenen Decretes, bezüglich der Stämpelpflichtigkeit der Eingaben der Dominien und Gemeinden im Nahmen und Interesse der Parteien, dann jener der Bezirks-Insassen gegen das Verfahren der Bezirksobrigkeiten, zur einigen Wissenschaft und Belehrung der Unterbehörden.

Gubernial-Verordnung vom 4. November 1841; Nr. 19280; an die k. k. Kreisämter und das k. k. Fiscalamt.

Ad Gub. Nrum. 19280.

Decret

der k. k. allgemeinen Hofkammer an sämmtliche Cameralgefällen-Verwaltungen ddo. 24. August 1841.

Ueber eine hierorts vorgekommene Anfrage in Betreff der Stämpelpflicht der Eingaben der Dominien und Gemeinden im Nahmen und im Interesse von Parteien, dann jener der Bezirksobrigkeiten, ist im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei entschieden worden:

Die ämtliche Correspondenz der Behörden in Parteisachen ist in dem Sinne des §. 81, Zahl 5, des Stämpel- und Taxgesetzes allerdings stämpelfrei. Die Eingaben und das Einschreiten der Wirthschaftsämter, Dominien, Magistrate u. dergl. im Nahmen und im Interesse der Parteien, falls diese Aemter nicht eigens durch die Gesetze dazu von Amtswegen berufen sind, gehören jedoch nicht zu dieser ämtlichen stämpelfreien Correspondenz, sondern die Dominien, Magistrate und Wirthschaftsämter erscheinen in diesen Fällen gewissermaßen als von den

Parteien selbst gewählte Bevollmächtigte und Vertreter; daher die Eingaben dieser Aemter in solchen Fällen als Eingaben in Parteisachen nach §§. 69 und 70 des Stämpel- und Targesetzes dem Stämpel unterliegen.

Was die Beschwerden der Bezirks-Insassen gegen die Bezirksobrigkeiten betrifft, so kann eine Modification des §. 70, Zahl 9, in Betreff derselben nicht eintreten.

Bei der Anwendung der Bestimmung des §. 70, Zahl 9, des Stämpel- und Targesetzes ist jedoch der Begriff eines Recurses und der Umstand sich gegenwärtig zu halten, daß der §. 70 eine Ausnahme von der Regel des §. 69 bilde, und daher strenge auszulegen ist, daß Klagen, Beschwerden und Anzeigen, zumahlen, wenn sie nicht auf der Grundlage vorausgegangener schriftlicher Verhandlungen und Entscheidungen der Unterbehörden vorgebracht werden, nach Maßgabe des concreten Falles recht wohl in dem Sinne des Gesetzes nur dem gemeinen Eingaben-Stämpel §. 69 unterliegen können, und daß Beschwerden, Klagen und Denunciationen über eine ungeregelte oder vorschriftwidrige Amtirung vermöge des §. 81, Zahl 2, des Stämpel- und Targesetzes stämpelfrei sind, wenn die dortgestellte Bedingung eintritt.

Hiervon wird die k. k. ꝛc. zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze verständiget, daß auch die sämmtlichen Länderstellen von diesen Entscheidungen im Wege der k. k. vereinigten Hofkanzlei in die Kenntniß gesetzt werden.

203.

In den Rechnungs-Abschlüssen der Stände sind die in ihrem Interesse von den Herren Länder-Chefs oder dem Präsidenten der Stände vorgenommenen Reisen ersichtlich zu machen.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 21. October l. J., Zahl 32034, Folgendes anher bedeutet: »Es ist zur gehörigen Evidenz über sämmtliche Ausgaben der ständischen Fonde nothwendig, daß die Vergütung der Kosten bei Reisen, welche von den Herren Länder-Chefs oder den Präsidenten der Stände im ständischen Interesse vorgenommen werden, in den an die

politische Fondshofbuchhaltung gelangenden jährlichen Rechnungsabschlüssen immer in einer eigenen Rubrik ersichtlich gemacht werden.

Gubernial-Verordnung vom 6. November 1841, Nr. 19472; an die Herren Stände Steiermarks.

204.

Bestimmung der Correspondenz-Form zwischen den Kreisämtern und den Postinspectoraten und Inspicienten.

In Befolgung des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 21. October l. J., Zahl 31520, erhält das k. k. Kreisamt in der Anlage eine Abschrift der an die oberste Hofpostverwaltung erlassenen Weisung der hohen Hofkammer über die Form der Correspondenz zwischen den Kreisämtern und den Postinspectoren und Inspicienten zur Wissenschaftsnahme.

Gubernial-Verordnung vom 6. November 1841, Nr. 19473; an die k. k. Kreisämter.

Ad Gub. Nrum. 19473.

Decret

der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. oberste Hofpost-Verwaltung ddo. 6. Juli 1841, Zahl 26528/998.

In Erledigung des Berichtes vom 16. Juni 1840, Zahl 8799/1234, wird der k. k. ꝛc. ꝛc. bedeutet, daß die Kreisämter nicht unter jene Localbehörden gehören, mit welchen die Postinspectoren und Inspicienten nach §. 2 ihrer Amtsinstruction in der Form von Noten und Ersuchschreiben zu correspondiren haben, sondern daß diese Correspondenz von Seite der Kreisämter in der Form von Aufträgen, und von Seite der Postinspectoren und Inspicienten in der Form von Berichten zu führen ist. Die k. k. ꝛc. ꝛc. hat hiernach die Provinzial-Postverwaltungen zur weitern angemessenen Belehrung der Postinspectoren und Inspicienten anzuweisen.

205.

Ueber die baare Auszahlung der am 2. November 1841 in der Serie 76 verloosten 5% Banco-Obligationen.

Zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Schreibens vom 3. November l. J., Zahl 6859, wird mit Berufung auf die Gubernial-Currende vom 8. November 1829 Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 2. November 1841 in der Serie 76 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen Nr. 69220 bis einschließig Nr. 70159 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. December 1841, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten October 1841 zu zwei und ein halb Percent in Wiener-Währung, für den Monath November 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Percent in Conv. Münze berichtigt.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, das Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre An-

wendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Gubernial-Currende vom 8. November 1841, Nr. 19624.

206.

Die Hornviehzuchts-Prämien-Vertheilungen sind nur in der betreffenden Landwirthschafts-Filiale kund zu machen.

Ueber die Vorstellung der steiermärkischen Herren Stände, daß zu den Hornviehzuchts-Prämien-Vertheilungen öfters Preisbewerber aus anderen Landwirthschafts-Filialen, als für welche die Preisvertheilung bestimmt ist, erscheinen, und hierdurch zwecklosen Zeit- und Kostenaufwand leiden, wird das k. k. Kreisamt mit Bezug auf §. 1 der hohen Gubernial-Currende vom 7. August 1827, Zahl 17428,*) und die Gubernial-Verordnung vom 1. April 1831, Zahl 5773, angewiesen, jede derlei Prämien-Vertheilung nur in den Pfarren, Curatien und Localien derjenigen Landwirthschafts-Gesellschafts-Filiale, für welche dieselbe gewidmet ist, kund zu machen, und nebstbei bemerken zu lassen, daß hierbei auf Preiswerber aus fremden Filialen keine Rücksicht genommen werden könne.

Gubernial-Verordnung vom 10. November 1841, Zahl 18555; an die k. k. Kreisämter.

*) Siehe P. G. S. B. 9, S. 296, Nr. 150.

207.

Von der Ausstellung der Widmungsurkunden über den Cautions oder Vadiums-Erlag bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde hat es abzukommen.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 16. October d. J., Zahl 40818, anher bedeutet:

In der Absicht, dem Interesse des allerhöchsten Aerars die erforderliche Sicherheit zu bewahren, dabei aber zugleich die betheiligten Parteien nicht durch Abforderung unnöthiger Behelfe zu beschweren wird aus Anlaß einer specielen Anfrage bestimmt, daß es in jenen Fällen, wo die baar erlegten Cautionen oder Vadien bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt werden, von der theilweise beobachteten Uebung, von den Erlegern der Caution oder des Vadiums gehörig ausgefertigte Widmungsurkunden zu fordern, aus dem Grunde sein Abkommen zu erhalten habe, weil die über den Cautions- oder Vadiums-Erlag von der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse ausgefertigte Original-Empfangsbestätigung, wovon dem Erleger der Caution oder des Vadiums ohnehin eine ämtliche Abschrift auszuhändigen ist, die Cautions- oder Vadiums Widmung schon ausdrücklich enthält, somit diese Urkunde, gleichwie sie einerseits gegen das Aerar die geschehene Anlegung des Capitals beweiset, so auch andererseits für das Aerar den Umstand beweisen muß, daß das angelegte Capital als Caution oder Vadium, und zwar für den in der Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse näher bezeichneten Zweck zu dienen habe, indem die Beweiskräftigkeit jeder Urkunde sich immer auf den ganzen Inhalt derselben bezieht.

Nur in jenen Fällen, wo es sich darum handelt, sich der Bestimmung einer gewissen, baar erlegten, unverändert zu bleibenden, also bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde nicht anzulegenden Geldsumme als Caution oder Pfand zu versichern, ist es nothwendig, von dem Erleger dieser Geldsumme auch in Zu-

kunft eine in gehöriger Form ausgestellte Widmungsurkunde zu verlangen.

Gubernial-Verordnung vom 14. November 1841, Nr. 19766; an die k. k. Kreisämter, das Prov. Zahlamt, die Prov. Staatsbuchhaltung, das Fiscalamt, die Versorgungs-Anstalten-Verwalwaltung, Strafhaus-Verwaltung, das Messing Verschleißamt, die Oberpost-Verwaltung, Prov. Baudirection und das k. k. Versatzamt.

208.

Bei Verschärfungen der Criminal-Urtheile sind die Entscheidungsgründe beizulegen.

Das k. k. Kreisamt erhält im Anschlusse eine vom k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichte, in Folge des hohen Justiz-Hofdecretes vom 18. October l. J., Hofzahl 5738, erlassene Circular-Verordnung, betreffend die Beilegung der Entscheidungsgründe bei Verschärfungen der Criminal-Urtheile.

Gubernial-Verordnung vom 14. November 1841, Z. 19899; an die k. k. Kreisämter.

Circular-Verordnung
des k. k. innerösterr. küstenl. Appellations-Gerichtes.

Mit höchstem Decrete der k. k. obersten Justizstelle vom 18. October l. J., Hofzahl 5738, wurde diesem k. k. innerösterr. küstenl. Appellations-Gerichte in Folge allerhöchster Entschliessung vom 31. Juli l. J. eröffnet:

Wenn das k. k. Appellations-Gericht die durch das Urtheil der ersten Instanz verhängte Strafe verschärft, und daher nach dem Sinne des §. 462, lit. b, des St. G. B I. Theils, der Recurs Statt hat, so ist es Pflicht des Appellationsgerichtes, seinem Urtheile die vollständigen Beweggründe seiner Entscheidung nach §. 464 des. St. G. B. beizulegen, und es darf sich nicht auf die Mittheilung der von ihm ausgesprochenen Verschärfung allein beschränken.

Diese allerhöchste Anordnung wird sämmtlichen in dem Sprengel dieses k. k. Appellations-Gerichtes befindlichen, mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Magistraten und Landgerichten bekannt gegeben.

Klagenfurt am 28 October 1841.

209.

Die Anstellung als Schullehrer begründet keinen Anspruch auf Militär-Entlassung.

Aus Anlaß eines specielen Falles, in welchem auf der Grundlage der dem §. 147 der neuesten Auflage des Codex der politischen Schulverfassung beigefügten Anmerkung von der Landesstelle auf die Entlassung im Concertationswege eines gemeinen Soldaten, dem eine Schullehrersstelle verliehen wurde, angetragen worden ist, hat die hohe Studienhofcommission im Einvernehmen mit der hohen Hofkanzlei unterm 6. November 1841, Zahl 6489, zur Richtschnur bedeutet, daß nach dem §. 12 der Recrutirungsvorschriften vom Jahre 1827 Schullehrer, zu deren Unterhalte die Dotation vollständig ausgemittelt, und welche nach Vorschrift des eben citirten Paragraphen angestellt sind, von der Militärstellung zwar befreit bleiben, daß aber dienende Soldaten, welche eine Schullehrersstelle erhalten, aus diesem Titel keinen Anspruch auf Entlassung aus dem Wehrstande im Concertationswege erlangen.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt als Berichtigung der Anmerkung im §. 147 der politischen Schulverfassung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 16. November 1841, Z. 20268; an die k. k. Kreisämter.

210.

Ueber die Art der Einbringung rückständiger Schulgelder.

In Folge hoher Studienhofcommissions-Verordnung vom 6. d. M., Zahl 6925, wird das k. k. Kreisamt zur eigenen Da-

nachachtung und weiteren Belehrung in die Kenntniß gesetzt, daß in Bezug auf die Eintreibung rückständiger Schulgelder die dießfällige, beim §. 205 der achten Auflage der politischen Verfassung der deutschen Schulen vorkommende, und die Militär-Execution gestattende Vorschrift nicht anzuwenden, sondern sich in vorkommenden Fällen nur nach dem bei eben diesem Paragraphe aufgeführten hohen Hofdecrete vom 21. März 1836, Z. 1638, zu benehmen ist.

Gubernial-Verordnung vom 16. November 1841, Nr. 20269; an die k. k. Kreisämter.

211.

Ueber die Anwendung des Stämpelgesetzes bei mehreren die Verzehrungssteuer betreffenden Schriften.

Laut Eröffnung der k. k. steierm. illir. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 30. September l. J., Zahl 29300/3163, über Anfragen, welche wegen Stämpelpflicht mehrerer, die Verzehrungssteuer betreffender Schriften vorgekommen sind, Folgendes bedeutet:

Die ämtlichen Anzeigen der Steuerbezirks-Obrigkeiten und Aemter wegen einer eingetretenen Aenderung unter den steuerpflichtigen Parteien zum Behufe der Erfolgung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines sind, vermöge des §. 81, Zahl 5 des Stämpel- und Taxgesetzes, stämpelfrei.

Eben so sind die Eingaben der steuerpflichtigen Parteien, mit welchen sie, nachdem sie die Befugnisse zum Gewerbsbetriebe von der politischen Obrigkeit bereits erhalten haben, zur Erlangung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines sich zum Gewerbsantritte melden, und die Gesuche um Abreichung oder gefällsämtliche Erhebung und Bezeichnung der Gewerbs-Vorrichtungen und Gefäße, welche bei verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmungen verwendet werden, und die anstatt dieser Eingaben aufgenommenen Protokolle als Schriften, welche nur die gefälls-

ämtliche Controlle bezwecken, und zwar nach §. 81, Z. 2, des genannten Gesetzes stämpelfrei.

Die Anzeigen wegen eingetretener Hindernisse im steuerbaren Verfahren jeder Art, und die Protokolle, welche über die mündliche Erstattung einer solchen Anzeige aufgenommen werden, sind dagegen als Schriften in Parteisachen nach den §§. 69 und 73 des Stämpel- und Targesetzes stämpelpflichtig, da sie die Erlangung der Zurückzahlung von bereits entrichteten Steuern zum Zwecke haben. Die Protokolle und Schriften aber, welche in Folge solcher von den Parteien schriftlich oder mündlich eingebrachter Anzeigen ausgefertigt werden, sind ämtliche Actenstücke, welche im Interesse des Gefälls verfaßt werden, damit die Steuereinzahlung nur bei dem Eintritte der vom Gesetze vorgezeichneten Bedingungen und nach denselben geleistet werde, und sind daher nach §. 81, Z. 2, des erwähnten Gesetzes stämpelfrei.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und weiteren Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 18. November 1841, Nr. 20189; an die k. k. Kreisämter.

212.

Ueber die Stämpelpflichtigkeit der Verhandlungen über Grundzerstückungen.

Ueber die von einer Bezirksobrigkeit gestellte Anfrage, betreffend die Stämpelpflichtigkeit der Verhandlungen über Grundzerstückungen, hat die k. k. steierm. illir. vereinte Cameralgefällen-Verwaltung unterm 11. d. M., Zahl 14102, anher eröffnet, daß nach dortiger Ansicht unter der Stämpelpflichtigkeit der Verhandlungen über Grundzerstückungen in Gemäßheit des neuen Stämpelgesetzes nur die Gesuche um Grundzerstückungen und die Beilagen, welche mit denselben vorgelegt werden, verstanden werden können.

In so fern aber die Grund- und Bezirksobrigkeiten über derlei Gesuche, Berichte und Ausfertigungen (das Grundzerstückungs-Operat) zu machen haben, werden diese Verhandlungen nach §. 81, Z. 5, stämpelfrei erachtet, vorausgesetzt, daß die Obrigkeiten dabei nicht als Parteien erscheinen, und im eigenen Interesse die Grundzerstückungen ansuchen, und in so fern es nicht ämtliche Protokolle betrifft, die über mündlich verhandelte Privatsachen überhaupt aufgenommen, nach §. 73 dieses Gesetzes dem Stämpel unterliegen.

Gubernial-Verordnung vom 18. November 1841, Nr. 20360; an das k. k. Kreisamt Grätz.

213.

Versteigerungs-Protokolle unterliegen dem Stämpel, dießfällige Relationen und Nachweisungen der Wirthschaftsämter an den Dienstherrn dagegen sind stämpelfrei.

Laut Eröffnung der k. k. steierm. illir. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 2. November d. J., Zahl 11829, hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 3. September l. J., Zahl 28180, nachstehende Erläuterung erfolgen lassen:

Nach der Lizitationsordnung vom 15. Juli 1786, und insbesonders nach den §§. 1 und 6 derselben, darf keine öffentliche Steigerung ohne obrigkeitliche Bewilligung vorgenommen werden, und jeder solchen Versteigerung muß, als einer öffentlichen Handlung, ein obrigkeitlicher Commissär beiwohnen. Wenn demnach Herrschaften oder Gemeinden Naturalien, Vieh, Baulichkeiten u. dgl. öffentlich der Lizitations-Ordnung gemäß versteigern, so erscheint die Herrschaft oder Gemeinde hierbei nicht als eine Privatperson (als Oekonomie-Verwaltung), sondern als politische Obrigkeit, und das über eine solche Versteigerung aufgenommene Protokoll ist ein ämtlicher Act in einer Privatsache, und unterliegt den in dem §. 73 des Stämpel- und Targesetzes vorgeschriebenen Stämpel-Relationen und Nachweisungen der

Wirthschaftsämter und Beamten an den Dienstherrn oder Machtgeber über vollzogene Geschäfte, die keine Protokolle sind, wie sie oben erwähnt wurden, können auch nicht als Protokolle dem Stämpel unterzogen werden, und erscheinen allerdings in dem Sinne der §§. 82 und 83 stämpelfrei, in so fern sie sich unter die Bestimmungen dieser Paragraphe subsummiren lassen.

Gubernial-Verordnung vom 19. November 1841, Nr. 20361; an die k. k. Kreisämter.

214.

In Betreff der bedingten Stämpelfreiheit der Geschäftsbriefe der Handels- und Gewerbsleute, welche die vorschriftmäßigen Gewerbsbücher führen.

Mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 27. Februar d. J., Zahl 3494, wird dem k. k. Kreisamte eine Abschrift des hohen Hofkammer-Decretes vom 14. November d. J., Z. 40214, welches in Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung vom 9. d. M., in Betreff der bedingten Stämpelfreiheit der Geschäftsbriefe der Handels- und Gewerbsleute, welche vorschriftmäßig eingerichtete Gewerbsbücher nicht führen, an Handels- oder Gewerbsleute, mit denen sie im Geschäftsverkehr stehen, gleichzeitig an die Cameral-Landesbehörden erlassen wurde, zur Wissenschaft zugefertigt.

Gubernial-Verordnung vom 24. November 1841, Nr. 20754; an die k. k. Kreisämter und die Kammerprocuratur.

Ad Gub. Nrum. 20754.

Abschrift

eines an die sämmtlichen Cameralgefällen-Verwaltungen und die beiden Cameral-Magistrate unterm 14. November 1841 erlassenen Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 9. d. M. haben Se. Majestät allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die von Personen, welche Handel oder ein anderes Gewerbe treiben, jedoch

vorschriftmäßig eingerichtete Gewerbsbücher nicht führen, an Handels- oder Gewerbsleute, mit denen sie im gegenseitigen Geschäftsverkehre stehen, geschriebene Geschäftsbriefe, so ferne der Inhalt dieser Schreiben von Gegenständen handelt, die sich auf den Gewerbsbetrieb beider im Briefwechsel stehender Theile und die aus der Gewerbsausübung derselben hervorgehenden Geschäfte beziehen, an der bedingten Stämpelfreiheit in so lange Theil zu nehmen haben, als von diesen Geschäftsbriefen zur Beweisführung ein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch nicht gemacht wird.

Von dieser allerhöchsten Entschliessung wird die (der) k. k. ꝛc. ꝛc. im Nachhange zu dem hierortigen Decrete vom 8. Februar d. J., Zahl 4204/483, womit der (dem) ꝛc. die in Folge allerhöchster Entschliessung vom 19. Jänner d. J. erlassene Erklärung über die bedingte Stämpelfreiheit der Correspondenzen zwischen berechtigten und vorschriftmäßig Buch und Rechnung führenden Handelsleuten, Fabrikanten, Apothekern und Handwerkern mitgetheilt wurde, zur eigenen Nachachtung und zur Anweisung der ihr (ihm) untergeordneten Behörden in Kenntniß gesetzt.

Wien am 18. November 1841.

215.

Ueber das von den Behörden zu beobachtende Verfahren, wenn sie bei Gefällsübertretungen die Mitwirkung ausländischer Behörden in Anspruch nehmen.

In Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 15. d. M., Zahl 41063, wird dem k. k. Kreisamte eine Abschrift der an sämmtliche Cameralgefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate erlassenen Verordnung, bezüglich auf das von den Behörden zu beobachtende Verfahren, wenn sie im Verfahren über Gefällsübertretungen die Mitwirkung ausländischer Behörden anzusprechen in den Fall kommen, nebst einer dießfälligen Currende zur Wissenschaft und Kundmachung zugefertigt.

Gubernial-Verordnung vom 26. November 1841, Nr. 20824; an die k. k. Kreisämter.

Ad Gub. Nrum. 20824.

Abschrift

eines Decretes an sämmtliche Cameralgefällen-Verwaltungen und die beiden Cameral-Magistrate ddo. 15. November 1841.

Um den Behörden eine bestimmte Norm vorzeichnen zu können, welches Verfahren sie zu beobachten haben, wenn sie von ausländischen Behörden um ihre Mitwirkung bei Untersuchungen über Gefällsübertretungen ersucht werden, oder wenn inländische Behörden in die Lage kommen, den Beistand ausländischer Behörden zu gleichem Endzwecke in Anspruch nehmen zu müssen, hat man die hierortigen Anträge der allerhöchsten Schlußfassung unterzogen. Man ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß in derlei Untersuchungs-Angelegenheiten vor Allem strenge der Grundsatz der Reciprocität zu beobachten sey, und daß die Beistandsleistung, in so weit sie sich auf den ersten Schritt des Verfahrens, nähmlich auf die Vorladung und auf die Zustellung derselben bezieht, keinem Bedenken unterliegen könne, wenn die Behörden des jenseitigen Staates ähnliche Zustellungen nicht zu verweigern pflegen, daß aber dagegen die Erhebung des Thatbestandes, das Verhör des Beschuldigten, die Vernehmung von Zeugen, die Verhaftung und Auslieferung des Beschuldigten, endlich die Vollstreckung des Strafurtheiles, ein besonderes gegenseitiges Uebereinkommen der Staaten (Cartel) voraussetzt. Da nun Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 2. October l. J. das Einrathen der hohen allgemeinen Hofkammer in allen Puncten zu genehmigen geruht haben, so werden der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung (dem k. k. Cameral-Magistrate) folgende Bestimmungen als Richtschnur in vorkommenden Fällen vorgezeichnet:

1. Ist der Aufenthaltsort des Beschuldigten im Auslande bekannt, und haben die Behörden des Landes, in dem er sich befindet, nicht im Allgemeinen erklärt, daß sie die Zustellung von Vorladungen in dem Verfahren wegen Gefällsübertretungen verweigern, so hat die untersuchende Bezirksbehörde sich auf dem durch die bestehenden Vorschriften den Gefällsbehörden für ähnliche gegenseitige Mittheilungen vorgeschriebenen Wege zu verwenden, daß dem Beschuldigten die Vorladung zugestellt, und der inländischen Behörde die schriftliche Bestätigung über die erfolgte Zustellung ertheilt werde.

2. Die Vorladung gegen den im Auslande befindlichen Beschuldigten hat bedingt zu geschehen. Sind jedoch die in dem

§. 816 G. St. G. bemerkten Umstände vorhanden, und ist es unwahrscheinlich, daß der Beschuldigte sich freiwillig in das österreichische Staatsgebieth begeben werde, oder daß er daselbst werde ergriffen und angehalten werden können, und waltet zugleich in Absicht auf den weiteren Gang der Untersuchung gegen den Beschuldigten oder andere Schuldige oder Theilnehmer kein Bedenken gegen die Bekanntmachung der den Straffall entscheidenden Thatumstände ob, so kann zwar auch in einem solchen Falle eine bedingte Vorladung, diese jedoch nur mit dem Beisatze erlassen werden, daß, wenn der Beschuldigte in der vorgezeichneten Frist bei der Untersuchungsbehörde nicht erscheinen sollte, gegen ihn, auf der Grundlage der von ihm stillschweigend eingestandenen Thatumstände, das Urtheil über die entfallenden Vermögensstrafen werde geschöpft, die Entscheidung hingegen, ob andere Strafen oder Strafverschärfungen Statt zu finden haben, einem abgesonderten Verfahren werde vorbehalten werden.

3. Verweigert die ausländische Behörde die Zustellung der Vorladung, oder ist bereits bekannt, daß die Behörden des Landes, in welchem sich der Beschuldigte befindet, die Zustellung der Vorladungen wegen Gefällsübertretungen nicht vornehmen, so ist nach den §§. 621, 622, 623 G. St. G, gleichwie gegen einen Beschuldigten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, zu verfahren.

Zugleich wird die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung (der k. k. Cameral-Magistrat) angewiesen, auch dem Ansuchen der ausländischen Behörden um die Zustellung von Vorladungen zu entsprechen, wenn die Behörden des jenseitigen Staates ähnliche Zustellungen der inländischen Behörden nicht zu verweigern pflegen.

Wien den 16. November 1841.

Currende.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschliessung vom 2. October 1841 und der Verordnung der k. k allgemeinen Hofkammer vom 15. November 1841, Zahl 41063/2530, kann auch in den Fällen des §. 618 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen gegen einen im Auslande befindlichen, einer Gefällsübertretung Beschuldigten eine bedingte Vorladung, diese jedoch nur mit der Weisung erlassen werden, daß, wenn der Beschuldigte in der vorgezeichneten Frist bei der Untersuchungsbehörde nicht erscheinen sollte, gegen ihn auf der Grundlage der von ihm stillschweigend eingestandenen Thatumstände das Urtheil über die entfallenden Vermögensstrafen geschöpft wird;

die Entscheidung hingegen, ob andere Strafen oder Strafverschärfungen Statt zu finden haben, einem abgesonderten Verfahren vorbehalten bleibt.

Gubernial-Currende vom 26. November 1841, Z. 20824.

216.

Ausdehnung der Anordnung wegen 4% Verzinsung der bei dem Tilgungsfonde angelegten Dienstes-Cautionen der Staatsbeamten auf alle der politischen Linie unterstehenden, so wie auch der ständischen und städtischen Beamten.

Mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 11. d. M., Zahl 34034, wurde anher bedeutet, daß die an das Gubernium ergangene Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. October 1841, Zahl 42493/2258, betreffend die 4procentige Verzinsung der bei dem Tilgungsfonde bereits fruchtbringend angelegten und künftig zur fruchtbringenden Anlegung gelangenden Dienstcautionen der Staatsbeamten und cautionspflichtigen Diener, auch auf alle der politischen Linie unterstehenden, so wie auch auf die ständischen und städtischen Beamten, anzuwenden sey.

Dieses wird im Nachhange zur dießortigen Verordnung vom 31. October d. J., Zahl 19160, hiermit bekannt gegeben.

Gubernial-Verordnung vom 28. November 1841, Nr. 21196;

an die k. k. Kreisämter, die Herren Stände Steiermarks, die k. k. Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, das k. k. Versatzamt, die k. k. Baudirection, die k. k. Strafhaus-Verwaltung, die k. k. Zwangsarbeitshaus-Anstalt, das k. k. Fiscalamt, die k. k. Convicts- und Priesterhaus-Direction, und an das k. k. Provinzial-Zahlamt.

217.

Ueber die Behandlung der Wegmeiſter in Subſtitutions-Fällen.

Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 12. November d. J., Zahl 35011, iſt Folgendes anher bedeutet worden:

»Um Einheit und Gleichförmigkeit in der Behandlung der Wegmeiſter in Subſtitutionsfällen in allen Provinzen zu erreichen, findet man ſich, im Einverſtändniſſe mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, beſtimmt, Folgendes als allgemeine gültige Norm für die bezeichneten Fälle hiermit feſtzuſetzen: In der Regel darf bei Erledigung eines Wegmeiſterbezirkes die Subſtitution keineswegs mehr in der Art geſchehen, daß der nächſt angränzende Wegmeiſter mit der Verſehung der erledigten Wegmeiſterei nebſt ſeinem eigenen Bezirke beauftragt werde. Nur in einzelnen, ganz beſonderen Fällen, wo wegen abſoluten Mangels einer anderen geeigneten Aushülfe und bei dringenden Anforderungen des Dienſtes eine gefährliche Vernachläſſigung des Bezirkes eintreten würde, kann ausnahmsweiſe eine ſolche Cumulirung auf die kürzeſte Dauer geſtattet werden, wobei jedoch die Landesſtelle verantwortlich bleibt, daß in Fällen, wo eine derlei Subſtitution verfügt wird, die bezeichneten Extreme erweislich eintreten, und die Dauer derſelben möglichſt beſchränkt werde.

Die Landesſtelle wird demgemäß ganz vorzüglich ſich bei Erledigung von Wegmeiſtereien die wirkſamſte Einleitung zu treffen angelegen ſeyn laſſen, um zur Vermeidung der mit derlei Subſtitutionen verbundenen Uebelſtände und Koſten die definitive Beſetzung erledigter Wegmeiſterpoſten zu beſchleunigen.

Nach den bisher geltenden Normen ſind aber vorzüglich die Bau-Practikanten bei der Bau-Direction und den Kreisingenieuren berufen, erledigte Wegmeiſterbezirke bis zur definitiven Beſetzung der Poſten ſubſtituoriſch zu verſehen. Sollten

jedoch derlei Practikanten nicht vorhanden seyn, so bleibt es immer ersprießlicher, Aushülfsbeamte auf die erledigte Wegmeisterstation zu deren Versehung durch die kurze Dauer bis zu ihrer definitiven Besetzung aufzunehmen, als den nächsten Wegmeister zur gleichzeitigen Versehung des erledigten Postens nebst seinem eigenen Bezirk zu verwenden, und nur in ganz besonderen Fällen, wo weder das eine oder das andere dieser beiden Mittel anwendbar ist, kann, wie oben gesagt ist, ausnahmsweise die Substitution auch durch einen anderen Wegmeister zugestanden werden.

Was die Gebühren betrifft, so haben sie bei Substituirung eines Practikanten und Aushülfsindividuums in der Vergütung der Fahrgelegenheit mit einem Einspänner für die Hin- und Rückreise nach dem Localpreise, dem Bezuge des Meilengeldes, so wie des Schreibpauschales des Wegmeisters für die Substitutionsdauer und in einer Remuneration zu bestehen, welche nach geendigter Substitution im Verhältnisse der obwaltenden Umstände von Fall zu Fall zu bemessen seyn wird, welche jedoch den für die Zeit der Dienstleistung entfallenden Theil einer Wegmeisterbesoldung geringerer Classe nicht übersteigen darf.

Den wirklichen Wegmeistern ist in den höchst seltenen Fällen ihrer gleichzeitig substitutorischen Verwendung die postmäßige Entschädigung der Hin- und Zurückreise vom Ende der eigenen Station bis zum Amtssitze der zweiten, das Meilengeld und Schreibpauschale für den zweiten Bezirk für die Dauer der Substitution, dann ebenfalls eine Remuneration nach der geendigten Substitution zu bewilligen, die nach Umständen und in einem billigen Verhältnisse mit den für die Practikanten und Aushülfsindividuen beabsichtigten Belohnungen jedesmahl zu bemessen seyn wird. Substitutionen erledigter Wegmeisterposten durch Beamte der Baudirection, welche dafür die Diäten anzurechnen hätten, dürfen endlich in Zukunft durchaus nicht mehr Statt finden.

Gubernial-Verordnung vom 4. December 1841, Nr. 21379; an die k. k. Prov. Baudirection und Prov. Staatsbuchhaltung.

218.

Bestimmung des Gerichtsstandes der Bezirkscommissäre, Bezirks-, Orts- und Criminal-Richter auf dem Lande in Kärnten.

Im Anschlusse erhält das k. k. Kreisamt die gewöhnliche Anzahl der gedruckten Appellations-Circular-Verordnung vom 18. November d. J., Zahl 13876, in Betreff des Gerichtsstandes der Bezirks-Commissäre, Bezirks-, Orts- und Criminal-Richter auf dem Lande in Kärnten, wodurch auf selbe die Vorschrift des Hofdecretes vom 18. Juli 1818, Z. 1476 der J. G. S., ausgedehnt wird, mit der Weisung, dieselbe den ersten im Kreise befindlichen Instanzen kund zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 7. December 1841, Z. 21698; an die k. k. Kreisämter.

Ad Gub. Nrum. 21698.

Circular-Verordnung

des innerösterr. küstenländ. Appellationsgerichtes.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 1. November 1841 anzuordnen geruht, daß die Vorschrift des in Betreff des Gerichtsstandes der Bezirks-Commissäre und Bezirksrichter des Küstenlandes erlassenen Hofdecretes vom 18. Juli 1818, Zahl 1476 der J. G. S., auch auf die Bezirkscommissäre, Bezirks-, Orts- und Criminalrichter auf dem Lande in Kärnten ausgedehnt werde.

Diese werden daher für sich, ihre Gattinen und Kinder in und außer Streitsachen der Gerichtsbarkeit des kärntnerischen Stadt- und Landrechtes zugewiesen.

Doch gilt diese Zuweisung nur für die Zeit, als ihr Amt dauert, und nach Erlöschung desselben durch Austritt oder Tod, hat sogleich, jedoch unbeschadet der damahls bei Gericht schon anhängigen Geschäfte, die Gerichtsbarkeit des nach den Bestimmungen der allgemeinen Jurisdictionsnorm competenten Gerichtes einzutreten.

Eben so wird in Fällen, wenn ein solcher Bezirkscommissär oder Richter wider eine dem Gerichte, bei welchem er angestellt

ist, unterstehende Person, oder wegen eines zur Realgerichtsbarkeit dieses Gerichtes gehörigen Gutes auftritt, die Gerichtsbarkeit dem kärntnerischen Stadt- und Landrechte zugewiesen.

Das Stadt- und Landrecht hat in allen diesen Fällen die nöthigen provisorischen und executiven Maßregeln vorzunehmen, und nur, wenn mit dem Bezirkscommissariate oder Richteramte zugleich die Führung eines Grundbuches oder städtischen Buches verbunden wäre, hat die Eintragung in dasselbe durch den Justiz-Bezirks-Actuar oder den eigens beeideten Grundbuchsführer, an welche hierwegen der Auftrag unmittelbar zu erlassen ist, in deren Ermanglung oder Verhinderung aber durch ein nahe gelegenes, hierwegen zu delegirendes Gericht zu geschehen.

Diese mit hohem Decrete der k. k. obersten Justizstelle vom 8. November l. J., Zahl 6594, herabgelangte allerhöchste Anordnung wird sämmtlichen, im Sprengel dieses Appellationsgerichtes befindlichen ersten Instanzen zur Darnachachtung hiermit bekannt gegeben.

Klagenfurt am 18. November 1841.

219.

Enthebung der Pfarrer Wiens von der Ausstellung der Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Stämpelfreiheit.

In Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 19. November 1841, Zahl 43095, erhält das k. k. Kreisamt eine Abschrift des Circulares der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oestreich unter der Enns, die Enthebung der Pfarrer Wiens von der Ausstellung der Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Stämpelfreiheit betreffend, zur Kundmachung.

Gubernial-Verordnung vom 8. December 1841, Z. 31748; an die k. k. Kreisämter.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oestreich unter der Enns.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 30. v., Erhalt 7. d. M., im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und mit dem obersten Gerichtshofe, beschlossen, den Antrag

auf Enthebung der Pfarrer Wiens von der Ausstellung der Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Stämpelfreiheit in den durch das neue Tax- und Stämpelgesetz vorgezeichneten Fällen zu genehmigen, und die Ausstellung dieser Zeugnisse den Hauseigenthümern unter der angetragenen Controlle, nähmlich: Bestätigung durch die Grundgerichte, Polizei-Bezirks-Directionen und Ortsobrigkeiten zu übertragen.

Bezüglich auf das flache Land hat es wegen Ausstellung der gedachten Armuthszeugnisse bei der bloß hinsichtlich der Stadt Wien modificirten Anordnung des §. 2 des Regierungs-Circulars vom 1. September 1840 zu verbleiben.

Wien den 8. October 1841.

220.

Ausdehnung der Vorschrift wegen Abstellung von Widmungs-Urkunden über Cautionen und Vadien auf die ständischen Beamten.

Dem k. k. Kreisamte wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 19. v. M., Zahl 35113, bedeutet, daß die mit hierortigem Erlasse vom 14. v. M., Zahl 19766, mitgetheilte Verordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 16. October l. J., Z. 40818/2167, betreffend die Abstellung von Widmungs-Urkunden über Cautionen oder Vadien auch auf die ständischen Beamten anzuwenden sey, wovon das k. k. Kreisamt zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verständigung der Magistrate in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernial-Verordnung vom 8. December 1841, Z. 21750; an die k. k. Kreisämter und die Herren Stände.

221.

Wegen Erprobung der originären Kuhpocken gegen die Blatternkrankheit.

Die mehrseitig erhobenen Zweifel und Bedenken hinsichtlich der wahren Schutzkraft des eingeimpften Kuhpockenstoffes machen es im Interesse der Menschheit und Wissenschaft wünschenswerth,

die Schutzkraft der originären im Vergleiche mit der humanisirten Kuhpocke gegen die Blatternkrankheit zu erproben.

Demnach wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 18. v. M., Z. 35778, dem k. k. Kreisamte aufgetragen, es dem öffentlichen Sanitätspersonale und den Impfärzten zur Pflicht, den sonstigen im Kreise practicirenden Privatärzten und Wundärzten, dann Thierärzten zur zwangslosen Aufgabe zu machen, über den Bestand der originären, zur Impfung der Menschen mit Erfolg geeigneten Kuhpocke die entsprechenden Erhebungen und Nachforschungen zu pflegen, und im Auffindungsfalle mit der davon genommenen Lymphe Impfungen an Kindern und an Kühen vorzunehmen und den Erfolg genau zu beobachten, ferner über die Möglichkeit der Regenerirung der echten Pocke durch die Einimpfung des vorhandenen humanisirten Stoffes bei den Kühen Versuche anzustellen.

Das erzielte Resultat ist alljährlich mit dem Impfungsberichte zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

Gubernial-Verordnung vom 10. December 1841, Nr. 21979; an die k. k. Kreisämter.

222.

Ueber die Vergütung der Stämpelgebühren für Hausirpaßblanquette und für Wanderbücher.

In Folge der anher gelangten Zuschrift der k. k. steierm. illir. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 30. v. M., Nr 19260, wird dem k. k. Kreisamte bedeutet, daß die für Wanderbücher und für Hausirpaßblanquette eingehenden Stämpelbeträge monathlich an das k. k. Landes-Taxamt abzuführen sind, weil eine länger hinaus verzögerte Abfuhr derselben mit dem durch das neue Stämpelgesetz ausgesprochenen Grundsatze der anticipativen Einzahlung der Stämpelgebühren nicht im Einklange steht.

Gubernial-Verordnung vom 13. December 1842, Z. 22204; an die k. k. Kreisämter.

223.

Ueber die Hinausgabe von neuen Banknoten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 9. October 1841 anzuordnen geruht, daß die in Ansehung der Banknoten bestehenden gesetzlichen Anordnungen auch auf die neuen Banknoten zu 5 fl., 10 fl., 50 fl, 100 fl. und 1000 fl. ihre Anwendung finden sollen, welche laut der beiliegenden Kundmachung der Bank-Direction in Umlauf gesetzt werden.

Gubernial-Currende vom 15. December 1841, Nr. 2101/Pr.

Kundmachung.

Die Direction der privilegirten österreichischen National-Bank findet sich bestimmt, alle dermahlen im Umlaufe befindlichen sieben Categorien von Banknoten der bisherigen Auflagen einzuziehen, und dafür neue Banknoten, und zwar bloß in fünf Categorien, zu 5, 10, 50 100 und 1000 fl., hinauszugeben.

Die Beschreibungen dieser fünf Banknoten-Categorien, so wie ihre Abbildungen auf röthlichem Papier, werden mittels der Beilage*) allgemein bekannt gemacht.

In Beziehung auf die Einlösung und den Umtausch sämmtlicher Banknoten werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

Erstens. Die sogenannten doppelfärbigen oder Banknoten zweiter Form zu Fünf und Zwanzig — Fünfzig und Hundert Gulden, dann die jüngst ausgegebenen einfärbigen Banknoten dritter Form zu Fünf und Zehn Gulden, werden vom ersten Jänner bis letzten December 1842 noch bei sämmtlichen Bank-Cassen, sowohl in Wien, als zu Prag und Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Grätz und Triest, im Wege der Verwechslung, wie der Zahlung, angenommen werden.

Zweites. Vom 1. Jänner 1843 bis letzten Juni 1843 wird die Annahme der im ersten Absatze bezeichneten Banknoten-Categorien nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung, als in Zahlungen Statt finden.

*) Die Abbildungen werden hier, als unnöthig, weggelassen.

Drittens. Nach Ablauf dieses achtzehnmonathlichen Termines ist sich wegen des Umtausches dieser vorbezeichneten Banknoten unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.

Viertens. Die sogenannten doppelfärbigen, oder Banknoten zweiter Form zu 500 und 1000 fl. werden vom 1. Jänner bis letzten März 1842 noch bei sämmtlichen Bank-Cassen, sowohl in Wien, als zu Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Grätz und Triest, im Wege der Verwechslung, wie der Zahlung, angenommen werden.

Fünftens. Vom 1. April 1842 bis letzten Juni 1842 wird die Annahme dieser doppelfärbigen Banknoten zu 500 und 1000 fl. nur noch bei den Bank-Cassen in Wien sowohl in der Verwechslung als in Zahlung Statt finden.

Sechstens. Nach Ablauf dieses sechsmonathlichen Termins ist sich wegen des Umtausches dieser Banknoten zu 500 und 1000 fl. unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.

Wien den 15. October 1841.

Carl Freiherr v. Lederer,
Bank-Gouverneur.

Johann Baptist Benvenuti,
Bank-Director.

Beschreibungen
der neuen Banknoten der privil. österreichischen National-Bank.

Banknote zu Fünf Gulden.

Das Papier ist weiß, fein, und dennoch von einer besonderen, sehr dauerhaften Textur, die sich wesentlich von anderen Papiergattungen unterscheidet.

Jede Note enthält in der Mitte lichte Wasserzeichen, und zwar:

Die Buchstaben P. Ö. N. B. und unter denselben die arabische Zahl 5.

Die Farbe des Druckes ist schwarz. Der obere Stämpel besteht aus einem weiblichen Kopfe, welcher übrigens auf allen neuen österreichischen Banknoten in gleicher Größe und Ge-

stalt als Embleme der Austria auf dunklem Grunde in einem kreisrunden Rahmen (der oben das Wappen des Erzherzogthumes Oestreich und unten das Wort »Austria« in lichteren Lettern auf dunklerem Grunde enthält) erscheint. Dem Rahmen schliessen sich zu beiden Seiten Verzierungen an, welche verschiedene Embleme der Schiff-Fahrt und des Ackerbaues darstellen, und in Guirlanden so auslaufen, daß jede derselben einen Stämpel umschließt, welcher ein längliches weißes Viereck enthält, in deren einem das Wort Serie und ein großer und kleiner Buchstabe in stehender Latein-Schrift, in dem andern die Nummer der Note enthalten ist, und welche auf einem dunklen Ovale aufliegen, das aus regelmäßig verwobenen Linien besteht.

In der Mitte der Note befindet sich der Text, und zwar: die Worte: »Fünf Gulden« in schwarzer großer Fractur-Schrift mit einigen Verzügen, darunter in zwei Zeilen: »Die privilegirte österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung Fünf Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fuße« in kleiner stehender Lateinschrift, endlich unter dieser in einer Zeile: »Für die privilegirte österreichische National-Bank« in etwas größerer gebrochener Kanzleischrift.

An einer Seite des Textes befindet sich die Zahl 5 in arabischer, auf der andern Seite in römischer Schrift V mit einem Dessin ausgeführt.

Unter der Zahl 5 steht das Datum: »Wien, den 1. Jänner« und darunter die Jahrszahl »1841.« in kleiner englischer Schrift. Auf der andern Seite unter der römischen Zahl V steht die Unterschrift: »J. E. v. Weittenhiller, Cassen-Director.«

Der unterste Stämpel enthält einen Schild mit dem k. k. Staatswappen, wo der doppelte Adler mit allen Insignien licht auf dunklem Grunde erscheint. Auf der einen Seite dieses Schildes ist eine sitzende Figur angebracht, die eine Wage hält, auf der andern eine zweite sitzende Figur, die auf einer Tafel schreibt. Zu beiden Seiten dieses Stämpels sind Blumenkränze, welche beide eine außerordentlich kleine und dennoch sehr regelmäßig stehende Lateinschrift umfassen, und zwar auf der einen Seite die folgenden Worte enthaltend: »Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden

sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.«

Auf der andern Seite aber enthält der Kranz die oft wiederholten Worte: »Fünf Gulden.«

Unter dem einen Kranze ist eine Zahl, unter dem andern ein Buchstabe.

Die Abdrücke sind kräftig und scharf.

Banknote zu Zehn Gulden.

Das Papier ist weiß und obschon fein, von einer besonderen, sehr dauerhaften Textur, die sich von anderen Papiergattungen wesentlich unterscheidet. Jede dieser Noten enthält lichte Wasserzeichen, welche in der Mitte angebracht sind, und aus den Buchstaben P. Ö. N. B., oder denselben aus der römischen Zahl X, und unter denselben aus der arabischen Zahl 10 bestehen.

Die Farbe des Druckes ist schwarz. Ganz oben befinden sich zur Rechten und Linken längliche Vierecke, jedes an beiden Seiten mit Arabesken verziert, deren eines das Wort Serie und einen großen und kleinen Buchstaben in lateinischen Lettern, das andere die Nummer der Note enthält. Unmittelbar unter diesen befindet sich in der Mitte ein weiblicher Kopf, als Embleme der Austria auf dunklem Grunde in einem runden Rahmen, auf welchem oben das Wappen des Erzherzogthumes Oestreich angebracht ist. Zu beiden Seiten des Rahmens schmiegen sich zwei Füllhörner an, deren eines mit Blumen gefüllt aus Lorberblättern hervortritt, während das andere Früchte enthält und aus Kornähren emporreicht. Aehren und Lorbern sind mit einem Bande verschlungen. In dem Rahmen unter dem Kopfe zeigt sich das Wort: »Austria« in lichten Lettern auf dunklerem Grunde. Kopf und Rahmen erscheinen als Relief. An jeder Seite dieser Austria, welche übrigens auf allen neu ausgegebenen Banknoten der österreichischen National-Bank in gleicher Größe und Gestalt angebracht ist, befindet sich ein kreisrunder Stämpel, welcher aus regelmäßig verwobenen Linien besteht, auf der einen Seite die arabische Zahl 10, auf der andern die römische Zahl X weiß auf dunklem Grunde enthält, und oben und unten mit Arabesken verziert ist.

In der Mitte der Note, wo die Wasserzeichen angebracht sind, befindet sich der Text, nähmlich die Worte: »Zehn Gulden« in großer schwarzer Fractur-Schrift mit einigen calligraphischen Verzügen. Dann unter diesen Worten in zwei Zeilen: »Die privilegirte österreichische National-

Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung Zehn Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fuße« in sehr zierlicher und scharfer kleiner Kanzlei-Schrift. Unmittelbar unter dieser steht in einer Zeile: »Für die privilegirte österreichische National-Bank,« wovon das Wort: »österreichische« in großer stehender Latein-, die übrigen Worte aber in Fractur-Schrift ausgeführt sind. Etwas tiefer steht das Datum: Wien, den 1. Jänner,« darunter die Jahrszahl »1841.« in englischer Schrift und in gleicher Höhe, auf der andern Seite die Unterschrift: »J. E. v. Weittenhiller, Cassen-Director.« Ganz unten in der Mitte der Note befindet sich ein Schild mit dem k. k. Staatswappen, nähmlich einem Doppeladler mit allen dazu gehörigen Insignien.

Dieser Schild und Wappen erscheint, so wie die Austria, als Relief. Zwei Figuren, charakteristisch dargestellt, halten einen Blumenkranz über dem Schilde.

Zunächst diesem untersten Stämpel befindet sich an jeder Seite ein Blumenkranz, der eine außerordentlich kleine, aber dennoch scharfe und ganz regelmäßige Kanzleischrift umschließt, wovon jene unter dem Datum folgende Worte enthält: »Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.

Die kleine Schrift im Kranze auf der andern Seite, unmittelbar unter der Unterschrift des Herrn Cassen-Directors, enthält die mehrmahls wiederholten Worte: »Zehn Gulden.«

Unter dem einen Kranze endlich befindet sich eine kleine Zahl, unter dem andern ein Buchstabe.

Alle Abdrücke sind deutlich und scharf.

Banknote zu Fünfzig Gulden.

Das Papier ist weiß, fein, und so wie bei allen neuen österreichischen Banknoten, durch eine besondere, sehr dauerhafte Textur von andern Papiergattungen unterschieden.

Die in der Mitte jeder Note angebrachten Wasserzeichen sind licht und folgendermaßen gestellt:

Erste Zeile: **PRIV. OEST.**
Zweite Zeile: **NATIONAL**
Dritte Zeile: **BANK.**

Darunter die
arabische Zahl: 50 50 an jeder Seite.

Die Farbe des Druckes ist schwarz.

Ganz oben in der Mitte befindet sich eine zusammenhängende Reihe von eilf Köpfen, welche durchgehends ein und dieselbe Physiognomie darstellen. Während der in der Mitte stehende Kopf en face erscheint, ist jeder nächstfolgende, nach den beiden Enden zu, immer mehr und mehr abgewendet und verkleinert in der Perspective zum Profil.

Die in den Locken dieser Köpfe verwobenen Blumen und Früchte bezeichnen ihn als ein Embleme der Pomona.

Unter dieser Reihe von Köpfen befindet sich der Text, und zwar:

In einer Zeile die Worte: »Fünfzig Gulden« in durchaus großen Lapidar-Lettern mit Dessin.

Hierauf folgen die Worte: »Die privilegirte österreichische Nationalbank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung Fünfzig Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fuße« in vier Zeilen in englischer Schrift, wobei die dritte Zeile, welche die Worte: Anweisung Fünfzig Gulden Silbermünze« enthält, etwas größer, und in einem andern Charakter, dann in dieser Zeile selbst wieder die zwei Worte: Fünfzig Gulden« mehr hervortretend gehalten sind. Endlich folgt eine Zeile mit den Worten: »Für die privilegirte österreichische National-Bank,« in welcher das Wort »österreichische« in stehender Latein-, das Uebrige aber in gebrochener Kanzleischrift erscheint. Tiefer unten ist das Datum: »Wien den 1. Jänner« und darunter die Jahrszahl »1841.« in stehender Lateinschrift ersichtlich. Auf der entgegengesetzten Seite befindet sich die Unterschrift: »J. E. v Weittenhiller, Cassen-Director.

Ganz unten in der Mitte ist ein Schild mit dem k. k. Staatswappen, nähmlich dem Doppeladler mit allen Insignien, so angebracht, daß alle Erhabenheiten licht, alle Vertiefungen dunkel erscheinen, und den Effect eines wirklichen Reliefs hervorbringen.

An jeder Seite dieses Schildes ist eine Figur in sitzender Stellung, welche durch die Art der Composititon als Embleme der Hebe und des Danubius bezeichnet sind.

Diese Note enthält ferners zwei Seitenstämpel, welche beide ganz oben in einer ovalen, aus regelmäßig verwobenen Linien bestehenden Einfassung die Zahl 50 weiß auf schwarzem

Grunde enthalten, unter welcher auf einer Arabesken-Verzierung ebenfalls in ovaler Form ein weißes längliches Viereck ruht, deren eines das Wort Serie nebst einem großen und einem kleinen Buchstaben, das andere aber die Nummer der Note enthält.

Unmittelbar unter diesen befindet sich wieder derselbe, auf allen neuen österreichischen Banknoten in gleicher Größe und Form erscheinende weibliche Kopf als Embleme der Austria, licht auf dunklem Grunde in einem runden façonirten Rahmen, in welchem oben das Wappen des Erzherzogthums Oestreich, unten das Wort: »Austria« licht auf dunklem Grunde ersichtlich ist. Diese beiden Köpfe von ganz gleicher Physiognomie sehen sich gegen die Mitte zu entgegen, und stellen sich mit dem Rahmen als ein Relief dar.

Ober dem Rahmen befinden sich Blumen, unter demselben Lorberzweige, die zu beiden Seiten eines ganz kleinen aus regelmäßig verwobenen Linien bestehenden Stämpels herausreichen, auf welchen das Wort »Fünfzig« in derselben kleinen Schrift erscheint, welche die beiden untersten Ovale enthalten.

Dieser kleine Stämpel mit den Lorbern ruht auf einem aus regelmäßig verwobenen Linien gezogenen Bogen. Einer dieser beiden Bogen enthält die Worte: »National-Bank,« der andere die Worte: »Fünfzig Gulden« weiß auf dunklem Grunde in Lapidar-Schrift.

Endlich befinden sich ganz unten zwei Ovale, auf welchen oben eine Arabeske im schwarzen Grunde aufliegt, aus der eine Blumenguirlande um jedes der beiden Ovale läuft.

In dem einen Ovale befinden sich die Worte: »Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.«

In dem Ovale auf der entgegengesetzten Seite befinden sich die oft wiederholten Worte: »Fünfzig Gulden.« Die Schrift in Beiden ist Fractur von vollständigster Schärfe und Regelmäßigkeit, ungeachtet des kleinen Maßstabes, in dem sie gehalten ist.

Ober dem Schilde mit dem Staatswappen befindet sich auf einer Seite eine Nummer, auf der andern ein Buchstabe.

Der Druck ist durchaus kräftig, deutlich und scharf.

Banknote zu Hundert Gulden.

Das Papier ist weiß, und eben so, wie jenes der übrigen Categorien der neuen österreichischen Banknoten, von einer besonderen, sehr dauerhaften und von sonstigen Papieren sich wesentlich unterscheidenden Textur.

Die Wasserzeichen sind in der Mitte jeder Note, und licht in folgender Weise zusammengestellt: In einem an vier Stellen in gleicher Entfernung unterbundenen Blätterkranze befinden sich drei Zeilen, und zwar:

in der ersten. Priv. oest.
in der zweiten: National
in der dritten: Bank.

in stehender Lateinschrift. Die Schrift der ersten Zeile ist etwas kleiner als jene der beiden übrigen. Aus dem untern Theile des Kranzes winden sich zu beiden Seiten Zweige heraus, deren unterster zur Rechten und Linken ein Oval einschließt, und in der Mitte derselben befindet sich die Zahl 100.

Die Farbe des Druckes ist schwarz. Ganz oben in der Mitte befindet sich dieselbe Reihe von eilf Köpfen, wie sie in den Noten zu 50 und zu 1000 fl. enthalten ist. Es ist das Embleme der Pomona, welche in der Mitte en face erscheint, und nach beiden Enden zu sich immer mehr abwendend in der Perspective bis zum Profil verkleinert wird, aber in jeder Wendung und Größe immer ein und dieselbe Physiognomie darstellt.

Unter dieser Vignette befindet sich der Text. In einer Zeile sind die Worte: »Hundert Gulden« in großer schwerer Fractur-Schrift ersichtlich. Unter dieser folgt in zwei Zeilen: »Die privilegirte österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung Hundert Gulden Silbermünze nach dem Conv. Fuße.« Mit Ausnahme der Worte: »Hundert Gulden Silbermünze,« welche in großen Buchstaben in Cursiv-Schrift ausgeführt sind, ist das Uebrige in kleiner englischer Schrift. Unter diesen zwei Zeilen steht in größerer gebrochener Kanzleischrift in einer Zeile: »Für die privilegirte österreichische National-Bank,« wobei nur das Wort »österreichische« etwas größer gehalten ist.

In der Mitte, gerade unter dem eben genannten Worte, steht die Zahl 100 in großen Ziffern, mit einem Dessin ausgeführt. Neben derselben auf einer Seite das Datum: »Wien, den 1. Jänner« und darunter die Jahrszahl »1841.« in englischer Schrift; auf der andern gegenüberstehenden Seite befindet

ſich die Unterſchrift: »J. E. v. Weittenhiller, Caſſen-Director.«

Unten in der Mitte der Note iſt ein Schild mit dem k. k. Staatswappen, nahmlich dem Doppeladler mit allen Inſignien, angebracht und ſo ausgeführt, daß die erhabenen gegen die vertieften Stellen als wirkliches Relief ſich darſtellen.

An einer Seite des Schildes ruht ein Löwe, an der andern ein Adler mit einem Kranze in den Klauen, zwiſchen beiden läuft unter dem Schilde ein Band, das den Wahlſpruch: »Recta tueri« enthält.

Zu beiden Seiten des Schildes befindet ſich noch ein ovaler Blumenkranz; der eine enthält die Worte: »Auf die Verfälſchung und Nachahmung der Noten der Bank ſind dieſelben Strafen verhängt, welche auf die Verfälſchung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes geſetzt ſind. Die Behörden ſind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzuſuchen, anzuhalten und zu beſtrafen.« Der andere Blumenkranz enthält die oft wiederholten Worte: »Hundert Gulden.«

Ganz unten an den beiden äußerſten Seiten der Note ſind noch zwei ovale und kleinere Blumenkränze, welche identiſch treu dieſelben Worte in derſelben Schrift, nur in einem noch kleineren Maßſtabe, aber in derſelben Regelmäßigkeit und Schärfe enthalten. Die Schrift in allen vier Blumenkränzen iſt ſtehende Latein.

Hinter dem Schilde mit dem Staatswappen erhebt ſich eine Anſicht des Burgthores, und im Hintergrunde der von dieſem Puncte ſichtbaren Vorſtädte Wiens.

Zu beiden Seiten dieſer Note ganz oben iſt abermahls derſelbe weibliche Kopf, welcher auf allen übrigen neuen öſterreichiſchen Banknoten als Embleme der Austria angebracht iſt, licht auf dunklem Grunde in façonirtem Rahmen erſichtlich. Eben ſo wie bei den übrigen Noten iſt das Wappen des Erzherzogthums Oeſtreich oben, das Wort: »Austria« in Lapidar-Schrift licht auf dunklerem Grunde unten, in dem Rahmen. Beide Köpfe von gleicher Phyſiognomie ſehen gegen einander.

Unter der Austria iſt auf jeder Seite der Note eine aus zwei Figuren beſtehende, ſehr charakteriſtiſch ausgeführte Vignette. Die eine Gruppe ſtellt das Ausprägen und Abwiegen von Münzen, die andere Gruppe das Ausſchütten geprägter Münzen aus einem Füllhorne dar.

Unter dem Datum steht das Wort Serie nebst einem großen und einem kleinen Buchstaben, unter der Unterschrift steht die Nummer der Note

Zwischen den unteren ovalen Blumenkränzen ist auf einer Seite eine Zahl, auf der andern ein Buchstabe ersichtlich.

Der Druck ist sehr kräftig, deutlich und scharf.

Banknote zu Tausend Gulden.

Das Papier ist weiß, und, gleichwie bei allen übrigen Categorien der neuen österreichischen Banknoten, von einer ganz besonderen und sehr dauerhaften Textur, die sich wesentlich von andern Papiergattungen unterscheidet.

Die Wasserzeichen sind licht und in der Mitte jeder Banknote sichtbar. Sie bestehen aus zwei Füllhörnern, welche an den spitzigen Enden in eine Arabesken-Verzierung auslaufen, und in der Mitte der Note nach unten zusammenstoßen. Diese beiden Füllhörner sind zu beiden Seiten nach aufwärts gebogen, verziert und voll Blumen, die über die breiten Oeffnungen derselben hinausragen; aus diesen Blumen strebt auf der einen Seite ein Eichen-, auf der andern ein Lorberzweig nach einwärts gebogen so empor, daß das Ganze ein Oval formirt, das oben zwischen den Endspitzen der Zweige offen ist, und folgende Buchstaben und Ziffern einschließt:

In einer Zeile P. Ö. N. B. in Lapidar-Schrift, darunter die Zahl 1000.

Die Farbe des Druckes ist schwarz. Ganz oben in der Mitte ist abermahls jene Reihe von eilf Köpfen angebracht, welche als Embleme der Pomona auf den Noten zu 50 und zu 100 fl. ersichtlich, und deren Physiognomien durchaus ähnlich sind, obschon der mitterste Kopf en face erscheint, während die übrigen sich mehr und mehr abwenden, und in der Perspective bis zum Profil verkleinern.

Unter diesen Köpfen befindet sich der Text, nähmlich in einer Zeile die Worte: »Tausend Gulden« durchaus große Buchstaben in verzierter Lapidar-Schrift. Hierauf folgen zwei Zeilen, die erste Zeile mit den Worten: »Die privilegirte österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung« ist in kleiner Fractur-Schrift, — die zweite mit den Worten: »Tausend Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fuße« in stehender Latein-Schrift ausgeführt.

Eine andere darunter stehende Zeile enthält die Worte: »Für die privilegirte österreichische National-Bank« in größerer gebrochener Kanzlei-Schrift.

Unter dieser Zeile, genau in der Mitte, befindet sich in großen stehenden und verzierten Ziffern die Zahl 1000. — Zu beiden Seiten dieser Zahl, in gleicher Linie, ist ein Oval angebracht, das eine enthält die Worte: »Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.« Das andere Oval enthält die oft wiederholten Worte: »Tausend Gulden.« In beiden Ovalen ist die gleiche, ganz kleine Fraktur-Schrift mit größter Regelmäßigkeit und Genauigkeit ausgeführt.

Unter dem einen Ovale ist das Datum: »Wien, den 1. Janner« und darunter die Jahrszahl »1841.« in englischer Schrift ersichtlich. Unter dem gegenüberstehenden Ovale ist die Unterschrift: »J. E. v. Wettenhiller, Cassen-Director.«

Ganz unten in der Mitte befindet sich ein Schild mit dem k. k. Staatswappen, nähmlich dem Doppeladler mit allen Insignien; — durch die Art der Ausführung dieses Schildes ist ganz der Effect eines wirklichen Reliefs hervorgebracht.

Unter dem Schilde sind verschiedene Embleme des Ackerbaues und der Industrie ersichtlich. Ober dem Schilde zeigt sich die Ansicht der Stadt Wien mit einem Hintergrunde in der Ferne

Neben dem Schilde ist zu beiden Seiten abermahls jener weibliche Kopf, hell auf dunklem Grunde, in einem runden Rahmen, oben mit dem Wappen des Erzherzogthums Oestreich, unten mit dem Worte: »Austria« in Lapidar-Schrift, licht auf dunklerem Grunde, angebracht, welcher Kopf als Emblème der Austria auf allen neuen österreichischen Banknoten erscheint.

Die beiden Köpfe haben eine und dieselbe Physiognomie, sehen sich gegen das Schild zu entgegen, und haben, so wie die Rahmen, den Effect eines wirklichen Reliefs.

Zu den beiden Seiten der Note befindet sich eine weibliche Figur, deren Haupt bekränzt ist. Stellung und Faltenwurf der Draperie beider Figuren sind sich ähnlich.

An der nach innen zugekehrten Seite jeder Figur befindet sich ein Blumenträger (Kanephoros), wie es in dem hier angefügten Formulare dargestellt ist. Die eine Figur hält in der einen Hand eine Wage, in der andern einen Zweig, und stellt sich daher als Embleme der Gerechtigkeit dar. Die gegenüberstehende Figur hält in der einen Hand einen Blumenkranz, in der andern ein Ruder, und dürfte nach dem Geiste der Composition auf Industrie, Handel und Schifffahrt hindeuten. — Unter jeder dieser Figuren endlich ist ein Blumenkranz in ovaler Form. Diese Kränze umschließen genau dieselben Worte, welche in den noch kleineren Ovalen unter dem Texte der Note enthalten und bereits oben angeführt sind. Auch ist die Schrift selbst in Eintheilung und Form genau dieselbe, wie in den kleineren Ovalen, und bloß in etwas größerem Maßstabe ausgeführt.

Der Druck ist durchaus kräftig, deutlich und scharf.

224.

Wie die Erhaltung der zur Ablieferung in das Prov. Strafhaus geeigneten Sträflinge, welche aus Mangel an Raum daselbst zur Strafvollstreckung bei den Landgerichten belassen werden müssen, zu vergüten ist.

Ueber eine zur Sprache gekommene Anfrage, welche Vergütungen ein Landgericht für einen wegen beschränkten Raumes im Provinzial-Strafhause nach der Gubernial-Verordnung vom 29. Juni v. J., Zahl 11090, im eigenen Landgerichts-Arreste zur Ausstehung der Strafe zu behaltenden Criminalsträfling anzusprechen habe, hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 27. November 1841, Zahl 36637, entschieden, daß den Landgerichten für solche Sträflinge derjenige Betrag vergütet werden soll, den die Erhaltung eines Arrestanten, nach Abzug der von den Landgerichten an die Prov. Strafhaus-Casse zu entrichtenden Aetzungsgebühr täglicher 5 kr. CM., im k. k. Prov. Strafhause kostet, welche Vergütung nach der in dem jeweiligen letzten Verwaltungsjahre sich ergebenden Gebühr und nach der Anzahl der Tage, während welcher ein solcher Sträf-

ling bei einem Landgerichte in Verpflegung bleibt, zu bemessen ist.

Da nun die Regieauslagen für das Jahr 1841, nach Abzug des erwähnten Aetzungsbetrages vier $^{62}/_{73}$ kr. für einen Sträfling betrugen, so hat dieser Betrag als Norm für die tägliche Entschädigung eines Landgerichtes für das Verwaltungsjahr 1841 und 1842 zu gelten, und es bleibt jedem Landgerichte überlassen, für die Zeit, als ein in das Prov. Strafhaus gehöriger Criminal-Sträfling, dessen Aufnahme von dem Gubernium nicht bewilligt wurde, sich bei dem Landgerichte in Verwahrung befand, mit Beibringung des abweislichen Bescheides und der belegten Auskunfts-Tabelle, um Ueberkommung dieses Entschädigungs-Betrages durch das betreffende Kreisamt an das hohe Gubernium zu verwenden.

Gubernial-Verordnung vom 15. December 1841, Zahl 21815; an die k. k. Kreisämter.

225.

Bezüglich des Rosoglio- und Liqueur-Verschleißes von Seite der Erzeuger.

Um den häufig vorkommenden Beschwerden wegen unbefugter Ausübung des Schankrechtes von Seite der Rosoglio- und Liqueur-Fabrikanten zu begegnen, und eine Gleichförmigkeit mit der in der Provinz Niederösterreich dießfalls bestehenden gesetzlichen Anordnung herzustellen, fand die hohe Hofkammer laut Verordnung vom 6. d. M., Zahl 49070, im Einverständnisse mit der hohen Hofkanzlei, Nachstehendes festzusetzen:

»Den Rosoglio- und Liqueur-Erzeugern steht das Recht zu, die von ihnen selbst erzeugten Rosoglio- und Liqueur-Gattungen im Großen und im Kleinen zu verschleißen; dieselben sind jedoch bei dem Kleinverschleiße ihrer Erzeugnisse auf den Verkauf in versiegelten Bouteillen dergestalt beschränkt, daß die versie-

gelten Bouteillen, mittels welcher der Kleinverschleiß betrieben wird, nicht weniger als ein Seitel enthalten dürfen.«

Gubernial-Verordnung vom 16. December 1841, Zahl 22161; an die k. k. Kreisämter.

226.

Die über ein Jahr unbehobenen Pensionen, Provisionen und sonstigen derlei Aerarial-Genüsse können nur von der Hofstelle wieder flüssig gemacht werden.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens und zur Verminderung der Geschäftsrückstände bei den Cameral- und Gefällencassen fand sich die hohe Hofkammer veranlaßt, mit dem Decrete vom 11. v. M., Nr. 43826, zu bestimmen, daß in Gemäßheit der allerhöchsten Normalvorschrift vom 30. November 1771 die über Jahr und Tag unbehobenen und als verfallen anzusehenden Pensionen, Provisionen und sonstigen derlei Aerarial-Genüsse nur mit Bewilligung der competenten Hofstelle, welcher es daran liegen dürfte, den Grund der Nichtbehebung zu erfahren, die zufälligen Ausgabsrückstände hingegen gleich von Seite der Landesstelle, Cameralgefällen-Verwaltung, Direction des betheiligten Cameral-Magistrates, Thesaurariates oder der berufenen anderweitigen Cameral- oder Gefälls-Landesbehörde, wenn sonst kein Anstand gegen die Wiederanweisung eintritt, sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft wieder flüssig gemacht werden dürfen, und daß inzwischen derlei Ausgabsrückstände nach Verlauf eines Jahres und Tages in den Liquidationsbüchern der betheiligten Cassen genau vorzumerken, die betreffenden Anweisungs-Verordnungen in einem eigenen Fascikel aufzubewahren, übrigens aber in so weit als abgethan zu behandeln sind, als nicht nachträglich eine neuerliche Zahlungsanweisung erfolgt, in welchem Falle sodann von der Casse sowohl die neue, als auch die in dem besonderen

Faszikel aufbewahrte alte Anweisungs-Verordnung der betreffenden Ausgabspost zuzulegen sey.

Gubernial-Verordnung vom 17. December 1842, Nr. 22028; an das k. k. Cameral-Zahlamt und an das k. k. Kreisamt Marburg.

227.

Ueber die Erfolgung der Interessen von den auf Dominien, Pfarren und Gemeinden lautenden Kriegsdarlehens-Obligationen.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 27. v. M., Zahl 45077, Folgendes bedeutet:

Die von den Ständen der altösterreichischen Provinzen zur Berichtigung der auf Grundlage des allerhöchsten Patentes vom 13. Jänner 1794 ausgeschriebenen Kriegsdarlehen und Naturallieferungen ausgefertigten Obligationen lauten nicht auf Individuen, welche die Darlehen von Naturallieferungen geleistet haben, sondern auf die Dominien, Pfarren und Gemeinden, in deren Nahmen die Leistung von sich ging.

Diese Obligationen waren zwar ursprünglich ohne Zweifel ein Eigenthum derjenigen Personen, welche die zu Grunde liegende Leistung verrichteten; allein da gegenwärtig nach Verlauf von mehr als 40 Jahren nur wenige Obligationen sich im Besitze der ursprünglichen Eigenthümer befinden, dessen ungeachtet aber noch die meisten auf den ursprünglichen Nahmen der Dominien, Pfarren und Gemeinden lauten, so hat man zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens in Beziehung auf die Erfolgung der Interessen als der Umschreibung von solchen Obligationen, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei, nachstehende Bestimmung zu erlassen befunden:

1. Rücksichtlich der auf Gemeinden oder pro rusticali lautenden Obligationen hat es sowohl in Beziehung auf Interessen, als Umschreibung bei den bereits bestehenden be-

ſtimmten Vorſchriften auch für die genannte Gattung von Obligationen zu verbleiben, und es kann die Frage, welche Mitglieder der Gemeinde Anſpruch auf dieſelben haben, die Creditscaſſen nicht berühren.

2. In Anſehung der noch gegenwärtig auf Dominien oder Pfarren lautenden Obligationen iſt als Grundſatz anzunehmen, daß die Creditscaſſe nur denjenigen als Eigenthümer anerkennt, welcher ſich im Augenblicke der zu leiſtenden Zahlung oder vorzunehmenden Umſchreibung als Repräſentant des Dominiums oder der Pfarren ausweiſet, oder welcher den Beweis liefert, ſein Eigenthum von einem früheren zur freien Verfügung berechtigten Repräſentanten erworben zu haben, wobei ſich von ſelbſt verſtehet, daß in Beziehung auf Pfarren die für die Veräußerung ihres Eigenthums beſtehenden Vorſchriften zu beobachten ſind.

3. Dieſem Grundſatze gemäß ſind die Zinſen der auf Dominien oder Pfarreien lautenden Kriegsdarlehens- und Naturallieferungs Obligationen an die dermahligen Repräſentanten der Dominien oder Pfarren zu bezahlen und bei Umſchreibungen oder Capitalszahlungen die Ceſſionen oder Quittungen dieſer Repräſentanten zu verlangen; wird aber die Zahlung von einem Ceſſionär in Anſpruch genommen, ſo wird es dieſem obliegen, die Erwerbung ſeines Eigenthumes ordnungsmäßig darzuthun, daß, wenn ſich bei der Creditscaſſe Anſtände in der Anwendung dieſer Vorſchrift ergeben, ſie die Weiſung der vorgeſetzten Behörde einzuholen haben, welche dieſelben nach dem aufgeſtellten Grundſatze zu entſcheiden wiſſen wird.

Gubernial-Verordnung vom 17. December 1841, Nr. 22233; an die Herren Stände.

228.

Terminsbestimmung zur Umwechslung der alten Banknoten.

Laut hoher Hofkammer-Verordnung vom 1. December l. J., Zahl 48455, beabsichtigt die Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank, am 1. Jänner 1842 neue Banknoten zu 5 fl., 10 fl., 50 fl., 100 fl. und 1000 fl. auszugeben, und dagegen die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 5 fl., 10 fl. 25 fl., 50 fl., 100 fl., 500 fl. und 1000 fl. aller früheren Auflagen einzuziehen.

Dem zu Folge werden nachstehende Weisungen zur genauen Darnachachtung mitgetheilt:

1. Vom 1. Jänner 1842 angefangen sind die neuen Banknoten zu 5 fl., 10 fl., 50 fl., 100 fl. und 1000 fl. bei allen Zahlungen anzunehmen und bei vorfallenden Ausgaben zu verwenden.
2. Die alten Banknoten zu 500 fl. und 1000 fl. sind bis Ende März 1842 und jene der Categorien von 5 fl., 10 fl., 25 fl., 50 fl. und 100 fl. bis Ende December 1842 bei allen Zahlungen, sowohl von Staatscassen, als auch von Privaten, anzunehmen.
3. Nach Ablauf dieser Termine sind keine alten Banknoten mehr von Parteien anzunehmen oder an dieselben hinauszugeben.

Die in diesem Zeitpuncte vorräthigen alten Banknoten zu 500 fl. und 1000 fl. sind bis Ende Juni 1842, und die alten Banknoten zu 5 fl., 10 fl., 25 fl., 50 fl und 100 fl. längstens bis Ende März 1843 in die Hauptcassen zu ziehen, um von diesen bei der betreffenden Bankfilialcasse gegen neue Banknoten verwechselt zu werden.

Gubernial-Verordnung vom 17. December 1841, Nr. 22444; an die k. k. Kreisämter, das k. k. Prov. Zahlamt, die k. k. Oberpostverwaltung und an das k. k. Messing-Verschleißamt.

229.

Formular, nach welchem die Ausweise über die vorgefallenen Religions-Veränderungen vorzulegen sind.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 30. November 1841, Zahl 36263, aus Anlaß der für das Militärjahr 1840 vorgelegten Quartalsausweise über die Statt gefundenen Religionsübertritte bemerkt, daß sich manche bischöfliche Consistorien bei Verfassung dieser Uebersichten nicht ganz nach dem mit Gubernial-Verordnung vom 17. Juli 1840, Zahl 11810,*) kundgemachten hohen Hofkanzlei-Decrete vom 4. Juli 1840, Zahl 20699, benehmen.

Hiervon wird das Ordinariat mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sich bei Verfassung dieser Ausweise genau nach der oben angeführten Vorschrift zu benehmen sey.

Gubernial-Verordnung vom 18. December 1842, Nr. 22234; an die fürstbischöflichen Ordinariate.

*) Siehe P. G. S. B. 22, S. 113, Nr. 86.

Formular.

Summarischer Ausweis

über die im Militär-Jahre . . . in der . . . . Diöcese unter den christlichen Confessionen vorgefallenen Religions-Veränderungen.

Uebertritte.	Quartal. 1.	2.	3.	4.	Zusammen
1. Von der katholischen Kirche zu einer tolerirten Confession .					
2. Von der augsburgischen Confession zur katholischen Kirche .					
3. Von der helvetischen Confession zur katholischen Kirche . . .					
4. Von der griechisch nicht unirten Religion zur katholischen Kirche					
5. Von der armenischen Religion zur katholischen Kirche . . .					

230.

Ueber die Annahme und Ausgabe der alten dann der neuen mit 1. Jänner 1842 herauskommenden Banknoten.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 30. November d. J., Zahl 37416, die Bestimmungen bekannt gegeben, welche die Cassen politischer Fonde, dann die ständischen und städtischen Cassen wegen Annahme und Ausgabe der alten Banknoten zu 5 fl., 10 fl., 25 fl., 50 fl., 100 fl. und 1000 fl., dann der neuen mit 1. Jänner 1842 herauskommenden Banknoten zu 5 fl., 10 fl., 50 fl., 100 fl und 1000 fl. zu beobachten haben.

Se. k. k. Majestät haben nähmlich mit allerhöchster Entschliessung vom 9. October d. J. anzuordnen geruht, daß die in Ansehung der Banknoten bestehenden gesetzlichen Anordnungen auch auf die neuen Banknoten ihre Anwendung finden sollen.

Die Bank-Direction hat den Termin zur Umwechslung der gegenwärtig umlaufenden Banknoten, welcher für die alten Banknoten zu 5 fl. 10 fl., 25 fl., 50 fl. und 100 fl. bei den Bank-Filialcassen mit Ende December 1842, und bei den Wiener Bankcassen mit Ende Juni 1843, dann für die alten Banknoten zu 500 fl. und 1000 fl. bei den Bank-Filialcassen mit Ende März 1842, und bei den Wiener Bankcassen mit Ende Juni 1842 ablauft, für die Staatscassen um drei Monathe verlängert, somit denselben für die Categorien von 5 fl. bis einschliessig 100 fl. bei den Bank-Filialcassen bis Ende März 1843, und bei den Wiener Bank-Cassen bis September 1843, dann für die Categorien von 500 fl. und 1000 fl. bei den Bank-Filialcassen bis Ende Juni 1842, und bei den Wiener Bank-Cassen bis Ende September 1842 ausgedehnt.

Dem gemäß werden nachstehende Weisungen ertheilt:

I. Vom 1. Jänner 1842 angefangen sind die neuen Banknoten zu 5 fl., 10 fl., 50 fl., 100 fl. und 1000 fl. bei allen Zah-

lungen anzunehmen, und bei den vorfallenden Ausgaben zu verwenden.

II. Alte Banknoten zu 500 fl. und 1000 fl. sind bei den niederöstreichischen Cassen bis Ende Juni 1842 und bei den Cassen in den übrigen Provinzen bis Ende März 1842, und alte Banknoten zu 5 fl., 10 fl., 25 fl., 50 fl. und 100 fl. sind in Niederöstreich bis Ende Juni 1843, und in den übrigen Provinzen bis Ende December 1842 anzunehmen, und könnte auch bis dahin, wenn es die Cassenmittel erfordern, zu den vorfallenden Zahlungen verwendet werden.

III. Nach Ablauf dieser Termine sind keine alten Banknoten von Parteien anzunehmen, oder an dieselben hinauszugeben.

Die in diesem Zeitpuncte vorräthigen alten Banknoten zu 500 fl. und 1000 fl. sind in Niederöstreich bis Ende September 1842, und in den übrigen Provinzen bis Ende Juni 1842, und die alten Banknoten zu 5 fl., 10 fl., 25 fl., 50 fl. und 100 fl. sind in Niederöstreich bis Ende September 1843, und in den übrigen Provinzen bis Ende März 1843 in die Hauptcassen zu ziehen, um von diesen bei den Bank-Cassen verwechselt zu werden.

Gubernial-Verordnung vom 21. December 1843, Nr. 22420/2804; an die Herren Stände, das k. k. Versatzamt, die k. k. Strafhaus-Verwaltung, Priesterhaus- und Convicts-Direction, Versorgungs-Anstalten Verwaltung und die k. k. Kreisämter.

231.

Flüssigmachung der Remuneration für den Schönschreib-Unterricht an den Gymnasien in vierteljährigen Raten.

Mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 9. October d. J., Zahl 15456, wird unter Einem das k. k. Provinzial-Zahlamt angewiesen, die systemisirte Remuneration jährlicher einhundert Gulden CM. für die Ertheilung des Schönschreib-Unterrichtes am k. k. Gymnasium vom 1. October d. J. ange-

fangen in vierteljährigen verfallenen Raten aus dem Studienfonde erfolgen zu lassen.

Uebrigens hat es in Ansehung der Vorlage der Probeschriften zur hierortigen Einsicht nach Ablauf eines jeden Semesters bei der bisherigen Uebung zu verbleiben.

Gubernial-Verordnung vom 23. December 1841, Z. 22448; an das k. k. Prov. Zahlamt und die k. k. Gymnasial-Direction.

232.

Landtafel-Certificate sind stämpelfrei.

In der Anlage erhält das k. k. Kreisamt eine Abschrift der appellationsgerichtlichen Circular-Verordnung, betreffend die Stämpelfreiheit der Landtafel-Certificate, zur sogleichen Kundmachung an sämmtliche im Kreise befindliche Magistrate, Dominien und Jurisdicenten im Carnierwege.

Gubernial-Verordnung vom 25. December 1841, Nr. 22949; an die k. k. Kreisämter.

Ad Num. 22949.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterr. küstenl. Appellations-Gerichtes.

Seine k. k. Majestät haben über allerunterthänigsten Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer über die Frage, ob die Certificate über Besitzesanschreibungen, Einverleibungen, Pränotirungen und Löschungen, welche von der Landtafel, gemäß den Landtafel-Instructionen, in der Regel auf die beigebrachte Urkunde ausgefertigt werden, nach §. 58 des neuen Stämpel- und Taxgesetzes dem für die Gült-, Gewähr- oder Satzbriefe vorgeschriebenen Stämpel von 45 kr. unterliegen, oder gemäß §. 81, Zahl 6, als stämpelfrei zu behandeln sind, mit allerhöchster Entschliessung vom 5. October 1841 zu erklären geruht, daß die Landtafel-Certificate zu Folge des §. 81, Zahl 6, des neuen Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrei zu behandeln sind.

Diese mit höchstem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 23. November l. J., Z. 6915, herabgelangte allerhöchste

Anordnung wird sämmtlichen in dem Sprengel dieses k. k. Appellations-Gerichtes befindlichen Justizgerichten zur Darnachachtung hiermit bekannt gegeben.

Klagenfurt den 9. December 1841.

233.

Ueber die Assistenzleistung der Gränz- und Gefällenwache zur Aufgreifung polizeilich gefährlicher Menschen.

Das k. k. Kreisamt erhält in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 29. November v. J., Zahl 24610, eine Abschrift der in Gemäßheit des gemeinschaftlichen Beschlusses der höchsten Hofkanzlei der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle, dann der k. k. allgemeinen Hofkammer von Seite der letzteren unterm 22. Juli 1841, Zahl 20679/1834, an die Cameralbehörden in Beziehung auf die Assistenzleistung der Gränz- und Gefällenwache zur Aufgreifung polizeilich gefährlicher Menschen und der Vornahme von Hausdurchsuchungen zum Behufe dieser Aufgreifung ergangenen Weisung zur Wissenschaft und gleichmäßigen Anweisung der untergeordneten Organe.

Gubernial-Verordnung vom 26. December 1841, Z. 22857; an die k. k. Kreisämter und die k. k. Polizei-Direction.

Ad Gub. Nrum. 22857.

Verordnung

der k. k. allgemeinen Hofkammer an eine Cameral Gefällen-Verwaltung ddo. 22. Juli 1841, Zahl 26679/1834.

Die Berichte vom 28. Juli und 8. November 1837, Zahlen 17432 und 30570, enthalten folgende zwei Hauptfragen:

1. Soll die Gränzwache verpflichtet seyn, den Obrigkeiten zur Aufgreifung polizeilich gefährlicher Menschen Assistenz zu leisten? — und
2. soll sie berechtigt werden, Hausdurchsuchungen zum Behufe dieser Aufgreifung selbstständig vorzunehmen, und zwar entweder mit Beiziehung eines politischen Beistandes, oder selbst ohne denselben?

Hierüber wird der k. k. ꝛc., im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle, dann mit Beziehung auf die Verordnungen vom 14. December 1830 und 21. Mai 1831, Zahlen 44750/4895 und 14617/1486, ferner vom 4. August 1836, Z. 33801/2259, Nachstehendes bedeutet:

1. Für die Zukunft wird die Gränzwache verpflichtet, in dem ihr zugewiesenen Bezirke den Obrigkeiten zur Aufgreifung polizeilich gefährlicher Menschen in den Fällen Hülfe zu leisten, wenn Gefahr am Verzuge haftet, die Assistenz auf anderen Wegen nicht erlangt werden kann, und in so weit die Gränzwache hierdurch nicht ihren eigentlichen Dienstverrichtungen entzogen wird.

Diese Bestimmung hat unter denselben Beschränkungen auch auf die Gefällenwache Anwendung zu finden.

2. In der Berechtigung der Gränzwache zur Vornahme von Hausrevisionen findet man nicht weiter zu gehen, als die Vorschriften schon gegenwärtig festsetzen.

Nach diesen Vorschriften (§. 57 D. V. der Gr. W. und §. 277 Z. und St. M. Ordnung) kann die Gränzwache nur dann eine Hausdurchsuchung selbstständig vornehmen, wenn eine vorschriftmäßig angerufene Partei sich durch die Flucht in ein Gebäude oder in einen andern geschlossenen Raum der Amtshandlung zu entziehen versucht. In einem solchen Falle ist die Gränzwache gegenwärtig nicht verpflichtet, jederzeit einen obrigkeitlichen Beistand zuzuziehen, und eine solche unbedingte Verpflichtung kann auch künftig nicht festgesetzt werden.

Es ist nicht leicht möglich, einen Unterschied zu machen, ob die Verfolgung für polizeiliche oder für Gefällszwecke geschieht. Die Gränzwache hat sich daher in Beziehung auf die Verfolgung und Hausdurchsuchung zum Behufe der Aufgreifungen polizeilich gefährlicher Menschen, in so ferne sie hierbei einzuschreiten hat, auf dieselbe Weise zu benehmen, welche rücksichtlich der Gefällsübertreter die gesetzliche ist, und auf beide Fälle hat somit der §. 277 der Z. und St. M. Ordnung Anwendung zu finden. Hieraus folgt, daß sie das Recht habe, zu fordern, daß das Gebäude, in welches sich die flüchtige Partei begab, geöffnet werde, und wenn sonach der Aufforderung des Anführers der Gränzwach-Abtheilung entsprochen wird, die Gränzwache zur Vornehmung der Hausdurchsuchung berechtigt ist, ohne einen Beistand der Obrigkeit oder des Gemeinde-Vorstandes zuzuziehen. Nur für den Fall, als die Eröffnung des Gebäudes ver-

weigert werden sollte, ist die Beiziehung des obrigkeitlichen Beistandes angeordnet.

Den weiteren Anträgen der k. k. ꝛc., daß die Gränzwache berechtigt werde, wenn sie überhaupt von dem Aufenthalte eines verdächtigen oder gefährlichen Menschen genaue Kenntniß erhält, und durch den mit der Anzeige an die nächste politische Obrigkeit verbundenen Zeitverlust die Aufgreifung vereitelt werden könnte, eine Hausdurchsuchung selbstständig vorzunehmen, und die Ortsobrigkeit oder zwei Ortsbewohner zur Assistenz verpflichtet seyen, oder daß sie selbst ohne diese Beiziehung, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, eine solche Durchsuchung vornehmen dürfe, wird in der Erwägung, daß die Gränzwache dadurch von ihrem eigentlichen Berufe zu sehr abgezogen werden könnte, und die Aufgreifung in solchen Fällen die eigentliche Pflicht der politischen Organe ist, keine Folge gegeben. Die Gränz- und Gefällenwache wird jedoch verpflichtet, von dem ihr bekannt gewordenen Aufenthalte eines gefährlichen Menschen der Obrigkeit oder dem Gemeinde-Vorstande die Anzeige zu machen und abzuwarten, ob diese die Durchsuchung vornehmen wollen, und die Gränz- oder Gefällenwache zur Leistung der Mitwirkung, in so fern die Bedingungen dazu vorhanden sind, auffordern oder nicht.

Die Beilagen folgen mit dem Beisatze zurück, daß gleichzeitig die vereinigte Hofkanzlei und die Polizei-Hofstelle ersucht werden, von den obigen Bestimmungen die ihnen untergeordneten Behörden und Organe in die Kenntniß zu setzen

234.

Form, Inhalt und Zeit zur Vorlage der Sanitäts-Berichte.

Die neueste Erfahrung lehrt, daß die periodischen Sanitätsberichte weder in der gehörigen Form verfaßt, und deßhalb meistentheils unvollständig, noch auch zur gehörigen Zeit einlangen. Dem zu Folge erscheint es nothwendig, zur Herstellung der gehörigen Uebereinstimmung und Richtigkeit bei diesen sehr wichtigen Eingaben die sich hierauf beziehenden Vorschriften im Nachhange zu der Gubernial-Verordnung vom

27. März 1831, Zahl 3626, *) und als Erläuterungen derselben zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Der alljährlich zu erstattende Sanitätsbericht zerfällt in 10 Hauptabschnitte, welche nachbenannte Gegenstände zu umfassen haben:

I. Witterungsbeobachtungen.

Wiewohl es sich im Anbetrachte des dem Sanitätsberichte zu Grunde liegenden vorzüglichen Zweckes keineswegs um eine ziffermäßige Angabe von Barometer-, Thermometer- oder Higrometer-Beobachtungen handelt, wofür dem practisch thätigen Arzte oder Wundarzte nicht einmahl die nöthige Zeit erübrigt, und hier vielmehr nur eine auf die allgemeinen Entstehungsursachen der Krankheiten Rücksicht nehmende Angabe der Naturerscheinungen als wünschenswerth sich darstellt, so sind die auf den öffentlichen Gesundheitszustand im höheren oder geringeren Grade einwirkenden Verhältnisse ein desto wichtigerer Gegenstand der Erforschung.

Deßhalb gewärtigt man in diesem Capitel die monathweise Angabe des Verlaufes der Witterung, ihrer etwa bemerkbaren auffallenden Unterschiede und Abweichungen, so wie schneller Uebergänge und Veränderungen, nahmentlich der im Allgemeinen wahrgenommenen Trockniß oder Feuchtigkeit, Wärme oder Kälte, Heiterkeit oder Trübung der Atmosphäre, des Mangels oder Uebermaßes der Luftströmung, des angemessenen oder von der Regel abweichenden Vegetations-Verhältnisses, mit einem Worte, alle Naturereignisse, deren Einfluß auf den Gesundheitsstand der Menschen oder der Thiere von ersichtlicher oder doch muthmaßlicher Wichtigkeit ist.

Am Schlusse muß ein genereler Ausspruch über die mehr oder minder gesundheitsmäßige Beschaffenheit des Zeitraumes überhaupt, für welchen der Sanitätsbericht lautet, beigefügt werden.

*) Siehe P. G. S. Band 13, S. 67, Nr. 59.

II. Der Gesundheitsstand

a) der Menschen.

Angabe der verhältnißmäßigen Zu- oder Abnahme der im Allgemeinen vorgekommenen und aus den Monathsrapporten der Aerzte, so wie der Wundärzte, ersichtlich gewordenen Erkrankungsfälle, ihrer gut- oder bösartigen Natur, ihres mehr oder weniger regelmäßigen Verlaufes und der durch dieselben überhaupt veranlaßten Sterblichkeit, Andeutung der stehenden und am allgemeinsten verbreiteten Krankheits-Constitution, so wie des Krankheits-Charakters, ferner die Bezeichnung jener Gegenden und Orte, welche innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Sanitätsbericht erstattet wird, von den häufigsten Erkrankungsfällen heimgesucht worden sind. Sodann folgt die Angabe des Vorkommens und Verlaufes der Krankheiten, gleichwie des Sterblichkeitsverhältnisses, im Allgemeinen nach den einzelnen Monathen, laut des Inhaltes der ärztlichen und wundärztlichen Rapporte, mit gleichzeitiger Andeutung des entsprechendsten Heilungsverfahrens bei den beobachteten Erkrankungsformen. — Schließlich sind die wahrgenommenen Epidemien einzeln aufzuzählen, und zwar mit Angabe der Gegend, so wie der Zeit ihres Ausbruches, ihrer Entstehungsursachen, des Ganges ihrer Entwicklung, ihres Verlaufes, ihres gemeinsam pathalogischen Charakters, ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten, der entsprechenden Curmethode, mit gleichzeitiger Andeutung der getroffenen politischen Vorkehrungen; endlich sollen die Bezirke und Ortschaften, über welche sich die Epidemie verbreitet hat, nicht minder auch die Summe der im Laufe einer jeden Epidemie hieran Erkrankten, Wiedergenesenen und Gestorbenen angegeben, sodann aber der Stand sämmtlicher Epidemien in einer Uebersichtstabelle nach dem in der Beilage A mitfolgenden Muster nachgewiesen werden.

b) Bei Thieren.

Aufzählung der vorgekommenen seuchenartigen Erkrankungsfälle der Nutz- und sonstigen Hausthiere, mit der Angabe des

Ortes, so wie der Zeit ihres Ausbruches, ihrer Entstehungs-Ursachen, des Ganges ihrer Entwicklung, ihres Verlaufes, ihres pathologischen Gemeincharakters, ihrer besonderen Eigenthümlichkeiten, der angewendeten Curmethode, so wie der polizeilichen Maßregeln und ihres Erfolges, ferner ist die Anzahl der im Laufe einer jeden Epizootie hieran erkrankten, genesenen und gefallenen, oder im kranken Zustande geschlachteten Thiere anzugeben, endlich aber der Stand aller beobachteten Viehseuchen in einer Uebersichts-Tabelle nach dem in der Beilage B angeschlossenen Muster summarisch nachzuweisen.

III. Bevölkerung.

Angabe der Gesammtzahl der geschlossenen Ehen, so wie der Geburten und Sterbfälle, mit der Nachweisung, um wie viel mehr oder weniger als im Jahre zuvor.

Unter den Gebornen waren:

eheliche Kinder des männlichen Geschlechtes . . . . . —
" " " weiblichen " . . . . . —
uneheliche " " männlichen " . . . . . —
" " " weiblichen " . . . . . —
todt kamen zur Welt insgesammt . . . . . —

Unter den Verstorbenen waren:

vom männlichen Geschlechte . . . . . —
" weiblichen " . . . . . —
von der Geburt bis zum 1. Lebensjahre . . . . . —
vom 1. bis zum 5. Jahre . . . . . —
" 5. " " 10. " . . . . . —
" 10. " " 20. " . . . . . —
" 20. " " 40. " . . . . . —
" 40. " " 60. " . . . . . —
" 60. " " 80. " . . . . . —
" 80. " " 100. " . . . . . —
und noch weiter hinab . . . . . —
an gewöhnlichen Krankheiten starben . . . . . —
" endemischen Zufällen . . . . . —

an epidemischen Uebeln . . . . . —
= den Blattern . . . . . —
= der Hundswuth . . . . . —
durch Mord von eigener Hand . . . . . —
= = = fremder = ... —
= zufällige Ereignisse . . . . . —

und zwar rücksichtlich der letzteren sind die einzelnen Arten der vorgekommenen Unglücksfälle in den bestimmten Zahlen nachzuweisen.

IV. Fortschritte der Schutzpockenimpfung.

Bezirksweise Angabe aller geimpften Individuen, sodann der echt, unecht und ohne Erfolg Vaccinirten. Nachweisung der Ursachen des im Vergleiche zu den Resultaten vom Jahre zuvor mehr oder minder günstigen Erfolges der Impfung. Angabe, ob ein echt geimpftes Kind von den Menschenblattern befallen worden ist; Berücksichtigung des Gesundheitsstandes aller Impflinge dieses Jahres, so wie der früheren Jahrgänge, gleichwie die Schilderung besonderer Erkrankungsfälle oder anderweiter merkwürdiger Erscheinungen bei den Geimpften; endlich die Aufzählung der ausgezeichneteren Impfärzte und der Summe der von jedem Einzelnen vollbrachten Vaccinationen, nicht minder aber auch die Benennung aller jener sonstiger Individuen, die durch ihren Eifer bei der Förderung des Impfwesens verdienstlich oder durch die etwaige Vernachlässigung desselben strafbar geworden sind.

V. Notizen über Heilbäder, Gesundbrunnen und Reinigungsbäder.

a) Mineralwässer und Gesundbrunnen.

Angabe vom Beginne und Schlusse der Curepoche, Zahl der Curgäste, so wie der verabreichten Bäder und der sonstigen Quantitäten des betreffenden Mineralwassers, unter Nachweisung der beobachteten Erkrankungsformen und des Erfolges der Heilungsversuche, Auseinandersetzung aller nachweislichen oder doch muthmaßlichen Ursachen des im Vergleiche zum vorigen Jahre

größeren oder geringeren Zuflusses der Fremden, topographische Bemerkungen über die physikalischen, chemischen und therapeutischen Eigenschaften der Quellen, so wie über den Curort und seine Umgebungen. Aufzählung der jüngst wieder zu Stande gebrachten Verbesserungen, Verschönerungen und Erweiterungen, dann Vorschläge jener Maßregeln, durch welche die einzelnen Anstalten des Curortes einem höheren Grade der Vollkommenheit zugeführt werden können.

Diesem Abschnitte sind die Relationen, welche die Vorsteher der einzelnen Bade- oder Curorte vorgelegt haben, beizuschließen, endlich aber werden hierbei auch Nachweisungen über neu entdeckte Mineralquellen gewärtigt.

b) Reinigungsbäder.

Aufzählung der Orte, wo sie sich befinden, und Beschreibung der einzelnen Unternehmungen dieser Art in Bezug auf ihre Einrichtung und Zweckmäßigkeit mit den nöthigen Anträgen für ihre Verbesserung.

VI. Stand des Sanitätspersonales.

Seit dem Schlusse des vorigen Jahres sind bei den Medicinal-Individuen nachbenannte Personen in Abgang gekommen:
die Doctoren —— zu —— durch ——
die Wundärzte —— zu —— durch —— u. s. w.
dagegen gleichzeitig zugewachsen:
die Doctoren —— zu ——
die Wundärzte —— zu —— u. s. w.
dem zu Folge ergibt sich der Personalstand für das Jahr 18..
laut der im Anbuge folgenden Uebersichtstabelle C mit
— Doctoren um —— vermehrt oder vermindert
— Wundärzte u. s. w.

Von dieser Gesammtzahl stehen in öffentlicher Verwendung — nähmlich im Staatsdienste —
— Doctoren als —— u. s. w.
im Dienste von Gemeinden:
— Doctoren als —— u. s. w.

endlich in ganz freier Ausübung ihrer Kunst:
— Doctoren u. s. w.

Schließlich sind die sowohl aus den Bereisungs-Relationen und aus dem Befunde der Apotheker-Visitationen, als auch aus sonstigen specielen Anlässen erlangten Resultate, in welchem Grade die einzelnen Sanitätsindividuen ihre Obliegenheiten erfüllen, dann die Wahrnehmungen über den Stand ihrer wissenschaftlichen Fortbildung, gleichwie jene im Anbetrachte ihres Betragens, gewissenhaft aufzuführen, endlich die Gegenden und Orte zu benennen, denen es noch an Aerzten, Chirurgen, Hebammen oder Apotheken gebricht, woselbst also die Aufstellung derselben wünschenswerth erscheint.

VII. Stand der Heilungsanstalten und Versorgungsinstitute.

a) Heilungsanstalten.

Als solche sind nicht nur die eigentlichen Krankenspitäler, sondern auch die auf Rechnung und Kosten der Armeninstitute bestehenden Besuchanstalten für die Pflege mittelloser Kranker zu betrachten, und ihre Leistungen sind in folgender Ordnung nachzuweisen:

In der —— Anstalt zu ——
waren am Beginne des Jahres ——
im Laufe des Jahres wurden aufgenommen ——
demnach betrug die Gesammtzahl —— Köpfe.
Hiervon sind —— entlassen worden.
— gestorben und
— am Schlusse des Jahres verblieben ——

Die vorgekommenen Krankheiten waren ihrer Zahl nach ——

Das Verzeichniß der Sterblichkeit zeigt sich bei —— mit ——

Als besonders merkwürdige Fälle und seltene Ereignisse verdienen angeführt zu werden ——

b) Versorgungsinstitute.

Anher gehören sämmtliche, zur Unterbringung armer und wegen obhabender Alters- oder sonstiger unheilbarer Körperge-

brechen ſiecher und erwerbsunfähiger Perſonen beſtimmte Anſtalten, welche gewöhnlich mit dem Nahmen von Siechenhäuſern, Armenſpitälern, Gemeindearmenſtuben, Pfründlerhäuſern, Bürgerſpitälern u. ſ. w. belegt zu werden pflegen.

Bei jeder einzelnen Anſtalt iſt erforderlich, anzuführen:

Der Reſt vom vorigen Jahre ——

im laufenden Jahre ſind zugewachſen ——

von dieſer Geſammtzahl mit —— Köpfen ſind entlaſſen worden ——

geſtorben —— und

am Ende des Jahres —— in der ferneren Verſorgung geblieben.

Die vorgekommenen Gebrechen waren ihrer Zahl nach ——

Das Mortalitätsverhältniß zeigte ſich bei —— mit ——

Als beſonders merkwürdige Fälle und ſeltene Ereigniſſe verdienen angeführt zu werden ——

Schließlich liefert die Ueberſichtstabelle D den Beweis, daß ſämmtliche Heilungsanſtalten im Laufe des Jahres 18.. nicht weniger als —— Individuen zu Guten gekommen ſind, worunter überhaupt —— wieder entlaſſen wurden und —— alſo —— von 100 dem Tode anheimfielen.

Ferner gelangt man durch den ſummariſchen Ausweis E zu der Ueberzeugung, daß in allen Verſorgungsinſtituten ebenfalls —— Perſonen ſich befanden, von denen —— wieder entlaſſen werden konnten, dagegen aber —— ſomit —— von 100 geſtorben ſind.

Hinſichtlich der k. k. Hauptſtadt Grätz ſind übrigens mit dieſem Abſchnitte nur die Ergebniſſe im Bezug auf die Krankenhäuſer bei den barmherzigen Brüdern und bei den Eliſabethinerinen, die ihre Krankenſtandsausweiſe monathlich, ſo wie die andern Anſtalten, bei dem Magiſtrate Grätz vorzulegen haben, jene von der ſtädtiſchen Beſuchanſtalt für die Pflege der armen Kranken, ſo wie bezüglich des Inquiſitenſpitales, dann jene vom Bürgerſpitale zum heiligen Geiſt, anzugeben, weil die Einlieferung der Daten für das Kranken-, Gebär-, Findel und Irrenhaus, nicht minder endlich für die Siechenanſtalt, von

Seiten des Localdirectorats besagter Institute unmittelbar bei der hohen Landesstelle Statt findet.

Im Betreff der Armen-Krankenpflege innerhalb der k. k. Provinzial-Hauptstadt Grätz sind jedoch nahmentlich die Resultate der den Armenphysikern abzuverlangenden, und wie es sich nach obigen Andeutungen von selbst versteht, dem Sanitätsberichte beizuschliessenden Jahresjournale mit gutächtlicher Aeußerung, ob und in wie fern diese Krankenbesuchanstalt dem Bedürfnisse entspreche, oder was zu ihrer besseren Einrichtung fürzukehren sey, umständlich und genau nachzuweisen.

VIII. Beiträge aus dem Gebiethe der Natur- und Heilkunde, nähmlich aus dem Bereiche der Medicin, Chirurgie, Augen-, Zahn- und Thierheilkunde, so wie der Geburtshülfe und Pharmacie, mit Einbeziehung von Aufsätzen aus dem Felde sämmtlicher Naturwissenschaften, nahmentlich dem der Zoologie, Botanik und Mineralogie, Chemie und Physik, Geognosie, Hydrologie, Meteorologie u. s. w.

Abhandlungen und Vorschläge in Bezug auf Gegenstände der Medicinalpolizei, gleichwie aus dem Umfange der gerichtlichen Arzeneikunde, insbesondere Sectionsgeschichten, gerichtsärztliche Gutachten u. dgl. Zur Einsendung solcher Ausarbeitungen, welche bloß mittels eines kurzen kritischen Verzeichnisses in den Sanitätsbericht aufzunehmen sind, hat das k. k. Kreisamt alle, vorzüglich aber die öffentlich angestellten Sanitätsindividuen mit der Versicherung nachdrücklich aufzufordern, daß derlei Beweise eines regen Strebens nach einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung und nach nützlicher Thätigkeit stets ihre gerechte Würdigung finden, und nahmentlich bei Beförderungsfällen nach Gebühr berücksichtigt werden sollen.

IX. Beiträge zur physisch-medicinischen Topographie.

Auch hierzu sind sämmtliche Sanitätspersonen mit dem Versprechen der anzuhoffenden Berücksichtigung zu ermuntern, die eingelangten Aufsätze aber müssen im Sanitätsberichte unter einer gedrängten Angabe ihres Inhaltes und Werthes bezeichnet werden.

X. Aufzählung der zur Sicherstellung und Förderung des öffentlichen Gesundheitsstandes getroffenen Verfügungen.

Hier sind alle, das Medicinalwesen betreffende Vorkehrungen, die im Verlaufe des Jahrganges, für welchen der Sanitätsbericht lautet, eingeleitet und vollzogen wurden, mit Angabe der Geschäftszahl und des Datums der Verordnungen nachzuweisen.

Nahmentlich gewärtigt man hierbei eine gedrängte, jedoch vollständige Angabe jener Verfügungen, welche zur Verbesserung des Sanitätswesens, als z. B. zur Austrocknung der Sümpfe, zur Herstellung vorschriftmäßiger Friedhöfe und Leichenkammern, zur Regulirung von Bächen, um Ueberschwemmungen zu verhüthen, zur Verbesserung der Wohnungen und Stallungen auf dem Lande, zur Beförderung der Reinlichkeit unter dem Landvolke, und in den Ortschaften zur Herbeischaffung guten Trinkwassers, für die Sicherstellung einer gehörigen Pflege der armen Kranken, hinsichtlich der Entdeckung und Bestrafung von Pfuschern und Quacksalbern, mit einem Worte aller Vorkehrungen, welche im Bereiche der Medicinalpolizei getroffen worden sind.

Rücksichtlich der Einlieferung und Zusammenstellung der Behelfe für den Sanitätsbericht wird endlich angeordnet, daß die k. k. Districtsphysiker spätestens binnen zehn Tagen nach dem Ablaufe eines jeden Monaths von sämmtlichen Aerzten und Chirurgen innerhalb ihrer Physicatsbezirke einen mit den Abschriften des mit der Gubernial-Verordnung vom 7. November 1810, Zahl 19475, vorgeschriebenen Krankenjournales und des Todtenbeschau-Protokolles belegten Rapport nach beigeschlossenem Formulare F erhalten sollen. Diese Rapporte bilden den wesentlichsten Theil der Materialen für den zweiten Hauptabschnitt der bezirksärztlichen Sanitätsberichte, welche in den vierteljährigen Eingaben der Districtsphysiker auf denselben beschränkt seyn dürfen, in der Relation für den ganzen Jahrgang aber eine genaue und vollständige Durchführung sämmtlicher Gegenstände nach dem voranstehenden Muster enthalten müssen.

Die Ausarbeitung der die Beziehungen und Verhältnisse des ganzen Kreises umfassenden Sanitätsberichte ist die besondere Obliegenheit des Kreisarztes, welcher jedes dieser Operate nebst einem Verzeichnisse aller hierzu benützten und demselben beizuschliessenden Voracten und sonstiger Behelfe zur gehörigen Zeit dem k. k. Kreisamte vorlegt, damit dieses in den Stand gesetzt werde, die vierteljährigen Eingaben binnen Monathsfrist nach dem Ablaufe eines jeden Solarquartals, den Sanitäts-Hauptbericht aber unter Beifügung der nothwendig scheinenden Bemerkungen, insbesondere unter genauer und gewissenhafter Nachweisung über die Brauchbarkeit und Verwendung, so wie über das Betragen des Kreis-Sanitätspersonales, spätestens bis zum 15. März eines jeden Jahres vorzulegen.

Gubernial-Verordnung vom 27. December 1841, Zahl 18270; an die k. k. Kreisämter.

Beilage A.

Ueberſichts-Tabelle

der im — während des — vorgekommenen Epidemien, und der im Verlaufe derſelben Erkankten, Geneſenen und Verſtorbenen.

Nahme der Epidemie.	Bezirk.	Aufzählung der befallenen Ortſchaften.	Bevölkerung beim Ausbruche der Epidemie.	Dauer		Summe der			Dem Voranſtehenden zu Folge ſind alſo von 100 der Erkrankten geſtorben
				von	bis	Erkrankten	Geneſenen	Verſtorbenen	

Summe . . . . . .

Beilage B.

Uebersichts-Tabelle

der im — während des — vorgekommenen Viehseuchen, und der im Verlaufe derselben erkrankten, genesenen und gefallenen, oder im kranken Zustande getödteten Thiere.

Nahme der Epizootie.	Bezirk.	Aufzählung der betroffenen Gemeinden.	Viehstand beim Ausbruche der Seuche.	Datum		Summe der				Dem Voranstehenden nach beträgt also der gesammte Verlust von 100 Thieren
				von	bis	erkrankten	genesenen	gefallenen	getödteten	
						Thiere.				
Summe										

Beilage C.

Uebersichts-Tabelle

des Personalstandes der Sanitäts-Individuen im — am Schlusse des Solarjahres 18

a) Doctoren.

Bezirk.	Ortschaft.	Doctor der Medicin oder der Chirurgie, oder beider.	Vor- und Zunahmen.	Ort und Jahr der Promotion.	Anstellung als	Genüsse bei dieser Bedienstung.
Summe						

b) Wundärzte.

Bezirk.	Ortschaft.	Magister oder Patron der Chirurgie.	Vor- und Zunahmen.	Ort und Jahr der Approbation.	Anstellung als.	Genüsse bei dieser Bedienstung.
Summe						

c) Hebammen.

Bezirk.	Pfarre.	Ortschaft.	Vor- und Zunahmen.	Ort und Jahr der Befähigung.	Anstellung als	Genüsse bei dieser Bedienstung.
Summe						

d) Augenärzte.

Bezirk.	Ortschaft.	Vor- und Zunahmen.	Ort und Jahr der Befähigung.
Summe			

e) Thierärzte und Curschmiede.

Bezirk.	Ortschaft.	Vor- und Zunahmen.	Ort und Jahr der Befähigung.
	1. Thierärzte.		
	2. Curschmiede.		
Summe			

f) Apotheker.

Bezirk.	Ortschaft.	Vor- und Zunahmen.	Ort und Jahr der Befähigung.
Summe			

Beilage D.

Uebersichts-Tabelle

vom Stande der Heilungsanstalten im — für das Jahr 18

Bezirk.	Ortschaft.	Nahmen der Anstalt.	Rest vom vorigen Jahre.	Neuer Zuwachs.	Von der Gesammtzahl sind			Es starben also von 100 Kranken
					entlassen worden	gestorben	am Schlusse des Jahres verblieben.	
Summe								

Anmerkung. Unter vorgedachten Patienten wurden an unheilbaren Krankheiten, nähmlich z. B. an

Wassersucht ——
Lungensucht ——
Krebs —— u. s. w. leidend,
endlich sterbend —
zusammen _____ überbracht; somit starben nach Abrechnung dieser Zahl von 100 — —

Beilage E.

Uebersichts-Tabelle

vom Stande der Versorgungshäuser im — für das Jahr 18

Bezirk.	Ortschaft.	Benennung des Versorgungshauses.	Rest vom vorigen Jahre.	Neuer Zuwachs.	Von der Gesammtzahl sind			Es starben also von 100 Pfründlern
					entlassen worden	gestorben	am Schlusse des Jahres verblieben	
Summe								

Vom 27. December.

Beilage F.

Rapport

über den Gesundheitszustand im Monathe — 18

Benennung der vorgekommenen Krankheiten in alphabetischer Reihenfolge.	Vom vorigen Monathe verblieben	Neuer Zuwachs.	Hieron sind			Anmerkungen über besonders auffallende Krankheitserscheinungen, gelungene Curversuche u. s. w.
			genesen	gestorben	in der Behandlung verblieben	
Summe						

235.

Verkauf der lithographirten Catastral-Mappen.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 23. November v. J., Zahl 30616, beschlossen, den Verkauf der lithographirten Catastral-Mappen, welcher nach den bestehenden Directiven bisher auf die Operate ganzer Catastral-Gemeinden beschränkt war, mit Aufhebung jener Beschränkung auch blatt- oder sectionsweise zu gestatten.

Die Erfolglassung solcher einzelner Blätter an alle jene Grundbesitzer oder Parteien, welche zur Ueberkommung von Catastral-Mappen berechtigt sind, darf unter folgenden Bestimmungen Statt finden:

1. Während der Verkaufspreis für ganze Exemplare von Gemeinde-Mappen unverändert mit 1 fl. für ein ganzes, und 30 kr. für ein halbes Blatt im ganzen Maße, oder mit 1 fl. 30 kr. für ein ganzes, und 45 kr. für ein halbes Blatt im halben Maße beibehalten wird, ist
2. bei dem Verkaufe einzelner Blätter der Preis der Mappen im ganzen Maße für ein ganzes Blatt mit 1 fl. 12 kr. CM., für ein halbes Blatt mit 36 kr. CM., im halben Maße aber für ein ganzes Blatt auf 2 fl. CM., und für ein halbes Blatt auf 1 fl. CM. zu fordern.
3. Hinsichtlich der Ausfertigung der einzeln zu verkaufenden Blätter haben in Beziehung auf Nummerirung und Illuminirung die nähmlichen Bedingungen einzutreten, welche hinsichtlich der ganzen Exemplare von Mappen bestehen.
4. Es versteht sich dabei von selbst, daß den Parteien auf Verlangen auch aus den Aufnahms-Protokollen die den erkauften einzelnen Mappenblättern entsprechenden Auszüge gegen den tariffmäßigen Vergütungsbetrag erfolgt werden können.

Hiervon haben die k. k. Kreisämter die Bezirks-Obrigkeiten in die Kenntniß zu setzen, damit diese hohe Bewilligung bekannt gemacht werde.

Gubernial-Verordnung vom 31. December 1841, Zahl 3884/Str.; an die k. k. Kreisämter, das k. k. Mappen-Archiv, die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung und an die Herren Stände Steiermarks.

Register

zur Gesetzsammlung für das Herzogthum Steiermark vom Jahre 1841.

A.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Adels-Urkunden, im ständischen Archive befindliche, wegen Erfolgung von Abschriften aus selben	162	255
Aebte, Wahlbestätigungen, Bestimmungen behufs der Ausführung des neuen Taxgesetzes	5	7
Aerzte und Kunstverständige, Bestimmung der Gebühren bei deren Verwendung in Criminal-Angelegenheiten und Untersuchungen in schweren Polizei-Uebertretungen	30	39
Aerzte und Kunstverständige, Vergütung ihrer Mühewaltung in Untersuchungen von Criminal- und schweren Polizei-Uebertretungs-Fällen	94	146
Aerzte und Wundärzte, wegen Ertheilung von Reisepässen an selbe	115	165
Aetzungskosten der im Strafhause angehaltenen Verbrecher sind binnen 4 Wochen nach ihrer Bekanntgabe zu berichtigen	33	42
Alimentationen, in welchen Terminen selbe bei den Cameral-, städtischen und ständischen Cassen auszuzahlen sind	44	53
Alter (Normal-), Ueberschreitung desselben zum Eintritte in das Gymnasium kann die hohe Studien-Hofcommission bis auf 2, und die Landesstelle bis auf 1 Jahr nachsehen	54	65
Amortisations-Frist, Bestimmung für die Talons der zur Zurückzahlung aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen	46	56

	Zahl der Verordnung.	Seite
Armen-Vermögen, über die Stämpelpflichtigkeit desselben	28	32
Armen-Instituts- und Kirchenvermögens-Liquidirung nach dem Tode jedes Pfarrers	56	67
Armen, ob die denselben im §. 90 des Stämpelgesetzes zugestandene Stämpelfreiheit auf das adelige Richteramt auszudehnen ist	86	137
Armuths-Zeugnisse zur Erwirkung der Stämpelfreiheit, Enthebung der Pfarrer Wiens von deren Ausstellung	219	323
Artistisches und literarisches Eigenthum, Convention zwischen Oesterreich, der toscanischen und parma'schen Regierung zum Schutze desselben	11	15
Assistenz, über deren Leistung von Seite der Gränz- und Gefällenwache zur Aufgreifung polizeilich gefährlicher Menschen	233	348
Ausländer, wie bei Umschreibung oder Auszahlung der auf den bestimmten Nahmen eines solchen lautenden Renturkunden oder öffentlichen Fonds-Obligationen vorzugehen ist	73	122
Auswanderungs-Bewilligung, welche Behelfe hierzu erforderlich sind	103	153
Auswanderungs-Verboth, allgemeines, bisher für die Sanitäts-Individuen bestandenes, Aufhebung	145	240
B.		
Bayern, Königreich, Bestimmung der Ladungsbreite der Frachtwägen	12	16
Banknoten, doppelfärbige, Verlängerung des Termines zu deren Umwechslung	55 107	67 157
Banknoten, neue, über deren Hinausgabe	223 230	326 345
Banknoten, alte, Termins-Bestimmung zu deren Umwechslung	228 230	342 345

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Bauprojecte für Pfarrkirchen, wie selbe zu belegen sind	14	19
Bauten und Herstellungen, öffentliche, Beobachtung des Lizitations-Systems bei selben	8	13
Beamten-Witwen und Waisen, Erläuterung der Vorschrift über die Bemessung der Pension — Erziehungsbeiträge für selbe	21	25
Beamte, wie viele Posten selbe bei Dienstreisen mit Postpferden täglich zurückzulegen haben	22	27
Beamte und Diener, die Forderungen des Staates an selbe, oder jener der Beamten an den Staat, sind im administrativen Wege auszutragen	186	278
Belgische Unterthanen, die Todtenscheine derselben sind von den Seelsorgern von Amtswegen auszufertigen	90	143
Berggerichte gehören in die Classe der Collegial-Gerichte	172	264
Berggerichts-Substitutionen gehören in die Classe der Singulargerichte	172	264
Bethhäuser, protestantische, errichten zu dürfen, ist bei der Landesstelle anzusuchen	53	65
Bezirksinsassen, Vorschrift über die Stämpelpflichtigkeit der Einlagen derselben gegen das Verfahren der Bezirksobrigkeiten	202	304
Bezirks-Commissäre, Bezirks-, Orts- und Criminalrichter auf dem Lande in Kärnten, Bestimmung des Gerichtsstandes	218	322
Bier, ausgegohrenes, Verboth, daß selbes wieder zum Genusse gebracht werde	155	248
Blattern-Krankheiten, bei selben sind die originären Kuhpocken zu erproben	221	324
Blutegel-Taxe	118	168
Bothen, gemeinschaftliche, der Dominien und Gemeinden, hinsichtlich der Beförderung der Amtscorrespondenz durch selbe	134	226
Briefsammler, selbstständig cartirende, sind von der Militär-Einquartierung frei	187	279

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Briefsammler, selbstständig cartirende, sind zeitlich vom Militär befreit	195	297
Brot von Korn, wegen dessen Verkauf an solchen Orten, an welchen keine Markttage bestehen	185	278
Bücher, welche als Eingaben dem Bücher-Revisionsamte überbracht werden, oder als Beilagen eines Gesuches vorkommen, sind, mit Ausnahme der im §. 23 des Stämpelpatentes genannten, kein dem Stämpel unterliegender Gegenstand	3	5
Bücher-Revisionsämter, Erläuterung des neuen Stämpelpatentes in Bezug auf selbe	3	5
C.		
Cataster, allgemeiner, und jener der Gebäudesteuer-Evidenzhaltungs-Instruction	132	183
Catastral-Mappen, lithographirte, über deren Verkauf	235	368
Cautionen und Depositen, beim Staatsschulden-Tilgungsfonde angelegte, wem die gerichtlichen Verbothe auf selbe zur Kenntniß zu bringen sind	2	3
Cautionen, Vadien und Depositen, baar beim Staatsschulden-Tilgungsfonde angelegte — Regulirung des Verfahrens in Bezug auf selbe	60	82
Cautionen, Vadien ꝛc., ungarische und siebenbürgische, bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde angelegte, hinsichtlich der Vormerkung gerichtlicher Verbothe auf selbe	120	171
Cautionen der Beamten und Diener, beim Staatsschulden Tilgungsfonde anliegende, werden künftig zu 4% verzinset	201	303
Cautions- oder Vadiumserlag beim Staatsschulden-Tilgungsfonde, über selben sind künftig keine Widmungs-Urkunden auszustellen	207 216	309 319

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Cautionen oder Vadien ständischer Beamter, Abstellung der Widmungs Urkunden	220	324
Chlorkalk, wie selber zu Räucherungen auf öffentliche Kosten zu verordnen ist	100	151
Cilli und Franzen, Poststationen, Distanzen-Ausmaß-Bestimmung	154	248
Collegial-Gerichte, Belehrung, welche Magistrate im Sinne des §. 26 des Stämpel- und Taxgesetzes als solche zu betrachten sind	68	99
Concurs, den in selbem verfallenen Gemeinschuldnern kann der Haupteid aufgetragen werden	78	128
Conten und Ausweise, bilanzirte, der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker Künstler, oder Handwerker — über die Stämpelpflicht derselben	35	44
Conten und Ausweise der Handelsleute, Fabrikanten ꝛc., über deren Stämpelpflichtigkeit	77	126
Convention zwischen Oesterreich, der toscanischen und parma'schen Regierung zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums	11	15
Correspondenz Bezeichnung der portofreien Behörden mit portopflichtigen Aemtern und Personen	75	124
Correspondenz der Dominien hinsichtlich der Beförderung durch gemeinschaftliche Bothen	134	226
Correspondenz mit ungarischen Jurisdictionen ist von den Kreisämtern und Magistraten in lateinischer Sprache zu führen	142	237
Correspondenz-Form zwischen den Kreisämtern und den Postinspectoraten und Inspicienten	204	306
Cridatare, selben kann der Haupteid auch aufgelegt werden	78	128
Criminal Angelegenheiten, Bestimmung der Gebühren der Aerzte und Kunstverständigen für ihre Verwendung bei selben	30 94	39 146
Criminal-Behörden, die Auslagen für die von selben im Substitutionswege vorgenommenen Amtshandlungen sind aus dem Criminalfonde derjenigen Provinz, wo die Amtshandlung Statt fand, zu vergüten	125	177

	Zah der Verordnung.	Seite.
Criminal- und Strafanstalten Sparsamkeit-Anempfehlung	173	265
Criminal-Urtheile, bei deren Verschärfungen sind die Entscheidungs-Gründe beizulegen	208	310
Currentmessen, legirte, Bestimmung der Gebühr für selbe	129	180
D.		
Dampfkessel, deren Dämpfe nicht als bewegende Kraft dienen, Vorsichtsmaßregeln gegen deren Explosion	109	159
Darleihungs-Verträge, die mit einer Pfandbestellung verkauft sind, über deren Stämpelpflicht	147	241
Depositen und Cautionen, beim Staatsschulden-Tilgungsfonde angelegte, wem die gerichtlichen Verbothe auf selbe zur Kenntniß zu bringen sind	2	3
Depositen und Cautionen, baare, beim Staatsschulden-Tilgungsfonde angelegte, Regulirung des Verfahrens im Bezug auf selbe	60	82
Deserteurs-Verhehlungen, Warnung gegen selbe	93	146
Dienstbothen, an der Lustseuche erkrankte, in wie ferne selbe als zum Bauernstande gehörig zu betrachten sind	38	49
Dienstschreiben, mit einer Geld vertretenden Urkunde beschwerte, sind bei der Aufgabe auf die Post zu recommandiren	197	298
Dienstaxen, bei deren Bemessung sind Quartier-Gelder und Natural-Quartiere nicht in Anschlag zu bringen	81	130
Dienst-Taxen sind künftig in zwölf Monathsraten zu berichtigen	98	150
Dienst-Taxen der Professoren und Lehrer sind erst nach Verlauf ihrer dreijährigen probeweisen Verwendung einzubringen	189	281

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Dienstzeugnisse, welche Meister ihren Gesellen beim Dienstaustritte ausstellen, unterliegen dem Stämpel mit 6 kr.	99	151
Distanzen-Bestimmung der Poststation Gleisdorf zu den Nachbarstationen Grätz und Ilz	19	24
Distanzen-Ausmaß der Poststationen Gonobitz und Cilli, Erhöhung desselben	146	241
Distanzen-Ausmaß zwischen den Poststationen Cilli und Franzen	154	248
Dominien und Gemeinden sollen zu freiwilligen Beiträgen zu Schulzwecken angeeifert werden	188	280
Dramatische Werke, den inländischen Verfassern wird vom deutschen Bunde der Schutz des Eigenthums zugestanden	106	156
E.		
Ehen, gemischte, Maßregeln, nach welchen sich der katholische Curatclerus bei selben zu benehmen hat	175	266
Ehescheidungen, durch beiderseitige Schuld herbeigeführte, über den Unterhalts-Anspruch der geschiedenen Gattin	139	234
Eid (Haupt-), solcher kann den in Concurs verfallenen Gemeinschuldnern aufgetragen werden	78	128
Eingaben der Dominien und Gemeinden im Nahmen und Interesse der Parteien, über deren Stämpelpflichtigkeit	202	304
Erbsteuer, Vorschrift über die Behandlung der Annual-Erbsteuer, der sichergestellten Erbsteuerbeträge und des Erbsteuer-Aequivalents der Geistlichkeit bei Gelegenheit der Aufhebung derselben	66	95
Erträgnißfassionen über die in Erledigung kommenden geistlichen Pfründen, welche unter öffentlichem Patronate stehen und nicht ganz im Gelde dotirt sind, sind zum Behufe der Taxbemessung vorzulegen	64	90

	Zahl der Verordnung.	Seite
Erwerbsteuer-Scheine sind stämpelfrei	9	14
Erwerbsteuer, über deren Entrichtung für das Jahr 1842	148	242
Erwerbsteuer-Erklärungen, über deren Stämpelbehandlung	199	301
Erziehungs-Beiträge der Beamten-Waisen, Erläuterung der Vorschrift über deren Bemessung	21	25
Erziehungs-Beiträge für unter dem Normalalter stehende Kinder von Fonds-, ständischen und städtischen Beamten	40	50
Evidenzhaltungs-Instruction des allgemeinen Catasters und jener der Gebäudesteuer	132	183
F.		
Fassionen, geistliche, siehe Erträgniß	64	90
Filz-Tafeln-Zollbestimmung	59	80
Findel- und Gebäranstalt, über deren Stämpelpflicht	28	32
Findelhaus-Direction, über die Stämpelpflichtigkeit mehrerer, bei selber vorkommender Eingaben, Ausfertigungen und Urkunden	183	276
Findelkinder aus dem Grätzer Findelhause, wegen Auffindens von Pflegeältern zu deren Uebernahme	29	38
Findelkinder-Verpflegskosten-Ausweise, Vorschrift über deren Unterfertigung	196	298
Fiscalamt, über die Stämpelpflicht der vom selben zu vertretenden Fonde und Anstalten	28	32
Fleischsatz-Bestimmung, Erneuerung der Vorschrift hinsichtlich der Berechnung der Durchschnittspreise zum Behufe derselben	153	247
Fliegenstein und Scherbenkobolt darf von Material-Waarenhändlern verkauft werden	178	271
Fonde und Anstalten, von dem Fiscalamte vertretene, über die Stämpelpflicht derselben	28	32
Fonde, politische, und Stiftungen, wegen Behandlung der für selbe bei dem Wiener magistratlichen Oberkammeramte, bei den niederöstreichi-		

	Zahl der Verordnung.	Seite.
schen Ständen und bei der Nationalbank einlangenden Quittungen, Coupons und sonstigen Geld vertretenden Urkunden	84	133
Frachtwägen-Ladungsbreite im Königreiche Bayern	12	16
Franzen und Cilli, Poststationen, Distanzen-Ausmaß-Bestimmung.	154	248
Fuhrwerke, die Vorschrift über deren Einrichtung in Ansehung der aus Ungarn, Siebenbürgen, der Moldau und Wallachei kommenden, tritt erst mit 1. October 1841 in Wirksamkeit.	6	9
Fürsten, mediatisirte, deren Titulatur	160	254
G.		
Gebär- und Findelanstalt, über deren Stämpelpflicht	28	52
Gebäudesteuer- und Cataster-Evidenzhaltungs-Instruction	132	183
Gefällen- und Gränzwache, über die Assistenzleistung zur Aufgreifung polizeilich gefährlicher Menschen	233	348
Gefälls-Uebertretungen, an welche Cameral-Bezirks-Verwaltung die Anzeigen über selbe zu machen sind	42	51
Gefälls-Uebertretungen, über das von den Behörden zu beobachtende Verfahren, wenn bei selben die Mitwirkung ausländischer Behörden in Anspruch genommen werden muß	215	316
Gehalts-Anweisungen der Magistratualen landesfürstl. Märkte, die Nachweisung derselben hat zu unterbleiben	104	154
Geistliche Pfründen, Bestimmungen Behufs der Ausführung des neuen Taxgesetzes bei Verleihung derselben	5	7
Geldstrafen, im §. 266 des II. Theils des Straf-Gesetzbuches ausgesprochene, bei deren Verhän-		

	Zahl der Verordnung.	Seite.
gung über Grundbesitzer ist der Grundbuchsextract zur Beurtheilung der Vermögens-Verhältnisse vorzulegen	39	50
Gemeinden und Dominien sollen zu freiwilligen Beiträgen zu Schulzwecken angeeifert werden	188	280
Gerichtsstand der Bezirks-Commissäre, Bezirks-, Orts- und Criminal-Richter auf dem Lande in Kärnten, Bestimmung	218	322
Gesellen, Abstellung unerlaubter Verbindungen und sonstiger Mißbräuche unter selben	16	21
Gewerbe, verkäufliche, zur Führung der Vormerkungen über selbe und zur Ausmittlung des Normalwerthes sind die politischen Behörden berufen.	32	41
Gewerbs- und Handelsleute, welche nicht vorschriftmäßig eingerichtete Gewerbsbücher führen, Stämpelbehandlung ihrer Geschäftsbriefe	214	315
Giftkörper, Vorschrift hinsichtlich deren Verpackung und Versendung in größern Quantitäten	124	176
Glas, Flaschen und Bouteillen, Zollbestimmung bei deren Einfuhr in Dalmatien und auf die quarnerischen Inseln	123	175
Gleisdorf, Poststation, Distanzen-Ausmaß zu den Nachbarstationen	19	24
Goethe's Werke, Schutz gegen den Nachdruck	69	100
Gonobitz und Cilli, Poststationen, Distanzen-Ausmaß-Erhöhung	146	241
Gränz- und Gefällenwache, über die Assistenzleistung zur Aufgreifung polizeilich gefährlicher Menschen	233	348
Grundbuchs-Extracte, zu den Steuernachsichts-Operaten erforderliche, über deren Stämpelpflichtigkeit	161	255
Grundzerstückungs-Gesuche, über selbe ist erst nach mit dem ständischen Collegium gepflogener Rücksprache vom Kreisamte die Entscheidung zu fällen	49	62

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Grundzerstückungs-Operate, wegen deren genauer Verfassung	156	249
Grundzerstückungs-Operate, über deren Stämpelpflicht	166	258
Grundzerstückungen, Vorschrift über die Stämpelbehandlung der dießfälligen Verhandlungen	212	313
Gymnasien, Prämien-Anschaffung für selbe	18	23
Gymnasien, über die Ertheilung der Nachsicht von Ueberschreitung des Normalalters zum Eintritte in selbe	54	65
Gymnasien und philosophische Lehranstalten, Instruction für die Unterrichtsgelder-Cassiere	71	101
Gymnasien, wegen Flüssigmachung der Remuneration für den Schönschreib-Unterricht	231	345
H.		
Handelsbriefe, über deren Stämpelpflichtigkeit	35	44
Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker, über die Stämpelpflicht der bilanzirten Conten und Ausweise derselben	35	44
Handelsleute, Fabrikanten ꝛc., über die Stämpelpflichtigkeit der Conten und Ausweise derselben	77	126
Handels- und Gewerbsleute, welche nicht vorschriftmäßig eingerichtete Gewerbsbücher führen, Stämpelbehandlung ihrer Geschäftsbriefe	214	315
Handwerks-Gesellen, Abstellung unerlaubter Verbindungen und sonstiger Mißbräuche unter selben	16	21
Hausirpaß-Blanquette, Vorschrift wegen Vergütung der Stämpelgebühren für selbe	222	325
Heiraths-Bewilligung für Militär-Urlauber und Invaliden	91	144
Heiraths-Cautionen der Militär-Offiziere, wegen Stämpelpflicht der Widmungs-Urkunden über selbe	114	164

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Hofagentenstelle in Wien, Aufhebung und Bestimmung, wohin Unterthanen, welche dort Beschwerden anzubringen beabsichtigen, zu weisen sind	63	90
Hornvieh-Zuchts-Prämien-Vertheilungen sind nur in der betreffenden Landwirthschafts-Filiale kund zu machen	206	308
Hundswuth, nachträgliche Belehrung über die Anwendung der gentiana cruciata als Mittel zur Heilung derselben	1	1
J.		
Innungs-Gebühren, Umsetzung von Wiener-Währung auf Conv. Münze	51	63
Irren-, Gebär- und Findelanstalt, über deren Stämpelpflicht	28	32
Invaliden, Heirathsbewilligung für selbe	91	144
K.		
Kirchen (Pfarr-), wie die Bauprojecte für selbe zu belegen sind	14	19
Kirchen- und Armeninstituts-Vermögen-Liquidirung nach dem Tode jedes Pfarrers	56	67
Kornbrot, über den Verkauf desselben an solchen Orten, an welchen keine Markttage bestehen	185	278
Kreisämter, Bestimmung der Correspondenz Form zwischen selben und den Postinspectoraten und Inspicienten	204	306
Kreisämter, von selben sind die für Wanderbücher und Hausirpaß-Blanquette eingehenden Stämpelbeträge monathlich abzuführen	222	325
Kreishauptleute, hinsichtlich der Stämpelbehandlung der Quittungen über ihre Reisepauschalien	105	154

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Kriegs-Darlehens-Obligationen, auf Dominien, Pfarren und Gemeinden lautende, über die Erfolgung der Interessen	227	340
Kuhpocken, originäre, sind bei Blatternkrankheiten zu erproben	221	324
Kunstverständige und Aerzte, Bestimmung der Gebühren bei deren Verwendung in Criminal-Angelegenheiten und Untersuchungen über schwere Polizei-Uebertretungen	30	39
Kupferplatten, gestochene, Modification des Einfuhrs-Zolles für selbe	151	244
L.		
Landesvorspanns-Beitrags-Verrechnung bei Verwendung eigener oder gemietheter Pferde	65	92
Landgerichte, bei selben sind die nicht längern als zweijährigen Kerkerstrafen zu vollstrecken	128	179
Landgerichte, Bestimmung der Vergütung der Erhaltungskosten für jene Sträflinge, die wegen Mangels an Raum im Strafhause bei den Landgerichten zur Strafvollstreckung belassen werden.	224	337
Landgerichts-Beiträge, wegen deren rechtzeitiger Abfuhr an den Criminal-Fond	10	14
Landtafel-Certificate sind stämpelfrei	232	347
Legalisirungen der Quittungen über Daz- und Umgelds-Entschädigungen unterliegen dem Stämpel	121	173
Lehrer und Professoren, von selben sind die Dienstaxen erst nach Verlauf ihrer dreijährigen probeweisen Verwendung einzubringen	189	281
Lehrjungen können auch von den Meister-Witwen aufgedungen werden	102	152
Lieferungen, öffentliche, Beobachtung des Lizitations-Systems bei selben	8	13
Liqueur- und Rosoglio-Fabrikanten sind zum Kleinverschleiße ihrer Erzeugnisse, jedoch in versiegelten Bouteillen, berechtiget	225	338

	Zahl der Verordnung	Seite.
Literarisches und artistisches Eigenthum, Convention zwischen Oesterreich, der toskanischen und parma'schen Regierung zum Schutze derselben	11	15
Lizitations-Protokolle, und dießfällige Relationen und Nachweisungen der Wirthschaftsämter an den Dienstherrn, Stämpel-Behandlung	213	314
Lizitations-System, Beobachtung bei öffentlichen Herstellungen und Lieferungen	8	13
Lotterie-Loose sind vom Stämpel frei	158	251
Lotterie-Loose bei Effecten- und Güter-Ausspielungen sind stämpelfrei	179	272
Lustseuche, in wie fern an selber erkrankte Dienstbothen als zum Bauernstand gehörig betrachtet werden können.	38	49

M.

Magistrate, landesfürstliche, Bestimmung des Termins zur Vorlage der Rechnungs-Abschlüsse, und der künftigen einfachen Vorlage derselben	15	20
Magistrate, Bestimmung, welche im Sinne des §. 26 des Stämpel- und Taxgesetzes als Collegial-Gerichte zu betrachten sind	68	99
Magistrats-Beamte landesfürstlicher Märkte, die Nachweisung der Gehaltsanweisungen für selbe hat zu unterbleiben	104	154
Manuscripte, den Bücher Revisionsämtern zur Revision übergebene, sind kein dem Stämpel unterliegender Gegenstand	3	5
Mappen (Catastral-), lithographirte, über deren Verkauf	235	368
Material-Waarenhändler, selben ist der Verkauf des Fliegensteines und Scherbenkobolts zugestanden.	178	271
Matrikel-Scheine der Studirenden unterliegen dem Stämpel	130	181

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Mauthgebühren, Bestimmung der Art, wie solche bei Separat Eil- und Extra-Post-Fahrten mit dem Stundenpasse zu berichtigen sind	168	260
Mauth-Gebühren bei Separat-Eil- und Extra-Post-Fahrten mit dem Stundenpasse, Berichtigung durch den rückkehrenden Postillon	184	277
Meister-Witwen sind berechtigt, Lehrjungen aufzudingen	102	152
Messen (Current-), legirte, Bestimmung der Gebühr für selbe	129	180
Militär, von selben sind die selbstständig cartirenden Briefsammler zeitlich befreit	195	297
Militäristen, Bestimmung, an welche Behörde die Beschwerden gegen durchmarschirende, und wohin gegen stabile zu leiten sind	17	22
Militär-Einquartirung, über die Befreiung der Posthäuser von selber und von andern Dienstleistungen	72	120
Militär-Einquartirung, von selber sind selbstständig cartirende Briefsammler befreit	187	279
Militär-Entlassung, die Anstellung als Schullehrer begründet keinen Anspruch auf selbe	209	311
Militär-Offiziere, Stämpelbehandlung der Widmungs-Urkunden über Heiraths-Cautionen	114	164
Militär-Spitals-Capitalien, die Erhebung der Interessen von selben wird dem Universal-Kriegszahlamte übertragen	24	29
Militär-Tauf Protokolle, in selbe sind künftig die von der Civilgeistlichkeit vorgenommenen Taufen der Kinder von, nach der zweiten Art verheiratheten Soldaten, nicht einzutragen	171	263
Militär Transporte, die Mannschaft derselben soll nicht zu weit von der Hauptstadt verlegt werden	92	145
Militär-Urlauber und Invaliden, Heirathsbewilligung für selbe	91	144
Musikalische Werke, den inländischen Verfassern derselben wird vom deutschen Bunde der Schutz des Eigenthums zugestanden	166	156

	Zahl der Verordnung.	Seite.
N.		
Nationalbank, privilegirte, österreichische, Statuten derselben	192	283
Nebensteuern, directe, wegen rechtzeitiger Einsendung der Ausweise in Betreff der Evidenzhaltung derselben	74	123
Normalschulfond, über dessen Stämpelpflicht	28	32
Normal-Alter-Ueberschreitung zum Eintritte in das Gymnasium kann die hohe Studienhof-Commission bis auf 2 und die Landesstelle bis auf 1 Jahr nachsehen	54	65
Normalwerth verkäuflicher Gewerbe haben die politischen Behörden zu ermitteln	32	41
O.		
Obligationen, zu fünf, zu drei und ein halb Percent, am 1. März 1841 verlooste, über deren Behandlung	45	54
Obligationen öffentlicher Fonde oder Renturkunden, auf den bestimmten Nahmen eines Ausländers lautende, wie bei deren Umschreibung oder Auszahlung vorzugehen sey	73	122
Obligationen der Stände von Krain zu 5 und 4 Procent, in der Serie 413 verlooste, deren Behandlung	89	141
Obligationen, in der Serie 55 verlooste, über deren baare Auszahlung	108	157
Obligations-Umschreibungs-Gesuche unterliegen dem Stämpel von 10 kr.	110	159
Obligationen, in der Serie 99 verlooste, über deren Behandlung	150	243
Obligationen, in der Serie 16 verlooste, Behandlung	190	281
Obligationen, öffentlichen Fonden und Anstalten gehörige, Belehrung über die bei deren Auszahlung zu beobachtenden Modalitäten	193	295

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Obligationen, in der Serie 76 verlooste, deren Behandlung	205	307
Obligationen über Kriegsdarleihen, auf Dominien, Pfarren und Gemeinden lautende, über die Erfolgung der Interessen	227	340
Offerte zu Lieferungen sind stämpelpflichtig	25	30
P.		
Papinianische gußeiserne Kochgeschirre — Zollbestimmung	59	80
Parma'sche Regierung, Convention mit Oesterreich zum Schutze des artistischen und literarischen Eigenthums	11	15
Pässe für königlich sardinische Unterthanen, Vorschrift über deren Ausfertigung	57	78
Paß Erneuerungsgesuche der zeitweilig im Auslande befindlichen österreichischen Unterhanen, wie sie in Ansehung des Stämpels zu behandeln sind	85	135
Pässe an Aerzte und Wundärzte, Vorschrift wegen der Ertheilung	115	165
Patrimonial-, Avitical- und Familienfonds-Cassen-Direction, Stämpelbefreiung derselben	76	125
Pensionen der Witwen und Erziehungsbeiträge der Kinder, Erläuterung der Vorschrift über deren Bemessung	21	25
Pensionen, Provisionen und sonstige derlei Genüsse, über Jahr und Tag unbehobene, können nur über Bewilligung der Hofstelle erfolgt werden	152 226	246 339
Personen-Transporte durch Privat-Unternehmungen, Abänderung der bisherigen Tariffsgebühren	43	52

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Pfannenhämmer, welchen Behörden die Conceſſionirung und Ueberwachung zuſteht	96	148
Pfarr-Adminiſtratoren, Bemeſſung des Gehaltes für ſelbe	137	229
Pfarrämtliche Zeugniſſe, über die Stämpelpflichtigkeit derſelben	83	132
Pfarrconcurs-Prüfungs-Wiederholungen	52	64
Pfarren, Vorſchrift wegen Berechnung und Nachweiſung des Erträgniſſes der Stolgebühren	133	224
Pfarrer, wie nach dem Tode derſelben das Kirchen- und Armeninſtituts-Vermögen zu liquidiren iſt	56	67
Pferde-Ausfuhrsverboth — Aufhebung	143	238
Pfründen, geiſtliche, Beſtimmungen behufs der Ausführung des neuen Taxgeſetzes bei Verleihung derſelben	5	7
Pfründen, geiſtliche, unter öffentlichem Patronate ſtehende, bei deren Erledigung ſind Erträgniß-Faſſionen vorzulegen	64	90
Pfründen, geiſtliche, Formulare zur Nachweiſung der Einkünfte und Steuern bei Beſetzungen zum Behufe der Taxbemeſſung	112	160
Pfründen, geiſtliche, Bemeſſung des Adminiſtrationsgehaltes bei deren Verwaltung	137	229
Philoſophiſche Lehranſtalten und Gymnaſien, Inſtruction für die Unterrichtsgelder-Caſſiere	71	101
Phyſicate (Kreis- und Diſtricts-), ihre Correſpondenz in Sanitäts-Angelegenheiten iſt portofrei	62	89
Politiſche Vergehen, bei ſelben ſind die im §. 274 des II. Theils des Straf-Geſetzbuches beſtimmten Verjährungs-Bedingungen nicht erforderlich	50	62
Polizei-Uebertretungen, ſchwere, Beſtimmung der Gebühren der Aerzte und Kunſtverſtändigen für ihre Verwendung bei den Unterſuchungen derſelben	30 94	39 146

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Polizei-Uebertretungen, schwere, wie die Ausweise darüber zu verfassen sind	82	131
Polizei-Vergehen, bei selben sind die im §. 274 des II. Theils des St. G. B. bestimmten Verjährungs-Bedingungen nicht erforderlich	50	62
Post, Vorschrift wegen Weiterbeförderung der Reisenden mittels solcher, welche nicht schon mit Postpferden ankommen	167	259
Post, die bei selber aufgegeben werdenden, mit einer Geld vertretenden Urkunde beschwerten Dienstschreiben sind zu recommandiren	197	298
Postbothen, gemeinschaftliche, der Dominien und Gemeinden, hinsichtlich der Beförderung der Correspondenz durch selbe	134	226
Postcassen, Abänderung der in selbe fließenden Tariffsgebühren für Personen Transporte durch Privat-Unternehmungen	43	52
Postfahrten (Separat, Eil- und Extra-), mit Stundenpaß — Berichtigung der Mauthgebühren durch den rückkehrenden Postillon	168 184	260 277
Postgesetz, Erläuterung desselben in Bezug auf die Beförderung der Reisenden auf Poststraßen	79	128
Posthäuser, über deren Befreiung von der Militär-Einquartierung und anderen Dienstleistungen	72	120
Post-Inspectorate und Inspicienten, Bestimmung der Correspondenzform zwischen selben und den Kreisämtern	204	306
Postmeister, Conscribirungs- und Militärbefreiung derselben	116	165
Postportobefreiung der Correspondenz der Kreis- und Districts-Physicate in Sanitätssachen	62	89
Postporto, Bestimmungen in Bezug auf die Entrichtung für die Correspondenz zwischen porto-		

	Zahl der Verordnung.	Seite
freien Behörden mit portopflichtigen Aemtern und Personen	75	124
Postritt-Geldgebühren, Bemessung	27	31
Postrittgeld-Erhöhung für Ungarn	80	130
Postrittgeld-Ausmaß	157	250
Prämien-Bestreitung für Gymnasien	18	23
Privatunterricht in den Grammatikal-Classen dürfen die Seelsorger auf dem Lande ertheilen	54	65
Privilegien, Verfahren bezüglich der Vernehmung von Kunstverständigen bei den Verhandlungen über die Gültigkeit derselben	138	230
Professoren und Lehrer, von selben sind die Dienstaxen erst nach Verlauf ihrer dreijährigen probeweisen Verwendung einzubringen	189	281
Protestantische Filial-Bethhäuser-Errichtung ist bei der Landesstelle anzusuchen	53	65
Protokolle, in welche Theillibelle aufgenommen wurden, deren Stämpelbehandlung	198	299
Protokolle, ämtliche, mittels welcher gerichtliche Vergleiche aufgenommen werden, deren Stämpelbehandlung	198	299
Protomediker, wegen Ausübung der ärztlichen Praxis	200	302
Provisionen, über die Stämpelpflichtigkeit der beim Cameral-Zahlamte zu Ofen zu behebenden, wöchentlich nicht 2 fl. betragenden	97	149
Provisionen, Pensionen und sonstige derlei Genüsse, über Jahr und Tag unbehobene, können nur über Bewilligung der Hofstelle erfolgt werden	152 226	246 339
Prüfungen der Pfarrconcurse, über deren Wiederholung	52	64
Pupillen, Vorschrift, ob die Verhandlungen und Protokolle über die Gebahrung der Vormünder		

	Zahl der Verordnung.	Seite.
und Curatoren, so wie über die Erziehung der Pupillen vom Stämpel frei bleiben dürfen	86	137
Pupillen, Vorschrift, ob die Verhandlungen und Protokolle der Gerichte über Erforschung und Sicherstellung des Vermögens mittelloser vom Stämpel frei bleiben dürfen	86	137
Pupillar- und Waisenvermögen, die Manipulation in der Verwaltung desselben wird durch das neue Stämpel- und Taxgesetz nicht geändert	147	241
Pupillargelder, für deren fruchtbringende Anlegung sind die Waisenämter verantwortlich	194	296
Pupillen, über die Stämpelpflicht der von selben ausgefertigten Empfangsbestätigungen über demselben aus der Waisencasse erfolgten Schuldbriefe	198	299
Q.		
Quartier-Gelder und Natural-Quartiere sind bei Bemessung der Dienstaxen nicht in Anschlag zu bringen	81	130
Quiescenten-Ausweise sind ganzjährig zu erstatten	41	51
Quittungen über zurückgestellte Cautionen, Badien und Reisepauschalien der Kreishauptleute, Vorschrift hinsichtlich deren Stämpelbehandlung	105	154
Quittungen, im stämpelpflichtigen Inlande für Rechnung von Cassen im stämpelfreien Inlande ausgestellte, über deren Stämpelbehandlung	127	179
Quittungen über zurückbezahlte Capitalien, welche zugleich die Löschungs-Erklärung enthalten, deren Stämpelbehandlung	147	241

	Zahl der Verordnung.	Seite.
R.		
Rauchschlünde, enge, über deren Zulässigkeit bei Gebäuden, statt der schliefbaren Schornsteine	61	85
Rechnungs-Abschlüsse der nicht dotirten, dann städtischen und ständischen Fonde sind künftig nur einfach vorzulegen	15	20
Rechnungs-Abschlüsse der aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde und Anstalten, in welchem Termine dieselben vorzulegen sind	15	20
Recruten-Guthabungen, wegen Vorlage der Ausweise über selbe	136	228
Recrutirungs-Vorschriften, Erläuterung in Bezug auf aushülfsweise Stellungen	36	46
Reisen, ämtliche, wie viele Posten hierbei täglich zurückzulegen sind	22	27
Reisende, Erläuterung des Postgesetzes in Bezug deren Beförderung auf Poststraßen	79	128
Reisende, Vorschrift über deren Weiterbeförderung mit der Post, wenn solche nicht auch schon mittels solcher ankommen	167	259
Reisepauschalien der Straßen-Commissäre	58	79
Reisepauschalien, über die Stämpelbehandlung der Quittungen über selbe	105	154
Religionsfond, über dessen Stämpelpflicht	28	32
Religions-Veränderungen, Formulare, nach welchen die Ausweise über selbe vorzulegen sind	229	343
Remunerationen für einige Lehrvorträge sind vierteljährig, und zwar verfallen, auszuzahlen	191	283
Renturkunden oder öffentliche Fonds-Obligationen, auf den bestimmten Nahmen eines Ausländers lautende, wie bei deren Umschreibung oder Auszahlung vorzugehen sey	73	122
Rindfleisch-Satzbestimmung, Erneuerung der Vorschrift hinsichtlich der Berechnung der Durchschnittspreise zum Behufe derselben	153	247

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Rosoglio- und Liqueur-Fabrikanten sind zum Kleinverschleiße ihrer Erzeugnisse, jedoch in versiegelten Bouteillen, berechtigt	225	338
S.		
Sanitäts-Angelegenheiten, die Correspondenz der Kreis- und Districts-Physikate in selben ist postportofrei	62	89
Sanitäts-Berichte, über deren Form, Inhalt und Zeit zur Vorlage	234	350
Sanitäts-Individuen, Aufhebung des für selbe bisher bestandenen Auswanderungs-Verbothes	145	240
Sardinische Unterthanen, Paßertheilung für selbe	57	78
Scherbenkobolt und Fliegenstein darf von Material-Waarenhändlern verkauft werden	178	271
Schreib- und Vidimirungs-Gebühren	47	56
Schriften, als stämpelgebrechlich beanständete und in das Strafverfahren gezogene, über deren Behandlung	144	238
Schriften, stämpelgebrechliche, über deren Behandlung	169	260
Schüblinge, ohne die nöthige Kleidung, oder mit Ungeziefer behaftet, dürfen nicht weiter verschoben werden	31	40
Schulen, zu freiwilligen Beiträgen für selbe sind Dominien und Gemeinden anzuhalten	188	280
Schulgelder, rückständige, über die Art der Einbringung	210	311
Schullehrer, die Anstellung als solcher begründet keinen Anspruch auf Militärentlassung	209	311
Seelsorger, auf dem Lande, Ermächtigung zur Ertheilung des Privatunterrichtes in den Grammatikal-Classen	54	65

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Seidenfärberei wird als eine auf Befugniß beschränkte Commerzial-Beschäftigung erklärt	181	274
Siegel, ämtliche, nicht gerichtliche, wegen Bestrafung deren absichtlicher Eröffnung	88	140
Sparcassen, welche Begünstigungen denselben in Ansehung des Gebrauches des Stämpels eingeräumt sind	176	270
Sperr-Relationen, über die Stämpel-Behandlung der bei deren Errichtung auszufertigenden Schriften	159	251
Spielpatent vom 1. März 1841 und die nachgefolgten Spielverbothe werden republicirt	7	10
Subarrendirungs-Verhandlungen, nach welchem Maßstabe die Remunerationen für selbe zu bemessen sind	13	17
Staats-Anleihe, Aufnahme gegen Hinausgabe 5% Obligationen	141	236
Staatsfonds-Herrschaften, über die Verwendung der Waisencasse-Ueberschüsse bei selben	180	272
Staatsschuld-Verschreibungen, aufgekündete, Bestimmung der Amortisationsfrist für die Talons derselben	46	56
Staatsschulden-Tilgungsfond, Regulirung des Verfahrens in Absicht auf die bei selbem angelegten baaren Cautionen, Vadien und Depositen	60	82
Stämpel-Patent, neues, Erläuterung in Bezug auf die Bücher-Revisionsämter	3	5
Stämpelfrei sind die Erwerbsteuer-Scheine	9	14
Stämpelpflicht der Offerte zur Uebernahme von Lieferungen oder Transporten	25	30
Stämpelbefreiung der Quittungen über Daz- und Umgelds-Entschädigungen	26	31
Stämpel, in wie ferne das Armenvermögen, der Religions-, Studien- und Normalschulfond, die Irren-, Gebär- und Findelanstalt, und überhaupt die vom Fiscalamte zu vertretenden Fonde und Anstalten selbem unterliegen	28	32

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Stämpelpflicht der Verkaufs-, Escomte-, Interimsnoten und Handelsbriefe	35	44
Stämpelpflicht der bilancirten Conti und Ausweise der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker	35	44
Stämpel-Patent, Erläuterung in Bezug auf die aufgehobenen Schreib- und Viditirungs-Gebühren	47	56
Stämpel- und Taxgesetz, Belehrung, welche Magistrate im Sinne des §. 26 desselben als Collegial-Gerichte zu betrachten sind	68	99
Stämpelbefreiung der k. k. Patrimonial-, Avitical- und Familienfonds-Cassendirection	76	125
Stämpel-Vorschrift über die Behandlung der Conten und Ausweise der Handelsleute	77	126
Stämpel-Bestimmung für Zeugnisse der Seelsorger	83	132
Stämpelbehandlung der bei der politischen Fondscassen einlangenden Quittungen, Coupons und sonstiger Geld vertretender Urkunden	84	133
Stämpel-Gesetz, über dessen Anwendung auf die Gesuche der zeitweilig im Auslande befindlichen österreichischen Unterthanen um Paß-Erneuerung	85	135
Stämpel und Taxgesetz-Erläuterungen	86	137
Stämpel- und Taxvorschrift in Bezug auf Verlassenschaften, welche den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen	86	137
Stämpelfreiheit, den Armen zugestandene, ob selbe auf das adelige Richteramt auszudehnen ist	86	137
Stämpel, in wie ferne die Verhandlungen und Protokolle über die Gebahrung der Vormünder und Curatoren, so wie über die Erziehung der Pupillen, demselben unterliegen	86	137
Stämpel, in wie fern die Verhandlungen und Protokolle der Gerichte zur Erforschung und Sicher-		

	Zahl der Verordnung.	Seite.
stellung des Vermögens mittelloser Pupillen demselben unterliegen	86	137
Stämpel, Vorschrift, ob die Parteien, welche bisher in ihren Rechtsstreiten die Vormerkung der Gebühren genossen haben, diese Gunst fortzugenießen haben	86	137
Stämpel, Vorschrift, ob Curatoren der liegenden oder noch nicht angetretenen Verlassenschaftsmassen bei ihren Eingaben denselben zu gebrauchen haben	86	137
Stämpelpflichtigkeit der Quittungen über Steuereinhebungs-Procente	87	140
Stämpel, in wie fern die Quittungen über die bei dem Cameral-Zahlamte zu Ofen zu behebenden, wöchentlich nicht 2 fl. betragenden Provisionen demselben unterliegen	97	149
Stämpel von 6 kr. unterliegen die Zeugnisse, welche Meister ihren Gesellen beim Dienstaustritte ausstellen	99	151
Stämpelbehandlung der Quittungen über zurückgestellte Cautionen, Vadien und Reisepauschalien der Kreishauptleute	105	154
Stämpelpflichtigkeit der Eingaben und Obligations-Umschreibungen und der Steuereinhebungs-Procenten-Quittungen	110	159
Stämpel, vom selben sind Bestätigungen, welche in den Worten: „coram me," oder „vide" und der Unterschrift des Bestätigenden bestehen, frei	113 174	163 265
Stämpelbehandlung der Widmungs-Urkunden über Heiraths-Cautionen der Militär-Offiziere	114	164
Stämpelbefreiung der Zeugnisse über den Aufenthaltsort und die Fortdauer des Lebens zum Behufe der Pensions-Erhebung aus einer Privatanstalt	117	167
Stämpel-Bestimmung für Verträge, welche von Privaten bei Gericht errichtet werden	119	168

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Stämpel, selbem unterliegen die Legalisirungen von Quittungen über Tax- und Umgelds-Entschädigungen	121	173
Stämpel, über die Behandlung der im stämpelpflichtigen Inlande für Rechnung von Cassen im stämpelfreien Inlande ausgestellten Quittungen	127	179
Stämpel, demselben unterliegen die Steuernachsichts-Gesuche, oder die dieselben vertretenden Protokolle	135	228
Stämpel, Vorschrift über die bei den Gerichten errichtet werdenden Verträge	140	234
Stämpel Vorschrift über die Anwendung der als stämpelgebrechlich beanständeten und in das Strafverfahren gezogenen Schriften	144	238
Stämpelgesetz-Erläuterung in Bezug auf wirthschaftsämtliche Vergleiche	147	241
Stämpel, vom selben sind Lotterie-Loose frei	158	251
Stämpel-Vorschrift über die Behandlung der bei den Sperr-Relationen aufgenommen werdenden Schriften	159	251
Stämpel-Behandlung der zu den Steuernachsichts-Operaten erforderlichen Grundbuchs-Extracte	161	255
Stämpelgebühr-Bestimmung für die von beeideten Dolmetschern für Parteien verfaßten Uebersetzungen von Urkunden	163	257
Stämpel, vom selben sind die mit dem vorschriftmäßigen Armuths-Zeugnisse belegten Unterrichtsgeld-Befreiungsgesuche frei	164	257
Stämpel, Vorschrift über die Behandlung jener Verlassenschafts-Abhandlungen, die noch der Erbsteuer unterliegen	165	258
Stämpel, über die Behandlung der Grundzerstückungs-Operate	166	258
Stämpelgebrechliche Schriften, über deren Behandlung	169	260

	Zahl der Verordnung.	Seite
Stämpel-Behandlung der Steuernachsichts- und Abschreibungs-Gesuche, und der dießfälligen Protokolle	170	262
Stämpel- und Taxgesetz, neues, im Sinne desselben gehören die k. k. Berggerichte in die Classe der Collegial-, die k. k. Berggerichts-Substitutionen aber in jene der Singulargerichte	172	264
Stämpel, Bestimmung der Begünstigungen der Sparcassen im Gebrauche desselben	176	270
Stämpelgesetz, über dessen Anwendung auf die von den Gutsbesitzern mit ihren Unterthanen abgeschlossenen Verträge	177	271
Stämpel, vom selben sind Lotterie-Loose bei Effecten- und Güter-Ausspielungen frei	179	272
Stämpelgebrechliche Einlagen, bei Behörden einlangende, deren Behandlung	182	275
Stämpelpflichtigkeit mehrerer bei der Findelhaus-Direction vorkommender Eingaben, Ausfertigungen und Urkunden	183	276
Stämpel-Vorschrift über die Behandlung der Protokolle, in welchen Theillibelle aufgenommen werden	198	299
Stämpel, Vorschrift über die Behandlung der Recognitionen oder Empfangs-Bestätigungen großjährig gewordener Pupillen über die selben aus der Waisen-Casse erfolgten Schuldbriefe	198	299
Stämpel, Vorschrift über die Behandlung der gerichtlichen Vergleiche und dießfalls aufgenommenen ämtlichen Protokolle	198	299
Stämpelbehandlung der Anzeigen der Parteien über den Betrieb einer freien Beschäftigung, so wie der Erwerbsteuer Erklärungen	199	301
Stämpel, Vorschrift über die Pflichtigkeit der Eingaben der Bezirks-Insassen gegen das Verfahren der Bezirksobrigkeiten	202	304

	Zahl der Verordnung	Seite.
Stämpel, Vorschrift über die Pflichtigkeit der Eingaben der Dominien und Gemeinden im Rahmen und Interesse der Parteien	202	304
Stämpel-Gesetz, über dessen Anwendung bei mehreren die Verzehrungssteuer betreffenden Schriften	211	312
Stämpel-Behandlung der Verhandlungen über Grundzerstückungen	212	313
Stämpelbehandlung der Versteigerungs-Protokolle und der dießfälligen Relationen und Nachweisungen der Wirthschaftsämter an die Dienstherren	213	314
Stämpel-Behandlung der Geschäftsbriefe der Handels- und Gewerbsleute, welche die vorschriftsmäßigen, Gewerbsbücher nicht führen	214	315
Stämpel-Gebühren, über deren Vergütung für Wanderbücher und Hausirpaß-Blanquette	222	325
Stämpel, vom selben sind Landtafel-Certificate frei	232	347
Stände, in den Rechnungs-Abschlüssen derselben sind die in ihrem Interesse von den Herren Länder-Chefs oder dem Präsidenten der Stände vorgenommenen Reisen ersichtlich zu machen	203	305
Ständische Beamte, Ausdehnung der Vorschrift wegen Abstellung der Widmungs Urkunden über Cautionen und Vadien auf selbe	220	324
Steinsalz-Einfuhr aus Ungarn, welcher Behörde die Bewilligung zu dessen Einfuhr zusteht	101	152
Sterbfalls-Consignationen, halbjährige Vorlage	95	148
Steuereinhebungs-Procente, die Quittungen darüber sind stämpelpflichtig	87 110	140 159
Steuer-Nachsichtsgesuche, oder die dieselben vertretenden Protokolle unterliegen dem Stämpel	135	228

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Steuer-Nachsichts-Operate, über die Stämpelbehandlung der hierzu erforderlichen Grundbuchs-Extracte	161	255
Steuer-Nachsichts- und Abschreibungs-Gesuche und dießfällige Protokolle, deren Stämpelbehandlung	170	262
Stiftungssachen, hinsichtlich der Competenz der politischen und Justizbehörden in selben	122	174
Stolgebühren, wegen Berechnung und Nachweisung des Erträgnisses derselben	133	224
Straf-Anstalten, Anempfehlung besonderer Sparsamkeit	173	265
Straf-Erkenntnisse, im Auslande gefällte, über deren Vollziehung von österreichischen Behörden	111	160
Sträflinge, Auskunftstabelle bei deren Ablieferung in das Strafhaus	70	101
Sträflinge, bei den Landgerichten wegen Mangels an Raum im Strafhause zur Strafvollstreckung belassene, wie deren Erhaltung zu vergüten ist	224	337
Straßen-Einräumersstellen, den Bewerbern um solche kann die Landesstelle die Nachsicht der Ueberschreitung des Normalalters von 40 Jahren ertheilen	23	28
Straßen-Hülfsarbeiter, Art der Auszahlung ihres Taglohnes	48	58
Straßen-Commissäre und Meister, Reise-Pauschalien für Erstere und die Zehrungskosten für Letztere	58	79
Straßen (Aerarial-), Erhaltungsbeitrag der durch Ortschaften ziehenden	67	97
Streifungs-Rapporte, in selben ist der Erfolg der Streifung, und das darüber Verfügte anzugeben	4	7
Studienfond, über dessen Stämpelpflicht	28	32

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Studierende, die Matrikelscheine derselben unterliegen dem Stämpel	130	181
T.		
Taufen der Kinder, von nach der zweiten Art verheiratheten Soldaten von der Civilgeistlichkeit vorgenommen, sind künftig nicht mehr in die militärischen Protokolle einzutragen	171	263
Tax-Bemessung bei Verleihung geistlicher Pfründen, Wahlbestätigungen von Aebten ꝛc.	5	7
Taxe, zur Bemessung derselben bei Erledigung von den unter öffentlichem Patronate stehenden, und nicht ganz in Geld dotirten geistlichen Pfründen, ist die Erträgnißfassion vorzulegen	64	90
Taxen (Dienstverleihungs), bei deren Bemessung sind Quartiergelder und Natural-Quartiere nicht in Anschlag zu bringen	81	130
Taxen (Dienstverleihungs-) sind künftig in zwölf Monathsraten zu berichtigen	98	150
Taxen Bemessung bei Verleihung geistlicher Pfründen, Formulare zur Nachweisung der Einkünfte und Steuern zum Behufe derselben	112	160
Taxen (Dienst-) der Professoren und Lehrer sind nach Verlauf ihrer dreijährigen probeweisen Verwendung einzubringen	189	281
Taz und Umgelds-Entschädigungs-Quittungen sind stämpelfrei	26	31
Taz- und Umgelds-Entschädigungen, die Legalisirungen der Quittungen über selbe unterliegen dem Stämpel	121	173
Theillibelle, welche in einem ämtlichen Protokolle aufgenommen wurden — Stämpelbehandlung der dießfälligen Protokolle	198	299

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Tilgungsfond, Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Vormerkung gerichtlicher Verbothe auf die bei selben angelegten ungarischen und siebenbürgischen Cautionen, Vadien ꝛc.	120	171
Tilgungsfond, von den bei selben anliegenden Cautionen der Staatsbeamten und Diener werden künftig die Zinsen mit 4% geleistet	201	303
Tilgungsfond, über den Cautions- oder Vadiums-Erlag bei selbem sind künftig keine Widmungs-Urkunden auszustellen	207 216	309 319
Todten-Einsetzkammer, die Kosten zur Errichtung und Erhaltung sind von den Pfarrgemeinden zu bestreiten	34	43
Todtenscheine belgischer Unterthanen sind von den Seelsorgern von Amtswegen auszufertigen	90	143
Toskanische Regierung, Convention mit Oesterreich zum Schutze des artistischen und literarischen Eigenthums	11	15

U.

Ungarische Jurisdictionen, die Correspondenz mit selben ist von den Kreisämtern und Magistraten in lateinischer Sprache zu führen	142	237
Unterrichtsgelder-Cassiere bei den philosphischen Lehranstalten und Gymnasien — Instruction für selbe	71	101
Unterrichts-Gegenstände in Wien, auf Kosten eines Provinzial-Fondes angeschaffte, Bestimmung der Art der Kostenvergütung	125	178
Unterrichtsgelder-Befreiungs-Gesuche mit dem vorschriftmäßigen Armuths-Zeugnisse sind vom Stämpel frei	164	257

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Unterthanen aus den Provinzen, welche in Wien Beschwerden anbringen, wohin selbe zu weisen kommen	63	90
Urkunden von Dolmetschern, übersetzte, Bestimmung der Stämpelgebühren für selbe	163	257
Urlauber, Heirathsbewilligung für selbe	91	144
Urtheile (Criminal-), bei deren Verschärfungen sind die Entscheidungs-Gründe beizulegen	208	310

V.

Verbothe, gerichtliche, auf die bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde angelegten Cautionen und Depositen erwirkte, wem solche zur Kenntniß zu bringen sind	2	3
Vergleiche, gerichtliche, wegen der Stämpelpflicht der Ausfertigungen über selbe	147	241
Vergleiche, wirthschaftsämtliche, Erläuterung des neuen Stämpelgesetzes in Bezug auf selbe	147	241
Vergleiche, gerichtliche, und dießfalls aufgenommene ämtliche Protokolle, deren Stämpelbehandlung	198	299
Verjährungs-Bedingungen, im §. 274 des II. Theils des Straf-Gesetzbuches bestimmte, sind bei politischen und polizeilichen Vergehungen und Uebertretungen nicht erforderlich	50	62
Verkaufs-Escomte- und Interimsnoten, über die Stämpelpflicht derselben	35	44
Verlassenschaften, welche den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen, ob selbe stämpel- und tarfrei sind	86	137
Verlassenschafts-Massen, liegende oder nicht angetretene, Vorschrift, ob von den Curatoren der-		

	Zahl der Verordnung.	Seite.
selben bei ihren Einlagen der Stämpel zu gebrauchen ist	86	137
Verlassenschafts-Abhandlungen, die noch der Erbsteuer unterliegen, Vorschrift über deren Stämpelbehandlung	165	258
Verträge von Privaten, vor Gericht errichtete, deren Stämpelbehandlung	119	168
Verträge von den Gerichts-Insassen, vor Gericht aufgenommene, Vorschrift über deren Stämpelbehandlung	140	234
Verträge von den Gutsbesitzern, mit ihren Unterthanen abgeschlossene, wegen Anwendung des Stämpelgesetzes auf selbe	177	271
Verzehrungs-Steuer-Gefälls-Erträgniß, über die Verhandlung zu deren Sicherstellung pro 1842	131	181
Verzehrungssteuer betreffende Schriften, über die Anwendung des Stämpelgesetzes auf selbe	211	312
Vidimirungs- und Schreibgebühren	47	56
Vidirungen, Vorschrift über deren Stämpelpflicht	113 174	163 265
Vorspanns-Landes-Beitrag, Verrechnung bei Verwendung eigener oder gemietheter Pferde	65	92

W.

Wägen, die Vorschrift über deren Einrichtung tritt in Bezug auf die aus Ungarn, Siebenbürgen, der Moldau und Wallachei kommenden erst mit 1. October 1841 in Wirksamkeit	6	9
Wägen, beladene, Bestimmung ihrer Breite im Königreiche Bayern	12	16
Waisengelder für deren fruchtbringende Anlegung bleiben die Waisenämter verantwortlich	194	296

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Waisencasse-Ueberschüsse auf den Staats-Fondsherrschaften, über deren Verwendung	180	272
Wanderbücher und Hausirpaß-Blanquette, Vorschrift wegen Vergütung der Stämpelgebühren für selbe	222	325
Wegmeister, über deren Behandlung in Substitutions Fällen	217	320
Widmungs-Urkunden über den Cautions- oder Vadiums-Erlag beim Staatsschulden-Tilgungs-Fonde hat es abzukommen	207 216	309 319
Widmungs-Urkunden über Cautionen und Vadien ständischer Beamten, Abstellung derselben	220	324
Wielands Werke, Schutz gegen den Nachdruck	69	100
Wien, Enthebung der Pfarrer von der Ausstellung der Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Stämpelfreiheit	219	323
Wirthen, denselben ist die Schlachtung von Hornvieh zur Abgabe an ihre Gäste nicht gestattet	149	243

3.

Zähne, künstliche (Email-, Schmelz oder Mineral-), Einfuhrszoll-Bestimmung	20	25
Zehrungskosten für Straßenmeister	58	79
Zeitungs-Stämpelgebühren vom 1. April 1841 an	37	49
Zeugnisse, von Seelsorgern auszustellende, über deren Stämpelpflicht	83	132
Zeugnisse, welche Meister ihren Gesellen beim Dienstaustritte ausstellen, unterliegen dem Stämpel mit 6 kr.	99	151
Zeugnisse über den Aufenthaltsort und die Fortdauer des Lebens zum Behufe der Pensions-Erhebung aus einer Privatanstalt sind vom Stämpel befreit	117	167

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Zoll-Bestimmung für die Einfuhr künstlicher Email-, Schmelz- oder Mineral-Zähne	20	25
Zollbestimmung für Filztafeln zu Clavier-Instrumenten, getheertem Filz zum Unterlegen für Eisenbahnschienen, dann von sogenannten papinianischen gußeisernen Kochtöpfen	59	80
Zollbestimmung für die Einfuhr von Bouteillen und Flaschen von Glas in Dalmatien und auf die quarnerischen Inseln	123	175
Zollbestimmung für die Einfuhr gestochener Kupferplatten	151	244